



Hessische Vollzugsgesetze



Vorwort



Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

seit dem Jahr 2015 sind alle vollzuglichen Bereiche durch eigenständige Landesgesetze geregelt. Im Juli 2016 wurde die erste Auflage der Broschüre „Hessische Vollzugsgesetze“ veröffentlicht. Die Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an das Europarecht, die Neugestaltung der Fixierungsvorschriften im Justizvollzugsrecht sowie die grundlegende Novellierung und Entfristung in den letzten Jahren haben jedoch einige Änderungen der hessischen Vollzugsgesetze mit sich gebracht. Diesen wurde 2021 mit der überarbeiteten Neuauflage der bewährten Broschüre Rechnung getragen. Die jetzt vorliegende Neuauflage gibt – wie schon bisher – eine Übersicht über die aktuellen Regelungen der fünf hessischen Vollzugsgesetze. So soll die Broschüre Ihnen weiterhin als Hilfestellung bei der täglichen Arbeit dienen und zur erfolgreichen Anwendung der Gesetze beitragen.

Mein ausdrücklicher Dank und meine Anerkennung gilt allen, die für die Umsetzung der anspruchsvollen Vorgaben dieser Gesetze mit Engagement und Gespür Sorge tragen. Sie haben den hessischen Justizvollzug erfolgreich durch die schwierige Zeit der Coronapandemie geführt und leisten täglich bei der Betreuung und Sicherung der Inhaftierten einen überaus wertvollen Beitrag für unser Gemeinwohl und die Sicherheit unserer Gesellschaft.

Liebe Leserinnen und Leser,

die Broschüre richtet sich nicht nur an die Bediensteten, sondern an alle Interessierten, die sich einen Überblick über das Vollzugsrecht in Hessen verschaffen wollen.

Das Hessische **Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)** wird getragen vom Ziel der Resozialisierung und dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Die erwachsenen Strafgefangenen sollen dazu befähigt werden, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen (sog. Eingliederungsauftrag). Zugleich sind die Gefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen (sog. Sicherungsauftrag).

Der Vollzug der Untersuchungshaft, geregelt im **Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG)**, dient dem Zweck der Sicherung des Strafverfahrens. Untersuchungsgefangene gelten bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Ein Resozialisierungsauftrag besteht nicht.

Das **Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG)** bestimmt, dass der Vollzug der Jugendstrafe erzieherisch auszugestalten ist. Durch intensive Betreuung und Unterbringung in kleinen Wohngruppen sollen alle Anstrengungen unternommen werden, um beginnende kriminelle Karrieren so früh wie möglich abubrechen und den jungen Gefangenen insbesondere durch Ausbildung eine Zukunftsperspektive zu vermitteln.

Das **Hessische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVollzG)** regelt die Unterbringung von Straftätern, die ihre Strafe zwar verbüßt haben, aber weiterhin als so hochgefährlich gelten, dass zur Vermeidung neuer, schwerer Straftaten ihre Freilassung nicht verantwortbar erscheint. Es sind erhebliche therapeutische Anstrengungen erforderlich, um die Gefährlichkeit zu reduzieren und um eine Perspektive für die Freilassung zu schaffen.

Der Vollzug des Jugendarrests, der im **Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG)** geregelt ist und maximal bis zu 4 Wochen dauern kann, soll den Jugendlichen und Heranwachsenden vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben ziehen müssen.

Derzeit befinden sich etwa 3.000 erwachsene Strafgefangene, 300 junge Gefangene, 1.200 Untersuchungsgefangene, 70 Sicherungsverwahrte und 20 Jugendarrestanten im hessischen Justizvollzug.



Prof. Dr. Roman Poseck

Hessischer Minister der Justiz

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)	5
vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), in Kraft getreten am 1. November 2010; geändert durch Gesetze vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), 30. November 2015 (GVBl. S. 498), 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), 5. September 2019 (GVBl. S. 225) und 12. November 2020 (GVBl. S. 778); Landtagsdrucksachen: 18/1396, 18/2380, 18/6068, 18/6911, 19/2058, 19/5728, 20/627, 20/1082 und 20/2967	
2. Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG)	29
vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), in Kraft getreten am 1. November 2010; geändert durch Gesetze vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), 30. November 2015 (GVBl. S. 498), 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), 5. September 2019 (GVBl. S. 225) und 12. November 2020 (GVBl. S. 778); Landtagsdrucksachen: 18/1396, 18/2380, 18/6068, 18/6911, 19/2058, 19/5728, 20/627, 20/1082 und 20/2967	
3. Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG)	49
vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), in Kraft getreten am 1. Januar 2008; geändert durch Gesetze vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), 5. März 2013 (GVBl. S. 46), 30. November 2015 (GVBl. S. 498), 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), 5. September 2019 (GVBl. S. 225) und 12. November 2020 (GVBl. S. 778); Landtagsdrucksachen: 16/7363, 16/7798, 18/1396, 18/2380, 18/6068, 18/6911, 19/2058, 19/5728, 20/627, 20/1082 und 20/2967	
4. Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVollzG)	73
vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), in Kraft getreten am 1. Juni 2013; geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498), 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), 5. September 2019 (GVBl. S. 225) und 12. November 2020 (GVBl. S. 778); Landtagsdrucksachen: 18/6911, 19/2058, 19/5728, 20/627, 20/1082 und 20/2967	
5. Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG)	95
vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 223), in Kraft getreten am 1. September 2015; geändert durch Gesetze vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) und 12. November 2020 (GVBl. 778); Landtagsdrucksachen: 19/1108, 19/5728 und 20/2967	
6. Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen (HVV)	105
- ohne Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz -	
7. Anlage Übersicht gerichtlicher Rechtsschutz	141

Hinweis:

Die angegebenen Landtagsdrucksachen sind solche des Hessischen Landtags und enthalten die Gesetzentwürfe nebst Gesetzesbegründung oder dazu angenommene Änderungsanträge. Die Zahl vor dem Schrägstrich bezeichnet die Wahlperiode, danach folgt die Drucksachenummer. Die Drucksachen können über die Internetseite des Hessischen Landtags in der Rubrik „Landtagsinformationssystem“ recherchiert werden.

Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)

Vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185),
zuletzt geändert durch Gesetz
vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt Vollzug der Freiheitsstrafe

Erster Titel

Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe

- § 2 Ziel und Aufgaben des Vollzugs
- § 3 Gestaltung des Vollzugs
- § 4 Mitwirkung der Gefangenen
- § 5 Grundsätze vollzoglicher Maßnahmen
- § 6 Stellung der Gefangenen
- § 7 Einbeziehung Dritter

Zweiter Titel

Planung des Vollzugs

- § 8 Aufnahme
- § 9 Feststellung des Maßnahmenbedarfs
- § 10 Vollzugsplan
- § 11 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung
- § 12 Sozialtherapie
- § 13 Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen
- § 14 Weisungen, Rücknahme und Widerruf
- § 15 Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass
- § 16 Entlassungsvorbereitung
- § 17 Entlassung und Hilfen

Dritter Titel

Unterbringung und Versorgung der Gefangenen

- § 18 Unterbringung
- § 19 Ausstattung des Haftraums
- § 20 Persönlicher Besitz
- § 21 Kleidung
- § 22 Verpflegung und Einkauf
- § 23 Gesundheitsvorsorge
- § 24 Medizinische Versorgung
- § 25 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 26 Soziale und psychologische Hilfe

Vierter Titel

Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung

- § 27 Arbeit, berufliche und schulische Aus- und Weiterbildung
- § 28 Ablösung
- § 29 Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen

Fünfter Titel Freizeit, Sport

- § 30 Gestaltung der freien Zeit
- § 31 Sport

Sechster Titel

Religionsausübung und Seelsorge

§ 32 Religionsausübung und Seelsorge

Siebter Titel

Außenkontakte der Gefangenen

- § 33 Grundsätze
- § 34 Besuch
- § 35 Schriftwechsel
- § 36 Telekommunikation
- § 37 Pakete

Achter Titel

Anerkennung für Arbeit und Ausbildung, Gelder der Gefangenen

- § 38 Vergütung von Arbeit und Ausbildung
- § 39 Zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung
- § 40 Hausgeld
- § 41 Taschengeld
- § 42 Überbrückungsgeld
- § 43 Haftkostenbeitrag
- § 44 Eigengeld

Neunter Titel

Sicherheit und Ordnung

- § 45 Grundsätze, Verhaltensvorschriften
- § 46 Absuchung, Durchsuchung und Untersuchung
- § 47 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs
- § 48 Lichtbildausweise
- § 49 Festnahmerecht
- § 50 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 51 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, ärztliche Überwachung
- § 52 Ersatz von Aufwendungen

Zehnter Titel

Unmittelbarer Zwang

- § 53 Unmittelbarer Zwang
- § 54 Schusswaffengebrauch

Elfter Titel

Disziplinarmaßnahmen

- § 55 Disziplinarmaßnahmen
- § 56 Verfahren und Vollstreckung

Zwölfter Titel

Beschwerde

- § 57 Beschwerderecht

Dreizehnter Titel

Datenschutz

- § 58 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 58a Überprüfung anstaltsfremder Personen
- § 58b Überprüfung Gefangener, Fallkonferenzen
- § 59 Auslesen von Datenspeichern
- § 60 Zweckbindung und Übermittlung
- § 61 Schutz besonderer Daten
- § 62 Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 63 Datensicherung
- § 64 Information und Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 65 Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

**Vierzehnter Titel
Vollzug des Strafarrests**

- § 65a Grundsatz
- § 65b Besondere Vorschriften

**Dritter Abschnitt
Besondere Vorschriften für Gefangene
mit angeordneter oder
vorbehaltener Sicherungsverwahrung**

- § 66 Grundsatz
- § 67 Zusätzliche Aufgabe
- § 68 Anwendung anderer Vorschriften, Ausnahmen

**Vierter Abschnitt
Fortentwicklung des Vollzugs,
kriminologische Forschung**

- § 69 Fortentwicklung des Vollzugs,
kriminologische Forschung

**Fünfter Abschnitt
Aufbau der Anstalten**

- § 70 Anstalten, Trennungsgrundsätze
- § 71 Vollstreckungsplan
- § 72 Differenzierung, Gestaltung und Organisation
der Anstalten
- § 73 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen der
schulischen und beruflichen Bildung
- § 74 Unterbringung von Gefangenen mit Kindern
- § 75 Anstaltsleitung
- § 76 Vollzugsbedienstete
- § 77 Seelsorgerinnen und Seelsorger
- § 78 Interessenvertretung der Gefangenen
- § 79 Hausordnung

**Sechster Abschnitt
Aufsicht über die Anstalten, Beiräte**

- § 80 Aufsichtsbehörde
- § 81 Beiräte

**Siebter Abschnitt
Schlussvorschriften**

- § 82 Einschränkung von Grundrechten
- § 83 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht
- § 84 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt
Anwendungsbereich**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten.

**Zweiter Abschnitt
Vollzug der Freiheitsstrafe**

**Erster Titel
Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe**

**§ 2
Ziel und Aufgaben des Vollzugs**

(1) Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel Resozialisierung).

(2) ¹Aufgabe des Vollzugs ist es, den Gefangenen die zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlichen Befähigungen zu vermitteln (Eingliederungsauftrag). ²Während des Vollzugs sind die Gefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen (Sicherungsauftrag). ³Beides dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

**§ 3
Gestaltung des Vollzugs**

(1) ¹Das Leben im Strafvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. ²Dabei sind die Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu beachten.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(3) Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, den Gefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen.

(4) Bei der Gestaltung des Vollzugs sind die unterschiedlichen Betreuungs- und Behandlungserfordernisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Alter, Behinderungen einschließlich seelischer und psychischer Beeinträchtigungen, Geschlecht und Herkunft, zu berücksichtigen.

**§ 4
Mitwirkung der Gefangenen**

¹Die Gefangenen sollen an Maßnahmen zu ihrer Eingliederung mitwirken. ²Insbesondere sollen Gefangene, die über keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Sicherstellung der Durchführung notwendiger vollzuglicher Maßnahmen an angebotenen Deutschkursen teilnehmen. ³Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung ist zu wecken und zu fördern.

**§ 5
Grundsätze vollzuglicher Maßnahmen**

(1) ¹Vollzugliche Maßnahmen dienen der Aufarbeitung von Defiziten, die ursächlich für die Straffälligkeit sind, und der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die geeignet sind, auf eine künftige Lebensführung ohne Straftaten hinzuwirken. ²Hierzu gehört auch die gezielte Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses. ³Die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in

Achtung der Rechte Anderer ist zu fördern. ⁴Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht der Tat und in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll vermittelt und durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen vertieft werden.

(2) Den Gefangenen sollen gezielt Maßnahmen angeboten werden, die ihnen die Möglichkeit eröffnen, sich nach Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft einzugliedern, soweit sie solcher Maßnahmen bedürfen und solche für sich nutzen können.

(3) ¹Kann der Zweck einer vollzuglichen Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, so soll sie beendet werden. ²Im Übrigen gelten für den Widerruf und die Rücknahme von Maßnahmen nach diesem Gesetz die Vorschriften der §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

§ 6 Stellung der Gefangenen

(1) ¹Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Freiheitsbeschränkungen. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

(2) Vollzugliche Maßnahmen sollen den Gefangenen erläutert werden.

§ 7 Einbeziehung Dritter

Die Anstalten arbeiten mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Gefangenen förderlich sein können, zusammen.

Zweiter Titel Planung des Vollzugs

§ 8 Aufnahme

(1) ¹Mit den Gefangenen wird unverzüglich ein Aufnahmegespräch geführt, bei dem andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen. ²Dabei wird die aktuelle Lebenssituation erörtert und die Gefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert. ³Ihnen ist die Hausordnung sowie ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen. ⁴Die Gefangenen sind verpflichtet, die für die Aufnahme und die Planung des Vollzugs erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen.

(2) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(3) Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, gegebenenfalls notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen sowie ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(4) Bei Gefangenen mit Ersatzfreiheitsstrafen sind die Möglichkeiten der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit oder Ratenzahlung zu erörtern und zu fördern.

§ 9 Feststellung des Maßnahmenbedarfs

(1) Nach der Aufnahme werden den Gefangenen die Aufgaben des Vollzugs sowie die vorhandenen

Beschäftigungs-, Bildungs-, Ausbildungs- und Freizeitmaßnahmen erläutert.

(2) ¹Der Maßnahmenbedarf wird in Diagnoseverfahren ermittelt. ²Die Untersuchungen erstrecken sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Entwicklung der Straffälligkeit und die Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis für eine zielführende Vollzugsgestaltung und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheint. ³Erkenntnisse der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe sind einzubeziehen.

(3) Die Untersuchungen können bei einer Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr im Vollzug der Freiheitsstrafe auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungsvorbereitung unerlässlich ist.

§ 10 Vollzugsplan

(1) Auf Grund der Untersuchungen und des festgestellten Maßnahmenbedarfs wird alsbald ein Vollzugsplan erstellt.

(2) ¹Der Vollzugsplan wird in einer Konferenz (§ 75 Abs. 3) beraten und mit den Gefangenen erörtert. ²Deren Anregungen und Vorschläge werden angemessen einbezogen.

(3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Erkenntnissen zu ihrer Persönlichkeit in Einklang zu halten und in angemessenen Abständen, zumindest im Abstand von zwölf Monaten, mit den Gefangenen zu erörtern und fortzuschreiben.

(4) ¹Der Vollzugsplan enthält - je nach Stand des Vollzugs - insbesondere folgende Angaben:

1. Ausführungen zu den dem Vollzugsplan zugrunde liegenden Annahmen zur Entwicklung des straffälligen Verhaltens sowie des sich daraus ergebenden Maßnahmenbedarfs,
2. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt nach § 12,
3. Art und Umfang der Zuweisung von Arbeit, der Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, berufsqualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen,
4. Art und Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Hilfsmaßnahmen,
5. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge,
6. Teilnahme an Freizeitmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Sports,
7. vollzugsöffnende Maßnahmen,
8. Maßnahmen zur Pflege der familiären Beziehungen und zur Gestaltung der Außenkontakte,
9. Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen,
10. Maßnahmen zur Schuldenregulierung,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

²In den Fällen des § 9 Abs. 3 kann sich der Vollzugsplan auf Angaben zu den dort genannten Umständen beschränken. ³Für Gefangene, die ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt bis zu 180 Tagessätzen verbüßen, kann von der Erstellung eines Vollzugsplans abgesehen werden.

(5) Den Gefangenen werden der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen ausgehändigt.

§ 11

Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

(1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan (§ 71 Satz 1) in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt oder überstellt werden, wenn dies

1. zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags,
2. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
4. aus anderen wichtigen Gründen

erforderlich ist.

(2) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam einer Strafverfolgungsbehörde überlassen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich ist (Ausantwortung).

§ 12

Sozialtherapie

(1) ¹Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 bis 184e, 184i oder 184j des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist. ²Andere Gefangene sollen in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, soweit deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zur Eingliederung angezeigt sind.

(2) ¹Für eine Verlegung nach Abs. 1 kommen insbesondere Gefangene in Betracht, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auch als Gesamtstrafe verurteilt sind und bei denen eine erhebliche Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung vorliegt. ²Die Verlegung soll nach Möglichkeit zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt.

(3) ¹Die Gefangenen sind zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. ²§ 11 bleibt unberührt.

(4) Ist eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt aus Gründen, die nicht in der Person der Gefangenen liegen, nicht oder noch nicht möglich, sind anderweitige therapeutische Behandlungsmaßnahmen zu treffen.

(5) ¹Frühere Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend in der sozialtherapeutischen Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn ihre Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist. ²§ 29 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag soll die sozialtherapeutische Anstalt den Gefangenen auch eine nachgehende Betreuung gewähren, wenn dies ihrer besseren Eingliederung dient und die Betreuung nicht anderweitig durchgeführt werden kann.

§ 13

Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) ¹Die Gefangenen werden grundsätzlich im geschlossenen Vollzug untergebracht. ²Sie können nach Maßgabe des § 71 Abs. 2 Nr. 2 im offenen Vollzug aufgenommen werden.

(2) ¹Vollzugsöffnende Maßnahmen können zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags gewährt werden, wenn die Gefangenen für die jeweilige Maßnahme

geeignet sind, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen. ²Bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(3) ¹Als vollzugsöffnende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Unterbringung im offenen Vollzug,
2. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang),
3. Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Zeit ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausgang) oder in Begleitung einer von der Anstalt bestimmten Person (Ausgang in Begleitung),
4. Freistellung aus der Haft bis zu 21 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr.

²Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Satz 1 nicht gewährt, kann zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) gestattet werden. ³Dies ist ausgeschlossen, wenn

1. konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden oder

2. die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

⁴Die Abs. 4 bis 6 und 8 finden auf Ausführungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

(4) Von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind Gefangene ausgeschlossen, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.

(5) In den Fällen, in denen

1. der Vollstreckung eine Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 180, 182 bis 184e, 184i oder 184j des Strafgesetzbuchs zugrunde liegt oder einer früheren Vollstreckung innerhalb der letzten fünf Jahre zugrunde gelegen hat,
2. gegen Gefangene eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet und noch nicht vollzogen oder eine solche Maßregel wegen Aussichtslosigkeit für erledigt erklärt worden ist,
3. Gefangene erheblich suchtgefährdet sind,
4. Gefangene innerhalb der letzten fünf Jahre
 - a) aus dem Vollzug entwichen sind oder dies versucht haben,
 - b) nicht aus vollzugsöffnenden Maßnahmen zurückgekehrt sind oder
 - c) wegen einer während des Vollzugs begangenen Straftat verurteilt wurden,
5. gegen Gefangene ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
6. gegen Gefangene eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und sie aus der Haft abgeschoben werden sollen,
7. über Gefangene sicherheitsrelevante Erkenntnisse betreffend Bestrebungen oder Verhaltensweisen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes vom 25. Juni 2018 (GVBl. S.

302) in seiner jeweils geltenden Fassung vorliegen, können vollzugsöffnende Maßnahmen nur gewährt werden, wenn besondere Umstände die Annahme begründen, dass eine Flucht- und Missbrauchsgefahr im Sinne von Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben ist.

(6) Vollzugsöffnende Maßnahmen sollen in der Regel nicht gewährt werden, wenn weniger als zehn Jahre einer lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt oder noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt oder bis zum Beginn des Vollzugs einer Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollziehen sind.

(7) Durch vollzugsöffnende Maßnahmen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

(8) ¹Wenn die Anstalt erwägt, vollzugsöffnende Maßnahmen nach diesem Gesetz zu gewähren, ist in den Fällen des Abs. 5 Nr. 1 der Entscheidung in der Regel ein Sachverständigengutachten zugrunde zu legen. ²In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Freiheitsstrafen von über vier Jahren wegen der in Abs. 5 Nr. 1 genannten Straftaten oder in den Fällen des Abs. 5 Nr. 2, sollen der Entscheidung zwei Gutachten zugrunde gelegt werden. ³In den Fällen des Satz 1 und 2 kann auf vorhandene aktuelle Gutachten, die zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen Stellung nehmen, zurückgegriffen werden. ⁴Gutachten sind gegebenenfalls so rechtzeitig einzuholen, dass die Entscheidung über die vollzugsöffnende Maßnahme zum vorgesehenen Zeitpunkt getroffen werden kann.

§ 14

Weisungen, Rücknahme und Widerruf

(1) ¹Für vollzugsöffnende Maßnahmen können Gefangenen Weisungen erteilt werden. ²Insbesondere können sie angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
3. Kontakte mit bestimmten Personen oder Gruppen zu meiden,
4. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen,
5. Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden,
6. in regelmäßigen Abständen Proben zur Überwachung einer Weisung nach Nr. 5 abzugeben.

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen können zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

(3) Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden, wenn

1. auf Grund nachträglich eingetretener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

§ 15

Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass

(1) ¹Aus wichtigem Anlass kann Ausgang oder zusätzlich zu der Freistellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 bis zu sieben Tagen Freistellung aus der Haft gewährt werden. ²Die Beschränkung auf sieben Tage gilt nicht bei einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes von Angehörigen. ³§ 13 Abs. 2 und 7 sowie § 14 gelten entsprechend.

(2) ¹Kann Ausgang oder Freistellung aus der Haft aus den in § 13 Abs. 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, können die Gefangenen mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden, sofern nicht die in § 13 Abs. 3 Satz 3 genannten Gründe entgegenstehen. ²Die Kosten der Ausführung können den Gefangenen auferlegt werden, wenn dies die Eingliederung nicht behindert.

(3) ¹Ausführungen, insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Beschaffung von Ausweisdokumenten, sind auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig, wenn dies aus besonderem Grund notwendig ist. ²Auf Ersuchen eines Gerichts erfolgt eine Vorführung.

§ 16

Entlassungsvorbereitung

(1) ¹Die Anstalt arbeitet frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, darauf hin, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. ²Hierbei arbeitet sie mit Dritten (§ 7), insbesondere der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen und der freien Straffälligenhilfe zum Zwecke der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen zusammen. ³Die Bewährungshilfe ist zu einer solchen Zusammenarbeit schon während des Vollzugs verpflichtet, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten.

(2) ¹Zur Vorbereitung der Entlassung sollen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. ²§ 13 Abs. 2 bis 4 und 7 sowie § 14 gelten entsprechend. ³Darüber hinaus können Gefangene in einer Abteilung oder Anstalt des Entlassungsvollzugs untergebracht werden.

(3) ¹Gefangenen kann Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung von insgesamt bis zu drei Monaten, in den Fällen des § 12 Abs. 1 von bis zu sechs Monaten gewährt werden. ²§ 13 Abs. 2, 4, 5 und 7 gilt entsprechend. ³Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 wird hierauf angerechnet. ⁴Gefangenen sind geeignete Weisungen nach § 14 Abs. 1 zu erteilen. ⁵Die Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Überwachung erteilter Weisungen mit Einwilligung der Gefangenen durch den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme ("elektronische Fußfessel") unterstützt wird. ⁶Während der Entlassungsfreistellung werden die Gefangenen durch die Anstalt betreut.

§ 17

Entlassung und Hilfen

(1) ¹Gefangene sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden. ²Fällt das Strafende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so können Gefangene an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und andere Gründe nicht entgegenstehen. ³Der Entlassungszeitpunkt kann unbeschadet von Satz 2 bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung oder aus anderen dringenden Gründen hierauf angewiesen sind.

(2) ¹Gefangenen kann auf ihren Antrag gestattet werden, bis zu zwei Tage über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Anstalt zu verbleiben, wenn dies unerlässlich ist, um eine geordnete Entlassung zu gewährleisten. ²§ 29 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Bedürftigen Gefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe, insbesondere ein Reisekostenzuschuss oder angemessene Kleidung gewährt werden.

Dritter Titel Unterbringung und Versorgung der Gefangenen

§ 18 Unterbringung

(1) ¹Während der Ruhezeit werden die Gefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. ²Soweit eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu befürchten ist, kann eine gemeinsame Unterbringung erfolgen, wenn

1. die Gefangenen der gemeinsamen Unterbringung zustimmen,
2. die Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht sind.
3. sich die Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus oder auf einer Kranken- oder Pflegestation einer Anstalt befinden,
4. für Gefangene eine Gefahr für Leben oder eine Hilfsbedürftigkeit besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen oder
5. dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Überwindung einer Notlage, zur Bewältigung von Belegungsspitzen oder zur Durchführung von Baumaßnahmen, auch in anderen Anstalten, erforderlich ist und für die betroffenen Gefangenen einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.

³Eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen in einem Haftraum ist unzulässig.

(2) ¹Arbeit und Freizeit finden grundsätzlich in Gemeinschaft statt. ²Dies kann eingeschränkt werden, wenn

1. ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. die Gefangenen nach § 9 Abs. 2 untersucht werden, höchstens für zwei Monate,
3. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
4. die Gefangenen einwilligen.

(3) Geeignete Gefangene können aus Gründen der Behandlung unter Beachtung insbesondere der vorhandenen baulichen Gegebenheiten der Anstalt in Wohngruppen untergebracht werden.

§ 19 Ausstattung des Haftraums

(1) ¹Gefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. ²Die Übersichtlichkeit des Haftraums darf nicht behindert und Kontrollen nach § 46 Abs. 1 dürfen nicht unzumutbar erschwert werden.

(2) Gegenstände, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder die geeignet sind, die Eingliederung oder die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 20 Persönlicher Besitz

(1) ¹Gefangene dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der jeweiligen Anstalt in diese einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben. ²Die Erlaubnis ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bei Gegenständen im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen. ³Sie erlischt, wenn Gefangene an Gegenständen Veränderungen vornehmen, die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden. ⁴Die Erlaubnis kann auf bestimmte Bereiche der Anstalt beschränkt werden. ⁵Die Erteilung oder das Fortbestehen einer Erlaubnis kann insbesondere bei Elektrogeräten von auf Kosten der Gefangenen vorzunehmenden Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. ⁶Ohne Erlaubnis dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Anstalt kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Eingebrachte Gegenstände, die Gefangene nicht in Besitz haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. ²Andernfalls ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, die Gegenstände außerhalb der Anstalt aufbewahren zu lassen. ³Das Gleiche gilt für Gegenstände, die die Gefangenen während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen.

(3) ¹Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht zumutbar ist, von den Gefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. ²Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 42 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für die Inanspruchnahme der Kosten gilt § 52 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 21 Kleidung

(1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.

(2) ¹Das Tragen eigener Kleidung kann durch die Anstaltsleitung ausnahmsweise gestattet werden. ²Für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel haben die Gefangenen selbst zu sorgen. ³§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 Verpflegung und Einkauf

(1) ¹Die Gefangenen erhalten Verpflegung durch die Anstalt. ²Zusammensetzung und Nährwert müssen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung entsprechen und ärztlich überwacht werden. ³Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ⁴Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) ¹Die Gefangenen können von ihrem Hausgeld (§ 40), Taschengeld (§ 41) oder insoweit zweckgebundenem Eigengeld (§ 44 Abs. 2) aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. ²Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(3) Verfügen Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, kann ihnen gestattet werden, in angemessenem Umfang vom Eigengeld (§ 44 Abs. 1) einzukaufen.

§ 23 Gesundheitsvorsorge

(1) ¹Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist den Gefangenen in geeigneter Form zu vermitteln. ²Die Gefangenen haben an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken; sofern dies zu den vorgenannten Zwecken unerlässlich ist, kann den Gefangenen auch ein Mundschutz angelegt werden.

(2) Die Anstalt kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.

(3) Den Gefangenen wird ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde täglich ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

§ 24 Medizinische Versorgung

(1) ¹Gefangene haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. ²Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. ³Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten.

(2) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzugs unangemessen ist.

(3) ¹An den Kosten für Leistungen nach den Abs. 1 und 2 können Gefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. ²Für die Beteiligung an den Kosten gilt § 52 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Kranke oder hilfsbedürftige Gefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder ihrer Versorgung besser geeignete Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder verlegt werden. ²Erforderlichenfalls können Gefangene auch in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden.

(5) Während eines Ausgangs oder einer Freistellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 oder § 16 Abs. 3 Satz 1 haben Gefangene nur einen Anspruch auf medizinische Versorgung in der für sie zuständigen Anstalt.

(6) Der Anspruch auf medizinische Versorgung ruht, solange Gefangene aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

(7) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs unterbrochen oder beendet, so hat die Anstalt nur die Kosten zu tragen, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind.

(8) ¹Bei schwerer Erkrankung oder Tod von Gefangenen werden die der Anstalt bekannten nächsten Angehörigen unverzüglich benachrichtigt, im Falle der schweren Erkrankung nur, wenn die Gefangenen hierin eingewilligt haben. ²Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden. ³Die Gefangenen sind bei Aufnahme über die Möglichkeit einer Einwilligung zu belehren.

§ 25 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise gegen den natürlichen Willen Gefangener nur zulässig bei

1. Lebensgefahr,
2. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der Gefangenen oder
3. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit anderer Personen.

(2) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Gefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. deren Anordnung den Gefangenen angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Lebens- oder Gesundheitsgefahr geeignet, erforderlich, für die Betroffenen nicht mit unverhältnismäßigen Belastungen und Folgen verbunden ist und mildere Mittel keinen Erfolg versprechen und
4. der zu erwartende Nutzen der Maßnahmen den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

(3) ¹Zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Anstalt nicht berechtigt, solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann. ²Liegen Anhaltspunkte vor, dass Gefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit von medizinischen Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind, hat die Anstalt bei dem zuständigen Gericht unverzüglich die Bestellung einer Betreuung von Amts wegen anzuregen. ³Die Entscheidung des Gerichts ist abzuwarten.

(4) ¹Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 werden durch eine Ärztin oder einen Arzt angeordnet, geleitet und überwacht. ²Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Anstaltsleitung. ³Die Gründe für die Anordnung der Maßnahmen nach Abs. 1, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 sowie die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(5) ¹Anordnungen nach Abs. 4 sind den Gefangenen unverzüglich bekannt zu geben. ²Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen und bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen können. ³Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Gefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Von den Anforderungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

§ 26

Soziale und psychologische Hilfe

(1) ¹Die Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen der Anstalt sind darauf auszurichten, Persönlichkeitsdefizite der Gefangenen, die ursächlich für die Straffälligkeit sind, abzubauen sowie sie zu befähigen, ihre persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten eigenständig zu bewältigen und ihre Entlassung vorzubereiten; dabei ist der Pflege familiärer Beziehungen besonderes Gewicht beizumessen. ²Dazu gehört auch, den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gut zu machen, eine Schuldenregulierung herbeizuführen und Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. ³Gefangene sind hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung und deren Leistungen für die Zeit während der Haft und nach der Haft zu beraten.

(2) Soweit Gefangene psychologischer oder psychotherapeutischer Behandlung oder Betreuung bedürfen, werden nach diagnostischer Abklärung die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen durchgeführt.

Vierter Titel

Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung

§ 27

Arbeit, berufliche und schulische Aus- und Weiterbildung

(1) ¹Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Maßnahmen der beruflichen und schulischen Aus- und Weiterbildung (Beschäftigung) sind aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die Erfüllung des Eingliederungsauftrags im Strafvollzug besonders zu fördern. ²Beschäftigung dient insbesondere dem Ziel, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern oder zu erhalten.

(2) ¹Arbeitsfähige Gefangene sind bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zur Arbeit oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. ²Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und die Beschäftigungsverbote finden entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Anstalt soll Gefangenen der Eingliederung förderliche Arbeit oder arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. ²Geeigneten Gefangenen soll eine berufliche oder schulische Aus- oder Weiterbildung oder die Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen ermöglicht werden. ³Tätigkeiten nach Satz 1 und 2 sollen nicht durch Teilnahme an anderen vollzuglichen Maßnahmen unterbrochen werden.

(4) ¹Den Gefangenen kann ausnahmsweise gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern oder zu erhalten und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. ²Die Anstalt kann verlangen, dass ihr den Gefangenen zustehende Entgelte zur Gutschrift für diese überwiesen werden.

(5) ¹Bildungsmaßnahmen haben sich an der voraussichtlichen Dauer der Inhaftierung sowie den au-

ßerhalb der Anstalt geltenden Anforderungen auszurichten. ²Die Gefangenen sollen nach der Entlassung auf den erworbenen Qualifikationen aufbauen können. ³Mit den zuständigen Stellen ist rechtzeitig zusammen zu arbeiten.

(6) Zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 3 ist Gefangenen, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die Teilnahme an Deutschkursen zu ermöglichen.

(7) ¹Den Gefangenen soll nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 und 4 bis 6 gestattet werden, einer schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit außerhalb der Anstalt im Rahmen des Freigangs nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 nachzugehen. ²Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Zeugnisse oder Nachweise über eine Bildungsmaßnahme dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

(9) ¹Haben die Gefangenen sechs Monate lang zusammenhängend eine Beschäftigung ausgeübt, werden sie hiervon auf Antrag zehn Arbeitstage freigestellt. ²Dabei werden Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit verhindert waren, bis zur Dauer von drei Wochen im halben Jahr als Beschäftigungszeiten angerechnet. ³Sonstige Fehlzeiten hemmen den Ablauf des Zeitraums nach Satz 1. ⁴Gefangene erhalten für die Zeit der Freistellung nach Satz 1 die zuletzt gezahlten Bezüge weiter. ⁵Der Anspruch auf Freistellung verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines halben Jahres nach seiner Entstehung in Anspruch genommen wurde. ⁶Auf die Zeit der Freistellung nach Satz 1 wird Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt.

§ 28

Ablösung

(1) Gefangene können von der zugewiesenen Beschäftigung abgelöst werden, wenn

1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
2. sie die Aufnahme oder Ausübung der Beschäftigung verweigern,
3. dies zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags erforderlich ist oder
4. dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Werden Gefangene nach Abs. 1 Nr. 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Abs. 1 Nr. 4 abgelöst, gelten sie für drei Monate als verschuldet ohne Beschäftigung.

§ 29

Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen

(1) ¹Die Anstalt kann Gefangenen auf Antrag gestatten, nach der Entlassung eine im Vollzug begonnene Bildungsmaßnahme fortzuführen und abzuschließen, soweit

1. dies anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
2. dies zur Eingliederung erforderlich ist,
3. der Abschluss der Maßnahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt steht und
4. Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dem nicht entgegenstehen.

²Hierzu können sie ausnahmsweise freiwillig über den Entlassungszeitpunkt hinaus in einer Anstalt verbleiben

oder wieder aufgenommen werden, sofern es die Belegungssituation zulässt.

(2) ¹Für diese Personen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden können. ²Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden.

Fünfter Titel Freizeit, Sport

§ 30 Gestaltung der freien Zeit

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich in ihrer Freizeit eigenverantwortlich und sinnvoll zu beschäftigen.

(2) ¹Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten. ²Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. ³§ 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. ⁵Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie die Eingliederung oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden.

(3) Den Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, am Fernseh- und Hörfunkempfang teilzunehmen.

(4) ¹Die Gefangenen dürfen eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. ²Andere elektronische Geräte in den Hafräumen können zu den in Satz 1 genannten Zwecken im Einzelfall zugelassen werden. ³Das Einbringen der in Satz 1 und 2 genannten Gegenstände wird durch die Anstalt geregelt. ⁴§ 19 gilt entsprechend.

(5) Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

§ 31 Sport

¹Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, in ihrer Freizeit Sport zu treiben. ²Hierfür sind ausreichende Angebote vorzuhalten.

Sechster Titel Religionsausübung und Seelsorge

§ 32 Religionsausübung und Seelsorge

(1) ¹Den Gefangenen ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. ²Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit der Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. ²§ 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³Grundlegende religiöse Schriften dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) ¹Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. ²Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger einwilligt. ³Gefangene können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Siebter Titel Außenkontakte der Gefangenen

§ 33 Grundsätze

(1) ¹Die Gefangenen haben im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnitts das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren. ²Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders gefördert.

(2) Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall den Kontakt untersagen

1. zu bestimmten Personen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt geeignet ist, Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung oder entsprechende Verhaltensweisen zu fördern,
3. zu Opfern der Straftat, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat, oder wenn die Untersagung eines Kontakts sonst aus Gründen des Opferschutzes geboten erscheint oder
4. im Übrigen zu Personen, die nicht Angehörige der oder des Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangene oder den Gefangenen haben oder deren Eingliederung behindern würden oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken.

(3) ¹Besuche von und Schriftverkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern sind zu gewährleisten und alle Kontakte mit ihnen dürfen nicht überwacht werden. ²§ 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. ³Satz 1 gilt entsprechend für bevollmächtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare in die Gefangenen betreffenden Rechtssachen.

(4) Nicht überwacht werden auch Kontakte mit den in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Personen und Stellen, soweit

1. bei mündlicher Kommunikation die Identität der Kontaktperson zweifelsfrei feststeht,
2. ausgehende Schreiben an den jeweiligen Dienstsitz gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben oder
3. bei eingehenden Schreiben begründete Zweifel an der Identität des Absenders nicht vorliegen

oder auf andere Weise als durch Überwachung ausgeräumt werden können.

(5) ¹Die Kosten für Telekommunikation sowie abgehende Schreiben und Pakete tragen die Gefangenen. ²Sind sie hierzu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 34 Besuch

(1) ¹Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. ²Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat, auf die auch Zeiten der Video-telekommunikation angerechnet werden. ³Besuche von Kindern der Gefangenen sind besonders zu fördern.

(2) Besuche sollen darüber hinaus ermöglicht werden, wenn sie der Eingliederung dienen oder zur Wahrnehmung persönlicher, familiärer, rechtlicher oder sonstiger wichtiger Angelegenheiten erforderlich sind.

(3) ¹Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch, auch in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4, davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher absuchen oder durchsuchen lässt. ²§ 46 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 dürfen Besuche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Behandlung offen überwacht werden; die Überwachung erstreckt hierbei sowohl auf die Gefangenen als auch auf deren Besuch. ²Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist, und, soweit sie besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zum Gegenstand hat, unbedingt erforderlich ist. ³Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. ⁴Dies gilt auch, wenn Verhaltensweisen von Besuchspersonen geeignet sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen auszuüben. ⁵Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. ⁶Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. ⁷Dies gilt nicht für die bei dem Besuch von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Personen nach § 33 Abs. 4 übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.

(5) ¹Die optische Überwachung eines Besuchs kann auch durch technische Hilfsmittel erfolgen, insbesondere durch optisch-elektronische Einrichtungen (Videoüberwachung). ²Die Aufzeichnung und Speicherung von nach Satz 1 erhobenen Daten sind zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks unbedingt erforderlich sind. ³Die betroffenen Personen sind auf Maßnahmen nach Satz 1 und 2 vorher hinzuweisen. ⁴Die Anstalt kann die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist. ⁵Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in der Regel anzunehmen, wenn ein Fall des § 47 Abs. 3 vorliegt oder Gefangene aus anderen Gründen im Verdacht stehen, unerlaubt Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben oder bei den Gefangenen Gegenstände gefunden wurden, die zu nicht gestatteten Außenkontakten genutzt werden können.

§ 35 Schriftwechsel

(1) ¹Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzuschicken und zu empfangen. ²Sie haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) ¹Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 darf der Schriftwechsel überwacht werden, soweit es zur Erfüllung von Ziel und Aufgaben des Vollzugs der Freiheitsstrafe nach § 2, insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Behandlung unbedingt erforderlich ist; Gefangene sind auf entsprechende Maßnahmen bei Aufnahme hinzuweisen. ²Besteht der Verdacht, dass ein Schreiben, das nach § 33 Abs. 3 und 4 keiner Überwachung unterliegt, unzulässige Einlagen enthält, so wird dieses mit Einverständnis und im Beisein der Gefangenen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen, andernfalls an den Absender zurückgesandt oder den Gefangenen zurückgegeben.

(3) ¹Eingehende und ausgehende Schreiben sind umgehend, fristgebundene unverzüglich weiterzuleiten. ²Davon abweichend soll die Anstaltsleitung Schreiben anhalten, wenn

1. einer der in § 33 Abs. 2 genannten Gründe vorliegt,
2. der Inhalt des Schreibens einen Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllt oder im Falle der Weiterleitung erfüllen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

³Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Gefangenen auf der Absendung bestehen. ⁴Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das den Gefangenen mitgeteilt. ⁵Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen unzulässig ist, von der Anstalt verwahrt.

§ 36 Telekommunikation

(1) ¹Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. ²Aus wichtigen Gründen können sie andere Telekommunikationsmittel durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt nutzen.

(2) ¹Für Telefongespräche und sonstige Kommunikation im Sinne des Abs. 1 gilt § 34 Abs. 4 entsprechend. ²Findet danach eine Überwachung statt, so sind die Gefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten vor Beginn der Überwachung hierauf hinzuweisen. ³Für schriftliche Kommunikation gelten die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.

(3) ¹Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann außer in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 die Teilnahme daran davon abhängig gemacht werden, dass die Gefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation, auch zur Feststellung der Identität der Gesprächsbeteiligten, einwilligen. ²Die Gesprächsbeteiligten sind auf die mögliche Überwa-

chung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung hinzuweisen.

(4) ¹Gefangenen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkgeräten und sonstigen Telekommunikationsanlagen auf dem Gelände der Anstalt untersagt. ²Die Anstalt darf technische Geräte zur Feststellung, Störung oder Unterdrückung von Frequenzen betreiben, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation auf dem Anstaltsgelände, insbesondere des Mobilfunkverkehrs, dienen. ³Frequenznutzungen außerhalb des Geländes der Anstalten dürfen nicht erheblich gestört werden.

§ 37 Pakete

(1) ¹Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis der Anstalt. ²Sie kann Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen. ³Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Gefangenen nicht gestattet. ⁴Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. ⁵Der Empfang von Paketen kann versagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(2) ¹Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen. ²Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder dem Absender zurückgeschickt werden. ³Sie dürfen vernichtet werden, wenn bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder wenn sie leicht verderblich sind. ⁴Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Gefangenen eröffnet.

(3) ¹Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. ²Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

Achter Titel Anerkennung für Arbeit und Ausbildung, Gelder der Gefangenen

§ 38 Vergütung von Arbeit und Ausbildung

(1) ¹Wer eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 Satz 1 ausübt, erhält Arbeitsentgelt. ²Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer Maßnahme nach § 27 Abs. 3 Satz 2 teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf andere Leistungen besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen.

(2) ¹Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 sind neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). ²Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stunden- oder Minutensatz bemessen werden.

(3) ¹Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und der Leistung der Gefangenen gestuft werden. ²Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vergütungsstufen festzusetzen sowie die Vergütung im Zeit- oder Leistungslohn und die Gewährung von Zulagen zu regeln.

(4) Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe oder des Arbeitsentgelts wird den Gefangenen schriftlich bekannt gegeben.

(5) Soweit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind, soll vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

§ 39 Zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung

(1) ¹Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 38 können Gefangene auf Antrag eine

1. weitere Freistellung nach Abs. 2 Satz 1,
2. Freistellung aus der Haft nach Abs. 2 Satz 2 oder
3. Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach Abs. 2 Satz 3

erhalten. ²Stellen die Gefangenen keinen Antrag, findet Nr. 3 Anwendung. ³Darüber hinaus können sie auf Antrag einen Erlass von Verfahrenskosten

1. nach Abs. 5 Nr. 1 und
2. durch Schadenswiedergutmachung nach Abs. 5 Nr. 2

erhalten.

(2) ¹Unabhängig von einer Freistellung nach § 27 Abs. 9 erhalten Gefangene für jeweils drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 eine Freistellung von zwei Werktagen. ²Diese Freistellung kann in Form von Freistellung aus der Haft (§ 13 Abs. 3 Nr. 4) gewährt werden; § 13 Abs. 2 und 4 bis 7 sowie § 14 gelten entsprechend. ³Nicht in Anspruch genommene Freistellungstage nach Abs. 1 werden auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(3) Eine Vorverlegung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist ausgeschlossen, wenn

1. sie im Falle einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung wegen der von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeit nicht mehr möglich ist,
2. dies vom Gericht nach § 454 Abs. 1 Satz 5 der Strafprozessordnung angeordnet wird,
3. nach § 456a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,
4. die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden,
5. eine lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist.

(4) ¹In den Fällen des Abs. 3 erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung zusätzlich eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15 vom Hundert der Bezüge, die sie für die geleistete Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage gewesen ist, erhalten haben. ²Liegt ein Fall des Abs. 3 Nr. 5 vor, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der dort genannten Freiheitsentziehung zum Eigengeld gutgeschrieben, soweit die Entlassung nicht vor diesem Zeitpunkt erfolgt.

(5) Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, soweit diese dem Land Hessen zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 ausgeübt haben, in

- Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber fünf vom Hundert der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 38 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.
- (6) Für Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Nr. 1 gilt § 27 Abs. 9 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 40 Hausgeld

(1) Die Gefangenen erhalten von der ihnen nach § 38 zustehenden Vergütung drei Siebtel monatlich als Hausgeld.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, wird aus ihren Bezügen oder Einkünften ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 41 Taschengeld

(1) Gehen Gefangene ohne ihr Verschulden keiner Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 nach, wird ihnen auf Antrag ein Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind.

(2) Das Taschengeld beträgt bis zu 14 vom Hundert der Vergütung nach § 38 Abs. 2, soweit ihnen in dem Monat, für den das Taschengeld beantragt wurde, aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zu dieser Höhe zur Verfügung steht.

§ 42 Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen oder Einkünften der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und der Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) ¹Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. ²Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Gefangene das Überbrückungsgeld nicht zweckentsprechend verwenden, kann die Anstalt es ganz oder teilweise der Bewährungshilfe zur Verwaltung für die Gefangenen in den ersten vier Wochen nach der Entlassung überlassen.

(3) ¹Die Anstaltsleitung kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld schon vor der Entlassung für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung der Gefangenen dienen. ²Eine Verwendung zur Tilgung von Ersatzfreiheitsstrafen ist zulässig.

§ 43 Haftkostenbeitrag

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat im Sinne des § 464a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung erhebt die Anstalt von den Gefangenen einen Haftkostenbeitrag.

(2) ¹Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn Gefangene

1. eine Vergütung nach § 38 erhalten,
2. ohne Verschulden eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 oder 4 nicht ausüben oder hierzu nicht verpflichtet sind.

²Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Gefangene eine Rente oder sonstige regelmäßige Einkünfte beziehen. ³Den

Gefangenen ist jedoch arbeitstäglich ein Betrag in Höhe der Eckvergütung (§ 38 Abs. 2) zu belassen.

(3) Im Übrigen kann von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags ganz oder teilweise aus besonderen Gründen abgesehen werden, insbesondere zur Förderung von Unterhaltszahlungen, Schadenswiedergutmachung, sonstiger Schuldenregulierung oder für besondere Aufwendungen zur Eingliederung.

(4) ¹Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. ²Die Aufsichtsbehörde stellt den Betrag jährlich fest.

(5) ¹Gefangene können an den über die Grundversorgung der Anstalt hinausgehenden Kosten des Justizvollzugs angemessen beteiligt werden. ²Dies gilt insbesondere für die Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen selbst genutzten Gegenstände und Geräte. ³Sie haben ferner die Kosten zu tragen, die durch die Inanspruchnahme gewünschter Leistungen der Anstalt oder von ihr vermittelter Leistungen Dritter entstehen.

§ 44 Eigengeld

(1) ¹Vergütung nach § 38 oder Bezüge aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sowie Gelder, die Gefangene in die Anstalt einbringen oder die für sie von Dritten eingebracht werden, sind als Eigengeld gutzuschreiben. ²Die Gefangenen können über ihr Eigengeld verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

(2) Für die Gefangenen kann zweimal jährlich zu besonderen Anlässen mit Erlaubnis der Anstalt Geld zum Zweck eines Sondereinkaufs einbezahlt werden; darüber hinaus kann die Anstaltsleitung zweckgebundene Einzahlungen Dritter für Ausgaben gestatten, die dem Zugangeinkauf, der medizinischen Versorgung, der Gewährleistung der Informationsfreiheit oder der Eingliederung der Gefangenen dienen (zweckgebundenes Eigengeld).

Neunter Titel Sicherheit und Ordnung

§ 45 Grundsätze, Verhaltensvorschriften

(1) ¹Sicherheit und Ordnung der Anstalt tragen maßgeblich zu einem an der Erfüllung des Eingliederungsauftrags ausgerichteten Anstaltsleben bei. ²Das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu stärken.

(2) ¹Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen. ²Soweit es zur Gewährleistung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unbedingt erforderlich ist, erfolgt eine offene optische Überwachung der Gefangenen außerhalb der Hafträume mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere Videoüberwachung. ³Soweit es zum Schutz von Vollzugsbediensteten, Gefangenen oder Dritten gegen

eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit unbedingt erforderlich ist, erfolgt in Bereichen einer zu bestimmenden Anstalt und innerhalb von Transportfahrzeugen dieser Anstalt, in denen nicht bereits eine Videoüberwachung erfolgt, unter Rücksichtnahme auf das Schamgefühl der Gefangenen eine Beobachtung durch offenes technisches Erfassen mittels Bild- und Tonübertragung; soweit es für die Durchführung der Beobachtung unerlässlich ist, können hierbei personenbezogene Daten auch über andere Personen als Gefangene verarbeitet werden. ⁴§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt für Maßnahmen nach Satz 2 und 3 entsprechend. ⁵Die Hessische Ministerin der Justiz oder der Hessische Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach Satz 3 zu bestimmende Anstalt und die zeitliche Dauer eines dort durchzuführenden Modellprojekts festzulegen.

(3) ¹Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. ²Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(4) ¹Die Gefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen. ²Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(5) Die Gefangenen haben die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(6) Die Gefangenen haben Umstände, die eine erhebliche Gefahr für eine Person oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt begründen oder darauf Dauer hindeuten, unverzüglich zu melden.

(7) Die Anstalt kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch andere Personen als Gefangene abzuwehren.

§ 46

Absuchung, Durchsuchung und Untersuchung

(1) ¹Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen, auch mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln, abgesucht oder durchsucht werden. ²Die Durchsuchung Gefangener darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt wegen Gefahr im Verzug dies erfordert, ist eine Durchsuchung auch durch Bedienstete eines anderen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zulässig. ³Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen.

(2) ¹Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Die Durchsuchung ist an einem Ort durchzuführen, der einen Sichtkontakt Unbeteiligter nicht zulässt. ³Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind; im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt fernliegend erscheint.

(4) Die mit einem medizinischen Eingriff verbundene Untersuchung von Körperöffnungen ist durch den ärztlichen Dienst vorzunehmen.

(5) Bei der Durchsuchung von Hafträumen nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Unterlagen, die von Gefangenen als Schreiben von Personen nach § 33 Abs. 3 und 4 gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterzogen werden.

§ 47

Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

(1) Zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs werden Kontrollen durchgeführt.

(2) ¹Eine Kontrolle kann allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist. ²Gegen einzelne Gefangene kann eine Kontrolle angeordnet werden, wenn sie im Verdacht stehen, unerlaubt Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben.

(3) Bei Gefangenen, die eine Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

(4) ¹Räumen Gefangene bei einem positiven Kontrollergebnis den Suchtmittelmissbrauch oder bei Verdacht der Manipulation der Probe die Manipulation nicht ein, ist eine Kontrolluntersuchung durch ein externes Fachlabor durchzuführen. ²Bestätigt sich das positive Kontrollergebnis oder die Manipulation der Probe, haben die Gefangenen die Kosten für die zusätzliche Untersuchung zu tragen.

§ 48

Lichtbildausweise

¹Die Anstalt kann Gefangene verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. ²Der Ausweis ist bei der Entlassung oder der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten.

§ 49

Festnahmerecht

Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung hin im Rahmen der Nachteile festgenommen und in die Anstalt zurückgeführt werden.

§ 50

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können, auch außerhalb der Anstalt, besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach deren Verhalten oder auf Grund des seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) ¹Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen, auch durch technische Hilfsmittel, insbesondere Videoüberwachung, soweit dies unbedingt erforderlich ist,

3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung bis hin zur vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit (Fixierung).

²Eine Fixierung ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr der erheblichen Selbstverletzung oder Selbsttötung von Gefangenen unerlässlich ist.

(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine sonstige erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht abgewehrt werden kann. ²Gleiches gilt für Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn Gefangene auf eine extremistische Verhaltensweise hinwirken.

(4) ¹Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport von Gefangenen, deren Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht festgestellt ist, ist die Fesselung, nicht jedoch die Fixierung, auch dann zulässig, wenn die vorgesehene Bewachung durch Bedienstete nicht ausreicht, die Gefahr einer Entweichung oder eines Angriffs auf Personen zu beseitigen. ²Eine Bewachung im Sinne des Satz 1 ist in der Regel nicht ausreichend, wenn

1. die in § 13 Abs. 6 genannten Fristen noch nicht erreicht sind,
2. aufgrund der Kurzfristigkeit der Notwendigkeit der Maßnahme, insbesondere in Fällen der medizinischen Versorgung, eine Bewertung der Gesamtumstände nicht möglich ist oder
3. die Maßnahme an einem Ort durchgeführt wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorher bestimmen lassen,

es sei denn besondere Umstände lassen im Einzelfall die in Satz 1 genannten Gefahren auch ohne Fesselung fernliegend erscheinen. ³Eine Fesselung ist bei Ausführungen, die der Vorbereitung der Entlassung nach § 16 Abs. 1 dienen, nur zulässig, wenn dies zur Abwehr der in Satz 1 genannten Gefahren unerlässlich ist.

(5) ¹In der Regel dürfen Fesseln, abgesehen von der Fixierung, nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ²Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen.

(6) ¹Für die Beobachtung der Gefangenen durch technische Hilfsmittel nach Abs. 2 Nr. 2 gilt § 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend. ²Eine dauerhafte Beobachtung unter Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur zulässig, wenn und solange dies zur Abwendung der Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung unbedingt erforderlich ist. ³Eine Abdunklung zur Nachtzeit ist zu gewährleisten. ⁴Das Schamgefühl ist soweit wie möglich zu schonen.

(7) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden ist nur zulässig, wenn dies unerlässlich ist.

(8) ¹Während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. ²Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig zu beobachten; bei einer Fixierung ist eine Sitzwache durch hierfür besonders geschulte Bedienstete durchzuführen. ³Eine Absonderung von mehr als 30 Tagen

Dauer oder mehr als 90 Tagen innerhalb von zwölf Monaten bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 51

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, ärztliche Überwachung

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. ²Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. ³Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen. ⁴Abweichend von Satz 1 ordnet das Gericht eine nicht nur kurzfristige Fixierung auf Antrag der Anstaltsleitung an. ⁵Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung vorläufig durch die Anstaltsleitung oder andere Bedienstete der Anstalt getroffen werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Fortdauer oder Aufhebung der Maßnahme herbeizuführen. ⁶Eine Fixierung gilt als nicht nur kurzfristig, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme davon auszugehen ist, dass ihre Dauer eine halbe Stunde überschreiten wird oder dies im Laufe ihres Vollzuges erkennbar wird.

(2) ¹Vor der Anordnung ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht; vor Anordnung einer Fixierung oder deren Beantragung ist regelmäßig eine ärztliche Stellungnahme zur Unerlässlichkeit der Fixierung einzuholen. ²Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt. ³Wenn Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind, ist eine Stellungnahme des ärztlichen Dienstes spätestens nach drei Tagen und danach in angemessenen Abständen einzuholen.

(3) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. ²Eine Überprüfung hat in angemessenen Abständen zu erfolgen.

(4) ¹Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 6), so sucht sie der ärztliche Dienst alsbald und danach in der Regel täglich auf. ²Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports. ³Während der Dauer einer nicht nur kurzfristigen Fixierung sucht der ärztliche Dienst die Gefangenen mindestens täglich auf und gibt eine ärztliche Stellungnahme zur fortdauernden Unerlässlichkeit der Fixierung ab.

(5) ¹Die besonderen Sicherungsmaßnahmen sind den Gefangenen zu erläutern. ²Die Anordnung und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen oder psychologischen Dienstes sind zu dokumentieren. ³Im Falle einer Fixierung sind auch ihre maßgeblichen Gründe, die Einholung der Anordnung des Gerichts, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Überwachung durch eine Sitzwache sowie die ärztlichen Stellungnahmen zu dokumentieren. ⁴Nach der Beendigung der Fixierung sind die Gefangenen auf ihr Recht, die Rechtmäßigkeit der Fixierung gerichtlich überprüfen lassen zu können, hinzuweisen; der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(6) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 50 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten, wenn sie länger als drei Tage aufrecht erhalten werden.

§ 52 Ersatz von Aufwendungen

(1) ¹Die Gefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. ²Gleiches gilt, wenn Gefangene Behandlungsmaßnahmen, mit denen sie sich zuvor einverstanden erklärt haben, mutwillig in Kenntnis der Tatsache verweigern, dass die Anstalt hierfür bereits nicht mehr rückgängig zu machende Verpflichtungen eingegangen ist. ³Ansprüche aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) ¹Die Anstalt kann den Anspruch durch Bescheid gegen die Gefangenen geltend machen. ²Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 38 Abs. 2) übersteigender Teil des Hausgelds (§ 40) in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Abs. 1 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Erfüllung des Eingliederungsauftrags gefährdet würde.

Zehnter Titel Unmittelbarer Zwang

§ 53 Unmittelbarer Zwang

(1) ¹Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. ²Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. ³Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln. ⁴Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

(2) ¹Vollzugsbedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. ²Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder, auch mittels technischer Geräte, insbesondere unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Ausübung von unmittelbarem Zwang gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt. ³Das Recht zur Ausübung von unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

(3) ¹Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(4) ¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

§ 54 Schusswaffengebrauch

- (1) ¹Schusswaffen dürfen gegen Gefangene nur
1. zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben oder
 2. zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiedergreifung

gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. ²Sie dürfen nur von den dazu bestimmten Vollzugsbediensteten mit dem Ziel gebraucht werden, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. ³Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden. ⁴Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. ⁵Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. ⁶Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr eines Angriffs nach Satz 1 Nr. 1 unerlässlich ist.

(2) Um die Flucht von Gefangenen, die im offenen Vollzug untergebracht sind, zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(3) ¹Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen. ²Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Gegen Sachen, insbesondere gegen unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, dürfen Waffen gebraucht werden; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Elfter Titel Disziplinarmaßnahmen

§ 55 Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Gefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. die zugewiesenen Tätigkeiten nach § 27 Abs. 3 nicht ausüben,
3. ohne erforderliche Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 Gegenstände in die Anstalt einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben,
4. entweichen oder zu entweichen versuchen,
5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe herstellen, konsumieren oder eine Kontrolle nach § 47 Abs. 2 verweigern oder manipulieren,
6. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit bis zu vier Wochen oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
3. der Entzug des Fernsehgeräts oder die Beschränkung des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug von Gegenständen für eine Beschäftigung in der Freizeit bis zu drei Monaten,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,

6. der Entzug der Arbeit bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
7. die Beschränkung oder der Entzug von Ausgangsstunden bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen bis zu drei Monaten und
8. Arrest bis zu zwei Wochen.

(3) ¹In geeigneten Fällen kann von Disziplinarmaßnahmen abgesehen werden, wenn andere Maßnahmen ausreichend erscheinen. ²Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(4) ¹Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird. ²Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. ³Der Verweis kann auch mit der Anordnung, gemeinnützige Arbeit zu leisten, verbunden werden. ⁴Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

§ 56

Verfahren und Vollstreckung

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. ²Bei einer Verfehlung, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird, ist die Leitung dieser Anstalt zuständig. ³Wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleitung richtet, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. ²Die Gefangenen werden gehört. ³Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. ⁴Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Gefangenen wird vermerkt. ⁵Bei schweren Verstößen soll vor der Entscheidung die Konferenz (§ 75 Abs. 3) beteiligt werden. ⁶§ 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. ⁷Die Entscheidung wird den Gefangenen mündlich eröffnet und schriftlich kurz begründet.

(3) ¹Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. ²Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden; die Aussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn die Gefangenen erneut gegen Pflichten verstoßen. ³Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen. ⁴Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Vollzugsanstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. ⁵Die Befugnis nach Satz 2 steht auch der ersuchten Anstalt zu.

(4) ¹Für die Dauer des Arrests werden die Gefangenen abgesondert. ²Die Gefangenen können dazu in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. ³Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen nach § 19 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 9, § 30 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie § 31 Satz 1. ⁴Bevor der Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. ⁵Während des Arrests stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. ⁶Der Vollzug des Arrests unterbleibt

oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

Zwölfter Titel Beschwerde

§ 57 Beschwerderecht

(1) ¹Gefangene können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden (Eingaben) in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung wenden. ²Eingaben, die beleidigenden Charakter haben oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht in der Sache beschieden zu werden. ³Gefangene sind über die Gründe zu unterrichten.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich Gefangene in eigenen Angelegenheiten an hierfür zuständige Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die die Anstalt aufsuchen, wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Dreizehnter Titel Datenschutz

§ 58 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder soweit dies für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich und im Falle der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes unbedingt erforderlich ist. ²Soweit in den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, findet das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz Anwendung; dabei finden insbesondere die Vorschriften von Teil 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes auf die Datenverarbeitung durch die Anstalt oder Aufsichtsbehörde Anwendung, soweit die Datenverarbeitung zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken erfolgt. ³Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind schutzwürdige Interessen der Betroffenen in jedem Fall der Verarbeitung zu berücksichtigen; sofern der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, darf keine Verarbeitung erfolgen.

(2) Zur Sicherung von Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafe nach § 2, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, zur Identitätsfeststellung oder zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und Gesundheitsfürsorge ist, soweit hierfür unbedingt erforderlich, die Verarbeitung folgender Daten von Gefangenen mit deren Kenntnis zulässig:

1. biometrische Daten von Fingern und Händen,
2. Lichtbilder,
3. Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Körpermessungen und
5. Gesundheitsdaten.

(3) ¹Alle zur Person der Gefangenen erhobenen und für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlichen Daten einschließlich derjenigen, die nach Abs. 2 Nr. 1

bis 4 erhoben worden sind, sind in eine Gefangenenpersonalakte aufzunehmen, die auch elektronisch geführt werden kann. ²Gesundheitsdaten und die sonstigen in § 61 Abs. 2 und 3 aufgeführten personenbezogenen Daten sind getrennt von der Gefangenenpersonalakte zu führen.

(4) ¹Die einzelnen Vollzugsbediensteten sowie die in § 61 Abs. 3, § 76 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 77 Abs. 1 und § 81 genannten Personen dürfen von personenbezogenen Daten nur Kenntnis erhalten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 76 Abs. 4 erforderlich ist. ²Bei personenbezogenen Daten im Sinne von Abs. 2 ist über Satz 1 hinaus erforderlich, dass dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 76 Abs. 4 unbedingt erforderlich ist.

(5) ¹Die Anstalt ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt die Identität aller Personen, die Zugang zur Anstalt begehren, festzustellen. ²Sofern unbedingt erforderlich, ist die Anstalt berechtigt, hierzu den Abgleich biometrischer Daten vorzunehmen.

(6) ¹Soweit dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, werden Außenbereiche der Anstalt mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere Videoüberwachung, offen überwacht, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. ²Der Umstand der Überwachung und der Name und die Kontaktdaten der Verantwortlichen sind den Betroffenen durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt kenntlich zu machen. ³§ 34 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend; darüber hinaus ist eine Speicherung nur zulässig, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 58a

Überprüfung anstaltsfremder Personen

(1) ¹Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen und die zur Anstalt oder Aufsichtsbehörde nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren, können zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. ²Die Anstalt nimmt zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt und zur Abwendung von Gefahren hierfür mit Einwilligung der betroffenen Person eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vor. ³Sie darf dazu

1. eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), einholen,
2. sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden und, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamts für Verfassungsschutz abfragen; soweit möglich übermittelt die Anstalt den angefragten Behörden bei Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 den Nachnamen, den Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Personen sowie bekannt gewordene Aliasnamen.

⁴Ist eine Überprüfung in Eilfällen, beispielsweise bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten, nicht möglich, hat eine entsprechende Beaufsichtigung der Person bei der Tätigkeit in der Anstalt zu erfolgen. ⁵Die

Vorschriften des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussachengesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 406), in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) ¹Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 darf die Anstalt auch bei Personen, die die Kontaktaufnahme zu Gefangenen oder zum Besuch der Anstalt begehren, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend; hierbei teilt die Anstalt den in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Behörden auch mit, dass und zu welchen Gefangenen die Person die Kontaktaufnahme begehrt.

(3) ¹Werden der Anstalt sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, wird die betroffene Person nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen. ²Gleiches gilt, wenn die betroffene Person eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert. ³Sicherheitsrelevant sind insbesondere Erkenntnisse über

1. strafrechtliche Verurteilungen,
2. Vorinhaftierungen,
3. eine bestehende Suchtproblematik,
4. extremistische oder gewaltorientierte Einstellungen oder Verhaltensweisen sowie
5. Kontakte zu extremistischen oder gewaltorientierten Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder zur organisierten Kriminalität.

(4) Personen nach Abs. 1 und 2 sind über die Benachrichtigung nach § 51 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes hinaus über den Anlass der Zuverlässigkeitsprüfung, ihren möglichen Umfang nach Abs. 1 und 2 und über die Rechtsfolgen nach Abs. 3 mit der Einwilligungsanfrage zu belehren.

(5) Im Rahmen der Überprüfung bekannt gewordene Daten dürfen, soweit nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift ihre Übermittlung gestattet oder vorgeschrieben ist, mit Ausnahme des für die Überprüfung einer Entscheidung nach Abs. 3 zuständigen Gerichts nicht an Dritte übermittelt werden.

(6) ¹Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in der Regel nach Ablauf einer Frist von einem Jahr zu wiederholen, sofern ihre Erforderlichkeit nach Abs. 1 Satz 1 weiter besteht. ²Sie kann zudem wiederholt werden, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse dies nahelegen.

§ 58b

Überprüfung Gefangener, Fallkonferenzen

(1) ¹Wenn dies zur Abwehr einer von Gefangenen ausgehenden Gefährdung für die Sicherheit oder Ordnung einer Anstalt erforderlich ist, prüft die Vollzugsbehörde im Einzelfall, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse im Sinne von § 58a Abs. 3 Satz 3 über Gefangene vorliegen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für solche Erkenntnisse und eine entsprechende Gefährdung vorhanden sind. ²Hierzu darf sie neben den in § 58a Abs. 1 Satz 3 genannten Maßnahmen auch sicherheitsrelevante Erkenntnisse anderer Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern abfragen.

(2) Über § 58a Abs. 1 Satz 3 hinaus sollen die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung mitgeteilt werden

(3) Im Rahmen der Anfrage mitgeteilte sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind als gesonderter Teil der Gefangenenpersonalakte zu führen.

(4) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis für personenbezogene Daten über Gefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis zum Zwecke der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Gefangenen ein.

(5) ¹Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten und innerhalb der Zuständigkeit der jeweiligen Behörden

1. mit den Justiz- und Polizeibehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn
 - a) tatsächliche Anhaltspunkte für die nach einer Entlassung fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit von Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen oder Führungsaufsicht angeordnet wurde und
 - b) dies zur Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in seiner jeweils geltenden Fassung erforderlich ist,
2. mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn
 - a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und
 - b) eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem übersehbaren Zeitraum einzutreten droht und dies zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist oder
3. behördenübergreifend mit den Justiz-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn
 - a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und
 - b) bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen und die Durchführung von Fallkonferenzen zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist.

²Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. ³Der Datenaustausch nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 59

Auslesen von Datenspeichern

¹Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die ohne Erlaubnis in die Anstalt eingebracht wurden, dürfen auf schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Erfüllung von Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafe nach § 2, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, unbedingt erforderlich ist. ²Die Gründe sind in der Anordnung festzuhalten. ³Sind die Betroffenen

bekannt, sind ihnen die Gründe vor dem Auslesen mitzuteilen. ⁴Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von nicht gestatteten Datenspeichern zu belehren.

§ 60

Zweckbindung und Übermittlung

(1) Personenbezogene Daten dürfen zu Zwecken, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind, nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, wenn ein Fall der §§ 20 bis 27 und 44 bis 45 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vorliegt, insbesondere soweit dies

1. zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken,
2. in gerichtlichen Verfahren wegen Maßnahmen nach diesem Gesetz,
3. für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
4. zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge,
5. für Entscheidungen in Gnadensachen,
6. für sozialrechtliche Maßnahmen,
7. für die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs),
8. für dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
9. für ausländerrechtliche Maßnahmen,
10. für die Durchführung der Besteuerung
11. zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken oder
12. für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege

erforderlich und bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes unbedingt erforderlich ist.

(2) ¹Bei der Überwachung der Besuche, der Telekommunikation oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen und dem Auslesen von Datenspeichern bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen über ihre Erhebung oder Speicherung hinaus nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, wenn dies

1. nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zulässig ist,
2. eine Rechtsvorschrift vorsieht, zwingend voraussetzt oder
3. die Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erfüllung des Eingliederungsauftrags gebietet

und es unbedingt erforderlich ist. ²Daten nach Satz 1 sind hinsichtlich des Ursprungs ihrer Erhebung und Speicherung eindeutig zu kennzeichnen. ³§ 4 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) ¹Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde kann auf Antrag mitteilen, ob sich jemand in Haft befindet sowie ob und wann die Entlassung voraussichtlich ansteht, soweit dies nach Abs. 1 zulässig ist. ²Weiterhin können unter den Voraussetzungen des Satz 1 auf schriftlichen Antrag Auskünfte auch über die Vermögensverhältnisse der Gefangenen oder ihre Entlassungsadresse

erteilt werden, wenn dies zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. ³Unter den Voraussetzungen von § 406d Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung können Mitteilungen über die erstmalige Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen (§ 13) auch durch die Anstalt erfolgen. ⁴Die Gefangenen werden vor Mitteilungen nach Satz 1 bis 3 gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. ⁵Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.

(4) ¹Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Anstalten, Aufsichtsbehörden, den für Strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. ²Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Personen oder Stellen.

(5) ¹Von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. ²Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde eingewilligt hat. ³Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde hat den Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen und für den Fall, dass die übermittelten Daten besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes enthalten, auf diese Einstufung.

(6) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 61 Abs. 2 und § 65 Abs. 4 und 6 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. ²Dies gilt nicht, wenn ein nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zuständiges Gericht diese Daten anfordert oder dies zur Erfüllung der Aufgaben der in § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 13 der Strafprozessordnung genannten Stelle im Rahmen eines Besuchs der Anstalt erforderlich ist.

(7) ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. ²Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. ³In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Abs. 2 und 6 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 61

Schutz besonderer Daten

(1) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, insbesondere das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis von Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich

ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. ²Andere personenbezogene Daten über die Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist.

(2) ¹Personenbezogene Daten, die in der Anstalt tätigen Personen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuchs von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene als Geheimnis sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. ²Die in Satz 1 genannten Personen sind befugt und verpflichtet, diese Daten gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Sicherheit der Anstalt, zur Planung vollzoglicher Maßnahmen oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Gefangenen oder Dritten unbedingt erforderlich ist; dies gilt insbesondere dann, wenn eine gemeinsame Unterbringung, eine besondere Sicherungsmaßnahme oder eine Zwangsmaßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge angeordnet oder beantragt werden soll oder ein meldepflichtiger Fall nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vorliegt. ³Eine Befugnis zur Übermittlung besteht auch, soweit es die Feststellung betrifft, ob Gefangene fähig sind, an bestimmten vollzuglichen Maßnahmen teilzunehmen oder ob sie an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen und daran mitwirken.

(3) In Abs. 2 gelten Satz 2 und 3 entsprechend für die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 des Strafgesetzbuchs genannten Personen außerhalb des Vollzugs, die mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Gefangenen beauftragt wurden, mit der Maßgabe, dass die vorgenannten Personen lediglich zu einer Offenbarung befugt sind.

(4) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten zu unterrichten.

(5) Die nach Abs. 2 und 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und in dem hierfür unbedingt erforderlichen Umfang verarbeitet werden.

§ 62

Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde Daten, die in der Anstalt gespeichert sind, abrufen.

(2) ¹Daten über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, Vollstreckungsdaten, Daten zum Vollzugsverlauf und sicherheitsrelevante Daten können in einer von der Aufsichtsbehörde eingerichteten und geführten gemeinsamen Datei gespeichert werden. ²Die Aufsichtsbehörde darf diese Daten, soweit erforderlich, verwenden zur übergeordneten Planung, zur Sicherung der Qualität des Vollzugs oder zur Durchführung von Einzelmaßnahmen. ³Für die Anstalten sind die Daten Teil der jeweiligen Gefangenenpersonalakte. ⁴Eingabe, Änderung und Löschung der Daten erfolgt jeweils durch die Anstalt, die für die Gefangene oder den Gefangenen zuständig ist. ⁵Die Übermittlung und der Abruf personenbezogener Daten aus dieser Datei zu den in § 60 Abs. 1 genannten Zwecken sind zulässig.

sig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist.

(3) Für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 gilt § 58 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes.

(4) ¹Zur Überprüfung von Gefangenen nach § 58b Abs. 1 darf zwischen den Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern ein automatisiertes Verfahren zum Abruf von

1. Nachnamen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland und Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Gefangenen sowie bekannt gewordene Aliasnamen der Gefangenen,
2. Vorinhaftierungen der Gefangenen und
3. Informationen darüber, ob weitere sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu den Gefangenen vorliegen

für eine anschließende Anfrage und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Einzelfall bei den Justizvollzugsbehörden eingerichtet werden; die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung des automatisierten Verfahrens anzuhören. ²Durch Staatsvertrag kann im Übrigen mit anderen Ländern und dem Bund ein automatisierter Datenverbund nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 eingerichtet werden.

§ 63 Datensicherung

(1) ¹Mit der Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten. ²Sie sind auf die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten. ³Auf die besonderen Anforderungen bei von Verarbeitung von Daten, die aus Videoüberwachung oder aus Maßnahmen nach § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 1 und 2 stammen oder besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes oder den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind sie gesondert hinzuweisen. ⁴Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) ¹Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 59 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen. ²Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Krankenblätter und sonstige in § 61 Abs. 2 und 3 aufgeführte personenbezogene Daten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

§ 64 Information und Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

¹Die Betroffenen erhalten Auskunft und Information hinsichtlich der zu ihrer Person verarbeiteten Daten nach Maßgabe der §§ 50 bis 52 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, soweit die Datenverarbeitung zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken erfolgt; im Übrigen nach Maßgabe der §§ 31 bis 33 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes. ²Soweit dies zur Wahr-

nehmung rechtlicher Interessen erforderlich ist, wird dem Betroffenen Akteneinsicht gewährt.

§ 65 Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe der §§ 53 und 70 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken, soweit sie zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken verarbeitet wurden und in den nachfolgenden Absätzen keine besonderen Regelungen getroffen sind; im Übrigen gilt § 34 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes.

(2) ¹Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems erhoben wurden oder hierbei angefallen sind, sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich, Videoaufnahmen, Aufnahmen mittels Bild- und Tonübertragung oder Ergebnisse von Maßnahmen nach § 59 spätestens 72 Stunden nach Ende des Kalendertages, an dem sie angefallen sind, zu löschen, soweit nicht zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Löschung die weitere Aufbewahrung bei Einschränkung der Verarbeitung zu konkreten Beweis Zwecken unbedingt erforderlich ist. ²Sind personenbezogene Daten entgegen § 58 Abs. 1 Satz 3 verarbeitet worden, sind diese unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Ende des Kalendertages, an dem sie angefallen sind, zu löschen. ³Die Tatsache der Löschung nach Satz 1 und 2 ist zu dokumentieren; die Dokumentation darf ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden und ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(3) ¹Personenbezogene Daten, die in der Gefangenenpersonalakte oder in anderen zur Person der Gefangenen geführten Dateien und Akten gespeichert sind, sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung oder der Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen; personenbezogene Daten, die gemäß § 58b Abs. 3 als besonderer Teil der Gefangenenpersonalakte geführt werden, sind, sofern ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist, unverzüglich, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrer Erhebung zu löschen. ²Sonstige personenbezogene Daten, die in anderen Dateien und Akten gespeichert sind, sind, sofern ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist, unverzüglich, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab ihrer Erhebung zu löschen.

(4) ¹Eine Löschung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit ihre Speicherung bei Einschränkung ihrer Verarbeitung nach

1. § 53 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, insbesondere aufgrund ärztlichen Dokumentationspflichten, oder
2. § 34 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes

erfolgt. ²In ihrer Verarbeitung eingeschränkte Daten sind besonders zu kennzeichnen und dürfen außer bei Einwilligung der Betroffenen nur zu dem Zweck verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, der ihrer Löschung entgegenstand. ³Die Einschränkung der Verarbeitung endet, wenn Gefangene erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben. ⁴Bei den in der

Verarbeitung eingeschränkter personenbezogener Daten können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte oder anderer zur Person der Gefangenen geführten Dateien oder Akten die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum gespeichert werden, soweit dies für das Auffinden dieser Dateien oder Akten erforderlich ist.

(5) ¹Die Erforderlichkeit der Löschung, auch bei in der Verarbeitung eingeschränkter personenbezogener Daten, ist jährlich zu kontrollieren. ²Die Frist zur Kontrolle personenbezogener Daten, die in der Gefangenenpersonalakte oder in anderen zur Person der Gefangenen geführten Dateien und Akten gespeichert sind, beginnt mit der Entlassung oder Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt, in sonstigen Fällen mit Erhebung der personenbezogenen Daten.

(6) ¹Folgende Aufbewahrungsfristen von Dateien und Akten, soweit diese in der Verarbeitung eingeschränkt sind, dürfen nicht überschritten werden:

1. 20 Jahre bei Daten aus Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblättern,
2. 30 Jahre bei Daten aus Gefangenenbüchern.

²Dies gilt nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Aufbewahrung für die in Abs. 4 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Kalenderjahr. ⁴Die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Vierzehnter Titel Vollzug des Strafarrrest

§ 65a Grundsatz

Für den Vollzug des Strafarrrestes in Justizvollzugsanstalten gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§ 2 bis § 65) entsprechend, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist.

§ 65b Besondere Vorschriften

(1) ¹Eine gemeinsame Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit ist nur mit Einwilligung der Gefangenen zulässig. ²Das gilt nicht, wenn Strafarrrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird.

(2) ¹Den Gefangenen soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen. ²Besuche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.

(3) § 43 findet nur in den Fällen einer Beschäftigung nach § 27 Abs. 4 und 7 Anwendung.

(4) Gefangene dürfen eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen und die Gefangenen für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

(5) Gefangene dürfen Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

(6) ¹Beim Vollzug des Strafarrrestes dürfen zur Verteilung einer Flucht oder zur Wiederergreifung (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) keine Schusswaffen gebraucht werden. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 66 Grundsatz

Für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

§ 67 Zusätzliche Aufgabe

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug auch dazu, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu minimieren, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird.

§ 68 Anwendung anderer Vorschriften, Ausnahmen

(1) Bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe ist den Gefangenen eine individuelle, intensive und therapiegerichtete Betreuung im Sinne von § 66c Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs einschließlich der hierzu erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten.

(2) ¹Die Behandlungsmaßnahmen haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen. ²Soweit bestehende Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten. ³Bei der Behandlung und Betreuung wirken Bedienstete der verschiedenen Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. ⁴Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.

(3) ¹Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen ist fortwährend zu wecken und zu fördern. ²Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) ¹Die Untersuchungen nach § 9 erstrecken sich auch auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblich sind. ²Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Gefangenen festzustellen. ³Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit der Gefangenen entgegen wirken. ⁴Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(5) Der Vollzugsplan enthält über § 10 Abs. 4 hinaus insbesondere Angaben über

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation und
4. einer gegebenenfalls erforderlichen Nachsorge,

²Für die Fortschreibung des Vollzugsplans ist eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll. ³An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. ⁴Sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an der Konferenz nach § 75 Abs. 3 beteiligt werden.

(6) ¹Über § 12 Abs. 1 Satz 1 hinaus sind die Gefangenen in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. ²Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

(7) § 12 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wiederaufnahme in der Entlassungsanstalt erfolgt.

Vierter Abschnitt Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung

§ 69 Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung

(1) ¹Der Strafvollzug, insbesondere die Erfüllung seiner Aufgaben (§ 2), seine Gestaltung (§ 3) und die vollzuglichen Maßnahmen (§ 5), sollen regelmäßig durch den kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. ²Die Ergebnisse dienen dem öffentlichen Interesse und sind für die Fortentwicklung des Vollzugs nutzbar zu machen.

(2) ¹Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung können die Anstalten und die Aufsichtsbehörde Daten über den Strafvollzug und die eine Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen verarbeiten, insbesondere erheben und an die in Abs. 1 genannten Stellen übermitteln. ²Dazu gehören insbesondere Angaben über

1. die Anstalten und deren Personalausstattung einschließlich Dritter nach § 7,
2. die bei der Feststellung des Maßnahmenbedarfs nach § 9 Abs. 2 ermittelten Umstände,
3. den Vollstreckungs- und Vollzugsverlauf sowie
4. die Ausgestaltung des Vollzugs, namentlich die Durchführung von vollzuglichen Maßnahmen.

(3) Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 476 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können und
2. besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nur übermittelt werden, soweit dies für den Zweck nach § 476 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung unbedingt erforderlich ist.

(4) Die Gestaltung der Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Begleitung obliegt der Aufsichtsbehörde.

Fünfter Abschnitt Aufbau der Anstalten

§ 70 Anstalten, Trennungsgrundsätze

(1) Die Freiheitsstrafe und der Strafarrest werden in Justizvollzugsanstalten (Anstalten) vollzogen.

(2) ¹Weibliche und männliche Gefangene werden getrennt voneinander untergebracht. ²Bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.

(3) ¹Für den Vollzug nach § 12 sind sozialtherapeutische Anstalten vorzusehen. ²Aus besonderen Gründen können auch sozialtherapeutische Abteilungen in anderen Anstalten eingerichtet werden. ³Für diese Abteilungen gelten die Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt entsprechend.

(4) Von der getrennten Unterbringung nach den Abs. 2 und 3 kann abgewichen werden,

1. wenn eine Zustimmung der Gefangenen vorliegt,
2. wenn die Gefangenen hilfsbedürftig sind oder für sie eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht,
3. um die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen zu ermöglichen oder
4. wenn dringende Gründe der Vollzugsorganisation dies vorübergehend erfordern.

§ 71 Vollstreckungsplan

(1) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten wird im Vollstreckungsplan durch die Aufsichtsbehörde nach allgemeinen Merkmalen geregelt.

(2) Der Vollstreckungsplan sieht insbesondere vor, dass

1. Verurteilte in eine Einweisungsanstalt oder -abteilung eingewiesen werden; diese bestimmt unter Berücksichtigung der vollzuglichen Aufgaben nach § 2 die für den weiteren Vollzug zuständige Anstalt,
2. Verurteilte im offenen Vollzug aufgenommen werden,
 - a) die sich zum Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt auf freiem Fuß befinden,
 - b) die zu Freiheitsstrafe von insgesamt nicht mehr als zwei Jahren verurteilt wurden und
 - c) bei denen nach Aktenlage kein Fall von § 13 Abs. 4 und 5 anzunehmen ist.
3. Verurteilte im geschlossenen Vollzug aufgenommen werden, soweit kein Fall von Nr. 2 vorliegt.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 prüft die Anstalt den weiteren Verbleib im offenen Vollzug anhand der in § 13 Abs. 2, 4 und 5 genannten Voraussetzungen.

(4) Werden Gefangene, die sich bei Strafantritt auf freiem Fuß befunden haben, im geschlossenen Vollzug aufgenommen und sprechen nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 und 4 bis 6 überwiegende Anhaltspunkte für eine Eignung für den offenen Vollzug, können sie zur Vermeidung schwer wiegender Nachteile vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung der aufnehmenden Anstalt dort untergebracht werden.

§ 72 Differenzierung, Gestaltung und Organisation der Anstalten

(1) ¹Die Anstalten sind so zu gestalten und zu differenzieren, dass die Aufgaben des Vollzugs (§§ 2 und 66) gewährleistet werden. ²Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalten sind hieran auszurichten.

(2) ¹In Anstalten des geschlossenen Vollzugs gewährleisten besondere bauliche und technische Vorkehrungen eine sichere Unterbringung der Gefangenen. ²Einrichtungen des offenen Vollzugs sehen nur verminderte oder keine Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(3) ¹Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen eine hinreichende Grundfläche und lichte Höhe haben und ausreichend mit Heizung, Lüftung und Fensterfläche ausgestattet sein. ²Sie sind zweckentsprechend auszugestalten.

(4) ¹Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt fest. ²Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Ausbildung und Weiterbildung, Arbeit sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

(5) ¹Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als vorgesehen belegt werden. ²Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 73 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung

(1) In den Anstalten sind die notwendigen Arbeitsbetriebe sowie die erforderlichen Einrichtungen zur beruflichen und schulischen Bildung und arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorzusehen.

(2) Bildung und Beschäftigung können auch durch nicht-staatliche Stellen organisiert und durchgeführt werden.

§ 74 Unterbringung von Gefangenen mit Kindern

(1) ¹Nicht schulpflichtige Kinder von Gefangenen können mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers des Aufenthaltbestimmungsrechts mit ihnen gemeinsam in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. ²Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) ¹Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. ²Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung gefährdet würde.

(3) In geeigneten Anstalten sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Gefangene mit ihren Kindern untergebracht werden können.

§ 75 Anstaltsleitung

(1) ¹Die Anstaltsleitung (Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter) vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. ²Sie kann bestimmte Entscheidungsbefugnisse auf andere Vollzugsbedienstete oder andere Vollzugsbehörden übertragen. ³Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) ¹Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leitung zu bestellen. ²Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(3) Zur Vorbereitung grundlegender Entscheidungen im Vollzug, insbesondere zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans und zur Entwicklung und Wahrung einheitlicher Qualitätsstandards, richtet die Anstaltsleitung Konferenzen mit den an der Betreuung und Behandlung maßgeblich Beteiligten ein.

§ 76 Vollzugsbedienstete

(1) ¹Die Aufgaben der Anstalt werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. ²Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlich bestellten oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden. ³Nicht hoheitliche Aufgaben können vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist die erforderliche Anzahl von Bediensteten, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, des sozialen, psychologischen, pädagogischen und medizinischen Dienstes sowie der Verwaltung vorzusehen.

(3) ¹Das Personal muss für die Gestaltung des Vollzugs persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. ²Fortbildungen und, soweit es die Aufgabe erfordert, auch Praxisberatung und Begleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

(4) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, dessen Aufgaben zu erfüllen.

§ 77 Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Die Seelsorgerin oder der Seelsorger wird im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Abs. 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zu ermöglichen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung kann sich die Anstaltsseelsorge außenstehender Personen bedienen und sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen.

§ 78 Interessenvertretung der Gefangenen

¹Den Gefangenen soll ermöglicht werden, eine Vertretung in den Anstalten zu wählen. ²Diese kann in allgemeinen Angelegenheiten der Gefangenen, die sich für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstaltsleitung herantragen.

§ 79 Hausordnung

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über Besuchszeit, Häufigkeit und Dauer des Besuchs sowie Ausbildungs- und Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit.

Sechster Abschnitt Aufsicht über die Anstalten, Beiräte

§ 80 Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über die Anstalten führt das Hessische Ministerium der Justiz.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Leitlinien des Vollzugs und sorgt in Zusammenarbeit mit den Anstalten für die Qualitätssicherung.

(3) Soweit sich die Aufsichtsbehörde zur Ausübung der Fachaufsicht fachlicher Beratung bedient, findet § 60 Abs. 6 keine Anwendung, soweit dieser die Weitergabe von Daten nach § 61 Abs. 2 ausschließt.

§ 81 Beiräte

(1) ¹Bei den Anstalten sind ehrenamtliche Beiräte zu bilden. ²Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein. ³Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Amtszeit und die Abberufung der Mitglieder zu regeln.

(2) ¹Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. ²Er unterstützt die Anstaltsleitung durch Anregungen und hilft bei der Erfüllung des Eingliederungsauftrags.

(3) ¹Der Beirat kann insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. ²Er kann sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung, schulische und berufliche Bildung sowie Beschäftigung unterrichten. ³Hierzu können die Mitglieder des Beirats die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen und die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen.

(4) ¹Die Mitglieder des Beirats sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Siebter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 82 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) und
4. die informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen).

§ 83

Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz, mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3),
2. das Handeln auf Anordnung (§ 97),
3. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121b),
4. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138),
5. den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (§§ 171 bis 175) und
6. den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten für andere Arten des Freiheitsentzugs (§ 178).

§ 84 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten Monats, der auf die Verkündung folgt, in Kraft.

Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG)

Vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185),
zuletzt geändert durch Gesetz
vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs
- § 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit
- § 4 Stellung der Untersuchungsgefangenen
- § 5 Vollzugsgestaltung, Maßnahmen

Zweiter Abschnitt Vollzugsverlauf

- § 6 Aufnahme
- § 7 Verlegung und Überstellung
- § 8 Vorführung,
Ausführung und Ausantwortung
- § 9 Entlassung und Hilfen

Dritter Abschnitt Unterbringung und Versorgung der Untersu- chungsgefangenen

- § 10 Unterbringung
- § 11 Ausstattung des Haftraums
- § 12 Persönlicher Besitz
- § 13 Kleidung
- § 14 Verpflegung und Einkauf
- § 15 Zusatzleistungen
- § 16 Gesundheitsvorsorge
- § 17 Medizinische Versorgung
- § 18 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Ge-
sundheitsfürsorge
- § 19 Soziale Hilfe

Vierter Abschnitt Arbeit, Bildung, Freizeit

- § 20 Arbeit und Bildung
- § 21 Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe
- § 21a Eigengeld, Kosten
- § 22 Gestaltung der freien Zeit
- § 23 Sport

Fünfter Abschnitt Religionsausübung und Seelsorge

- § 24 Religionsausübung und Seelsorge

Sechster Abschnitt Außenkontakte der Untersuchungsgefangenen

- § 25 Grundsätze
- § 26 Besuch
- § 27 Schriftwechsel
- § 28 Telekommunikation
- § 29 Pakete

Siebter Abschnitt Sicherheit und Ordnung

- § 30 Grundsätze, Verhaltensvorschriften
- § 31 Absuchung, Durchsuchung und Untersuchung
- § 32 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs
- § 33 Lichtbildausweise
- § 34 Festnahmerecht
- § 35 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 36 Anordnung besonderer Sicherungs-
maßnahmen, ärztliche Überwachung
- § 37 Ersatz von Aufwendungen

Achter Abschnitt Unmittelbarer Zwang

- § 38 Unmittelbarer Zwang
- § 39 Schusswaffengebrauch

Neunter Abschnitt Disziplinarmaßnahmen

- § 40 Disziplinarmaßnahmen
- § 41 Verfahren und Vollstreckung

Zehnter Abschnitt Beschwerde

- § 42 Beschwerderecht

Elfter Abschnitt Ergänzende Bestimmungen für junge Untersu- chungsgefangene

- § 43 Anwendungsbereich
- § 44 Vollzugsgestaltung
- § 45 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
- § 46 Ermittlung des Förderbedarfs, Maßnahmen
- § 47 Unterbringung
- § 48 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbil-
dung, Arbeit
- § 49 Außenkontakte
- § 50 Gestaltung der freien Zeit
- § 51 Sport
- § 52 Schusswaffengebrauch
- § 53 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaß-
nahmen

Zwölfter Abschnitt Datenschutz

- § 54 Zulässigkeit der Verarbeitung personen-
bezogener Daten
- § 54a Überprüfung anstaltsfremder Personen
- § 54b Überprüfung von Untersuchungsgefangenen,
Fallkonferenzen
- § 55 Auslesen von Datenspeichern
- § 56 Zweckbindung und Übermittlung
- § 57 Schutz besonderer Daten
- § 58 Abruf durch die Aufsichtsbehörde,
gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter
Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 59 Datensicherung
- § 60 Information und Auskunft an die
Betroffenen, Akteneinsicht
- § 61 Berichtigung, Einschränkung der
Verarbeitung und Löschung

Dreizehnter Abschnitt Anstalten

- § 62 Vollstreckungsplan, Trennungsgrundsätze
- § 63 Belegungsfähigkeit, Räume
- § 64 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur Bildung und Beschäftigung
- § 65 Unterbringung von Untersuchungsgefangenen mit Kindern
- § 66 Anstaltsleitung
- § 67 Vollzugsbedienstete
- § 68 Seelsorgerinnen und Seelsorger
- § 69 Mitwirkung der Untersuchungsgefangenen
- § 70 Hausordnung

Vierzehnter Abschnitt Aufsicht über die Anstalten, Beiräte

- § 71 Aufsichtsbehörde
- § 72 Beiräte

Fünfzehnter Abschnitt Schlussvorschriften

- § 73 Einschränkung von Grundrechten
- § 74 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft.

(2) Es gilt entsprechend für den Vollzug der Haft nach § 127b Abs. 2, § 230 Abs. 2, § 236, § 329 Abs. 3, § 412 Satz 1 und § 453c der Strafprozessordnung sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Abs. 5 der Strafprozessordnung.

§ 2

Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs

Der Vollzug der Untersuchungshaft hat die Aufgabe, die Untersuchungsgefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen, um die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und, soweit der Haftgrund des § 112a der Strafprozessordnung besteht, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

§ 3

Zuständigkeit und Zusammenarbeit

(1) ¹Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird (Anstalt). ²Sie arbeitet eng mit Gericht und Staatsanwaltschaft zusammen, um die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.

(2) Die Anstalt hat Anordnungen, die das Gericht oder die Staatsanwaltschaft trifft, um einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen (verfahrenssichernde Anordnungen), zu beachten und umzusetzen.

§ 4

Stellung der Untersuchungsgefangenen

(1) Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig.

(2) ¹Sie unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Freiheitsbeschränkungen. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich sind.

§ 5

Vollzugsgestaltung, Maßnahmen

(1) ¹Die Gestaltung des Vollzugs ist am Grundsatz der Unschuldsvermutung auszurichten, soweit die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen und verfahrenssichernde Anordnungen nicht entgegenstehen. ²Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(2) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf Alter, Behinderungen einschließlich seelischer und psychischer Beeinträchtigungen, Geschlecht und Herkunft.

(3) ¹Den Untersuchungsgefangenen sollen zur sinnvollen Nutzung der Zeit der Untersuchungshaft vollzugliche Maßnahmen angeboten werden. ²Insbesondere sollen Untersuchungsgefangene, die über keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Sicherstellung der Durchführung notwendiger vollzuglicher Maßnahmen an angebotenen Deutschkursen teilnehmen.

(4) Für den Widerruf und die Rücknahme von Maßnahmen nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften der §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

(5) Vollzugliche Maßnahmen sollen den Untersuchungsgefangenen erläutert werden.

Zweiter Abschnitt Vollzugsverlauf

§ 6 Aufnahme

(1) ¹Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich ein Aufnahmegespräch geführt, bei dem andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen, es sei denn die Untersuchungsgefangenen stimmen dem zu. ²Dabei wird die aktuelle Lebenssituation erörtert und die Untersuchungsgefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert. ³Ihnen ist die Hausordnung sowie ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen. ⁴Die Untersuchungsgefangenen sind verpflichtet, die für den Vollzug erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen.

(2) Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(3) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen.

tigen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

(4) Die Untersuchungsgefangenen sollen dabei unterstützt werden, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung, zur Sicherung ihrer Vermögensgegenstände außerhalb der Anstalt und zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu veranlassen.

§ 7 Verlegung und Überstellung

(1) Die Untersuchungsgefangenen können in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt oder überstellt werden, wenn

1. dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
2. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
4. aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) ¹Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Ist dies aufgrund von Gefahr im Verzug nicht möglich, ist die Stellungnahme unverzüglich nachzuholen.

(3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung

(1) ¹Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft werden Untersuchungsgefangene vorgeführt. ²Über Vorführungersuchen in anderen als dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) ¹Aus besonderen Gründen können Untersuchungsgefangene die Anstalt für eine bestimmte Zeit unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten verlassen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht. ²Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Untersuchungsgefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden. ³Ausführungen, insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Beschaffung von Ausweisdokumenten, sind auch ohne Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zulässig.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen befristet dem Gewahrsam einer Strafverfolgungsbehörde überlassen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich ist (Ausantwortung).

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 9 Entlassung und Hilfen

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft entlässt die Anstalt die Untersuchungsgefangenen unverzüglich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache ein richterlich angeordneter Freiheitsentzug zu vollziehen.

(2) Bedürftigen Untersuchungsgefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe, insbesondere ein Reisekostenzuschuss oder angemessene Kleidung gewährt werden.

Dritter Abschnitt Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen

§ 10 Unterbringung

(1) ¹Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. ²Soweit eine schädliche Beeinflussung der Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten ist, kann eine gemeinsame Unterbringung erfolgen, wenn

1. die Untersuchungsgefangenen der gemeinsamen Unterbringung zustimmen,
2. sich die Untersuchungsgefangenen im Justizvollzugskrankenhaus oder auf einer Kranken- oder Pflegestation einer Anstalt befinden,
3. Untersuchungsgefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untersuchungsgefangenen besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Untersuchungsgefangenen dieser zustimmen oder
4. dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Überwindung einer Notlage, zur Bewältigung von Belegungsspitzen oder zur Durchführung von Baumaßnahmen, auch in anderen Anstalten, erforderlich und für die betroffenen Untersuchungsgefangenen vorübergehend, maximal bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten, ist.

³Eine Belegung mit mehr als drei Untersuchungsgefangenen in einem Haftraum ist unzulässig.

(2) ¹Soweit Untersuchungsgefangene arbeiten oder an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen, geschieht dies in der Regel gemeinsam. ²Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, sich während der Freizeit in Gemeinschaft aufzuhalten.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung kann ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 11 Ausstattung des Haftraums

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. ²Die Übersichtlichkeit des Haftraums darf nicht behindert und Kontrollen nach § 31 Abs. 1 dürfen nicht unzumutbar erschwert werden.

(2) Gegenstände, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 12 Persönlicher Besitz

(1) ¹Untersuchungsgefangene dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der jeweiligen Anstalt in diese einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben. ²Die Erlaubnis ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bei Gegenständen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen. ³Sie erlischt, wenn Untersuchungsgefangene an Gegenständen Veränderungen vornehmen, die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden. ⁴Die Er-

laubnis kann auf bestimmte Bereiche der Anstalt beschränkt werden. ⁵Die Erteilung oder das Fortbestehen einer Erlaubnis kann insbesondere bei Elektrogeräten von auf Kosten der Untersuchungsgefangenen vorzunehmenden Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. ⁶Ohne Erlaubnis dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von anderen Untersuchungsgefangenen annehmen; die Anstalt kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Eingebrachte Gegenstände, die die Untersuchungsgefangenen nicht in Besitz haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. ²Andernfalls ist den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit zu geben, die Gegenstände außerhalb der Anstalt aufbewahren zu lassen. ³Das Gleiche gilt für Gegenstände, die die Untersuchungsgefangenen während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen. ⁴Geld wird ihnen gutgeschrieben.

(3) ¹Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht zumutbar ist, von den Untersuchungsgefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Untersuchungsgefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. ²Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 42 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für die Inanspruchnahme der Kosten gilt § 37 Abs. 2entsprechend.

§ 13 Kleidung

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. ²§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Anstaltsleitung kann anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.

(2) Soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, kann das in Abs. 1 genannte Recht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 14 Verpflegung und Einkauf

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen erhalten Verpflegung durch die Anstalt. ²Zusammensetzung und Nährwert müssen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung entsprechen und ärztlich überwacht werden. ³Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ⁴Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) ¹Die Untersuchungsgefangenen können in angemessenem Umfang von ihrem Eigengeld aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. ²§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt.

§ 15 Zusatzleistungen

Über die Grundversorgung hinaus gehende zusätzliche Leistungen dürfen sich die Untersuchungsgefangenen auf ihre Kosten verschaffen, soweit und solange weder eine verfahrenssichernde Anordnung entgegen-

steht noch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird.

§ 16 Gesundheitsvorsorge

(1) ¹Die Anstalt unterstützt die Untersuchungsgefangenen bei der Erhaltung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit. ²Die Untersuchungsgefangenen haben an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken.

(2) ¹Die Anstalt kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen. ²Sofern dies zu den vorgenannten Zwecken unerlässlich ist, kann den Untersuchungsgefangenen auch ein Mundschutz angelegt werden.

(3) Den Untersuchungsgefangenen wird ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde täglich ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

§ 17 Medizinische Versorgung

(1) ¹Untersuchungsgefangene haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. ²Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. ³Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten.

(2) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch, sofern dies mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Untersuchungshaftvollzugs zwingend geboten ist.

(3) An den Kosten für Leistungen nach den Abs. 1 und 2 können Untersuchungsgefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter.

(4) ¹Kranke oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder ihrer Versorgung besser geeignete Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder verlegt werden. ²Erforderlichenfalls können Untersuchungsgefangene auch in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. ³§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) ¹Die Anstaltsleitung soll nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag hin gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen, wenn eine verfahrenssichernde Anordnung oder Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen. ²Die Untersuchungsgefangenen haben die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt wechselseitig von der Schweigepflicht zu entbinden, um der Anstalt die weitere Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 bis 4 zu ermöglichen.

(6) Werden Untersuchungsgefangene während einer Behandlung aus der Haft entlassen, so hat die Anstalt nur die Kosten zu tragen, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind.

(7) ¹Bei schwerer Erkrankung oder Tod von Untersuchungsgefangenen werden die der Anstalt bekannten nächsten Angehörigen unverzüglich benachrichtigt, im Falle der schweren Erkrankung nur, wenn die Untersuchungsgefangenen hierin eingewilligt haben.

²Dem Wunsch der Untersuchungsgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden. ³Die Untersuchungsgefangenen sind bei Aufnahme über die Möglichkeit einer Einwilligung zu belehren.

§ 18

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise gegen den natürlichen Willen Untersuchungsgefangener nur zulässig bei

1. Lebensgefahr,
2. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder
3. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit anderer Personen.

(2) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. deren Anordnung den Untersuchungsgefangenen angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Lebens- oder Gesundheitsgefahr geeignet, erforderlich, für die Betroffenen nicht mit unverhältnismäßigen Belastungen und Folgen verbunden ist und mildere Mittel keinen Erfolg versprechen und
4. der zu erwartende Nutzen der Maßnahmen den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

(3) ¹Zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Anstalt nicht berechtigt, solange von einer freien Willensbestimmung der Untersuchungsgefangenen ausgegangen werden kann. ²Liegen Anhaltspunkte vor, dass Untersuchungsgefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit von medizinischen Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind, hat die Anstalt bei dem zuständigen Gericht unverzüglich die Bestellung einer Betreuung von Amts wegen anzuregen. ³Die Entscheidung des Gerichts ist abzuwarten.

(4) ¹Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 werden durch eine Ärztin oder einen Arzt angeordnet, geleitet und überwacht. ²Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Anstaltsleitung. ³Die Gründe für die Anordnung der Maßnahmen nach Abs. 1, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 sowie die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(5) ¹Anordnungen nach Abs. 4 sind den Untersuchungsgefangenen unverzüglich bekannt zu geben. ²Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen und bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen können. ³Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Untersuchungsgefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Von den Anforderungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untersuchungsgefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

§ 19

Soziale Hilfe

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen werden durch die Anstalt darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben, und angeregt, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln; dabei ist der Pflege familiärer Beziehungen besonderes Gewicht beizumessen. ²Untersuchungsgefangene sind hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung und deren Leistungen für die Zeit während der Untersuchungshaft und nach der Untersuchungshaft zu beraten.

(2) Die Anstalten arbeiten mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen und Personen, die soziale Hilfestellung leisten können, zusammen.

(3) Die Beratung soll insbesondere die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen.

Vierter Abschnitt

Arbeit, Bildung, Freizeit

§ 20

Arbeit und Bildung

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) ¹Ihnen soll nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. ²Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen.

(3) Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

(4) Untersuchungsgefangene können von der zugewiesenen Arbeit oder sonstigen Beschäftigung abgelöst werden, wenn

1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
2. sie die Aufnahme oder Ausübung der Beschäftigung verweigern,
3. dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist oder
4. dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(5) Zeugnisse oder Nachweise über eine Bildungsmaßnahme dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 21

Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe

(1) ¹Wer eine Tätigkeit nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ausübt, erhält Arbeitsentgelt. ²Untersuchungsgefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer Maßnahme nach § 20 Abs. 3 teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungs-

beihilfe, soweit kein Anspruch auf andere Leistungen besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen.

(2) ¹Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 sind neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). ²Ein Tagessatz ist der zweihundertfünzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stunden- oder Minutensatz bemessen werden.

(3) ¹Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und der Leistung der Untersuchungsgefangenen gestuft werden. ²Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vergütungsstufen festzusetzen sowie die Vergütung im Zeit- oder Leistungslohn und die Gewährung von Zulagen zu regeln.

(4) Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe oder des Arbeitsentgelts wird den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt gegeben.

(5) Soweit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind, soll vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

§ 21a Eigengeld, Kosten

(1) ¹Vergütungen nach § 21 sowie Gelder, die Untersuchungsgefangene in die Anstalt einbringen oder die für sie von Dritten eingebracht oder überwiesen werden, sind als Eigengeld gutschreiben. ²Die Untersuchungsgefangenen können über ihr Eigengeld verfügen.

(2) ¹Untersuchungsgefangene können an den über die Grundversorgung der Anstalt hinausgehenden Kosten des Justizvollzugs angemessen beteiligt werden. ²Sie haben ferner die Kosten zu tragen, die durch die Inanspruchnahme gewünschter Leistungen der Anstalt oder von ihr vermittelter Leistungen Dritter entstehen.

§ 22 Gestaltung der freien Zeit

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich in ihrer Freizeit zu beschäftigen. ²Geeignete Angebote sind vorzuhalten.

(2) ¹Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten. ²Die Untersuchungsgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. ³§ 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. ⁵Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährdet würde.

(3) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, am Fernseh- und Hörfunkempfang teilzunehmen.

(4) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbil-

dung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. ²Andere elektronische Geräte in den Hafträumen können zu den in Satz 1 genannten Zwecken im Einzelfall zugelassen werden. ³Das Einbringen der in Satz 1 und 2 genannten Gegenstände wird durch die Anstalt geregelt. ⁴§ 11 gilt entsprechend.

(5) Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

§ 23 Sport

¹Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, in ihrer Freizeit Sport zu treiben. ²Hierfür sind ausreichende Angebote vorzuhalten.

Fünfter Abschnitt Religionsausübung und Seelsorge

§ 24 Religionsausübung und Seelsorge

(1) ¹Den Untersuchungsgefangenen ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. ²Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit der Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Den Untersuchungsgefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. ²§ 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Grundlegende religiöse Schriften dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) ¹Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. ²Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Untersuchungsgefangene zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger einwilligt. ³Untersuchungsgefangene können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Sechster Abschnitt Außenkontakte der Untersuchungsgefangenen

§ 25 Grundsätze

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen haben im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnitts das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren, soweit nicht eine verfahrenssichernde Anordnung oder eine nachfolgend genannte Beschränkung aus vollzuglichen Gründen entgegensteht. ²Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders gefördert.

(2) Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall den Kontakt untersagen

1. zu bestimmten Personen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt geeignet ist, Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung oder entsprechende Verhaltensweisen zu fördern,
3. zu Opfern der Straftat, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat, oder wenn die Untersagung eines Kontakts sonst aus Gründen des Opferschutzes geboten erscheint,
4. wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind oder
5. im Übrigen zu Personen, die nicht Angehörige der oder des Untersuchungsgefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Untersuchungsgefangene oder den Untersuchungsgefangenen haben oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken.

(3) ¹Besuche von und Schriftverkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern sind zu gewährleisten und alle Kontakte mit ihnen dürfen nicht überwacht werden. ²§ 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung bleiben unberührt. ³Satz 1 gilt entsprechend für bevollmächtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare in die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssachen.

(4) Nicht überwacht werden auch Kontakte mit den in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Personen und Stellen, soweit

1. bei mündlicher Kommunikation die Identität der Kontaktperson zweifelsfrei feststeht,
2. ausgehende Schreiben an den jeweiligen Dienstsitz gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben oder
3. bei eingehenden Schreiben begründete Zweifel an der Identität des Absenders nicht vorliegen oder auf andere Weise als durch Überwachung ausgeräumt werden können.

(5) ¹Die Kosten für Telekommunikation sowie abgehende Schreiben oder Pakete tragen die Untersuchungsgefangenen. ²Sind sie hierzu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 26 Besuch

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. ²Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat, auf die auch Zeiten der Videotelekommunikation angerechnet werden. ³Besuche von Kindern der Untersuchungsgefangenen sind besonders zu fördern.

(2) Besuche sollen darüber hinaus ermöglicht werden, wenn sie der Wahrnehmung persönlicher, familiärer, rechtlicher oder sonstiger wichtiger Angelegenheiten dienen.

(3) ¹Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch, auch in den Fällen des § 25 Abs. 3 und 4, davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher absuchen oder durchsuchen lässt. ²§ 31 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Abgesehen von den Fällen des § 25 Abs. 3 und 4 dürfen Besuche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder bei Vorliegen einer entspre-

chenden verfahrenssichernden Anordnung offen überwacht werden; die Überwachung erstreckt sich hierbei sowohl auf die Untersuchungsgefangenen als auch auf deren Besuch. ²Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist, und, soweit und solange sie besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zum Gegenstand hat, unbedingt erforderlich ist. ³Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. ⁴Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen. ⁵Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. ⁶Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. ⁷Dies gilt nicht für die bei dem Besuch von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Personen nach § 25 Abs. 4 übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.

(5) ¹Die optische Überwachung eines Besuchs kann auch durch technische Hilfsmittel erfolgen, insbesondere durch optisch-elektronische Einrichtungen (Videoüberwachung). ²Die Aufzeichnung und Speicherung von nach Satz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks unbedingt erforderlich ist. ³Die betroffenen Personen sind auf Maßnahmen nach Satz 1 und 2 vorher hinzuweisen. ⁴Die Anstalt kann die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist. ⁵Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in der Regel anzunehmen, wenn ein Fall des § 32 Abs. 3 vorliegt oder Untersuchungsgefangene aus anderen Gründen im Verdacht stehen, unerlaubt Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben oder bei den Untersuchungsgefangenen Gegenstände gefunden wurden, die zu nicht gestatteten Außenkontakten genutzt werden können.

§ 27 Schriftwechsel

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. ²Sie haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) ¹Ist die Überwachung des Schriftverkehrs nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung angeordnet, sind die Schreiben unverzüglich an die hierfür zuständige Stelle weiterzuleiten. ²Im Übrigen darf der Schriftwechsel von der Anstalt nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 kontrolliert werden, soweit es wegen eines in § 25 Abs. 2 genannten Grundes unbedingt erforderlich ist; die Untersuchungsgefangenen sind auf entsprechende Maßnahmen bei Aufnahme hinzuweisen.

(3) ¹Eingehende und ausgehende Schreiben sind umgehend, fristgebundene unverzüglich weiterzuleiten. ²Davon abweichend soll die Anstaltsleitung Schreiben anhalten, wenn

1. es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert oder einer der in § 25 Abs. 2 genannten Gründe vorliegt,
2. der Inhalt des Schreibens einen Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllt oder im Falle der Weiterleitung erfüllen würde,

3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

³Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen auf der Absendung bestehen. ⁴Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das den Untersuchungsgefangenen mitgeteilt. ⁵Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, von der Anstalt verwahrt.

(4) Besteht der Verdacht, dass ein Schreiben, das nach § 25 Abs. 3 und 4 keiner Überwachung unterliegt, unzulässige Einlagen enthält, so wird dieses mit Einverständnis und im Beisein der Untersuchungsgefangenen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen, andernfalls an den Absender zurückgesandt oder den Untersuchungsgefangenen zurückgegeben.

§ 28

Telekommunikation

(1) ¹Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. ²Aus wichtigen Gründen können sie andere Telekommunikationsmittel durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt nutzen.

(2) ¹Für Telefongespräche und sonstige Kommunikation im Sinne des Abs. 1 gilt § 26 Abs. 4 entsprechend. ²Findet danach eine Überwachung statt, so sind die Untersuchungsgefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten vor Beginn der Überwachung hierauf hinzuweisen. ³Für schriftliche Kommunikation gelten die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.

(3) ¹Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann außer in den Fällen des § 25 Abs. 3 und 4 die Teilnahme daran davon abhängig gemacht werden, dass die Untersuchungsgefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation, auch zur Feststellung der Identität der Gesprächsbeteiligten, einwilligen. ²Die Gesprächsbeteiligten sind auf die mögliche Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung hinzuweisen.

(4) ¹Untersuchungsgefangenen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten und sonstigen Telekommunikationsanlagen auf dem Gelände der Anstalt untersagt. ²Die Anstalt darf technische Geräte zur Feststellung, Störung oder Unterdrückung von Frequenzen betreiben, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation auf dem Anstaltsgelände, insbesondere des Mobilfunkverkehrs, dienen. ³Frequenznutzungen außerhalb des Geländes der Anstalten dürfen nicht erheblich gestört werden.

§ 29

Pakete

(1) ¹Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis der Anstalt. ²Sie kann Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen. ³Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Untersuchungsgefangenen nicht gestattet. ⁴Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. ⁵Der Empfang von Paketen

kann versagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich oder wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(2) ¹Pakete sind in Gegenwart der Untersuchungsgefangenen zu öffnen. ²Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. ³Sie dürfen vernichtet werden, wenn bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder wenn sie leicht verderblich sind. ⁴Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untersuchungsgefangenen eröffnet.

(3) ¹Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. ²Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

Siebter Abschnitt

Sicherheit und Ordnung

§ 30

Grundsätze, Verhaltensvorschriften

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt tragen maßgeblich zur Erfüllung der Aufgaben des Untersuchungshaftvollzugs bei.

(2) ¹Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untersuchungsgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen. ²Soweit es zur Gewährleistung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unbedingt erforderlich ist, erfolgt eine offene optische Überwachung der Untersuchungsgefangenen außerhalb der Hafträume mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere Videoüberwachung. ³Soweit es zum Schutz von Vollzugsbediensteten, Untersuchungsgefangenen oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit unbedingt erforderlich ist, erfolgt in Bereichen einer zu bestimmenden Anstalt und innerhalb von Transportfahrzeugen dieser Anstalt, in denen nicht bereits eine Videoüberwachung erfolgt, unter Rücksichtnahme auf das Schamgefühl der Untersuchungsgefangenen eine Beobachtung durch offenes technisches Erfassen mittels Bild- und Tonübertragung; soweit es für die Durchführung der Beobachtung unerlässlich ist, können hierbei personenbezogene Daten auch über andere Personen als Untersuchungsgefangene verarbeitet werden. ⁴§ 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt für Maßnahmen nach Satz 2 und 3 entsprechend. ⁵Die Hessische Ministerin der Justiz oder der Hessische Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach Satz 3 zu bestimmende Anstalt und die zeitliche Dauer eines dort durchzuführenden Modellprojekts festzulegen.

(3) ¹Die Untersuchungsgefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. ²Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(4) ¹Die Untersuchungsgefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen. ²Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(5) Die Untersuchungsgefangenen haben die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(6) Die Untersuchungsgefangenen haben Umstände, die eine erhebliche Gefahr für eine Person oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt begründen oder darauf hindeuten, unverzüglich zu melden.

(7) Die Anstalt kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch andere Personen als Untersuchungsgefangene abzuwehren.

§ 31

Absuchung, Durchsuchung und Untersuchung

(1) ¹Untersuchungsgefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen, auch mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln, abgesucht oder durchsucht werden. ²Die Durchsuchung von Untersuchungsgefangenen darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dies wegen Gefahr im Verzug erfordert, ist eine Durchsuchung auch durch Bedienstete eines anderen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zulässig. ³Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen.

(2) ¹Bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die Durchsuchung ist an einem Ort durchzuführen, der einen Sichtkontakt Unbeteiligter nicht zulässt.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Untersuchungsgefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind; im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt fernliegend erscheint.

(4) Die mit einem medizinischen Eingriff verbundene Untersuchung von Körperöffnungen ist durch den ärztlichen Dienst vorzunehmen.

(5) Bei der Durchsuchung von Hafträumen nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Unterlagen, die von Untersuchungsgefangenen als Schreiben von Personen nach § 25 Abs. 3 und 4 gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterzogen werden.

§ 32

Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

(1) Zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs werden Kontrollen durchgeführt.

(2) ¹Eine Kontrolle kann allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist. ²Gegen einzelne Untersuchungsgefangene kann eine Kontrolle angeordnet werden, wenn sie im Verdacht stehen, unerlaubt Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben.

(3) Bei Untersuchungsgefangenen, die eine Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle ohne hinrei-

chenden Grund verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

(4) ¹Räumen Untersuchungsgefangene bei einem positiven Kontrollergebnis den Suchtmittelmissbrauch oder bei Verdacht der Manipulation der Probe die Manipulation nicht ein, ist eine Kontrolluntersuchung durch ein externes Fachlabor durchzuführen. ²Bestätigt sich das positive Kontrollergebnis oder die Manipulation der Probe, haben die Untersuchungsgefangenen die Kosten für die zusätzliche Untersuchung zu tragen.

§ 33

Lichtbildausweise

¹Die Anstalt kann Untersuchungsgefangene verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. ²Der Ausweis ist bei der Entlassung oder der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten.

§ 34

Festnahmerecht

Untersuchungsgefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung hin im Rahmen der Nachteile festgenommen und in die Anstalt zurückgeführt werden.

§ 35

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untersuchungsgefangene können, auch außerhalb der Anstalt, besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach deren Verhalten oder auf Grund des seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) ¹Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen, auch durch technische Hilfsmittel, insbesondere Videoüberwachung, soweit dies unbedingt erforderlich ist,
3. die Absonderung von anderen Untersuchungsgefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung bis hin zur vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit (Fixierung).

²Eine Fixierung ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr der erheblichen Selbstverletzung oder Selbsttötung von Untersuchungsgefangenen unerlässlich ist.

(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine sonstige erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht abgewehrt werden kann. ²Gleiches gilt für Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn Untersuchungsgefangene auf eine extremistische Verhaltensweise hinwirken.

(4) ¹Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung, nicht jedoch die Fixierung,

auch dann zulässig, wenn die vorgesehene Bewachung durch Bedienstete nicht ausreicht, die Gefahr einer Entweichung oder eines Angriffs auf Personen zu beseitigen. ²Eine Bewachung im Sinne des Satz 1 ist in der Regel nicht ausreichend, wenn

1. der Untersuchungshaft ein Haftgrund nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 3 der Strafprozessordnung zugrunde liegt,
2. aufgrund der Kurzfristigkeit der Notwendigkeit der Maßnahme, insbesondere in Fällen der medizinischen Versorgung, eine Bewertung der Gesamtumstände nicht möglich ist oder
3. die Maßnahme an einem Ort durchgeführt wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorher bestimmen lassen,

es sei denn das Gericht hat etwas anderes angeordnet oder besondere Umstände lassen im Einzelfall die in Satz 1 genannten Gefahren auch ohne Fesselung fernliegend erscheinen.

(5) ¹In der Regel dürfen Fesseln, abgesehen von der Fixierung, nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ²Im Interesse der Untersuchungsgefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen.

(6) ¹Für die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen durch technische Hilfsmittel nach Abs. 2 Nr. 2 gilt § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend. ²Eine dauerhafte Beobachtung unter Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur zulässig, wenn und solange dies zur Abwendung der Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung unbedingt erforderlich ist. ³Eine Abdunklung zur Nachtzeit ist zu gewährleisten. ⁴Das Schamgefühl ist soweit wie möglich zu schonen.

(7) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden ist nur zulässig, wenn dies unerlässlich ist.

(8) ¹Während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen. ²Sind die Untersuchungsgefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig zu beobachten; bei einer Fixierung ist eine Sitzwache durch hierfür besonders geschulte Bedienstete durchzuführen. ³Eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Dauer oder mehr als 90 Tagen innerhalb von zwölf Monaten bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 36

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, ärztliche Überwachung

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. ²Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. ³Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen. ⁴Abweichend von Satz 1 ordnet das Gericht eine nicht nur kurzfristige Fixierung auf Antrag der Anstaltsleitung an. ⁵Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung vorläufig durch die Anstaltsleitung oder andere Bedienstete der Anstalt getroffen werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Fortdauer oder Aufhebung der Maßnahme herbeizuführen. ⁶Eine Fixierung gilt als nicht nur kurzfristig, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme davon auszugehen ist, dass ihre Dauer eine halbe Stunde überschreiten wird oder dies im Laufe ihres Vollzuges erkennbar wird.

(2) ¹Vor der Anordnung ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht; vor Anordnung einer Fixierung oder deren Beantragung ist regelmäßig eine ärztliche Stellungnahme zur Unerlässlichkeit der Fixierung einzuholen. ²Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt. ³Wenn Untersuchungsgefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder sie länger als 24 Stunden abgesehen sind, ist eine Stellungnahme des ärztlichen Dienstes spätestens nach drei Tagen und danach in angemessenen Abständen einzuholen.

(3) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. ²Eine Überprüfung hat in angemessenen Abständen zu erfolgen.

(4) ¹Sind Untersuchungsgefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 35 Abs. 2 Nr. 5 und 6), so sucht sie der ärztliche Dienst alsbald und danach in der Regel täglich auf. ²Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports. ³Während der Dauer einer nicht nur kurzfristigen Fixierung sucht der ärztliche Dienst die Untersuchungsgefangenen mindestens täglich auf und gibt eine ärztliche Stellungnahme zur fortdauernden Unerlässlichkeit der Fixierung ab.

(5) ¹Die besonderen Sicherungsmaßnahmen sind den Untersuchungsgefangenen zu erläutern. ²Die Anordnung und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen oder des psychologischen Dienstes sind zu dokumentieren. ³Im Falle einer Fixierung sind auch ihre maßgeblichen Gründe, die Einholung der Anordnung des Gerichts, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Überwachung durch eine Sitzwache sowie die ärztlichen Stellungnahmen zu dokumentieren. ⁴Nach der Beendigung der Fixierung sind die Untersuchungsgefangenen auf ihr Recht, die Rechtmäßigkeit der Fixierung gerichtlich überprüfen lassen zu können, hinzuweisen; der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(6) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten, wenn sie länger als drei Tage aufrecht erhalten werden. ²Gericht und Staatsanwaltschaft sind zu informieren.

§ 37

Ersatz von Aufwendungen

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. ²Ansprüche aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Anstalt kann den Anspruch durch Bescheid gegen die Untersuchungsgefangenen geltend machen.

Achter Abschnitt

Unmittelbarer Zwang

§ 38

Unmittelbarer Zwang

(1) ¹Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. ²Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen

oder Sachen. ³Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln. ⁴Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

(2) ¹Vollzugsbedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. ²Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untersuchungsgefangene zu befreien oder, auch mittels technischer Geräte, insbesondere unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Ausübung von unmittelbarem Zwang gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt. ³Das Recht zur Ausübung von unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

(3) ¹Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am Wenigsten beeinträchtigt. ²Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(4) Für das Handeln auf Anordnung ist § 97 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

§ 39 Schusswaffengebrauch

(1) ¹Schusswaffen dürfen gegen Untersuchungsgefangene nur

1. zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben oder
2. zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergriffung

gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. ²Sie dürfen nur von den dazu bestimmten Vollzugsbediensteten mit dem Ziel gebraucht werden, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. ³Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden. ⁴Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. ⁵Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. ⁶Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr eines Angriffs nach Satz 1 Nr. 1 unerlässlich ist.

(2) ¹Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untersuchungsgefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen. ²Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Gegen Sachen, insbesondere gegen unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, dürfen Waffen gebraucht werden; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Neunter Abschnitt Disziplinarmaßnahmen

§ 40 Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untersuchungsgefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. gegen eine verfahrenssichernde Anordnung verstoßen,
3. ohne erforderliche Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Gegenstände in die Anstalt einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben,
4. entweichen oder zu entweichen versuchen,
5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe herstellen, konsumieren oder eine Kontrolle nach § 32 Abs. 2 verweigern oder manipulieren,
6. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit bis zu vier Wochen oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
3. der Entzug des Fernsehgeräts oder die Beschränkung des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug von Gegenständen für eine Beschäftigung in der Freizeit bis zu drei Monaten,
5. die Beschränkung oder der Entzug von Zusatzleistungen nach § 15 bis zu drei Monaten,
6. die Beschränkung oder der Entzug des Einkaufs bis zu drei Monaten,
7. der Entzug der Arbeit bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
8. Arrest bis zu zwei Wochen.

(3) ¹In geeigneten Fällen kann von Disziplinarmaßnahmen abgesehen werden, wenn andere Maßnahmen ausreichend erscheinen. ²Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(4) ¹Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird. ²Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. ³Der Verweis kann auch mit der Anordnung, gemeinnützige Arbeit zu leisten, verbunden werden. ⁴Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(5) ¹Bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen sind Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. ²Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen die Verteidigung, die Verhandlungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Untersuchungsgefangenen für das Verfahren nicht beeinträchtigt werden.

§ 41

Verfahren und Vollstreckung

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. ²Bei einer Verfehlung, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird, ist die Leitung dieser Anstalt zuständig. ³Wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleitung richtet, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. ²Die Untersuchungsgefangenen werden gehört. ³Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. ⁴Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Untersuchungsgefangenen wird vermerkt. ⁵Bei schweren Verstößen soll sich die Anstaltsleitung vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mitwirken. ⁶§ 36 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. ⁷Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen mündlich eröffnet und schriftlich kurz begründet.

(3) ¹Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. ²Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden; die Aussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn die Untersuchungsgefangenen erneut gegen Pflichten verstoßen. ³Disziplinarmaßnahmen, die gegen Untersuchungsgefangene in einer anderen Justizvollzugsanstalt oder während einer anderen Haft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. ⁴Die Befugnis nach Satz 2 steht auch der ersuchten Anstalt zu.

(4) ¹Für die Dauer des Arrests werden die Untersuchungsgefangenen abgesondert. ²Die Untersuchungsgefangenen können dazu in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. ³Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen nach § 11 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 1, § 15 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie § 23 Satz 1. ⁴Bevor der Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. ⁵Während des Arrests stehen die Untersuchungsgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. ⁶Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen gefährdet würde.

Zehnter Abschnitt Beschwerde

§ 42 Beschwerderecht

(1) ¹Untersuchungsgefangene können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden (Eingaben) in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung wenden. ²Eingaben, die beleidigenden Charakter haben oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht in der Sache beschieden zu werden. ³Untersuchungsgefangene sind über die Gründe zu unterrichten.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich Untersuchungsgefangene in eigenen Angelegenheiten an hierfür zuständige Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die die Anstalt aufsuchen, wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Elfter Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

§ 43

Anwendungsbereich

(1) ¹Auf Untersuchungsgefangene, die zu Beginn des Untersuchungshaftvollzugs das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), findet dieses Gesetz nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts und des § 89 des Jugendgerichtsgesetzes Anwendung. ²Bei volljährigen Untersuchungsgefangenen, die sich für den Jugenduntersuchungshaftvollzug nicht oder nicht mehr eignen, soll die Anstalt auf eine Verlegung in eine Anstalt des Untersuchungshaftvollzugs für Erwachsene hinwirken.

(2) ¹An Untersuchungsgefangenen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und zu Beginn des Untersuchungshaftvollzugs schon vollendet haben, kann nach Maßgabe des § 89c des Jugendgerichtsgesetzes die Untersuchungshaft bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nach den Vorschriften dieses Abschnitts in den für junge Untersuchungsgefangene vorgesehenen Anstalten vollzogen werden. ²Die Vorschriften dieses Abschnitts können ausnahmsweise auch über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint. ³Untersuchungsgefangene nach Satz 1 und 2 gelten als junge Untersuchungsgefangene im Sinne des Abs. 1 Satz 1.

§ 44

Vollzugsgestaltung

(1) ¹Der Vollzug der Untersuchungshaft ist erzieherisch auszugestalten. ²Die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer sind zu fördern.

(2) ¹Den jungen Untersuchungsgefangenen sollen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige Entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. ²Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.

§ 45

Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Die Zusammenarbeit der Anstalt mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen erstreckt sich insbesondere auch auf Jugendgerichtshilfe, Jugendamt, Schulen und berufliche Bildungsträger.

(2) Die Personensorgeberechtigten und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden in die Planung und erzieherische Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs angemessen einbezogen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

(3) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme, von einer Verlegung und der Entlassung unverzüglich unterrichtet, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

§ 46

Ermittlung des Förderbedarfs, Maßnahmen

(1) Nach der Aufnahme wird der Förderbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen unverzüglich unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse ermittelt.

(2) ¹In einer Konferenz mit an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten wird der Förderbedarf erörtert und werden die sich daraus ergebenden Maßnahmen festgelegt. ²Diese werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen und den Personensorgeberechtigten auf Verlangen mitgeteilt, wenn erzieherische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die Förderung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen, um die gesamte Vollzugsdauer sinnvoll zu nutzen.

(4) Maßnahmen oder Beschränkungen nach § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 22 Abs. 2 Satz 5, § 26 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 27 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und § 32 Abs. 2 Satz 1 können bei jungen Untersuchungsgefangenen auch angeordnet werden, wenn erzieherische Gründe dies erfordern.

(5) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 dürfen personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden bei Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen oder bei der Jugendgerichtshilfe.

§ 47

Unterbringung

(1) ¹Die jungen Untersuchungsgefangenen sind regelmäßig in Wohngruppen unterzubringen, zu denen neben den Hafträumen weitere Räume zur gemeinsamen Nutzung gehören. ²Eine Wohngruppe soll in der Regel aus nicht mehr als acht jungen Untersuchungsgefangenen bestehen. ³Aus erzieherischen Gründen oder Gründen der Vollzugsorganisation können bis zu zwei weitere junge Untersuchungsgefangene aufgenommen werden.

(2) ¹Junge Untersuchungsgefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind, eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder für die Mitgefangenen darstellen oder die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbraucht haben, können aus der Wohngruppe ausgeschlossen werden. ²Eine Wiederaufnahme erfolgt, wenn die Gruppenfähigkeit wieder hergestellt ist. ³Davon unberührt bleiben Maßnahmen nach § 40 in Verbindung mit § 53.

(3) In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden.

(4) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Bildung, Arbeit und Freizeit kann über § 10 Abs. 3 hinaus auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist, schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind oder während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme.

(5) Eine gemeinsame Unterbringung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ist nur zulässig, wenn schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

§ 48

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) Schulpflichtige Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften teil.

(2) Junge Untersuchungsgefangene können zur Teilnahme an schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet werden.

(3) Im Übrigen bleibt § 20 Abs. 2 unberührt.

(4) Aus vier Siebtel der Bezüge junger Untersuchungsgefangener nach § 21 Abs. 1 wird ein Überbrückungsgeld gebildet. § 41 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778) gilt entsprechend.

§ 49

Außenkontakte

(1) Kontakte mit bestimmten Personen können bei jungen Untersuchungsgefangenen über § 25 Abs. 2 hinaus untersagt werden,

1. bei Personen, die nicht Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die jungen Untersuchungsgefangenen haben oder
2. wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

(2) ¹Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs für junge Untersuchungsgefangene mindestens vier Stunden im Monat. ²Über § 26 Abs. 2 hinaus sollen Besuche auch dann zugelassen werden, wenn sie die Erziehung fördern.

(3) Besuche dürfen über § 26 Abs. 4 Satz 3 hinaus auch abgebrochen werden, wenn von Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeübt wird.

(4) Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes stehen bei Kontakten mit jungen Untersuchungsgefangenen Verteidigerinnen und Verteidigern gleich.

§ 50

Gestaltung der freien Zeit

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit sind geeignete Angebote vorzuhalten.

(2) Über § 22 Abs. 4 Satz 2 hinaus ist der Besitz elektronischer Medien nur zugelassen, wenn ihre Nutzung erzieherischen Zwecken dient.

§ 51

Sport

¹Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen besondere Bedeutung zu. ²Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den jungen Untersuchungsgefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

§ 52

Schusswaffengebrauch

§ 39 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass Schusswaffen gegen junge Untersuchungsgefangene nur im Fall des Satz 1 Nr. 1 gebraucht werden dürfen und auch nur dazu, um angriffsunfähig zu machen.

§ 53

Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

(1) ¹Verstoßen junge Untersuchungsgefangene gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind diese Pflichtverletzungen unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten. ²Dabei können erzieherische Maßnahmen oder Maßnahmen zur Konfliktregelung ergriffen werden. ³Als erzieherische Maßnahmen können den jungen Untersuchungsgefangenen insbesondere Handlungsanweisungen erteilt und Verpflichtungen auferlegt werden, die geeignet sind, die Einsicht in das Fehlverhalten und in die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung zu wecken und zu stärken. ⁴Als Maßnahmen der Konfliktregelung kommen insbesondere eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder Schadenswiedergutmachung in Betracht. ⁵Es sollen nur solche Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in einem engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

(2) ¹Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach Abs. 1 nicht ausreichen, um den jungen Untersuchungsgefangenen die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens zu verdeutlichen. ²Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(3) Über § 40 Abs. 1 hinaus können Disziplinarmaßnahmen gegen junge Untersuchungsgefangene angeordnet werden, wenn sie einer Verpflichtung nach § 48 Abs. 2 nicht nachkommen.

(4) ¹Gegen junge Untersuchungsgefangene darf eine Disziplinarmaßnahme nach § 40 Abs. 2 Nr. 7 nicht verhängt werden. ²Maßnahmen nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 sind statt bis zu drei nur bis zu zwei Monaten, Arrest ist nur bis zu einer Woche zulässig.

Zwölfter Abschnitt Datenschutz

§ 54

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder soweit dies für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlich und im Falle der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes unbedingt erforderlich ist. ²Soweit in den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, findet das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz Anwendung; dabei finden insbesondere die Vorschriften von Teil 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes auf die Datenverarbeitung durch die Anstalt oder Aufsichtsbehörde Anwendung, soweit die Datenverarbeitung zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken erfolgt. ³Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind schutzwürdige Interessen der Betroffenen in jedem Fall der Verarbeitung zu berücksichtigen; sofern der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, darf keine Verarbeitung erfolgen.

(2) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur

Identitätsfeststellung oder zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und Gesundheitsfürsorge ist, soweit hierfür unbedingt erforderlich, die Verarbeitung folgender Daten von Untersuchungsgefangenen mit deren Kenntnis zulässig:

1. biometrische Daten von Fingern und Händen,
2. Lichtbilder,
3. Feststellungen äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Körpermessungen und
5. Gesundheitsdaten.

(3) ¹Alle zur Person der Untersuchungsgefangenen erhobenen und für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlichen Daten einschließlich derjenigen, die nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erhoben worden sind, sind in eine Gefangenenpersonalakte aufzunehmen, die auch elektronisch geführt werden kann. ²Gesundheitsdaten und die sonstigen in § 57 Abs. 2 und 3 aufgeführten personenbezogenen Daten sind getrennt von der Gefangenenpersonalakte zu führen.

(4) ¹Die einzelnen Vollzugsbediensteten sowie die in § 57 Abs. 3, § 67 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 68 Abs. 1 und § 72 genannten Personen dürfen von personenbezogenen Daten nur Kenntnis erhalten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 67 Abs. 3 erforderlich ist. ²Bei personenbezogenen Daten im Sinne von Abs. 2 ist über Satz 1 hinaus erforderlich, dass dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 67 Abs. 3 unbedingt erforderlich ist.

(5) ¹Die Anstalt ist befugt, die Identität aller Personen festzustellen, die Zugang zur Anstalt begehren. ²Sofern unbedingt erforderlich, nimmt die Anstalt den Abgleich biometrischer Daten vor.

(6) ¹Soweit dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt hierfür erforderlich ist, werden Außenbereiche der Anstalt mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere Videoüberwachung, offen überwacht, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. ²Der Umstand der Überwachung und der Name und die Kontaktdaten der Verantwortlichen sind den Betroffenen durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt kenntlich zu machen. ³§ 26 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend; darüber hinaus ist eine Speicherung nur zulässig, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 54a

Überprüfung anstaltsfremder Personen

(1) ¹Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen und die zur Anstalt oder Aufsichtsbehörde nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren, können zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. ²Die Anstalt nimmt zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mit Einwilligung der betroffenen Person eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vor. ³Sie darf dazu

1. eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), einholen,

2. sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden und, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamts für Verfassungsschutz abfragen; soweit möglich übermittelt die Anstalt den angefragten Behörden bei Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 den Nachnamen, den Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Personen sowie bekannt gewordene Aliasnamen.

⁴Ist eine Überprüfung in Eilfällen, beispielsweise bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten, nicht möglich, hat eine entsprechende Beaufsichtigung der Person bei der Tätigkeit in der Anstalt zu erfolgen. ⁵Die Vorschriften des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 406), in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) ¹Abgesehen von den Fällen des § 25 Abs. 3 und 4 darf die Anstalt auch bei Personen, die die Kontaktaufnahme zu Untersuchungsgefangenen oder zum Besuch der Anstalt begehren, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend; hierbei teilt die Anstalt den in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Behörden auch mit, zu welchen Untersuchungsgefangenen die Person die Kontaktaufnahme begehrt.

(3) ¹Werden der Anstalt sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, wird die betroffene Person nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen. ²Gleiches gilt, wenn die betroffene Person eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert. ³Sicherheitsrelevant sind insbesondere Erkenntnisse über

1. strafrechtliche Verurteilungen,
2. Vorinhaftierungen,
3. eine bestehende Suchtproblematik,
4. extremistische oder gewaltorientierte Einstellungen oder Verhaltensweisen sowie
5. Kontakte zu extremistischen oder gewaltorientierten Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder zur organisierten Kriminalität.

(4) Personen nach Abs. 1 und 2 sind über die Benachrichtigung nach § 51 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes hinaus über den Anlass der Zuverlässigkeitsprüfung, ihren möglichen Umfang nach Abs. 1 und 2 und über die Rechtsfolgen nach Abs. 3 mit der Einwilligungsanfrage zu belehren.

(5) Im Rahmen der Überprüfung bekannt gewordene Daten dürfen, soweit nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift ihre Übermittlung gestattet oder vorgeschrieben ist, mit Ausnahme des für die Überprüfung einer Entscheidung nach Abs. 3 zuständigen Gerichts nicht an Dritte übermittelt werden.

(6) ¹Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in der Regel nach Ablauf einer Frist von einem Jahr zu wiederholen. ²Sie kann zudem wiederholt werden, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse dies nahelegen.

§ 54b

Überprüfung Untersuchungsgefangener, Fallkonferenzen

(1) ¹Wenn dies zur Abwehr einer von Untersuchungsgefangenen ausgehenden Gefährdung für die Sicherheit oder Ordnung einer Anstalt erforderlich ist,

prüft die Vollzugsbehörde im Einzelfall, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse im Sinne von § 54a Abs. 3 Satz 3 über Untersuchungsgefangene vorliegen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für solche Erkenntnisse und eine entsprechende Gefährdung vorhanden sind. ²Hierzu darf sie neben den in § 54a Abs. 1 Satz 3 genannten Maßnahmen auch sicherheitsrelevante Erkenntnisse anderer Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern abfragen.

(2) Über § 54a Abs. 1 Satz 3 hinaus sollen die voraussichtliche Dauer des Vollzugs von Untersuchungshaft sowie das Aktenzeichen der der Untersuchungshaft zugrundeliegenden Entscheidung mitgeteilt werden.

(3) Im Rahmen der Anfrage mitgeteilte sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind als gesonderter Teil der Gefangenenpersonalakte zu führen.

(4) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis für personenbezogene Daten über Untersuchungsgefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis zum Zwecke der Gestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft ein.

(5) ¹Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten und innerhalb der Zuständigkeit der jeweiligen Behörden

1. mit den Justiz- und Polizeibehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn

a) tatsächliche Anhaltspunkte für die nach einer Entlassung fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit von Untersuchungsgefangenen für die Allgemeinheit vorliegen und

b) dies zur Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in seiner jeweils geltenden Fassung erforderlich ist,

2. mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn

a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und

b) eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erfüllung der Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs in einem übersehbaren Zeitraum einzutreten droht und dies zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist oder

3. behördenübergreifend mit den Justiz-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn

a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und

b) bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen und die Durchführung von Fallkonferenzen zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist.

²Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn dies unbedingt

erforderlich ist. ³Der Datenaustausch nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 55

Auslesen von Datenspeichern

¹Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die ohne Erlaubnis in die Anstalt eingebracht wurden, dürfen auf schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Erfüllung von Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Untersuchungshaft, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, unbedingt erforderlich ist. ²Die Gründe sind in der Anordnung festzuhalten. ³Sind die Betroffenen bekannt, sind ihnen die Gründe vor dem Auslesen mitzuteilen. ⁴Die Untersuchungsgefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von nicht gestatteten Datenspeichern zu belehren.

§ 56

Zweckbindung und Übermittlung

(1) Personenbezogene Daten dürfen zu Zwecken, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind, nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, wenn ein Fall der §§ 20 bis 27 und 44 bis 45 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vorliegt, insbesondere soweit dies

1. zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken,
2. in gerichtlichen Verfahren wegen Maßnahmen nach diesem Gesetz,
3. für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
4. zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge,
5. für Entscheidungen in Gnadensachen,
6. für sozialrechtliche Maßnahmen,
7. für die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Untersuchungsgefangenen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs),
8. für dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
9. für ausländerrechtliche Maßnahmen,
10. für die Durchführung der Besteuerung,
11. zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken oder
12. für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege

erforderlich und bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes unbedingt erforderlich ist.

(2) Bei der Überwachung der Besuche, der Telekommunikation oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen und dem Auslesen von Datenspeichern bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen über ihre Erhebung oder Speicherung hinaus nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, wenn dies

1. nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zulässig ist,
2. eine Rechtsvorschrift vorsieht, zwingend voraussetzt oder

3. die Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, die Sicherung des Vollzugs der Untersuchungshaft oder die Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung gebietet

und es unbedingt erforderlich ist. Daten nach Satz 1 sind hinsichtlich des Ursprungs ihrer Erhebung und Speicherung eindeutig zu kennzeichnen. § 4 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) ¹Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde kann auf Antrag mitteilen, ob sich jemand in Untersuchungshaft befindet sowie ob und wann die Entlassung voraussichtlich ansteht, soweit dies nach Abs. 1 zulässig ist. ²Die Untersuchungsgefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. ³Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untersuchungsgefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet. ⁴Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der betroffenen Untersuchungsgefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben, in Kenntnis zu setzen. ⁵Die betroffenen Untersuchungsgefangenen sind bei der Anhörung nach Satz 2 auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

(4) ¹Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Anstalten, Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. ²Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Personen oder Stellen.

(5) ¹Von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. ²Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde eingewilligt hat. ³Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde hat den Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen und für den Fall, dass die übermittelten Daten besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes enthalten, auf diese Einstufung.

(6) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 57 Abs. 2 und § 61 Abs. 4 und 7 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. ²Dies gilt nicht, wenn ein nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zuständiges Gericht diese Daten anfordert oder dies zur Erfüllung der Aufgaben der in § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 13 der Strafprozessordnung genannten Stelle im Rahmen eines Besuchs der Anstalt erforderlich ist.

(7) ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Auf-

sichtsbehörde. ²Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. ³In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Abs. 2 und 6 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 57

Schutz besonderer Daten

(1) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, insbesondere das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis von Untersuchungsgefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. ²Anderere personenbezogene Daten über die Untersuchungsgefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist.

(2) ¹Personenbezogene Daten, die in der Anstalt tätigen Personen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuchs von Untersuchungsgefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Untersuchungsgefangene als Geheimnis sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. ²Die in Satz 1 genannten Personen sind befugt und verpflichtet, diese Daten gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Sicherheit der Anstalt, zur Planung vollzoglicher Maßnahmen oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Untersuchungsgefangenen oder Dritten unbedingt erforderlich ist; dies gilt insbesondere dann, wenn eine gemeinsame Unterbringung, eine besondere Sicherungsmaßnahme oder eine Zwangsmaßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge angeordnet oder beantragt werden soll oder ein meldepflichtiger Fall nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vorliegt. ³Eine Befugnis zur Übermittlung besteht auch, soweit es die Feststellung betrifft, ob Untersuchungsgefangene fähig sind, an bestimmten vollzuglichen Maßnahmen teilzunehmen.

(3) In Abs. 2 gelten Satz 2 und 3 entsprechend für die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 des Strafgesetzbuchs genannten Personen außerhalb des Vollzugs, die mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Untersuchungsgefangenen beauftragt wurden, mit der Maßgabe, dass die vorgenannten Personen lediglich zu einer Offenbarung befugt sind.

(4) Die Untersuchungsgefangenen sind bei der Aufnahme über die nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten zu unterrichten.

(5) Die nach Abs. 2 und 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und in dem hierfür unbedingt erforderlichen Umfang verarbeitet werden.

§ 58

Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde Daten, die in der Anstalt gespeichert sind, abrufen.

(2) ¹Daten über die persönlichen Verhältnisse der Untersuchungsgefangenen, Vollstreckungsdaten, Daten zum Vollzugsverlauf und sicherheitsrelevante Daten können in einer von der Aufsichtsbehörde eingerichteten und geführten gemeinsamen Datei gespeichert werden. ²Die Aufsichtsbehörde darf diese Daten, soweit erforderlich, verwenden zur übergeordneten Planung, zur Sicherung der Qualität des Vollzugs oder zur Durchführung von Einzelmaßnahmen. ³Für die Anstalten sind die Daten Teil der jeweiligen Gefangenenpersonalakte. ⁴Eingabe, Änderung und Löschung der Daten erfolgt jeweils durch die Anstalt, die für die Untersuchungsgefangene oder den Untersuchungsgefangenen zuständig ist. ⁵Die Übermittlung und der Abruf personenbezogener Daten aus dieser Datei zu den in § 56 Abs. 1 genannten Zwecken sind zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist.

(3) Für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 gilt § 58 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

(4) ¹Zur Überprüfung von Untersuchungsgefangenen nach § 54b Abs. 1 darf zwischen den Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern ein automatisiertes Verfahren zum Abruf von

1. Nachnamen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland und Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Untersuchungsgefangenen sowie bekannt gewordene Aliasnamen der Untersuchungsgefangenen,
2. Vorinhaftierungen der Untersuchungsgefangenen und
3. Informationen darüber, ob weitere sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu den Untersuchungsgefangenen vorliegen

für eine anschließende Anfrage und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Einzelfall bei den Justizvollzugsbehörden eingerichtet werden; die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung des automatisierten Verfahrens anzuhören. ²Durch Staatsvertrag kann im Übrigen mit anderen Ländern und dem Bund ein automatisierter Datenverbund nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 eingerichtet werden.

§ 59

Datensicherung

(1) ¹Mit der Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten. ²Sie sind über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten. ³Auf die besonderen Anforderungen bei der Verarbeitung von Daten, die aus Videoüberwachung oder aus Maßnahmen im Sinne von § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 1 und 2 stammen oder besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes oder den Kernbereich privater Lebensgestaltung

betreffen, sind sie gesondert hinzuweisen. ⁴Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) ¹Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 59 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen. ²Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Krankenblätter und sonstige in § 57 Abs. 2 und 3 aufgeführte personenbezogene Daten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

§ 60

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

¹Die Betroffenen erhalten Auskunft und Information hinsichtlich der zu ihrer Person verarbeiteten Daten nach Maßgabe der §§ 50 bis 52 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, soweit die Datenverarbeitung zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken erfolgt; im Übrigen nach Maßgabe der §§ 31 bis 33 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes. ²Soweit dies zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen erforderlich ist, wird dem Betroffenen Akteneinsicht gewährt.

§ 61

Berichtigung, Sperrung und Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe der §§ 53 und 70 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken, soweit sie zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken verarbeitet wurden und in den nachfolgenden Absätzen keine besonderen Regelungen getroffen sind; im Übrigen gilt § 34 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes.

(2) ¹Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems erhoben wurden oder hierbei angefallen sind, sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich, Videoaufnahmen, Aufnahmen mittels Bild- und Tonübertragung oder Ergebnisse von Maßnahmen nach § 55 spätestens 72 Stunden nach Ende des Kalendertages, an dem sie angefallen sind, zu löschen, soweit nicht zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Löschung die weitere Aufbewahrung bei Einschränkung der Verarbeitung zu konkreten Beweis Zwecken unbedingt erforderlich ist. ²Sind personenbezogene Daten entgegen § 54 Abs. 1 Satz 3 verarbeitet worden, sind diese unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Ende des Kalendertages, an dem sie angefallen sind, zu löschen. ³Die Tatsache der Löschung nach Satz 1 und 2 ist zu dokumentieren; die Dokumentation darf ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden und ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(3) ¹Personenbezogene Daten, die in der Gefangenenpersonalakte oder in anderen zur Person der Untersuchungsgefangenen geführten Dateien und Akten gespeichert sind, sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung oder der Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen; personenbezogene Daten, die gemäß § 54b Abs. 3 als besonderer Teil der Gefangenenpersonalakte geführt werden, sind, sofern ihre

Speicherung nicht mehr erforderlich ist, unverzüglich, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrer Erhebung zu löschen. ²Sonstige personenbezogene Daten, die in anderen Dateien und Akten gespeichert sind, sind, sofern ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist, unverzüglich, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab ihrer Erhebung zu löschen.

(4) ¹Eine Löschung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit und solange ihre Speicherung bei Einschränkung ihrer Verarbeitung nach

1. § 53 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, insbesondere aufgrund ärztlicher Dokumentationspflichten, oder
2. § 34 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes

erfolgt. ²In ihrer Verarbeitung eingeschränkte Daten sind besonders zu kennzeichnen und dürfen außer bei Einwilligung der Betroffenen nur zu dem Zweck verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, der ihrer Löschung entgegenstand. ³Die Einschränkung der Verarbeitung endet, wenn Untersuchungsgefangene erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben. ⁴Bei den in der Verarbeitung eingeschränkten personenbezogenen Daten können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakten oder anderer zur Person der Untersuchungsgefangenen geführten Dateien oder Akten die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum gespeichert werden, soweit dies für das Auffinden dieser Dateien oder Akten erforderlich ist.

(5) ¹Die Erforderlichkeit der Löschung, auch bei in der Verarbeitung eingeschränkten personenbezogenen Daten, ist jährlich zu kontrollieren. ²Die Frist zur Kontrolle personenbezogener Daten, die in der Gefangenenpersonalakte oder in anderen zur Person der Gefangenen geführten Dateien und Akten gespeichert sind, beginnt mit der Entlassung oder Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt, in sonstigen Fällen mit Erhebung der personenbezogenen Daten.

(6) Erhält die Anstalt von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis, so tritt an die Stelle der in Abs. 3 Satz 1 und der in Abs. 5 Satz 2 genannten Fristen zur Kontrolle personenbezogener Daten, die in der Gefangenenpersonalakte oder in anderen zur Person der Gefangenen geführten Dateien und Akten gespeichert sind, eine Frist von einem Monat ab Kenntniserlangung.

(7) ¹Folgende Aufbewahrungsfristen von Dateien und Akten, soweit diese in der Verarbeitung eingeschränkt sind, dürfen nicht überschritten werden:

1. 20 Jahre bei Daten aus Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblättern,
2. 30 Jahre bei Daten aus Gefangenenbüchern.

²Dies gilt nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Aufbewahrung für die in Abs. 4 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Kalenderjahr. ⁴Die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Dreizehnter Abschnitt Anstalten

§ 62

Vollstreckungsplan, Trennungsgrundsätze

(1) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten wird im Vollstreckungsplan durch die Aufsichtsbehörde nach allgemeinen Merkmalen geregelt.

(2) ¹Untersuchungsgefangene werden von Gefangenen anderer Haftarten, namentlich von Strafgefangenen, getrennt untergebracht. ²Ausnahmen sind zulässig

1. mit Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefangenen,
2. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
4. wenn die geringe Anzahl der Untersuchungsgefangenen eine getrennte Unterbringung nicht zulässt.

(3) ¹Junge Untersuchungsgefangene werden von den übrigen Untersuchungsgefangenen und von Gefangenen anderer Haftarten getrennt untergebracht. ²Hiervon kann aus den in Abs. 2 genannten Gründen abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach den §§ 43 bis 53 gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

(4) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere gemeinsame Arbeit und eine gemeinsame Berufs- und Schulausbildung, sind zulässig.

(5) ¹Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene werden getrennt untergebracht. ²Bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.

§ 63

Belegungsfähigkeit, Räume

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt fest. ²Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit und Bildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport und Besuche zur Verfügung steht.

(2) ¹Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als vorgesehen belegt werden. ²Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) ¹Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen eine hinreichende Grundfläche und lichte Höhe haben und ausreichend mit Heizung, Lüftung und Fensterfläche ausgestattet sein. ²Sie sind zweckentsprechend auszugestalten.

§ 64

Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur Bildung und Beschäftigung

(1) In den Anstalten sollen Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur beruflichen und schulischen Bildung sowie zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorgehalten werden.

(2) Bildung und Beschäftigung können auch durch nicht-staatliche Stellen organisiert und durchgeführt werden.

§ 65

Unterbringung von Untersuchungsgefangenen mit Kindern

(1) ¹Nicht schulpflichtige Kinder von Untersuchungsgefangenen können mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers des Aufenthaltbestimmungsrechts mit ihnen gemeinsam in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. ²Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) ¹Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. ²Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung gefährdet würde.

§ 66

Anstaltsleitung

(1) ¹Die Anstaltsleitung (Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter) vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. ²Sie kann bestimmte Entscheidungsbefugnisse auf andere Vollzugsbedienstete oder andere Vollzugsbehörden übertragen. ³Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) ¹Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leitung zu bestellen. ²Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

§ 67

Vollzugsbedienstete

(1) ¹Die Aufgaben der Anstalt werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. ²Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlich bestellten oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden. ³Nicht hoheitliche Aufgaben können vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) ¹Die Anstalten werden mit dem für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Personal ausgestattet. ²Fortbildungen und, soweit es die Aufgabe erfordert, auch Praxisberatung und Begleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

(3) Alle im Untersuchungshaftvollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, dessen Aufgaben zu erfüllen.

(4) ¹Das Personal für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen muss für dessen erzieherische Gestaltung persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. ²Die Bediensteten werden den Abteilungen und Wohngruppen sowie den Ausbildungs- und Arbeitsstätten zugeordnet. ³Eine erzieherische Betreuung in den Wohngruppen soll auch in der ausbildungs- und arbeitsfreien Zeit der jungen Untersuchungsgefangenen in dem erforderlichen Umfang gewährleistet werden.

§ 68

Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Die Seelsorgerin oder der Seelsorger wird im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Abs. 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zu ermöglichen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung kann sich die Anstaltsseelsorge außenstehender Personen bedienen und sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen.

§ 69

Mitwirkung der Untersuchungsgefangenen

¹Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, an sie gemeinsam betreffenden Angelegenheiten der Anstalt mitzuwirken. ²Sie können hierzu Vorschläge und Anregungen an die Anstaltsleitung herantragen.

§ 70

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über Besuchszeit, Häufigkeit und Dauer des Besuchs sowie Ausbildungs- und Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit.

Vierzehnter Abschnitt Aufsicht über die Anstalten, Beiräte

§ 71

Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über die Anstalten führt das Hessische Ministerium der Justiz.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Leitlinien des Vollzugs und sorgt in Zusammenarbeit mit den Anstalten für die Qualitätssicherung.

(3) Soweit sich die Aufsichtsbehörde zur Ausübung der Fachaufsicht fachlicher Beratung bedient, findet § 56 Abs. 6 keine Anwendung, soweit dieser die Weitergabe von Daten nach § 57 Abs. 2 ausschließt.

§ 72

Beiräte

(1) ¹Bei den Anstalten sind ehrenamtliche Beiräte zu bilden. ²Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein. ³Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Amtszeit und die Abberufung der Mitglieder zu regeln.

(2) ¹Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mit. ²Er unterstützt die Anstaltsleitung durch Anregungen.

(3) ¹Der Beirat kann insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. ²Er kann sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Betreuung, Bildung sowie Beschäftigung unterrichten. ³Hierzu können die Mitglieder des Beirats die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen und die Untersuchungsgefangenen in ihren Räumen aufsuchen.

(4) ¹Die Mitglieder des Beirats sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Fünftehnter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 73

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen),
4. das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 4 der Verfassung des Landes Hessen) sowie
5. die informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen).

§ 74

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des Monats, der auf die Verkündung folgt, in Kraft.

Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG)

Vom 19. November 2007
(GVBl. I S. 758),
zuletzt geändert durch Gesetz vom
12. November 2020 (GVBl. S. 778)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Anwendungsbereich

- § 1 Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt Grundsätze des Vollzugs der Jugendstrafe

- § 2 Erziehungsziel und Schutz
der Allgemeinheit
§ 3 Gestaltung des Vollzugs
§ 4 Mitwirkung der Gefangenen
§ 5 Leitlinien der Förderung, Maßnahmen
§ 6 Stellung der Gefangenen
§ 7 Einbeziehung Dritter

Dritter Abschnitt Planung des Vollzugs

- § 8 Aufnahme
§ 9 Feststellung des Förderbedarfs
§ 10 Förderplan
§ 11 Verlegung, Überstellung und
Ausantwortung
§ 12 Sozialtherapie
§ 13 Geschlossener Vollzug
und vollzugsöffnende Maßnahmen
§ 14 Weisungen, Rücknahme und Widerruf
§ 15 Verlassen der Anstalt aus
wichtigem Anlass
§ 16 Entlassungsvorbereitung
§ 17 Entlassung und Hilfen
§ 17a Besondere Vorschriften für Gefangene mit vor-
behaltener Sicherungsverwahrung

Vierter Abschnitt Unterbringung und Versorgung der Gefangenen

- § 18 Unterbringung
§ 19 Ausstattung des Haftraums
§ 20 Persönlicher Besitz
§ 21 Kleidung
§ 22 Verpflegung und Einkauf
§ 23 Gesundheitsvorsorge
§ 24 Medizinische Versorgung
§ 25 Zwangsmaßnahmen
auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
§ 26 Soziale und psychologische Hilfe

Fünfter Abschnitt Schule, Ausbildung, Weiterbildung und Arbeit

- § 27 Schulische und berufliche
Aus- und Weiterbildung, Arbeit
§ 27a Ablösung
§ 28 Abschluss im Vollzug begonnener
Bildungsmaßnahmen

Sechster Abschnitt Freizeit, Sport

- § 29 Gestaltung der freien Zeit
§ 30 Sport

Siebter Abschnitt Religionsausübung und Seelsorge

- § 31 Religionsausübung und Seelsorge

Achter Abschnitt Außenkontakte der Gefangenen

- § 32 Grundsätze
§ 33 Besuch
§ 34 Schriftwechsel
§ 35 Telekommunikation
§ 36 Pakete

Neunter Abschnitt Anerkennung von Ausbildung und Arbeit, Gelder der Gefangenen

- § 37 Vergütung von Ausbildung und Arbeit
§ 38 Zusätzliche Anerkennung von
Ausbildung und Arbeit
§ 39 Hausgeld
§ 40 Taschengeld
§ 41 Überbrückungsgeld
§ 42 Haftkostenbeitrag
§ 43 Eigengeld

Zehnter Abschnitt Sicherheit und Ordnung

- § 44 Grundsätze, Verhaltensvorschriften
§ 45 Absuchung, Durchsuchung und Untersuchung
§ 46 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs
§ 47 Lichtbildausweise
§ 48 Festnahmerecht
§ 49 Besondere Sicherungsmaßnahmen
§ 50 Anordnung besonderer
Sicherungsmaßnahmen, ärztliche Überwachung
§ 51 Ersatz von Aufwendungen

Elfter Abschnitt Unmittelbarer Zwang

- § 52 Unmittelbarer Zwang
§ 53 Schusswaffengebrauch

Zwölfter Abschnitt Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

- § 54 Erzieherische Maßnahmen,
Konfliktregelung
§ 55 Disziplinarmaßnahmen
§ 56 Verfahren und Vollstreckung

Dreizehnter Abschnitt Beschwerde

- § 57 Beschwerderecht

Vierzehnter Abschnitt Datenschutz

- § 58 Zulässigkeit der Verarbeitung
personenbezogener Daten
§ 58a Überprüfung anstaltsfremder Personen
§ 58b Überprüfung Gefangener, Fallkonferenzen
§ 59 Auslesen von Datenspeichern
§ 60 Zweckbindung und Übermittlung
§ 61 Schutz besonderer Daten

- § 62 Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 63 Datensicherung
- § 64 Information und Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 65 Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

**Fünftehnter Abschnitt
Fortentwicklung des Vollzugs,
kriminologische Forschung**

- § 66 Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung

**Sechzehnter Abschnitt
Aufbau der Anstalten**

- § 67 Grundsatz
- § 68 Anstalten
- § 69 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeit
- § 70 Unterbringung von Gefangenen mit Kindern
- § 71 Anstaltsleitung
- § 72 Vollzugsbedienstete
- § 73 Seelsorgerinnen und Seelsorger
- § 74 Mitverantwortung der Gefangenen
- § 75 Hausordnung

**Siebzehnter Abschnitt
Aufsicht über die Anstalten, Beiräte**

- § 76 Aufsichtsbehörde
- § 77 Beiräte

**Achtzehnter Abschnitt
Schlussvorschriften**

- § 78 Einschränkung von Grundrechten
- § 79 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt
Anwendungsbereich**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe und den Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes.

**Zweiter Abschnitt
Grundsätze des Vollzugs der Jugendstrafe**

**§ 2
Erziehungsziel und Schutz der Allgemeinheit**

(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Erziehungsziel).

(2) ¹Der Jugendstrafvollzug dient zugleich dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. ²Dies wird durch das Erreichen des Erziehungsziels und durch die sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen gewährleistet. ³Bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen.

**§ 3
Gestaltung des Vollzugs**

(1) ¹Der Jugendstrafvollzug ist erzieherisch auszugestalten. ²Die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer sind zu fördern. ³Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht der Tat und in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll geweckt und durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen vertieft werden.

(2) ¹Das Leben im Jugendstrafvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. ²Dabei sind die Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu beachten. ³Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. ⁴Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, den Gefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen.

(3) ¹Bei der Gestaltung des Vollzugs sind der Entwicklungsstand von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen sowie deren Geschlecht, Lebensverhältnisse und unterschiedliche Bedürfnisse, insbesondere die von Gefangenen mit Behinderungen, einschließlich seelischer und psychischer Beeinträchtigungen, zu berücksichtigen. ²Bei volljährigen Gefangenen, die sich für den Jugendstrafvollzug nicht eignen, ist auf eine Entscheidung nach § 89b Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes hinzuwirken.

**§ 4
Mitwirkung der Gefangenen**

(1) Die Gefangenen sind verpflichtet, am Erreichen des Erziehungsziels mitzuwirken.

(2) ¹Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung ist zu wecken und zu stärken. ²Sie kann durch Maßnahmen der Belohnung und Anerkennung gefördert werden, bei denen die Beteiligung an Maßnahmen, wie auch besonderer Einsatz und erreichte Fortschritte angemessen zu berücksichtigen sind. ³Insbesondere sollen Gefangene, die über keine oder

nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Sicherstellung der Durchführung notwendiger vollzuglicher Maßnahmen an angebotenen Deutschkursen teilnehmen.

§ 5

Leitlinien der Förderung, Maßnahmen

(1) ¹Die Förderung erfolgt durch Maßnahmen, welche geeignet sind, die Persönlichkeit, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Gefangenen im Hinblick auf das Erreichen des Erziehungsziels zu entwickeln und zu stärken. ²Hierzu gehört auch die gezielte Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses.

(2) Durch differenzierte Maßnahmen soll auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förderbedarf der Gefangenen eingegangen werden.

(3) ¹Die Maßnahmen sollen den Gefangenen ermöglichen, sich mit ihrer Straftat und deren Folgen auseinanderzusetzen. ²Sie umfassen darüber hinaus insbesondere schulische und berufliche Bildung, Arbeitstherapie, soziales Training, Sport und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der Freizeit sowie der Außenkontakte.

(4) ¹Die Förderung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen, um die gesamte Vollzugsdauer sinnvoll zu nutzen. ²Haben Gefangene während der Untersuchungshaft an Fördermaßnahmen teilgenommen, ist darauf hinzuwirken, dass diese im Jugendstrafvollzug fortgesetzt werden.

(5) Für den Widerruf und die Rücknahme von Maßnahmen nach diesem Gesetz gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

§ 6

Stellung der Gefangenen

(1) ¹Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Freiheitsbeschränkungen. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

(2) Vollzugliche Maßnahmen sollen den Gefangenen erläutert werden.

§ 7

Einbeziehung Dritter

(1) Zum Erreichen des Erziehungsziels arbeiten die Anstalten mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Gefangenen förderlich sein können, zusammen.

(2) Die Personensorgeberechtigten und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden in die Planung und Gestaltung der Erziehung im Vollzug angemessen einbezogen.

Dritter Abschnitt Planung des Vollzugs

§ 8

Aufnahme

(1) ¹Mit den Gefangenen wird unverzüglich ein Aufnahmegespräch geführt, bei dem andere Gefangene

nicht zugegen sein dürfen. ²Dabei wird die aktuelle Lebenssituation erörtert und die Gefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert. ³Ihnen ist die Hausordnung sowie ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen. ⁴Die Gefangenen sind verpflichtet, die für die Aufnahme und die Planung des Vollzugs erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen.

(2) ¹Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht. ²Die Untersuchung erstreckt sich auch auf den geistigen und seelischen Zustand, wenn hierzu Anlass besteht.

(3) Die Personensorgeberechtigten und das für die Mitwirkung in dem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz zuständige Jugendamt werden von der Aufnahme unverzüglich unterrichtet.

(4) Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, gegebenenfalls notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen sowie ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(5) Bei vorheriger Untersuchungshaft sind die dort gewonnenen Erkenntnisse soweit wie möglich zu nutzen, um das Verfahren nach den §§ 8 bis 10 abzukürzen.

§ 9

Feststellung des Förderbedarfs

(1) Nach der Aufnahme werden den Gefangenen das Erziehungsziel sowie die vorhandenen Unterrichts-, Bildungs-, Ausbildungs- und Freizeitmaßnahmen erläutert.

(2) ¹Der Förderbedarf wird in Diagnoseverfahren ermittelt. ²Die Untersuchungen erstrecken sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Entwicklung der Straffälligkeit und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis für eine zielführende, erzieherisch ausgerichtete Vollzugsgestaltung und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheint. ³Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe sind einzubeziehen.

§ 10

Förderplan

(1) Auf Grund der Untersuchungen und des festgestellten Förderbedarfs wird innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aufnahme ein Förderplan erstellt.

(2) ¹Der Förderplan wird in einer Konferenz (§ 71 Abs. 3) beraten und mit den Gefangenen erörtert. ²Deren Anregungen und Vorschläge werden angemessen einbezogen.

(3) Der Förderplan wird bei Bedarf, jedenfalls im Abstand von drei Monaten, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gefangenen und in der Zwischenzeit gewonnener Erkenntnisse überprüft, mit den Gefangenen erörtert und fortgeschrieben.

(4) Der Förderplan enthält – je nach Stand des Vollzugs – insbesondere folgende Angaben:

1. Ausführungen zu den dem Förderplan zugrunde liegenden Annahmen zur Entwicklung des straffälligen Verhaltens sowie der Ziele, Inhalte und Methoden der Förderung,
2. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere die Zuordnung zu einer Wohngruppe oder Verlegung in eine sozialtherapeutische Abteilung nach § 12,
3. Art und Umfang der Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, berufsqualifizierenden oder

arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder Zuweisung von Arbeit,

4. Art und Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Hilfs- oder Erziehungsmaßnahmen, unter anderem an Maßnahmen zur Gewaltprävention wie einem Anti-Aggressions-Training,
5. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge,
6. Art und Umfang der Teilnahme am Sportunterricht,
7. Art und Umfang der Teilnahme an Freizeitmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Sports in der Freizeit,
8. vollzugsöffnende Maßnahmen,
9. Maßnahmen zur Pflege der familiären Beziehungen und zur Gestaltung der Außenkontakte,
10. Mitwirkung an der Alltagsgestaltung in der Anstalt,
11. Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen,
12. Maßnahmen zur Schuldenregulierung,
13. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

(5) Den Gefangenen werden der Förderplan und seine Fortschreibungen ausgehändigt.

(6) Der Förderplan und seine Fortschreibungen werden der Vollstreckungsleitung und, wenn dadurch das Erziehungsziel nicht beeinträchtigt wird, auch den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.

§ 11

Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

(1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan (§ 68 Abs. 2 Satz 1) in eine andere Jugendstrafvollzugsanstalt verlegt werden, wenn

1. sich nach der Erstellung des Förderplans ergibt, dass dieser in einer anderen Anstalt besser umgesetzt werden kann,
2. das Erreichen des Erziehungsziels oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird,
3. eine Störung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann,
4. Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern.

(2) Gefangene dürfen aus wichtigem Grund, insbesondere zu ihrer sicheren Unterbringung oder zur Erleichterung einer schulischen oder beruflichen Maßnahme, in eine andere Jugendstrafvollzugsanstalt oder Justizvollzugsanstalt überstellt werden.

(3) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam einer Strafverfolgungsbehörde überlassen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich ist (Ausantwortung).

(4) Die Personensorgeberechtigten, das Jugendamt und die Vollstreckungsleitung werden von Verlegungen Gefangener unverzüglich unterrichtet.

§ 12

Sozialtherapie

(1) ¹Gefangene können in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, soweit deren besondere therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zum Erreichen des Erziehungsziels angezeigt sind. ²In Betracht kommen insbesondere Gefangene, bei denen eine erhebliche Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung vorliegt.

(2) Ist eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung aus Gründen, die nicht in der Person

der Gefangenen liegen, nicht möglich, sind anderweitige therapeutische Behandlungsmaßnahmen zu treffen.

§ 13

Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Die Gefangenen werden grundsätzlich im geschlossenen Vollzug untergebracht.

(2) ¹Ob das Erziehungsziel durch vollzugsöffnende Maßnahmen besser erreicht werden kann, ist regelmäßig zu prüfen. ²Sie können gewährt werden, wenn die Gefangenen für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, namentlich ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen.

(3) ¹Als vollzugsöffnende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Vollzug in freien Formen, namentlich in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger,
2. Unterbringung im offenen Vollzug,
3. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang),
4. Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Zeit ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausgang) oder in Begleitung einer von der Anstalt bestimmten Person (Ausgang in Begleitung),
5. Freistellung aus der Haft bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr.

²Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Satz 1 nicht gewährt, kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) gestattet werden. ³Dies ist ausgeschlossen, wenn

1. konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden oder
2. die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

(4) Durch vollzugsöffnende Maßnahmen wird die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen.

(5) ¹Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Einrichtungen für eine Unterbringung in freien Formen nach Abs. 3 Nr. 1 zugelassen sind. ²Vor einer Verlegung in eine solche Einrichtung ist die Vollstreckungsleitung anzuhören.

(6) Hinsichtlich der Einholung von Gutachten zur Vorbereitung der Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen gilt § 13 Abs. 8 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

§ 14

Weisungen, Rücknahme und Widerruf

(1) ¹Für vollzugsöffnende Maßnahmen können den Gefangenen Weisungen erteilt werden. ²Inbesondere können sie angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
3. Kontakte mit bestimmten Personen oder Gruppen zu meiden,
4. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen,

5. Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden,
6. in regelmäßigen Abständen Proben zur Überwachung einer Weisung nach Nr. 5 abzugeben.

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen können zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

(3) Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden,

1. wenn auf Grund nachträglich eingetretener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

§ 15

Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass

(1) ¹Aus wichtigem Anlass kann Ausgang oder zusätzlich zu § 13 Abs. 3 Nr. 5 bis zu sieben Tagen Freistellung aus der Haft gewährt werden. ²Die Beschränkung auf sieben Tage gilt nicht bei einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes von Angehörigen. ³§ 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 sowie § 14 gelten entsprechend.

(2) ¹Kann Ausgang oder Freistellung aus der Haft aus den in § 13 Abs. 2 Satz 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, können die Gefangenen mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden, sofern nicht die in § 13 Abs. 3 Satz 3 genannten Gründe entgegenstehen. ²Die Kosten der Ausführung können den Gefangenen auferlegt werden, wenn dies das Erreichen des Erziehungsziels nicht behindert.

(3) ¹Ausführungen, insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Beschaffung von Ausweisdokumenten, sind auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig, wenn dies aus besonderem Grund notwendig ist. ²Auf Ersuchen eines Gerichts erfolgt eine Vorführung.

§ 16

Entlassungsvorbereitung

(1) ¹Die Anstalt arbeitet frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, darauf hin, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. ²Hierbei arbeitet sie mit Dritten (§ 7), insbesondere der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen, der Jugendgerichtshilfe und der freien Straffälligenhilfe zum Zwecke der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen zusammen. ³Die Bewährungshilfe ist zu einer solchen Zusammenarbeit schon während des Vollzugs verpflichtet, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten. ⁴Die Personensorgeberechtigten und die Jugendämter werden rechtzeitig unterrichtet.

(2) ¹Zur Vorbereitung der Entlassung sollen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. ²§ 13 Abs. 2 bis 4 und § 14 gelten entsprechend.

(3) ¹Den Gefangenen kann nach Anhörung der Vollstreckungsleitung Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung von insgesamt bis zu sechs Monaten gewährt werden. ²§ 13 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. ³Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 wird hierauf angerechnet. ⁴Den Gefangenen sind geeignete Weisungen nach § 14 Abs. 1 zu erteilen. ⁵Die Gewährung kann davon abhängig gemacht wer-

den, dass die Überwachung erteilter Weisungen mit Einwilligung der Gefangenen durch den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme ("elektronische Fußfessel") unterstützt wird. ⁶Während der Entlassungsfreistellung werden die Gefangenen durch die Anstalt betreut.

§ 17

Entlassung und Hilfen

(1) ¹Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden. ²Fällt das Strafende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und andere Gründe nicht entgegenstehen. ³Der Entlassungszeitpunkt kann unbeschadet von Satz 2 bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung oder aus anderen dringenden Gründen hierauf angewiesen sind.

(2) Bedürftigen Gefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe, insbesondere ein Reisekostenzuschuss oder angemessene Kleidung gewährt werden.

(3) Auf Antrag kann die Anstalt den Gefangenen auch eine nachgehende Betreuung gewähren, wenn dies ihrer besseren Eingliederung dient und die Betreuung nicht anderweitig durchgeführt werden kann.

§ 17a

Besondere Vorschriften für Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung

¹Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die §§ 66 und 67 sowie § 68 Abs. 1 bis 6 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes gelten. ²§ 7 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt

Unterbringung und Versorgung der Gefangenen

§ 18

Unterbringung

(1) Die Gefangenen werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht, die entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf zu bilden sind.

(2) ¹Gefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind, eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder für die Mitgefangenen darstellen oder die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbraucht haben, können aus der Wohngruppe oder von einzelnen Maßnahmen ausgeschlossen werden. ²Eine Wiederzulassung erfolgt, wenn die in Satz 1 genannten Gründe nicht mehr vorliegen. ³Davon unberührt bleiben Maßnahmen nach den §§ 54 und 55.

(3) In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden.

(4) ¹Während der Ruhezeit werden die Gefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. ²Soweit eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu

befürchten ist, kann eine gemeinsame Unterbringung erfolgen, wenn

1. die Gefangenen der gemeinsamen Unterbringung zustimmen,
2. die Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht sind.
3. sich die Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus oder auf einer Kranken- oder Pflegestation einer Anstalt befinden,
4. für Gefangene eine Gefahr für Leben oder eine Hilfsbedürftigkeit besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen oder
5. dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Überwindung einer Notlage, zur Bewältigung von Belegungsspitzen oder zur Durchführung von Baumaßnahmen, auch in anderen Anstalten, erforderlich ist und für die betroffenen Gefangenen einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.

³Eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen in einem Haftraum ist unzulässig.

§ 19 Ausstattung des Haftraums

(1) ¹Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. ²Die Übersichtlichkeit des Haftraums darf nicht behindert und Kontrollen nach § 45 Abs. 1 dürfen nicht unzumutbar erschwert werden.

(2) Gegenstände, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder die geeignet sind, das Erreichen des Erziehungsziels oder die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 20 Persönlicher Besitz

(1) ¹Gefangene dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der jeweiligen Anstalt in diese einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben. ²Die Erlaubnis ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bei Gegenständen im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen. ³Sie erlischt, wenn Gefangene an Gegenständen Veränderungen vornehmen, die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden. ⁴Die Erlaubnis kann auf bestimmte Bereiche der Anstalt beschränkt werden. ⁵Die Erteilung oder das Fortbestehen einer Erlaubnis kann insbesondere bei Elektrogeräten von auf Kosten der Gefangenen vorzunehmenden Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. ⁶Ohne Erlaubnis dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Anstalt kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Eingebrachte Gegenstände, die die Gefangenen nicht in Besitz haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. ²Andernfalls ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, die Gegenstände außerhalb der Anstalt aufbewahren zu lassen. ³Das Gleiche gilt für Gegenstände, die die Gefangenen während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen.

(3) ¹Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht zumutbar ist, von den Gefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt

verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. ²Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 42 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für die Inanspruchnahme der Kosten gilt § 51 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 21 Kleidung

(1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.

(2) ¹Das Tragen eigener Kleidung kann durch die Anstaltsleitung gestattet werden. ²Für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel haben die Gefangenen selbst zu sorgen. ³§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 Verpflegung und Einkauf

(1) ¹Die Gefangenen erhalten Verpflegung durch die Anstalt. ²Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung müssen den besonderen Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen entsprechen und ärztlich überwacht werden. ³Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ⁴Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) ¹Die Gefangenen können von ihrem Hausgeld (§ 39) oder Taschengeld (§ 40) oder insoweit zweckgebundenem Eigengeld (§ 43 Abs. 2) aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. ²Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(3) Verfügen Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, kann ihnen gestattet werden, in angemessenem Umfang vom Eigengeld (§ 43) einzukaufen.

§ 23 Gesundheitsvorsorge

(1) ¹Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist den Gefangenen in geeigneter Form zu vermitteln. ²Sie sind insbesondere über die schädlichen Wirkungen des Suchtmittelkonsums aufzuklären. ³Die Gefangenen haben an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken; sofern dies zu den vorgenannten Zwecken unerlässlich ist, kann den Gefangenen auch ein Mundschutz angelegt werden.

(2) Die Anstalt kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.

(3) Das Rauchen in allen gemeinschaftlich genutzten Räumen der Anstalt ist untersagt.

(4) Den Gefangenen wird an Werktagen ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde, an arbeitsfreien Tagen von mindestens zwei Stunden ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

§ 24 Medizinische Versorgung

(1) ¹Gefangene haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. ²Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. ³Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten.

(2) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzugs unangemessen ist.

(3) ¹An den Kosten für Leistungen nach Abs. 1 und 2 können Gefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. ²Für die Beteiligung an den Kosten gilt § 51 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Kranke oder hilfsbedürftige Gefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder ihrer Versorgung besser geeignete Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder verlegt werden. ²Erforderlichenfalls können Gefangene auch in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden.

(5) Während eines Ausgangs oder einer Freistellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 oder § 16 Abs. 3 Satz 1 haben Gefangene nur einen Anspruch auf medizinische Versorgung in der für sie zuständigen Anstalt.

(6) Der Anspruch auf medizinische Versorgung ruht, solange Gefangene aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

(7) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs unterbrochen oder beendet, so hat die Anstalt nur die Kosten zu tragen, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind.

(8) ¹Bei schwerer Erkrankung oder Tod von Gefangenen werden die der Anstalt bekannten nächsten Angehörigen unverzüglich benachrichtigt, im Falle der schweren Erkrankung nur, wenn die Gefangenen hierin eingewilligt haben. ²Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden. ³Die Gefangenen sind bei Aufnahme über die Möglichkeit einer Einwilligung zu belehren.

§ 25

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise gegen den natürlichen Willen Gefangener nur zulässig bei

1. Lebensgefahr,
2. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der Gefangenen oder
3. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit anderer Personen.

(2) Zwangmaßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Gefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. deren Anordnung den Gefangenen angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Lebens- oder Gesundheitsgefahr geeignet, erforderlich, für die Betroffenen nicht mit unverhältnismäßigen Belastungen und Folgen verbunden ist und mildere Mittel keinen Erfolg versprechen und
4. der zu erwartende Nutzen der Maßnahmen den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

(3) ¹Zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Anstalt nicht berechtigt, solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann. ²Liegen Anhaltspunkte vor, dass Gefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit von medizinischen Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind, hat die Anstalt bei dem zuständigen Gericht unverzüglich die Bestellung einer Betreuung von Amts wegen anzuregen. ³Die Entscheidung des Gerichts ist abzuwarten.

(4) ¹Zwangmaßnahmen nach Abs. 1 werden durch eine Ärztin oder einen Arzt angeordnet, geleitet und überwacht. ²Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Anstaltsleitung. ³Die Gründe für die Anordnung der Maßnahmen nach Abs. 1, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 sowie die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(5) ¹Anordnungen nach Abs. 4 sind den Gefangenen unverzüglich bekannt zu geben. ²Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen und bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen können. ³Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Gefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Von den Anforderungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

§ 26

Soziale und psychologische Hilfe

(1) ¹Die Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen der Anstalt sind darauf auszurichten, Persönlichkeitsdefizite der Gefangenen abzubauen, ihre Entwicklung zu fördern sowie sie zu befähigen, ihre persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten eigenständig zu bewältigen und ihre Entlassung vorzubereiten; dabei ist der Pflege familiärer Beziehungen besonderes Gewicht beizumessen. ²Dazu gehört auch, den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gut zu machen, eine Schuldenregulierung herbeizuführen und Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. ³Unter anderem sind für alle Gefangenen, für die dies erforderlich ist, Suchtberatung und Maßnahmen zur Gewaltprävention vorzusehen. ³Gefangene sind hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung und deren Leistungen für die Zeit während der Haft und nach der Haft zu beraten.

(2) Soweit Gefangene psychologischer oder psychotherapeutischer Behandlung oder Betreuung bedürfen, werden nach diagnostischer Abklärung die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen durchgeführt.

Fünfter Abschnitt Schule, Ausbildung, Weiterbildung und Arbeit

§ 27 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) ¹Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung kommen im Jugendstrafvollzug besondere Bedeutung zu. ²Diese Maßnahmen sowie arbeitstherapeutische Beschäftigung und Arbeit dienen insbesondere dem Ziel, die Persönlichkeit der Gefangenen zu entwickeln und die Fähigkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) ¹Die Gefangenen sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen und persönlichen Entwicklung verpflichtet. ²Im Übrigen sind sie zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, wenn sie dazu in der Lage sind. ³Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und die Beschäftigungsverbote finden entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Bildung haben sich an der voraussichtlichen Dauer der Inhaftierung sowie den außerhalb der Anstalt geltenden Anforderungen auszurichten. ²Die Gefangenen sollen nach der Entlassung auf den erworbenen Qualifikationen aufbauen können. ³Mit den zuständigen Stellen ist rechtzeitig zusammen zu arbeiten.

(4) Zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 2 sind Gefangene, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Teilnahme an Deutschkursen verpflichtet.

(5) ¹Arbeitenden Gefangenen soll die Anstalt dem Erziehungsziel förderliche Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. ²Kann arbeitsfähigen Gefangenen eine solche Arbeit nicht zugewiesen oder die Teilnahme an Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen nicht ermöglicht werden, wird ihnen eine angemessene Beschäftigung zugeteilt.

(6) ¹Den Gefangenen soll nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 gestattet werden, einer schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit außerhalb der Anstalt im Rahmen des Freigangs nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 nachzugehen. ²Die Anstalt kann verlangen, dass ihr den Gefangenen zustehende Entgelte zur Gutschrift für diese überwiesen werden.

(7) Die Zeugnisse oder Nachweise über eine Bildungsmaßnahme dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

(8) ¹Haben die Gefangenen sechs Monate lang zusammenhängend Tätigkeiten nach Abs. 2 ausgeübt, werden sie hiervon auf Antrag zehn Arbeitstage freigestellt. ²Dabei werden Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit verhindert waren, bis zur Dauer von drei Wochen im halben Jahr als Beschäftigungszeiten angerechnet. ³Sonstige Fehlzeiten hemmen den Ablauf des Zeitraums nach Satz 1. ⁴Gefangene erhalten für die Zeit der Freistellung nach Satz 1 die zuletzt gezahlten Bezüge weiter. ⁵Der Anspruch auf Freistellung verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines halben Jahres nach seiner Entstehung in Anspruch

genommen wurde. ⁶Auf die Zeit der Freistellung nach Satz 1 wird Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt.

§ 27a Ablösung

(1) Gefangene können von einer zugewiesenen Maßnahme nach § 27 Abs. 2 abgelöst werden, wenn

1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
2. sie die Aufnahme oder Ausübung der Beschäftigung verweigern,
3. dies zur Erreichung des Erziehungsziels unerlässlich ist oder
4. dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(2) Werden Gefangene nach Abs. 1 Nr. 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Abs. 1 Nr. 4 abgelöst, gelten für sie für drei Monate als verschuldet ohne Beschäftigung.

(3) Eine Ablösung von einer zugewiesenen Tätigkeit nach § 27 Abs. 2 ist nach Abs. 1 Nr. 4 auch zeitlich beschränkt für die Dauer von bis zu vier Wochen möglich.

§ 28 Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen

(1) ¹Die Anstalt kann Gefangenen auf Antrag gestatten, nach Entlassung eine im Vollzug begonnene Bildungsmaßnahme fortzuführen und abzuschließen, soweit

1. dies anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
2. dies zum Erreichen des Erziehungsziels erforderlich ist,
3. der Abschluss der Maßnahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt steht und
4. Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dem nicht entgegenstehen.

²Hierzu können sie ausnahmsweise freiwillig über den Entlassungszeitpunkt hinaus in einer Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, sofern es die Belegungssituation zulässt.

(2) ¹Für diese Personen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden können. ²Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden.

Sechster Abschnitt Freizeit, Sport

§ 29 Gestaltung der freien Zeit

(1) ¹Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Erziehungsziel und dient zugleich der Vorbereitung der eigenverantwortlichen und sinnvollen Freizeitgestaltung nach der Entlassung. ²Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Maßnahmen der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

(2) ¹Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten. ²Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in ange-

messenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. ³§ 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. ⁵Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Erziehungsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden.

(3) Den Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, am Fernseh- und Hörfunkempfang teilzunehmen.

(4) ¹Die Gefangenen dürfen eigene Hörfunkgeräte sowie in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. ²Fernsehgeräte in den Hafträumen können unter Vermittlung der Anstalt zugelassen werden. ³Andere elektronische Medien können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Nutzung dem Erziehungsziel dient. ⁴§ 19 gilt entsprechend.

(5) Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

§ 30 Sport

¹Der sportlichen Betätigung kommt im Jugendstrafvollzug besondere Bedeutung zu. ²Sie kann neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur gezielten Persönlichkeitsförderung eingesetzt werden. ³Hierfür sind ausreichende Maßnahmen vorzuhalten, die den Gefangenen zumindest die Teilnahme an Sporteinheiten von insgesamt zwei Stunden Dauer wöchentlich ermöglichen. ⁴Sportmöglichkeiten im Rahmen der Freistunde nach § 23 Abs. 4 bleiben davon unberührt.

Siebter Abschnitt Religionsausübung und Seelsorge

§ 31 Religionsausübung und Seelsorge

(1) ¹Den Gefangenen ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. ²Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit der Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. ²§ 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Grundlegende religiöse Schriften dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) ¹Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. ²Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger einwilligt. ³Gefangene können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Achter Abschnitt Außenkontakte der Gefangenen

§ 32 Grundsätze

(1) ¹Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnitts zu verkehren. ²Der Kontakt mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, wird gefördert.

(2) Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall den Kontakt untersagen

1. zu bestimmten Personen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt geeignet ist, Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung oder entsprechende Verhaltensweisen zu fördern,
3. zu Opfern der Straftat, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat, oder wenn die Untersagung eines Kontakts sonst aus Gründen des Opferschutzes geboten erscheint,
4. wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind oder
5. im Übrigen zu Personen, die nicht Angehörige der oder des Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangene oder den Gefangenen haben oder deren Eingliederung behindern würden oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken.

(3) ¹Besuche von und Schriftverkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sind zu gewährleisten und alle Kontakte mit ihnen dürfen nicht überwacht werden. ²§ 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. ³Satz 1 gilt entsprechend für bevollmächtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare in die Gefangenen betreffenden Rechtssachen.

(4) Nicht überwacht werden auch Kontakte mit den in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Personen und Stellen, soweit

1. bei mündlicher Kommunikation die Identität der Kontaktperson zweifelsfrei feststeht,
2. ausgehende Schreiben an den jeweiligen Dienstort gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben oder
3. bei eingehenden Schreiben begründete Zweifel an der Identität des Absenders nicht vorliegen oder auf eine andere Weise als durch Überwachung ausgeräumt werden können.

(5) ¹Die Kosten für Telekommunikation sowie abgehende Schreiben oder Pakete tragen die Gefangenen. ²Sind sie hierzu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 33 Besuch

(1) ¹Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. ²Die Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat, auf die auch Zeiten der Videotelekommunikation angerechnet werden. ³Besuche von Kindern der Gefangenen sind besonders zu fördern.

(2) ¹Besuche sollen darüber hinaus ermöglicht werden, wenn sie dem Erreichen des Erziehungsziels dienen oder zur Wahrnehmung wichtiger persönlicher, familiärer, rechtlicher oder sonstiger Angelegenheiten erforderlich sind. ²Kontakte der Gefangenen zu ihren Kindern werden besonders gefördert.

(3) ¹Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch, auch in den Fällen des § 32 Abs. 3 und 4, davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher absuchen oder durchsuchen lässt. ²§ 45 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Abgesehen von den Fällen des § 32 Abs. 3 und 4 dürfen Besuche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Behandlung offen überwacht werden; die Überwachung erstreckt sich hierbei sowohl auf die Gefangenen als auch auf deren Besuch. ²Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist, und, soweit sie besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zum Gegenstand hat, unbedingt erforderlich ist. ³Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. ⁴Dies gilt auch, wenn Verhaltensweisen von Besuchspersonen geeignet sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen auszuüben. ⁵Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. ⁶Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. ⁷Dies gilt nicht für die bei dem Besuch von Verteidigerinnen und Verteidigern und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sowie Personen nach § 32 Abs. 4 übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.

(5) ¹Die optische Überwachung eines Besuchs kann auch durch technische Hilfsmittel erfolgen, insbesondere durch optisch-elektronische Einrichtungen (Videoüberwachung). ²Die Aufzeichnung und Speicherung von nach Satz 1 erhobenen Daten sind zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks unbedingt erforderlich sind. ³Die betroffenen Personen sind auf Maßnahmen nach Satz 1 und 2 vorher hinzuweisen. ⁴Zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen können besondere Vorkehrungen, insbesondere durch Tischaufsätze oder Trennscheiben getroffen werden, wenn bei den betreffenden Gefangenen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es zu einer verbotenen Übergabe von Gegenständen kommt. ⁵Die Anstalt kann die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist. ⁶Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in der Regel anzunehmen, wenn ein Fall des § 46 Abs. 3 vorliegt oder Gefangene aus anderen Gründen im Verdacht stehen, unerlaubt Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben oder bei den Gefangenen Gegenstände gefunden wurden, die zu nicht gestatteten Außenkontakten genutzt werden können.

§ 34 Schriftwechsel

(1) ¹Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzuschicken und zu empfangen. ²Sie haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) ¹Abgesehen von den Fällen des § 32 Abs. 3 und 4 darf der Schriftverkehr überwacht werden, soweit es aus erzieherischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unbedingt erforderlich ist; Gefangene sind auf entsprechende Maßnahmen bei Aufnahme hinzuweisen. ²Besteht der Verdacht, dass ein Schreiben, das nach § 32 Abs. 3 und 4 keiner Überwachung unterliegt, unzulässige Einlagen enthält, so wird dieses mit dem Einverständnis und im Beisein der Gefangenen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen, andernfalls an den Absender zurückgeschickt oder den Gefangenen zurückgegeben.

(3) ¹Eingehende und ausgehende Schreiben sind umgehend, fristgebundene unverzüglich weiterzuleiten. ²Davon abweichend soll die Anstaltsleitung Scheiben anhalten, wenn

1. einer der in § 32 Abs. 2 genannten Gründe vorliegt,
2. der Inhalt des Schreibens einen Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllt oder im Falle der Weiterleitung erfüllen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

²Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Gefangenen auf der Absendung bestehen. ³Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das den Gefangenen mitgeteilt. ³Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen unzulässig ist, von der Anstalt verwahrt.

§ 35 Telekommunikation

(1) ¹Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. ²Aus wichtigen Gründen können sie andere Telekommunikationsmittel durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt nutzen.

(2) ¹Für Telefongespräche und sonstige Kommunikation im Sinne des Abs. 1 gilt § 33 Abs. 4 entsprechend. ²Findet danach eine Überwachung statt, so sind die Gefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten vor Beginn der Überwachung hierauf hinzuweisen. ³Für schriftliche Kommunikation gelten die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.

(3) ¹Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann außer in den Fällen des § 32 Abs. 3 und 4 die Teilnahme daran davon abhängig gemacht werden, dass die Gefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation, auch zur Feststellung der Identität der Gesprächsbeteiligten, einwilligen. ²Die Gesprächsbeteiligten sind auf die mögliche Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung hinzuweisen.

(4) ¹Gefangenen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkgeräten und sonstigen Telekommunikationsanlagen auf dem Gelände der Anstalt untersagt. ²Die Anstalt darf technische Geräte zur Feststellung, Störung oder Unterdrückung von Frequenzen betreiben, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation auf dem Anstaltsgelände, insbesondere des Mobilfunkverkehrs, dienen. ³Frequenznutzungen außerhalb des

Geländes der Anstalten dürfen nicht erheblich gestört werden.

§ 36 Pakete

(1) ¹Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis der Anstalt. ²Sie kann Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen. ³Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Gefangenen nicht gestattet. ⁴Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. ⁵Der Empfang von Paketen kann versagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(2) ¹Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen. ²Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. ³Sie dürfen vernichtet werden, wenn bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder wenn sie leicht verderblich sind. ⁴Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Gefangenen eröffnet.

(3) ¹Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. ²Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

Neunter Abschnitt Anerkennung für Ausbildung und Arbeit, Gelder der Gefangenen

§ 37 Vergütung von Ausbildung und Arbeit

(1) ¹Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer Maßnahme nach § 27 Abs. 2 Satz 1 teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf andere Leistungen besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen. ²Wer eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 2 Satz 2 ausübt, erhält Arbeitsentgelt.

(2) ¹Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 sind neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). ²Ein Tagessatz ist der zweihundertfünzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stunden- oder Minutensatz bemessen werden.

(3) ¹Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und der Leistung der Gefangenen gestuft werden. ²Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vergütungsstufen festzusetzen sowie die Vergütung im Zeit- oder Leistungslohn und die Gewährung von Zulagen zu regeln.

(4) Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe oder des Arbeitsentgelts wird den Gefangenen schriftlich bekannt gegeben.

(5) Soweit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind, soll vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Beitrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

§ 38

Zusätzliche Anerkennung von Ausbildung und Arbeit

(1) ¹Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 37 können Gefangene auf Antrag eine

1. weitere Freistellung nach Abs. 2 Satz 1,
2. Freistellung aus der Haft nach Abs. 2 Satz 2 oder
3. Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach Abs. 2 Satz 3

erhalten. ²Stellen die Gefangenen keinen Antrag, findet Nr. 3 Anwendung. ³Darüber hinaus können sie auf Antrag einen Erlass von Verfahrenskosten

1. nach Abs. 5 Nr. 1 und
2. durch Schadenswiedergutmachung nach Abs. 5 Nr. 2

erhalten.

(2) ¹Unabhängig von einer Freistellung nach § 27 Abs. 8 erhalten Gefangene für jeweils drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Tätigkeit nach § 27 Abs. 2 eine Freistellung von zwei Werktagen. ²Diese Freistellung kann in Form von Freistellung aus der Haft (§ 13 Abs. 3 Nr. 5) gewährt werden; § 13 Abs. 2 und 4 sowie § 14 gelten entsprechend. ³Nicht in Anspruch genommene Freistellungstage nach Abs. 1 werden auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(3) Eine Vorverlegung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist ausgeschlossen, wenn

1. sie im Falle einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung wegen der von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeit nicht mehr möglich ist,
2. dies vom Gericht nach § 454 Abs. 1 Satz 5 der Strafprozessordnung angeordnet wird,
3. nach § 456a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,
4. die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(4) In den Fällen des Abs. 3 erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung zusätzlich eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15 vom Hundert der Bezüge, die sie für die geleistete Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage gewesen ist, erhalten haben.

(5) Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, soweit diese dem Land Hessen zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 2 ausgeübt haben in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber fünf vom Hundert der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 37 Schadenswiedergutmachung leisten in der Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

(6) Für Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Nr. 1 gilt § 27 Abs. 8 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 39 Hausgeld

(1) Die Gefangenen erhalten von der ihnen nach § 37 zustehenden Vergütung drei Siebtel monatlich als Hausgeld.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 40 Taschengeld

(1) Gehen Gefangene ohne ihr Verschulden keiner Tätigkeit nach § 27 Abs. 2 nach, wird ihnen auf Antrag ein Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind.

(2) Das Taschengeld beträgt bis zu 14 vom Hundert der Vergütung nach § 37 Abs. 2, soweit ihnen in dem Monat, für den das Taschengeld beantragt wurde, aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zu dieser Höhe zur Verfügung steht.

§ 41 Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und der Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) ¹Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. ²Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Gefangene das Überbrückungsgeld nicht zweckentsprechend verwenden, kann die Anstalt es ganz oder teilweise der Bewährungshilfe zur Verwaltung für die Gefangenen überlassen.

(3) Die Anstaltsleitung kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld schon vor der Entlassung für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung der Gefangenen dienen.

(4) Für die Pfändbarkeit des Überbrückungsgeldes gilt § 51 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit § 176 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146).

§ 42 Haftkostenbeitrag

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat im Sinne des § 464 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung erhebt die Anstalt von den Gefangenen einen Haftkostenbeitrag.

(2) Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn Gefangene

1. eine Vergütung nach § 37 erhalten,
2. ohne Verschulden eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 nicht ausüben oder hierzu nicht verpflichtet sind.

(3) Im Übrigen kann von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags ganz oder teilweise aus besonderen Gründen abgesehen werden, insbesondere zur Förderung von Unterhaltszahlungen, Schadenswiedergutmachung, sonstiger Schuldenregulierung oder für besondere Aufwendungen zur Eingliederung.

(4) ¹Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. ²Die Aufsichtsbehörde stellt den Betrag jährlich fest.

(5) ¹Gefangene können an den über die Grundversorgung der Anstalt hinausgehenden Kosten des Justizvollzugs angemessen beteiligt werden. ²Dies gilt insbesondere für die Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen selbst genutzten Gegenstände und Geräte. ³Sie haben ferner die Kosten zu tragen, die durch die Inanspruchnahme gewünschter Leistungen der Anstalt oder von ihr vermittelter Leistungen Dritter entstehen.

§ 43 Eigengeld

(1) ¹Vergütung nach § 37 oder Bezüge aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden sowie Gelder, die Gefangene in die Anstalt einbringen oder die für sie von Dritten eingebracht werden, sind als Eigengeld gutzuschreiben. ²Die Gefangenen können über ihr Eigengeld verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

(2) Für die Gefangenen kann zweimal jährlich zu besonderen Anlässen mit Erlaubnis der Anstalt Geld zum Zweck eines Sondereinkaufs einbezahlt werden; darüber hinaus kann die Anstaltsleitung zweckgebundene Einzahlungen Dritter für Ausgaben gestatten, die dem Zugangseinkauf, der medizinischen Versorgung, der Gewährleistung der Informationsfreiheit oder der Erreichung des Erziehungsziels dienen (zweckgebundenes Eigengeld).

Zehnter Abschnitt Sicherheit und Ordnung

§ 44 Grundsätze, Verhaltensvorschriften

(1) ¹Sicherheit und Ordnung der Anstalt tragen maßgeblich zu einem am Erziehungsziel ausgerichteten Anstaltsleben bei. ²Das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu stärken. ³Vor Übergriffen anderer Gefangener sind sie zu schützen.

(2) ¹Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen. ²Soweit es zur Gewährleistung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unbedingt erforderlich ist, erfolgt eine offene optische Überwachung der Gefangenen außerhalb der Hafträume mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere Videoüberwachung. ³§ 33 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. ²Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(4) ¹Die Gefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen. ²Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(5) Die Gefangenen haben die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(6) Die Gefangenen haben Umstände, die eine erhebliche Gefahr für eine Person oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt begründen oder darauf hindeuten, unverzüglich zu melden.

(7) Die Anstalt kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch andere Personen als Gefangene abzuwehren.

§ 45

Absuchung, Durchsuchung und Untersuchung

(1) ¹Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen, auch mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln, abgesucht oder durchsucht werden. ²Die Durchsuchung Gefangener darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt wegen Gefahr im Verzug dies erfordert, ist eine Durchsuchung auch durch Bedienstete eines anderen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zulässig. ³Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen.

(2) ¹Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die Durchsuchung ist an einem Ort durchzuführen, der einen Sichtkontakt Unbeteiligter nicht zulässt. ⁴Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind; im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt fernliegend erscheint.

(4) Die mit einem medizinischen Eingriff verbundene Untersuchung von Körperöffnungen ist durch den ärztlichen Dienst vorzunehmen.

(5) Bei der Durchsuchung von Hafträumen nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Unterlagen, die von Gefangenen als Schreiben von Personen nach § 32 Abs. 3 und 4 gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterzogen werden.

§ 46

Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

(1) Zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs werden Kontrollen durchgeführt.

(2) ¹Eine Kontrolle kann allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, zum Erreichen des Erziehungsziels oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist. ²Gegen einzelne Gefangene kann eine Kontrolle angeordnet werden, wenn sie im Verdacht stehen, unerlaubt Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben.

(3) Bei Gefangenen, die eine Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

(4) ¹Räumen Gefangene bei einem positiven Kontrollergebnis den Suchtmittelmissbrauch oder bei Verdacht der Manipulation der Probe die Manipulation nicht ein, ist eine Kontrolluntersuchung durch ein externes Fachlabor durchzuführen. ²Bestätigt sich das positive Kontrollergebnis oder die Manipulation der Probe, haben die Gefangenen die Kosten für die zusätzliche Untersuchung zu tragen.

§ 47

Lichtbildausweise

¹Die Anstalt kann Gefangene verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus

Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. ²Der Ausweis ist bei der Entlassung oder der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten.

§ 48

Festnahmerecht

Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung hin im Rahmen der Nacheile festgenommen und in die Anstalt zurückgeführt werden.

§ 49

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können, auch außerhalb der Anstalt, besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach deren Verhalten oder auf Grund des seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen, auch durch technische Hilfsmittel, insbesondere Videoüberwachung, soweit dies unbedingt erforderlich ist,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung bis hin zur vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit (Fixierung).

²Eine Fixierung ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr der erheblichen Selbstverletzung oder Selbsttötung von Gefangenen unerlässlich ist.

(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine sonstige erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht abgewehrt werden kann. ²Gleiches gilt für Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn Gefangene auf eine extremistische Verhaltensweise hinwirken.

(4) ¹Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport von Gefangenen, deren Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht festgestellt ist, ist die Fesselung, nicht jedoch die Fixierung, auch dann zulässig, wenn die vorgesehene Bewachung durch Bedienstete nicht ausreicht, die Gefahr einer Entweichung oder eines Angriffs auf Personen zu beseitigen. ²Eine Bewachung im Sinne des Satz 1 ist in der Regel nicht ausreichend, wenn

1. noch mehr als 24 Monate Jugendstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt oder bis zum Beginn des Vollzugs einer Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollziehen sind,
2. aufgrund der Kurzfristigkeit der Notwendigkeit der Maßnahme, insbesondere in Fällen der medizinischen Versorgung, eine Bewertung der Gesamtumstände nicht möglich ist oder
3. die Maßnahme an einem Ort durchgeführt wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht

mit der erforderlichen Sicherheit vorher bestimmen lassen,

es sei denn besondere Umstände lassen im Einzelfall die in Satz 1 genannten Gefahren auch ohne Fesselung fernliegend erscheinen. ³Eine Fesselung ist bei Ausführungen, die der Vorbereitung der Entlassung nach § 16 Abs. 1 dienen, nur zulässig, wenn dies zur Abwehr der in Satz 1 genannten Gefahren unerlässlich ist.

(5) ¹In der Regel dürfen Fesseln, abgesehen von der Fixierung, nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ²Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen.

(6) ¹Für die Beobachtung der Gefangenen durch technische Hilfsmittel nach Abs. 2 Nr. 2 gilt § 33 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend. ²Eine dauerhafte Beobachtung unter Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur zulässig, wenn und solange dies zur Abwendung der Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung unbedingt erforderlich ist. ³Eine Abdunklung zur Nachtzeit ist zu gewährleisten. ⁴Das Schamgefühl ist soweit wie möglich zu schonen.

(7) ¹Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden ist nur zulässig, wenn dies unerlässlich ist. ²Sie darf ununterbrochen nicht länger als eine Woche andauern. ³Eine Absonderung von mehr als vier Wochen innerhalb von zwölf Monaten bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(8) ¹Während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. ²Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig zu beobachten; bei einer Fixierung ist eine Sitzwache durch hierfür besonders geschulte Bedienstete durchzuführen.

§ 50

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, ärztliche Überwachung

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. ²Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. ³Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen. ⁴Abweichend von Satz 1 ordnet das Gericht eine nicht nur kurzfristige Fixierung auf Antrag der Anstaltsleitung an. ⁵Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung vorläufig durch die Anstaltsleitung oder andere Bedienstete der Anstalt getroffen werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Fortdauer oder Aufhebung der Maßnahme herbeizuführen. ⁶Eine Fixierung gilt als nicht nur kurzfristig, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme davon auszugehen ist, dass ihre Dauer eine halbe Stunde überschreiten wird oder dies im Laufe ihres Vollzuges erkennbar wird.

(2) ¹Vor der Anordnung ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht; vor Anordnung einer Fixierung oder deren Beantragung ist regelmäßig eine ärztliche Stellungnahme zur Unerlässlichkeit der Fixierung einzuholen. ²Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt. ³Wenn Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird, ist eine Stellungnahme des ärztlichen Dienstes spätestens nach drei Tagen und danach in angemessenen Abständen einzuholen.

(3) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. ²Eine Überprüfung hat in angemessenen Abständen zu erfolgen.

(4) ¹Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 49 Abs. 2 Nr. 5 und 6), werden sie dauerhaft überwacht (§ 49 Abs. 6 und Abs. 2 Nr. 2) oder ist Absonderung von mehr als 24 Stunden angeordnet (§ 49 Abs. 7), so sucht sie der ärztliche Dienst alsbald und danach in der Regel täglich auf. ²Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports. ³Während der Dauer einer nicht nur kurzfristigen Fixierung sucht der ärztliche Dienst die Gefangenen mindestens täglich auf und gibt eine ärztliche Stellungnahme zur fortdauernden Unerlässlichkeit der Fixierung ab.

(5) ¹Die besonderen Sicherungsmaßnahmen sind den Gefangenen zu erläutern. ²Die Anordnung und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen oder des psychologischen Dienstes sind zu dokumentieren. ³Im Falle einer Fixierung sind auch ihre maßgeblichen Gründe, die Einholung der Anordnung des Gerichts, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Überwachung durch eine Sitzwache sowie die ärztlichen Stellungnahmen zu dokumentieren. ⁴Nach der Beendigung der Fixierung sind die Gefangenen auf ihr Recht, die Rechtmäßigkeit der Fixierung gerichtlich überprüfen lassen zu können, hinzuweisen; der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(6) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 51

Ersatz von Aufwendungen

(1) ¹Die Gefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. ²Gleiches gilt, wenn Gefangene Behandlungsmaßnahmen, mit denen sie sich zuvor einverstanden erklärt haben, mutwillig in Kenntnis der Tatsache verweigern, dass die Anstalt hierfür bereits nicht mehr rückgängig zu machende Verpflichtungen eingegangen ist. ³Ansprüche aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) ¹Die Anstalt kann den Anspruch durch Bescheid gegen die Gefangenen geltend machen. ²Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 37 Abs. 2 Satz 1) übersteigender Teil des Hausgelds (§ 39) in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Abs. 1 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch das Erziehungsziel gefährdet würde.

Elfter Abschnitt Unmittelbarer Zwang

§ 52 Unmittelbarer Zwang

(1) ¹Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. ²Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. ³Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind

namentlich Fesseln. ⁴Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

(2) ¹Vollzugsbedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. ²Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder, auch mittels technischer Geräte, insbesondere unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Anstaltsbereich einzubringen oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten; das Recht zur Ausübung von unmittelbarem Zwang gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt. ³Das Recht zur Ausübung von unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

(3) ¹Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am Wenigsten beeinträchtigt. ²Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(4) Für das Handeln auf Anordnung ist § 97 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

§ 53

Schusswaffengebrauch

(1) ¹Schusswaffen dürfen gegen Gefangene nur zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. ²Sie dürfen nur von den dazu bestimmten Vollzugsbediensteten mit dem Ziel gebraucht werden, angriffsunfähig zu machen. ³Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden. ⁴Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. ⁵Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. ⁶Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr des in Satz 1 genannten Angriffs unerlässlich ist.

(2) ¹Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen. ²Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Gegen Sachen, insbesondere gegen unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, dürfen Waffen gebraucht werden; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Zwölfter Abschnitt

Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

§ 54

Erzieherische Maßnahmen, Konfliktregelung

¹Verstoßen Gefangene gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind diese Pflichtverletzungen unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten. ²Dabei können erziehe-

rische Maßnahmen oder Maßnahmen zur Konfliktregelung ergriffen werden. ³Als erzieherische Maßnahmen können den Gefangenen insbesondere Handlungsanweisungen erteilt und Verpflichtungen auferlegt werden, die geeignet sind, die Einsicht in das Fehlverhalten und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung zu wecken und zu stärken. ⁴Als Maßnahmen der Konfliktregelung kommen insbesondere eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder Schadenswiedergutmachung in Betracht. ⁵Es sollen nur solche Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in einem engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

§ 55

Disziplinarmaßnahmen

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach § 54 nicht ausreichen, um den Gefangenen die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens zu verdeutlichen. ²Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme kann angeordnet werden, wenn Gefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. die aufgrund des Förderplans zugewiesenen Tätigkeiten nach § 27 Abs. 2 nicht ausüben,
3. ohne erforderliche Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 Gegenstände in die Anstalt einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben,
4. entweichen oder zu entweichen versuchen,
5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe herstellen, konsumieren oder eine Kontrolle nach § 46 Abs. 2 verweigern oder manipulieren,
6. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Widerruf einer aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 2 gewährten Belohnung oder Anerkennung,
3. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen,
4. der Entzug des Fernsehgeräts oder die Beschränkung des Fernsehempfangs bis zu zwei Monaten,
5. die Beschränkung oder der Entzug von Gegenständen für eine Beschäftigung in der Freizeit bis zu zwei Monaten,
6. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld bis zu 50 vom Hundert des monatlich zur Verfügung stehenden Betrags bis zu zwei Monaten,
7. die Beschränkung oder der Entzug von Ausgangsstunden bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen bis zu drei Monaten und
8. Arrest bis zu zwei Wochen.

(4) ¹Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird. ²Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. ³Der Verweis kann auch mit der Anordnung, gemeinnützige Arbeit zu leisten, verbunden werden.

⁴Arrest darf nur wegen besonders schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

§ 56 Verfahren und Vollstreckung

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. ²Bei einer Verfehlung, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird, ist die Leitung dieser Anstalt zuständig. ³Wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleitung richtet, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. ²Die Gefangenen werden gehört. ³Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. ⁴Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Gefangenen wird vermerkt. ⁵Bei schweren Verstößen soll vor der Entscheidung die Konferenz (§ 71 Abs. 3) beteiligt werden. ⁶§ 50 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. ⁷Die Entscheidung wird den Gefangenen mündlich eröffnet und schriftlich kurz begründet.

(3) ¹Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. ²Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden; die Aussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn die Gefangenen erneut gegen Pflichten verstoßen. ³Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen. ⁴Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Vollzugsanstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. ⁵Die Befugnis nach Satz 2 steht auch der ersuchten Anstalt zu.

(4) ¹Für die Dauer des Arrests werden die Gefangenen abgesondert. ²Die Gefangenen können dazu in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. ³Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen nach § 19 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 2 und den §§ 27, 29 und 30. ⁴Bevor der Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. ⁵Während des Arrests stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. ⁶Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

Dreizehnter Abschnitt Beschwerde

§ 57 Beschwerderecht

(1) Gefangene können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung wenden.

(2) Suchen Bedienstete der Aufsichtsbehörde die Anstalt auf, so ist zu gewährleisten, dass Gefangene sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Vierzehnter Abschnitt Datenschutz

§ 58 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder soweit dies für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich und im Falle der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes unbedingt erforderlich ist. ²Soweit in den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, findet das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz Anwendung; dabei finden insbesondere die Vorschriften von Teil 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes auf die Datenverarbeitung durch die Anstalt oder Aufsichtsbehörde Anwendung, soweit die Datenverarbeitung zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken erfolgt. ³Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind schutzwürdige Interessen der Betroffenen in jedem Fall der Verarbeitung zu berücksichtigen; sofern der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, darf keine Verarbeitung erfolgen.

(2) Zur Sicherung von Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Jugendstrafe nach § 2, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, zur Identitätsfeststellung oder zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und Gesundheitsfürsorge ist, soweit hierfür unbedingt erforderlich, die Verarbeitung folgender Daten von Gefangenen mit deren Kenntnis zulässig:

1. biometrische Daten von Fingern und Händen,
2. Lichtbilder,
3. Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Körpermessungen und
5. Gesundheitsdaten.

(3) ¹Alle zur Person der Gefangenen erhobenen und für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlichen Daten einschließlich derjenigen, die nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erhoben worden sind, sind in eine Gefangenenpersonalakte aufzunehmen, die auch elektronisch geführt werden kann. ²Gesundheitsdaten und die sonstigen in § 61 Abs. 2 und 3 aufgeführten personenbezogenen Daten sind getrennt von der Gefangenenpersonalakte zu führen.

(4) ¹Die einzelnen Vollzugsbediensteten sowie die in § 61 Abs. 3, § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 73 Abs. 1 und § 77 genannten Personen dürfen von personenbezogenen Daten nur Kenntnis erhalten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 72 Abs. 5 erforderlich ist. ²Bei personenbezogenen Daten im Sinne von Abs. 2 ist über Satz 1 hinaus erforderlich, dass dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 72 Abs. 5 unbedingt erforderlich ist.

(5) ¹Die Anstalt ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt die Identität aller Personen festzustellen, die Zugang zur Anstalt begehren. ²Sofern unbedingt erforderlich, nimmt die Anstalt den Abgleich biometrischer Daten vor.

(6) ¹Soweit dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, werden Außenbereiche der Anstalt mit technischen Hilfsmitteln,

insbesondere Videoüberwachung, offen überwacht, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.²Der Umstand der Überwachung und der Name und die Kontaktdaten der Verantwortlichen sind den Betroffenen durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt kenntlich zu machen.³§ 33 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend; darüber hinaus ist eine Speicherung nur zulässig, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 58a

Überprüfung anstaltsfremder Personen

(1) ¹Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen und die zur Anstalt oder Aufsichtsbehörde nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren, können zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen.²Die Anstalt nimmt zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt und zur Abwendung von Gefahren hierfür mit Einwilligung der betroffenen Person eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vor.³Sie darf dazu

1. eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), einholen,
2. sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden und, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamts für Verfassungsschutz abfragen; soweit möglich übermittelt die Anstalt den angefragten Behörden bei Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 den Nachnamen, den Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Personen sowie bekannt gewordene Aliasnamen.

⁴Ist eine Überprüfung in Eilfällen, beispielsweise bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten, nicht möglich, hat eine entsprechende Beaufsichtigung der Person bei der Tätigkeit in der Anstalt zu erfolgen.⁵Die Vorschriften des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussachengesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 406), in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) ¹Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 darf die Anstalt auch bei Personen, die die Kontaktaufnahme zu Gefangenen oder zum Besuch der Anstalt begehren, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen.²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend; hierbei teilt die Anstalt den in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Behörden auch mit, dass und zu welchen Gefangenen die Person die Kontaktaufnahme begehrt.

(3) ¹Werden der Anstalt sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, wird die betroffene Person nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen.²Gleiches gilt, wenn die betroffene Person eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert.³Sicherheitsrelevant sind insbesondere Erkenntnisse über

1. strafrechtliche Verurteilungen,
2. Vorinhaftierungen,

3. eine bestehende Suchtproblematik,
4. extremistische oder gewaltorientierte Einstellungen oder Verhaltensweisen sowie
5. Kontakte zu extremistischen oder gewaltorientierten Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder zur organisierten Kriminalität.

(4) Personen nach Abs. 1 und 2 sind über die Benachrichtigung nach § 51 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes hinaus über den Anlass der Zuverlässigkeitsprüfung, ihren möglichen Umfang nach Abs. 1 und 2 und über die Rechtsfolgen nach Abs. 3 mit der Einwilligungsanfrage zu belehren.

(5) Im Rahmen der Überprüfung bekannt gewordene Daten dürfen, soweit nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift ihre Übermittlung gestattet oder vorgeschrieben ist, mit Ausnahme des für die Überprüfung einer Entscheidung nach Abs. 3 zuständigen Gerichts nicht an Dritte übermittelt werden.

(6) ¹Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in der Regel nach Ablauf einer Frist von einem Jahr zu wiederholen, sofern ihre Erforderlichkeit nach Abs. 1 Satz 1 weiter besteht.²Sie kann zudem wiederholt werden, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse dies nahelegen.

§ 58b

Überprüfung Gefangener, Fallkonferenzen

(1) ¹Wenn dies zur Abwehr einer von Gefangenen ausgehenden Gefährdung für die Sicherheit oder Ordnung einer Anstalt erforderlich ist, prüft die Vollzugsbehörde im Einzelfall, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse im Sinne von § 58a Abs. 3 Satz 3 über Gefangene vorliegen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für solche Erkenntnisse und eine entsprechende Gefährdung vorhanden sind.²Hierzu darf sie neben den in § 58a Abs. 1 Satz 3 genannten Maßnahmen auch sicherheitsrelevante Erkenntnisse anderer Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern abfragen.

(2) Über § 58a Abs. 1 Satz 3 hinaus sollen die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung mitgeteilt werden.

(3) Im Rahmen der Anfrage mitgeteilte sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind als gesonderter Teil der Gefangenenpersonalakte zu führen.

(4) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis für personenbezogene Daten über Gefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis zum Zwecke der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Gefangenen ein.

(5) ¹Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten und innerhalb der Zuständigkeit der jeweiligen Behörden

1. mit den Justiz- und Polizeibehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn

a) tatsächliche Anhaltspunkte für die nach einer Entlassung fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit von Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen oder Führungsaufsicht angeordnet wurde und

b) dies zur Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffent-

- liche Sicherheit und Ordnung in seiner jeweils geltenden Fassung erforderlich ist,
2. mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn
 - a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und
 - b) eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem übersehbaren Zeitraum einzutreten droht und dies zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist oder
 3. behördenübergreifend mit den in Justiz-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn
 - a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und
 - b) bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen und die Durchführung von Fallkonferenzen zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist.

²Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. ³Der Datenaustausch nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 59

Auslesen von Datenspeichern

¹Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die ohne Erlaubnis in die Anstalt eingebracht wurden, dürfen auf schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Erfüllung von Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Jugendstrafe nach § 2, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, unbedingt erforderlich ist. ²Die Gründe sind in der Anordnung festzuhalten. ³Sind die Betroffenen bekannt, sind ihnen die Gründe vor dem Auslesen mitzuteilen. ⁴Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von nicht gestatteten Datenspeichern zu belehren.

§ 60

Zweckbindung und Übermittlung

(1) Personenbezogene Daten dürfen zu Zwecken, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind, nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, wenn ein Fall der §§ 20 bis 27 und 44 bis 45 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vorliegt, insbesondere soweit dies

1. zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken,
2. in gerichtlichen Verfahren wegen Maßnahmen nach diesem Gesetz,
3. für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
4. zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge,

5. für Entscheidungen in Gnadensachen,
6. für sozialrechtliche Maßnahmen,
7. für die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs),
8. für dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
9. für ausländerrechtliche Maßnahmen,
10. für die Durchführung der Besteuerung
11. zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken oder
12. für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege

erforderlich und bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes unbedingt erforderlich ist.

(2) ¹Bei der Überwachung der Besuche, der Telekommunikation oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen und dem Auslesen von Datenspeichern bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen über ihre Erhebung oder Speicherung hinaus nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, wenn dies

1. nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zulässig ist,
2. eine Rechtsvorschrift vorsieht, zwingend voraussetzt oder
3. die Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erfüllung des Eingliederungsauftrags gebietet

und es unbedingt erforderlich ist. ²Daten nach Satz 1 sind hinsichtlich des Ursprungs ihrer Erhebung und Speicherung eindeutig zu kennzeichnen. ³§ 4 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) ¹Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde kann auf Antrag mitteilen, ob sich jemand in Haft befindet sowie ob und wann die Entlassung voraussichtlich ansteht, soweit dies nach Abs. 1 zulässig ist. ²Weiterhin können unter den Voraussetzungen des Satz 1 auf schriftlichen Antrag Auskünfte auch über die Vermögensverhältnisse der Gefangenen oder ihre Entlassungsadresse erteilt werden, wenn dies zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. ³Unter den Voraussetzungen von § 406d Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung können Mitteilungen über die erstmalige Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen (§ 13) auch durch die Anstalt erfolgen. ⁴Die Gefangenen werden vor Mitteilungen nach Satz 1 bis 3 gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. ⁵Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.

(4) ¹Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Anstalten, Aufsichtsbehörden, den für Strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht.

²Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Personen oder Stellen.

(5) ¹Von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. ²Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde eingewilligt hat. ³Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde hat den Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen und für den Fall, dass die übermittelten Daten besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes enthalten, auf diese Einstufung.

(6) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 61 Abs. 2 und § 65 Abs. 4 und 6 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. ²Dies gilt nicht, wenn ein nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zuständiges Gericht diese Daten anfordert oder dies zur Erfüllung der Aufgaben der in § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 13 der Strafprozessordnung genannten Stelle im Rahmen eines Besuchs der Anstalt erforderlich ist.

(7) ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. ²Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. ³In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Abs. 2 und 6 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 61

Schutz besonderer Daten

(1) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, insbesondere das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis von Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. ²Andere personenbezogene Daten über die Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist.

(2) ¹Personenbezogene Daten, die in der Anstalt tätigen Personen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuchs von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene als Geheimnis sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. ²Die in Satz 1 genannten Personen sind befugt und verpflichtet, diese Daten gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Sicherheit der Anstalt, zur Planung vollzoglicher Maßnahmen oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Gefangenen oder Dritten unbedingt erforderlich ist; dies gilt insbesondere dann, wenn eine gemeinsame Unterbringung, eine besondere Sicherungsmaßnahme oder eine Zwangsmaßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge angeordnet oder beantragt werden soll oder ein meldepflichtiger Fall nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und

Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vorliegt. ³Eine Befugnis zur Übermittlung besteht auch, soweit es die Feststellung betrifft, ob Gefangene fähig sind, an bestimmten vollzuglichen Maßnahmen teilzunehmen oder ob sie an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen und daran mitwirken.

(3) In Abs. 2 gelten Satz 2 und 3 entsprechend für die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 des Strafgesetzbuchs genannten Personen außerhalb des Vollzugs, die mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Gefangenen beauftragt wurden, mit der Maßgabe, dass die vorgenannten Personen lediglich zu einer Offenbarung befugt sind.

(4) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten zu unterrichten.

(5) Die nach Abs. 2 und 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und in dem hierfür unbedingt erforderlichen Umfang verarbeitet werden.

§ 62

Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde Daten, die in der Anstalt gespeichert sind, abrufen.

(2) ¹Daten über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, Vollstreckungsdaten, Daten zum Vollzugsverlauf und sicherheitsrelevante Daten können in einer von der Aufsichtsbehörde eingerichteten und geführten gemeinsamen Datei gespeichert werden. ²Die Aufsichtsbehörde darf diese Daten, soweit erforderlich, verwenden zur übergeordneten Planung, zur Sicherung der Qualität des Vollzugs oder zur Durchführung von Einzelmaßnahmen. ³Für die Anstalten sind die Daten Teil der jeweiligen Gefangenenpersonalakte. ⁴Eingabe, Änderung und Löschung der Daten erfolgt jeweils durch die Anstalt, die für die Gefangene oder den Gefangenen zuständig ist. ⁵Die Übermittlung und der Abruf personenbezogener Daten aus dieser Datei zu den in § 60 Abs. 1 genannten Zwecken sind zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist.

(3) Für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 gilt § 58 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

(4) ¹Zur Überprüfung von Gefangenen nach § 58b Abs. 1 darf zwischen den Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern ein automatisiertes Verfahren zum Abruf von

1. Nachnamen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland und Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Gefangenen sowie bekannt gewordene Aliasnamen der Gefangenen,
2. Vorinhaftierungen der Gefangenen und
3. Informationen darüber, ob weitere sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu den Gefangenen vorliegen

für eine anschließende Anfrage und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Einzelfall bei den Justizvollzugs-

behörden eingerichtet werden; die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung des automatisierten Verfahrens anzuhören. ²Durch Staatsvertrag kann im Übrigen mit anderen Ländern und dem Bund ein automatisierter Datenverbund nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 eingerichtet werden.

§ 63 Datensicherung

(1) ¹Mit der Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten. ²Sie sind auf die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten. ³Auf die besonderen Anforderungen bei von Verarbeitung von Daten, die aus Videoüberwachung oder aus Maßnahmen nach § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 1 und 2 stammen oder besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes oder den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind sie gesondert hinzuweisen. ⁴Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) ¹Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 59 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen. ²Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Krankenblätter und sonstige in § 61 Abs. 2 und 3 aufgeführte personenbezogene Daten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

§ 64 Information und Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

¹Die Betroffenen erhalten Auskunft und Information hinsichtlich der zu ihrer Person verarbeiteten Daten nach Maßgabe der §§ 50 bis 52 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, soweit die Datenverarbeitung zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken erfolgt; im Übrigen nach Maßgabe der §§ 31 bis 33 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes. ²Soweit dies zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen erforderlich ist, wird dem Betroffenen Akteneinsicht gewährt.

§ 65 Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe der §§ 53 und 70 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken, soweit sie zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken verarbeitet wurden und in den nachfolgenden Absätzen keine besonderen Regelungen getroffen sind; im Übrigen gilt § 34 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes.

(2) ¹Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems erhoben wurden oder hierbei angefallen sind, sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich, Videoaufnahmen oder Ergebnisse von Maßnahmen nach § 59 spätestens 72 Stunden nach Ende des Kalendertages, an dem sie angefallen sind, zu löschen, soweit nicht zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Löschung die

weitere Aufbewahrung bei Einschränkung der Verarbeitung zu konkreten Beweis Zwecken unbedingt erforderlich ist. ²Sind personenbezogene Daten entgegen § 58 Abs. 1 Satz 3 verarbeitet worden, sind diese unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Ende des Kalendertages, an dem sie angefallen sind, zu löschen. ³Die Tatsache der Löschung nach Satz 1 und 2 ist zu dokumentieren; die Dokumentation darf ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden und ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(3) ¹Personenbezogene Daten, die in der Gefangenenpersonalakte oder in anderen zur Person der Gefangenen geführten Dateien und Akten gespeichert sind, sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung oder der Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen; personenbezogene Daten, die gemäß § 58b Abs. 3 als besonderer Teil der Gefangenenpersonalakte geführt werden, sind, sofern ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist, unverzüglich, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrer Erhebung zu löschen. ²Sonstige personenbezogene Daten, die in anderen Dateien und Akten gespeichert sind, sind, sofern ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist, unverzüglich, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab ihrer Erhebung zu löschen.

(4) ¹Eine Löschung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit ihre Speicherung bei Einschränkung ihrer Verarbeitung nach

1. § 53 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, insbesondere aufgrund ärztlichen Dokumentationspflichten, oder
2. § 34 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes

erfolgt. ²In ihrer Verarbeitung eingeschränkte Daten sind besonders zu kennzeichnen und dürfen außer bei Einwilligung der Betroffenen nur zu dem Zweck verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, der ihrer Löschung entgegenstand. ³Die Einschränkung der Verarbeitung endet, wenn Gefangene erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben. ⁴Bei den in der Verarbeitung eingeschränkten personenbezogenen Daten können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte oder anderer zur Person der Gefangenen geführten Dateien oder Akten die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum gespeichert werden, soweit dies für das Auffinden dieser Dateien oder Akten erforderlich ist.

(5) ¹Die Erforderlichkeit der Löschung, auch bei in der Verarbeitung eingeschränkten personenbezogenen Daten, ist jährlich zu kontrollieren. ²Die Frist zur Kontrolle personenbezogener Daten, die in der Gefangenenpersonalakte oder in anderen zur Person der Gefangenen geführten Dateien und Akten gespeichert sind, beginnt mit der Entlassung oder Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt, in sonstigen Fällen mit Erhebung der personenbezogenen Daten.

(6) ¹Folgende Aufbewahrungsfristen von Dateien und Akten, soweit diese in der Verarbeitung eingeschränkt sind, dürfen nicht überschritten werden:

1. 20 Jahre bei Daten aus Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblättern,
2. 30 Jahre bei Daten aus Gefangenenbüchern.

²Dies gilt nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Aufbewahrung für die in Abs. 4

genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Kalenderjahr. ⁴Die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Fünftehnter Abschnitt Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung

§ 66 Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung

(1) ¹Der Jugendstrafvollzug ist fortzuentwickeln. ²Maßnahmen zur Förderung der Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. ²Die Ergebnisse dienen dem öffentlichen Interesse und sind für die Fortentwicklung des Vollzugs nutzbar zu machen.

(2) Der Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Fördermaßnahmen für die Gefangenen sowie deren Wirkungen auf das Erziehungsziel, wird regelmäßig durch den kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht.

(3) Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 476 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können und
2. besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nur übermittelt werden, soweit dies für den Zweck nach § 476 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung unbedingt erforderlich ist.

(4) ¹Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung können die Anstalten und die Aufsichtsbehörde Daten über den Jugendstrafvollzug und die eine Jugendstrafe verbüßenden Gefangenen verarbeiten, insbesondere erheben und an die in Abs. 2 genannten Stellen übermitteln. ²Dazu gehören insbesondere Angaben über

1. die Anstalten und deren Personalausstattung einschließlich Dritter nach § 7,
2. die bei der Feststellung des Förderbedarfs nach § 9 Abs. 2 ermittelten Umstände,
3. den Vollstreckungs- und Vollzugsverlauf sowie
4. die Ausgestaltung des Vollzugs, namentlich die Durchführung von Fördermaßnahmen.

(5) Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 476 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

(6) Die Gestaltung der Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Begleitung obliegt der Aufsichtsbehörde.

Sechzehnter Abschnitt Aufbau der Anstalten

§ 67 Grundsatz

Die bauliche Gestaltung und Organisation der Anstalten, ihre personelle Ausstattung und die Zuweisung sachlicher Mittel sind am Erziehungsziel, den besonderen Bedürfnissen der Gefangenen und den Sicherheitserfordernissen auszurichten.

§ 68 Anstalten

(1) ¹Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafvollzugsanstalten oder getrennten Abteilungen einer Anstalt des Erwachsenenvollzugs (Anstalten) vollzogen. ²§ 89b Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt unberührt. ³Weibliche und männliche Gefangene werden getrennt voneinander untergebracht. ³Bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn Sicherheit und Ordnung der Anstalt dies erfordern, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. ⁴Minderjährige und volljährige Gefangene werden ebenfalls getrennt voneinander untergebracht, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl der minderjährigen Gefangenen dienlich erachtet wird.

(2) ¹Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten wird im Vollstreckungsplan durch die Aufsichtsbehörde nach allgemeinen Merkmalen geregelt. ²Zur Vorbereitung der Entscheidungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 können die beteiligten Anstalten eine Einweisungskommission einrichten, die sich aus von den Anstaltsleitungen bestimmten Bediensteten zusammensetzt.

(3) ¹In Anstalten des geschlossenen Vollzugs gewährleisten besondere bauliche und technische Vorkehrungen eine sichere Unterbringung der Gefangenen. ²Einrichtungen des offenen Vollzugs sehen nur verminderte oder keine Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(4) ¹Die Anstalten gliedern sich in Vollzugsabteilungen, in denen eine auf den unterschiedlichen Förderbedarf der Gefangenen abgestimmte Behandlung zu gewährleisten ist. ²Die Abteilungen bestehen aus Wohngruppen, zu denen neben den Hafräumen weitere Räume zur gemeinsamen Nutzung gehören und deren Größe und Ausgestaltung sich nach dem Erziehungsziel bemisst. ³Eine Wohngruppe soll in der Regel aus nicht mehr als acht Gefangenen bestehen. ⁴Aus erzieherischen Gründen oder Gründen der Vollzugsorganisation können bis zu zwei weitere Gefangene aufgenommen werden.

(5) In den Anstalten werden nach Bedarf sozialtherapeutische Abteilungen eingerichtet.

(6) ¹Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen eine hinreichende Grundfläche und lichte Höhe haben und ausreichend mit Heizung, Lüftung und Fensterfläche ausgestattet sein. ²Sie sind zweckentsprechend auszugestalten.

(7) ¹Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt fest. ²Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Ausbildung und Weiterbildung, Arbeit sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

(8) ¹Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als vorgesehen belegt werden. ²Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 69

Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung, Arbeit

(1) ¹Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung sind für mindestens 75 vom Hundert der Gefangenen vorzuhalten. ²Für die übrigen Gefangenen ist geeignete Arbeit vorzusehen.

(2) Bildung und Beschäftigung können auch durch nicht-staatliche Stellen organisiert und durchgeführt werden.

(3) Gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 70

Unterbringung von Gefangenen mit Kindern

(1) ¹Nicht schulpflichtige Kinder von Gefangenen können mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit ihnen gemeinsam in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. ²Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) ¹Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. ²Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung gefährdet würde.

§ 71

Anstaltsleitung

(1) ¹Die Anstaltsleitung (Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter) vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. ²Sie kann bestimmte Entscheidungsbefugnisse auf andere Vollzugsbedienstete oder andere Vollzugsbehörden übertragen. ³Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leitung zu bestellen.

(3) Zur Vorbereitung grundlegender Entscheidungen im Vollzug, insbesondere zur Aufstellung und Fortschreibung des Förderplanes und zur Entwicklung und Wahrung einheitlicher Qualitätsstandards, richtet die Anstaltsleitung Konferenzen mit den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten ein.

§ 72

Vollzugsbedienstete

(1) ¹Die Aufgaben der Anstalt werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. ²Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden. ³Nicht hoheitliche Aufgaben können vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist die erforderliche Anzahl von Bediensteten, insbesondere des sozialen, pädagogischen und psychologischen Dienstes, des allgemeinen

Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, des medizinischen Dienstes sowie der Verwaltung vorzusehen.

(3) ¹Das Personal muss für die erzieherische Gestaltung des Jugendstrafvollzugs persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. ²Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

(4) ¹Die Bediensteten werden den Abteilungen und Wohngruppen sowie den Ausbildungs- und Arbeitsstätten zugeordnet. ²Eine erzieherische Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der ausbildungs- und arbeitsfreien Zeit der Gefangenen, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

(5) Alle im Jugendstrafvollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, dessen Ziele zu verwirklichen.

§ 73

Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Die Seelsorgerin oder der Seelsorger wird im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Abs. 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zu ermöglichen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung kann sich die Anstaltsseelsorge außenstehender Personen bedienen und sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen.

§ 74

Mitverantwortung der Gefangenen

¹Den Gefangenen soll ermöglicht werden, an sie gemeinsam betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken, die hierfür geeignet sind. ²Dies gilt insbesondere für das Zusammenleben in ihrer Wohngruppe und auch für die Gesamtbelange der Anstalt. ³Die Einrichtung von Gremien der Mitwirkung wird von der Anstalt gefördert und begleitet.

§ 75

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über Besuchszeit, Häufigkeit und Dauer des Besuchs sowie Ausbildungs- und Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit.

Siebzehnter Abschnitt

Aufsicht über die Anstalten, Beiräte

§ 76

Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über die Anstalten führt das Hessische Ministerium der Justiz.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Leitlinien des Vollzugs und sorgt in Zusammenarbeit mit den Anstalten für die Qualitätssicherung.

(3) Soweit sich die Aufsichtsbehörde zur Ausübung der Fachaufsicht fachlicher Beratung bedient, findet § 60 Abs. 6 keine Anwendung, soweit dieser die Weitergabe von Daten nach § 61 Abs. 2 ausschließt.

§ 77 Beiräte

(1) ¹Bei den Anstalten sind ehrenamtliche Beiräte zu bilden. ²Die Mitglieder sollen in der Erziehung junger Menschen erfahren und befähigt sein. ³Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein. ⁴Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Amtszeit und die Abberufung der Mitglieder zu regeln.

(2) ¹Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. ²Er unterstützt die Anstaltsleitung durch Anregungen und hilft bei der Eingliederung der Gefangenen.

(3) ¹Der Beirat kann insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. ²Er kann sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung, schulische und berufliche Bildung sowie Beschäftigung unterrichten. ³Hierzu können die Mitglieder des Beirats die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen und die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen.

(4) ¹Die Mitglieder des Beirats sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Achtzehnter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 78 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen),
4. das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art 4 der Verfassung des Landes Hessen) sowie
5. die informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen).

§ 79 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt § 68 Abs. 4 Satz 3 und 4 am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSV VollzG)

Vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46),
geändert durch Gesetz vom
12. November 2020 (GVBl. S. 778)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt Grundsätze

§ 2 Ziele des Vollzugs
§ 3 Gestaltung des Vollzugs
§ 4 Grundsätze der Behandlung und Betreuung
§ 5 Mitwirkung und Motivierung
§ 6 Stellung der Untergebrachten
§ 7 Einbeziehung Dritter

Dritter Abschnitt Aufnahme und Behandlung der Untergebrachten

§ 8 Aufnahme
§ 9 Behandlungsuntersuchung
§ 10 Vollzugsplan
§ 11 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung
§ 12 Sozialtherapeutische Behandlung
§ 13 Geschlossener Vollzug und
vollzugsöffnende Maßnahmen
§ 14 Weisungen, Rücknahme und Widerruf
§ 15 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem
Anlass
§ 16 Entlassungsvorbereitung
§ 17 Entlassung und nachgehende Betreuung
§ 18 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Vierter Abschnitt Unterbringung und Versorgung der Untergebrachten

§ 19 Unterbringung, Wohngruppen
§ 20 Ausstattung des Zimmers, persönlicher
Besitz
§ 21 Kleidung
§ 22 Verpflegung und Einkauf
§ 23 Gesundheitsvorsorge
§ 24 Medizinische Versorgung
§ 25 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der
Gesundheitsfürsorge
§ 26 Soziale Hilfe

Fünfter Abschnitt Tageseinteilung, Beschäftigung, Freizeit und Sport

§ 27 Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit
§ 28 Beschäftigung
§ 29 Ablösung
§ 30 Freizeit
§ 31 Sport

Sechster Abschnitt Religionsausübung und Seelsorge

§ 32 Religionsausübung und Seelsorge

Siebter Abschnitt

Außenkontakte der Untergebrachten

§ 33 Grundsätze
§ 34 Besuch
§ 35 Schriftwechsel
§ 36 Telekommunikation
§ 37 Pakete

Achter Abschnitt

Vergütung, Gelder der Untergebrachten

§ 38 Vergütung für Beschäftigung,
Ausfallentschädigung
§ 39 Zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung
und Behandlung
§ 40 Hausgeld
§ 41 Taschengeld
§ 42 Überbrückungsgeld
§ 43 Kostenbeteiligung
§ 44 Eigengeld

Neunter Abschnitt

Sicherheit und Ordnung

§ 45 Grundsätze, Verhaltensvorschriften
§ 46 Absuchung, Durchsuchung und Untersuchung
§ 47 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs
§ 48 Lichtbildausweise
§ 49 Festnahmerecht
§ 50 Besondere Sicherungsmaßnahmen
§ 51 Anordnung besonderer Sicherungs-
maßnahmen, ärztliche Überwachung
§ 52 Ersatz von Aufwendungen

Zehnter Abschnitt Unmittelbarer Zwang

§ 53 Unmittelbarer Zwang
§ 54 Schusswaffengebrauch

Elfter Abschnitt Disziplinarmaßnahmen

§ 55 Disziplinarmaßnahmen
§ 56 Verfahren und Vollstreckung

Zwölfter Abschnitt Beschwerde

§ 57 Beschwerderecht

Dreizehnter Abschnitt Datenschutz

§ 58 Zulässigkeit der Verarbeitung personen-
bezogener Daten
§ 58a Überprüfung einrichtungsfremder Personen
§ 58b Überprüfung von Untergebrachten,
Fallkonferenzen
§ 59 Auslesen von Datenspeichern
§ 60 Zweckbindung und Übermittlung
§ 61 Schutz besonderer Daten
§ 62 Abruf durch die Aufsichtsbehörde,
gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter
Übermittlungs- und Abrufverfahren
§ 63 Datensicherung
§ 64 Information und Auskunft an die Betroffenen,
Akteneinsicht
§ 65 Berichtigung, Einschränkung der
Verarbeitung und Löschung

Vierzehnter Abschnitt Evaluation, kriminologische Forschung

§ 66 Evaluation, kriminologische Forschung

Fünftehnter Abschnitt Aufbau der Einrichtungen

- § 67 Einrichtungen
- § 68 Trennungsgrundsätze
- § 69 Vollstreckungsplan, länderübergreifende Zusammenarbeit
- § 70 Leitung der Einrichtung
- § 71 Bedienstete
- § 72 Seelsorgerinnen und Seelsorger
- § 73 Interessenvertretung der Untergebrachten
- § 74 Hausordnung

Sechzehnter Abschnitt Aufsicht über die Einrichtungen, Beirat

- § 75 Aufsichtsbehörde
- § 76 Beirat

Siebzehnter Abschnitt Schlussvorschriften

- § 77 Einschränkung von Grundrechten
- § 78 Fortgeltung von Bundesrecht
- § 79 Übergangsbestimmung
- § 80 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Zweiter Abschnitt Grundsätze

§ 2 Ziele des Vollzugs

(1) ¹Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. ²Die Untergebrachten sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(2) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung bezweckt zugleich den Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten.

§ 3 Gestaltung des Vollzugs

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist behandlungs- und therapiegerichtet auszugestalten und unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsbelange freiheitsorientiert auszurichten.

(2) ¹Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. ²Es soll auch bei langer Dauer der Unterbringung den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs erhalten, die Untergebrachten in ihrer Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. ³Schädlichen Folgen des Freiheitentzugs ist entgegenzuwirken.

(3) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Behinderungen einschließlich seelischer und psychischer Beeinträchtigungen, Geschlecht und Herkunft werden bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

§ 4

Grundsätze der Behandlung und Betreuung

(1) ¹Den Untergebrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten. ²Die Behandlungsmaßnahmen haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen. ³Soweit bestehende Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

(2) ¹Bei der Behandlung und Betreuung wirken Bedienstete der verschiedenen Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. ²Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. ³Den Untergebrachten sollen feste Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.

§ 5

Mitwirkung und Motivierung

(1) ¹Die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 erfordert die Mitwirkung der Untergebrachten. ²Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung ist fortwährend zu wecken und zu fördern; insbesondere sollen Untergebrachte, die über keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Sicherstellung der Durchführung notwendiger vollzuglicher Maßnahmen an angebotenen Deutschkursen teilnehmen. ³Dazu gehören insbesondere wiederkehrende Gesprächsangebote, die Beziehungsfähigkeit fördernde Maßnahmen und die Vermittlung des therapeutischen Konzepts. ⁴Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(2) ¹Die Motivation kann durch Maßnahmen der Anerkennung gefördert werden. ²Dabei sind die Beteiligung an Maßnahmen wie auch besonderer Einsatz oder erreichte Fortschritte angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Stellung der Untergebrachten

(1) ¹Die Untergebrachten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Freiheitsbeschränkungen. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung oder zum Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten unerlässlich sind.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untergebrachten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untergebrachten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen; von mehreren gleich geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Untergebrachten voraussichtlich am wenigsten belastet.

(3) Vollzugliche Maßnahmen sollen den Untergebrachten erläutert werden.

§ 7 Einbeziehung Dritter

(1) Die Einrichtungen arbeiten mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Untergebrachten förderlich sein können, zusammen.

(2) Die Unterstützung der Untergebrachten durch geeignete ehrenamtlich tätige Personen ist zu fördern.

Dritter Abschnitt Aufnahme und Behandlung der Untergebrachten

§ 8 Aufnahme

(1) ¹Mit den Untergebrachten wird unverzüglich ein Aufnahmegespräch geführt, bei dem andere Untergebrachte nicht zugegen sein dürfen. ²Dabei werden sie auch über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert. ³Ihnen ist ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

(2) Die Untergebrachten werden alsbald ärztlich untersucht.

§ 9 Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende, wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Behandlungsuntersuchung an.

(2) ¹Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Untergebrachten maßgeblich sind. ²Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf und die Behandlungsfähigkeit und -motivation der Untergebrachten festzustellen. ³Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Untergebrachten ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit der Untergebrachten entgegenwirken. ⁴Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

§ 10 Vollzugsplan

(1) ¹Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird alsbald ein Betreuungs- und Behandlungsplan (Vollzugsplan) aufgestellt, der unter Berücksichtigung auch des Alters, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands, der Lebensverhältnisse und der Gefährlichkeit der oder des Untergebrachten die individuell anzustrebenden Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. ²Er enthält insbesondere Angaben über

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsbereitschaft,
4. die Zuweisung zu Wohngruppen (§ 19 Abs. 3 und 4),
5. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung (§ 11 Abs. 2 Satz 1 und 2),
6. Art und Umfang der Beschäftigung,

7. Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
8. Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
10. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge und zur Förderung der Suchtmittelfreiheit,
11. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten,
12. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,
13. vollzugsöffnende Maßnahmen,
14. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(2) ¹Der Vollzugsplan ist unter Berücksichtigung der Entwicklung der Untergebrachten und weiterer für die Behandlung bedeutsamer Erkenntnisse fortzuschreiben. ²Hierfür ist im Vollzugsplan eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll.

(3) Ist abzusehen, dass die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird oder die Unterbringung für erledigt erklärt wird, sind in den Vollzugsplan konkrete Angaben über die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen aufzunehmen.

(4) ¹Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen werden in einer Konferenz nach § 70 Abs. 3 beraten und mit den Untergebrachten erörtert. ²Deren Anregungen und Vorschläge werden angemessen berücksichtigt.

(5) ¹An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden. ²Sie können mit Zustimmung der Untergebrachten auch an der Konferenz beteiligt werden.

(6) Den Untergebrachten werden der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen ausgehändigt.

§ 11 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

(1) Die Untergebrachten können in eine andere Einrichtung verlegt oder überstellt werden, wenn die Erreichung der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird oder wenn zwingende Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern, insbesondere ihr Verhalten oder ihr Zustand eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung darstellt.

(2) ¹Wenn es die Behandlung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs erfordert, dürfen Untergebrachte ausnahmsweise in eine Anstalt des Justizvollzugs verlegt oder überstellt werden. ²Dies gilt insbesondere für eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung des Strafvollzugs oder zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug. ³Auf Antrag können Untergebrachte aus wichtigem Grund, insbesondere zum Zwecke einer erleichterten Besuchsdurchführung in eine Anstalt des Justizvollzugs überstellt werden, wenn dies die Behandlung nicht beeinträchtigt und sie sich mit den dortigen Unterbringungsbedingungen einverstanden erklären.

(3) Verlegungen und Überstellungen sollen unmittelbar in die aufnehmende Einrichtung erfolgen.

(4) Untergebrachte dürfen befristet dem Gewahrsam einer Strafverfolgungsbehörde überlassen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich ist (Ausantwortung).

§ 12

Sozialtherapeutische Behandlung

¹Den Untergebrachten sind sozialtherapeutische Maßnahmen anzubieten, wenn dies aus Gründen der Behandlung angezeigt ist. ²Die Behandlung soll in der Einrichtung erfolgen.

§ 13

Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Die Unterbringung erfolgt in geschlossenen Einrichtungen.

(2) Zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 werden den Untergebrachten nach Anhörung der Strafvollstreckungskammer vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden.

(3) Als vollzugsöffnende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Einrichtung unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Außenbeschäftigung),
2. Verlassen der Einrichtung für eine bestimmte Zeit ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausgang), gegebenenfalls jedoch in Begleitung einer von der Einrichtung bestimmten Person (Ausgang in Begleitung),
3. tageweise Freistellung aus der Unterbringung.

(4) ¹Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Abs. 3 nicht gewährt, ist den Untergebrachten das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) mindestens vier Mal im Jahr zu gestatten. ²Die Ausführung dient der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen. ³Sie darf nur versagt werden, wenn

1. konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden oder
2. die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

(5) ¹Wenn die Einrichtung erwägt, vollzugsöffnende Maßnahmen nach Abs. 3 zu gewähren, sind der Entscheidung in der Regel zwei Gutachten von Sachverständigen zugrunde zu legen; dabei kann auf vorhandene aktuelle Gutachten, die zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen Stellung nehmen, zurückgegriffen werden. ²Gutachten sind gegebenenfalls so rechtzeitig einzuholen, dass die Entscheidung über die vollzugsöffnende Maßnahme zum vorgesehenen Zeitpunkt getroffen werden kann.

(6) Durch vollzugsöffnende Maßnahmen wird die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht unterbrochen.

§ 14

Weisungen, Rücknahme und Widerruf

(1) ¹Für vollzugsöffnende Maßnahmen, mit Ausnahme der Ausführung nach § 13 Abs. 4 und der Unterbringung im offenen Vollzug nach § 16 Abs. 2, sollen

Untergebrachten Weisungen erteilt werden. ²Insbesondere können sie angewiesen werden,

1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis zu verlassen,
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten,
3. Kontakt mit bestimmten Personen oder Gruppen zu meiden,
4. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
5. sich einer bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen,
6. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen,
7. Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden,
8. in regelmäßigen Abständen Proben zur Überwachung einer Weisung nach Nr. 7 abzugeben,
9. die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes nach Abs. 2 erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung (Leitung der Einrichtung) kann eine elektronische Überwachung anordnen und eine Weisung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 erteilen, wenn dies erforderlich erscheint, um Untergebrachte davon abzuhalten

1. gegen Weisungen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 zu verstoßen,
2. sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung zu entziehen oder
3. weitere Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs genannten Art zu begehen.

(3) Bei der Ausgestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen ist den Belangen des Opferschutzes Rechnung zu tragen.

(4) Vollzugsöffnende Maßnahmen können zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

(5) Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(6) Im Übrigen gelten für den Widerruf oder die Rücknahme von vollzuglichen Maßnahmen nach diesem Gesetz die Vorschriften der §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

§ 15

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

(1) ¹Vollzugsöffnende Maßnahmen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. ²Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung sowie eine akute lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod naher Angehöriger der Untergebrachten.

(2) § 13 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 14 gelten entsprechend.

(3) ¹Ausführungen, insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Beschaffung von Ausweisdokumenten, sind auch ohne Zustimmung der Untergebrachten zulässig, wenn dies aus besonderem Grund

notwendig ist. ²Auf Ersuchen eines Gerichts erfolgt eine Vorführung.

§ 16 Entlassungsvorbereitung

(1) ¹Die Einrichtung arbeitet frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, darauf hin, dass die Untergebrachten über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in therapeutische oder andere nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. ²Hierbei arbeitet sie mit Dritten nach § 7, insbesondere der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen und der freien Straffälligenhilfe zur Eingliederung der Untergebrachten eng zusammen. ³Die Bewährungshilfe ist zu einer solchen Zusammenarbeit schon während des Vollzugs verpflichtet, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten.

(2) ¹Zur Vorbereitung der Entlassung können zusätzlich zu Maßnahmen nach § 13 weitere vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, insbesondere

1. die Unterbringung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs,
2. eine regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Einrichtung ohne Aufsicht (Freigang),
3. nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde die Freistellung aus der Unterbringung bis zu sechs Monaten.

²§ 13 Abs. 2 und 5 sowie § 14 gelten entsprechend.

§ 17 Entlassung und nachgehende Betreuung

(1) ¹Untergebrachte sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig entlassen werden. ²Bei Bedarf soll die Einrichtung den Transport zur Unterkunft sicherstellen. ³Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn Untergebrachte zu ihrer Eingliederung oder aus anderen dringenden Gründen hierauf angewiesen sind.

(2) ¹Bedürftigen Untergebrachten kann eine Entlassungsbeihilfe, insbesondere ein Reisekostenzuschuss oder angemessene Kleidung, gewährt werden.

(3) ¹Die Einrichtung kann früheren Untergebrachten auf Antrag nach der Entlassung Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

§ 18 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) ¹Frühere Untergebrachte können auf ihren Antrag hin vorübergehend in einer Einrichtung des Justizvollzugs verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. ²Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.

(2) ¹Für diese Personen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden können. ²Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹Auf ihren Antrag sind nach Abs. 1 verbliebene oder wieder aufgenommene Personen unverzüglich zu entlassen.

Vierter Abschnitt Unterbringung und Versorgung der Untergebrachten

§ 19 Unterbringung, Wohngruppen

(1) ¹Untergebrachte erhalten einen Wohn- und Schlafbereich (Zimmer) zur alleinigen Nutzung.

(2) ¹Sofern Untergebrachte hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, können sie mit einer oder einem anderen Untergebrachten gemeinsam untergebracht werden, wenn diese oder dieser zustimmt. ²Bei Hilfsbedürftigkeit bedarf es der Zustimmung beider Untergebrachter.

(3) ¹Geeignete Untergebrachte sollen in Wohngruppen untergebracht werden. ²Der Wohngruppenvollzug dient der Vermittlung eines sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von gegenseitiger Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere.

(4) ¹Eine Eignung im Sinne des Abs. 3 Satz 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Untergebrachte aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind, eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder für die anderen Untergebrachten darstellen oder die Freiräume der Wohngruppe wiederholt oder schwerwiegend missbraucht haben.

§ 20 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

(1) ¹Die Untergebrachten dürfen ihr Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. ²Gegenstände, die die Sicherheit beeinträchtigen oder die in schwerwiegender Weise die Ordnung oder die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 gefährden, sind ausgeschlossen.

(2) ¹Untergebrachte dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der jeweiligen Einrichtung in diese einbringen, einbringen lassen, annehmen, in Besitz haben oder abgeben. ²Die Erlaubnis ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bei Gegenständen im Sinne Abs. 1 Satz 2 zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen. ³Sie erlischt, wenn Untergebrachte an Gegenständen Veränderungen vornehmen, die geeignet sind, die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung zu gefährden. ⁴Die Erlaubnis kann auf bestimmte Bereiche der Einrichtung beschränkt werden. ⁵Die Erteilung oder das Fortbestehen einer Erlaubnis kann insbesondere bei Elektrogeräten von auf Kosten der Untergebrachten vorzunehmenden Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. ⁶Ohne Erlaubnis dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von anderen Untergebrachten annehmen; die Einrichtung kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen.

(3) ¹Eingebrachte Gegenstände, die Untergebrachte nicht in Besitz haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. ²Andernfalls ist den Untergebrachten Gelegenheit zu geben, die Gegenstände außerhalb der Einrichtung aufbewahren zu lassen. ³Das Gleiche gilt für Gegenstände, die die Untergebrachten während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen.

(4) ¹Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht zumutbar ist, von den Untergebrachten trotz Aufforderung nicht aus der Einrichtung verbracht, so darf die Einrichtung diese Gegenstände auf Kosten der Untergebrachten außerhalb

der Einrichtung verwahren, verwerten oder vernichten.²Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 42 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für die Inanspruchnahme der Kosten gilt § 52 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 21 Kleidung

¹Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sowie für regelmäßigen Wechsel sorgen.²Bei Bedarf oder auf Antrag der Untergebrachten stellt die Einrichtung Kleidung und Bettwäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.

§ 22 Verpflegung und Einkauf

(1) ¹Die Untergebrachten erhalten Verpflegung durch die Einrichtung.²Zusammensetzung und Nährwert müssen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung entsprechen und ärztlich überwacht werden.³Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt.⁴Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) ¹Den Untergebrachten soll gestattet werden, sich selbst zu verpflegen, soweit Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung nicht entgegenstehen.²Die Untergebrachten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

(3) ¹Soweit sich die Untergebrachten selbst verpflegen, tragen sie hierfür die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung ausgenommen.²Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss mindestens in Höhe der ersparten Aufwendungen.³Die Einrichtung kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen.

(4) ¹Die Untergebrachten erhalten die Möglichkeit, mindestens einmal wöchentlich unter Vermittlung der Einrichtung in angemessenem Umfang einzukaufen.²Die Einrichtung wirkt auf ein Angebot hin, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nimmt.³Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 20 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.⁴Für den Einkauf können die Untergebrachten die ihnen frei zur Verfügung stehenden Gelder verwenden.

§ 23 Gesundheitsvorsorge

(1) ¹Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit.²Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist den Untergebrachten in geeigneter Form zu vermitteln.³Die Untergebrachten haben an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken.

(2) ¹Die Einrichtung kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.²Sofern dies zu den vorgenannten Zwecken unerlässlich ist, kann den Untergebrachten auch ein Mundschutz angelegt werden.

(3) ¹Den Untergebrachten wird ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde täglich ermöglicht.²An arbeitsfreien Tagen soll ihnen ermöglicht werden, sich mindestens zwei Stunden im Freien aufzuhalten.³§ 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 24 Medizinische Versorgung

(1) ¹Untergebrachte haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit.²Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen.³Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten.

(2) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch.

(3) ¹An den Kosten für Leistungen nach den Abs. 1 und 2 können Untergebrachte in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter.²Für die Beteiligung an den Kosten gilt § 52 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Erkrankte Untergebrachte können in ein Krankenhaus des Justizvollzugs überstellt werden, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist.²Können Krankheiten von Untergebrachten in einem Krankenhaus des Justizvollzuges nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Untergebrachten rechtzeitig dorthin zu überstellen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen.

(5) ¹Die Leitung der Einrichtung kann nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Einrichtung den Untergebrachten auf ihren Antrag hin gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht entgegenstehen.²Die hierzu erforderlichen Untersuchungen sollen in der Einrichtung stattfinden.³Die Untergebrachten haben die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Einrichtung wechselseitig von der Schweigepflicht zu entbinden, um der Einrichtung die weitere Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 bis 4 zu ermöglichen.

(6) Während eines Ausgangs nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 oder einer Freistellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 oder § 16 Abs. 2 Nr. 3 haben Untergebrachte nur einen Anspruch auf medizinische Versorgung in der für sie zuständigen Einrichtung.

(7) Der Anspruch auf medizinische Versorgung ruht, solange Untergebrachte aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

(8) Wird die Sicherungsverwahrung während einer Behandlung von Untergebrachten außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs unterbrochen oder beendet, so hat die Einrichtung nur die Kosten zu tragen, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind.

(9) ¹Bei schwerer Erkrankung oder Tod von Untergebrachten werden die der Einrichtung bekannten nächsten Angehörigen unverzüglich benachrichtigt, im Falle der schweren Erkrankung nur, wenn die Untergebrachten hierin eingewilligt haben.²Dem Wunsch der Untergebrachten, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.³Die Untergebrachten sind bei Aufnahme über die Möglichkeit einer Einwilligung zu belehren.

§ 25 Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise gegen den natürlichen Willen Untergebrachter nur zulässig bei

1. Lebensgefahr,
2. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der Untergebrachten oder
3. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit anderer Personen.

(2) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Untergebrachten zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. deren Anordnung den Untergebrachten angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Lebens- oder Gesundheitsgefahr geeignet, erforderlich, für die Betroffenen nicht mit unverhältnismäßigen Belastungen und Folgen verbunden ist und mildere Mittel keinen Erfolg versprechen und
4. der zu erwartende Nutzen der Maßnahmen den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

(3) ¹Zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Einrichtung nicht berechtigt, solange von einer freien Willensbestimmung der Untergebrachten ausgegangen werden kann. ²Liegen Anhaltspunkte vor, dass Untergebrachte zur Einsicht in die Notwendigkeit von medizinischen Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind, hat die Leitung der Einrichtung bei dem zuständigen Gericht unverzüglich die Bestellung einer Betreuung von Amts wegen anzuregen. ³Die Entscheidung des Gerichts ist abzuwarten.

(4) ¹Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 werden durch eine Ärztin oder einen Arzt angeordnet, geleitet und überwacht. ²Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Leitung der Einrichtung. ³Die Gründe für die Anordnung der Maßnahmen nach Abs. 1, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 sowie die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(5) ¹Anordnungen nach Abs. 4 sind den Untergebrachten unverzüglich bekannt zu geben. ²Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen und bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen können. ³Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Untergebrachten Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Von den Anforderungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untergebrachten zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

§ 26 Soziale Hilfe

¹Die Untergebrachten werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben; dabei ist der Pflege familiärer Beziehungen besonderes Gewicht beizumessen. ²Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden,

ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. ³Untergebrachte sind hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung und deren Leistungen für die Zeit während der Sicherungsverwahrung und nach der Sicherungsverwahrung zu beraten.

Fünfter Abschnitt Tageseinteilung, Beschäftigung, Freizeit und Sport

§ 27

Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit

(1) ¹Die Untergebrachten sollen durch die Tageseinteilung an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden. ²Die Tageseinteilung umfasst insbesondere Zeiten der Behandlung und Betreuung, Beschäftigung und Freizeit sowie der Nachtruhe.

(2) ¹Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen innerhalb der Einrichtung frei bewegen. ²Einschränkungen sind zulässig, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

§ 28

Beschäftigung

(1) Untergebrachte sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Ihnen sollen Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische oder berufliche Bildung (Beschäftigung) angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

(3) Beschäftigung soll insbesondere dazu dienen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur zu vermitteln, zu fördern oder zu erhalten.

(4) Den Untergebrachten ist zu gestatten, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

(5) Zur Entlassungsvorbereitung kann ihnen gestattet werden, im Rahmen einer Maßnahme nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Einrichtung nachzugehen.

(6) Die Zeugnisse oder Nachweise über eine Bildungsmaßnahme dürfen keinen Hinweis auf die Unterbringung enthalten.

(7) ¹Haben die Untergebrachten sechs Monate lang zusammenhängend eine Beschäftigung ausgeübt, werden sie hiervon auf Antrag zehn Arbeitstage freigestellt. ²Dabei werden Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit verhindert waren, bis zur Dauer von drei Wochen im halben Jahr als Beschäftigungszeiten angerechnet. ³Sonstige Fehlzeiten hemmen den Ablauf des Zeitraums nach Satz 1. ⁴Untergebrachte erhalten für die Zeit der Freistellung nach Satz 1 die zuletzt gezahlten Bezüge weiter. ⁵Der Anspruch auf Freistellung verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines halben Jahres nach seiner Entstehung in Anspruch genommen wurde.

§ 29

Ablösung

(1) Untergebrachte können von der Beschäftigung abgelöst werden, wenn

1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,

2. sie die Aufnahme oder Ausübung der Beschäftigung verweigern,
3. dies zur Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs.1 unerlässlich ist oder
4. dies aus Gründen der Sicherheit oder schwerwiegenden Gründen der Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist.

(2) Werden Untergebrachte nach Abs. 1 Nr. 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Abs. 1 Nr. 4 abgelöst, beginnt bei erneuter Aufnahme einer Beschäftigung die Frist nach § 28 Abs. 7 Satz 1 neu.

§ 30 Freizeit

(1) ¹Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit und Anregungen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. ²Die Einrichtung hat insbesondere Angebote zur kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. ³Die Benutzung einer Bücherei ist zu ermöglichen.

(2) ¹Die Untergebrachten sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. ²Die Gestaltung der Freizeit kann auch dazu dienen, die Untergebrachten an die Behandlung heranzuführen.

(3) ¹Die Untergebrachten dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Einrichtung beziehen. ²Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. ³Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untergebrachten vorenthalten werden, wenn sie die Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erheblich gefährden.

(4) Den Untergebrachten ist Gelegenheit zu geben, am Fernseh- und Hörfunkempfang teilzunehmen.

(5) ¹Die Untergebrachten dürfen eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. ²Das Einbringen der Gegenstände wird durch die Einrichtung geregelt. ³§ 20 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untergebrachten untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist.

§ 31 Sport

¹Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit, in ihrer Freizeit Sport zu treiben. ²Hierfür sind ausreichende Angebote vorzuhalten. ³§ 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt Religionsausübung und Seelsorge

§ 32 Religionsausübung und Seelsorge

(1) ¹Den Untergebrachten ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. ²Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit der Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Den Untergebrachten sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. ²§ 20 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³Grundlegende religiöse Schriften dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) ¹Die Untergebrachten haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. ²Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Untergebrachte zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger einwilligt. ³Untergebrachte können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Siebter Abschnitt Außenkontakte der Untergebrachten

§ 33 Grundsätze

(1) ¹Die Untergebrachten haben das Recht, Kontakte mit Personen außerhalb der Einrichtung im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu pflegen. ²Der Verkehr mit der Außenwelt sowie die Erhaltung und Schaffung des sozialen Empfangsraumes sind zu fördern. ³Insbesondere gilt dies für den Kontakt der Untergebrachten zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann im Einzelfall den Kontakt untersagen

1. zu bestimmten Personen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt geeignet ist, Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung oder entsprechende Verhaltensweisen zu fördern,
3. zu Opfern der Straftat, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat, oder wenn die Untersagung eines Kontakts sonst aus Gründen des Opferschutzes geboten erscheint,
4. im Übrigen zu Personen, die nicht Angehörige der oder des Untergebrachten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachte oder den Untergebrachten haben, die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet würde haben oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken.

(3) ¹Kontakte mit Verteidigerinnen und Verteidigern sind zu gewährleisten und dürfen nicht überwacht werden. ²§ 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. ³Satz 1 gilt entsprechend für bevollmächtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare in die Untergebrachten betreffenden Rechtssachen.

(4) Nicht überwacht werden auch Kontakte mit den in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Personen und Stellen, soweit

1. bei mündlicher Kommunikation die Identität der Kontaktperson zweifelsfrei feststeht,
2. ausgehende Schreiben an den jeweiligen Dienstsitz gerichtet sind und der Absender zutreffend angeben ist oder
3. bei eingehenden Schreiben begründete Zweifel an der Identität des Absenders nicht vorliegen oder

auf andere Weise als durch Überwachung ausgeräumt werden können.

(5) ¹Die Kosten für Telekommunikation sowie abgehende Schreiben und Pakete tragen die Untergebrachten. ²Sind sie hierzu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 34 Besuch

(1) ¹Den Untergebrachten ist Gelegenheit zu geben, mindestens zehn Stunden im Monat Besuch zu empfangen, auf die auch Zeiten der Videotelekommunikation angerechnet werden. ²Besuche von Kindern der Untergebrachten sind besonders zu fördern.

(2) Den Untergebrachten sollen über Abs. 1 hinaus mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte geboten erscheint und die Untergebrachten hierfür geeignet sind.

(3) ¹Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch, auch in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4, davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher absuchen oder durchsuchen lässt. ²§ 46 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 dürfen Besuche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder aus Gründen der Behandlung offen überwacht werden; die Überwachung erstreckt sich hierbei sowohl auf die Untergebrachten als auch auf deren Besuch. ²Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist, und, soweit sie besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), zum Gegenstand hat, unbedingt erforderlich ist. ³Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. ⁴Dies gilt auch, wenn Verhaltensweisen von Besuchspersonen geeignet sind, einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten auszuüben. ⁵Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. ⁶Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. ⁷Dies gilt nicht für die bei dem Besuch von Personen nach § 33 Abs. 3 und 4 übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.

(5) ¹Die optische Überwachung eines Besuchs kann auch durch technische Hilfsmittel erfolgen, insbesondere durch optisch-elektronische Einrichtungen (Videoüberwachung). ²Die Aufzeichnung und Speicherung von nach Satz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks unbedingt erforderlich ist. ³Die betroffenen Personen sind auf Maßnahmen nach Satz 1 und 2 vorher hinzuweisen. ⁴Die Leitung der Einrichtung kann die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist. ⁵Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in der Regel anzunehmen, wenn ein Fall des § 47 Abs. 3 vorliegt oder Untergebrachte aus anderen Gründen im Verdacht stehen, unerlaubt Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben oder bei den Untergebrachten Gegenstände gefunden

wurden, die zu nicht gestatteten Außenkontakten genutzt werden können.

§ 35 Schriftwechsel

(1) ¹Die Untergebrachten haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. ²Sie haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Einrichtung vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) ¹Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 darf der Schriftwechsel überwacht werden, soweit es zur Erfüllung von Ziel und Aufgaben des Vollzugs der Sicherungsverwahrung nach § 2, insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder aus Gründen der Behandlung unbedingt erforderlich ist; die Untergebrachten sind auf entsprechende Maßnahmen bei Aufnahme hinzuweisen. ²Besteht der Verdacht, dass ein Schreiben, das nach § 33 Abs. 3 und 4 keiner Überwachung unterliegt, unzulässige Einlagen enthält, so wird dieses mit Einverständnis und im Beisein der oder des Untergebrachten einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen, andernfalls an den Absender zurückgesandt oder der oder dem Untergebrachten zurückgegeben.

(3) ¹Eingehende und ausgehende Schreiben sind umgehend, fristgebundene unverzüglich weiterzuleiten. ²Davon abweichend soll die Leitung der Einrichtung Schreiben anhalten, wenn

1. einer der in § 33 Abs. 2 genannten Gründe vorliegt,
2. der Inhalt des Schreibens einen Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllt oder im Falle der Weiterleitung erfüllen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Einrichtungsverhältnissen enthalten,
4. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

³Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Untergebrachten auf der Absendung bestehen. ⁴Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das den Untergebrachten mitgeteilt. ⁵Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen unzulässig ist, von der Einrichtung verwahrt.

§ 36 Telekommunikation

(1) ¹Den Untergebrachten ist zu gestatten, Telefongespräche unter Vermittlung der Einrichtung zu führen. ²Beschränkungen zu Zeiten der Nachtruhe sind zulässig.

(2) Den Untergebrachten soll gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Telekommunikationsmittel unter Vermittlung der Einrichtung zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird.

(3) ¹Für Telefongespräche und sonstige Kommunikation im Sinne des Abs. 2 gilt § 34 Abs. 4 entsprechend. ²Findet danach eine Überwachung statt, so sind die Gesprächsbeteiligten vor Beginn der Überwachung hierauf hinzuweisen. ³Für schriftliche Kommunikation gelten die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.

(4) ¹Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann außer in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 die Teilnahme daran davon abhängig gemacht werden, dass die Untergebrachten und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation, auch zur Feststellung der Identität der Gesprächsbeteiligten, einwilligen. ²Die Gesprächsbeteiligten sind auf die mögliche Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung hinzuweisen.

(5) ¹Untergebrachten ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten und sonstigen Telekommunikationsanlagen auf dem Gelände der Einrichtung untersagt. ²Die Einrichtung darf technische Geräte zur Feststellung, Störung oder Unterdrückung von Frequenzen betreiben, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation auf dem Einrichtungsgelände, insbesondere des Mobilfunkverkehrs, dienen. ³Frequenznutzungen außerhalb des Geländes der Einrichtungen dürfen nicht erheblich gestört werden.

§ 37 Pakete

(1) ¹Den Untergebrachten ist zu gestatten, in zumutbarem Umfang Pakete zu empfangen. ²Die Einrichtung kann das zulässige Gewicht und die zulässige Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. ³Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 20 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) ¹Pakete sind in Gegenwart der Untergebrachten zu öffnen. ²Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder zurückgesandt werden. ³Sie dürfen vernichtet werden, wenn bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder wenn sie leicht verderblich sind. ⁴Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untergebrachten eröffnet.

(3) ¹Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. ²Die Einrichtung kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung überprüfen.

Achter Abschnitt Vergütung, Gelder der Untergebrachten

§ 38 Vergütung von Beschäftigung, Ausfallentschädigung

(1) ¹Untergebrachte, die eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Maßnahmen ausüben, erhalten Arbeitsentgelt. ²Untergebrachte, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf andere Leistungen besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen.

(2) Nehmen beschäftigte Untergebrachte während der Arbeitszeit an im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 teil, erhalten sie für deren Dauer ihr Arbeitsentgelt oder die Ausbildungsbeihilfe (Vergütung) nach Abs. 1 weiter.

(3) ¹Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 sind 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). ²Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stunden- oder Minutensatz bemessen werden.

(4) ¹Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und der Leistung der Untergebrachten gestuft werden; dabei dürfen 75 Prozent der Eckvergütung nicht unterschritten werden. ²Die für Justiz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vergütungsstufen festzusetzen sowie die Vergütung im Zeit- oder Leistungslohn und die Gewährung von Zulagen zu regeln.

(5) Die Höhe der Vergütung wird den Untergebrachten schriftlich bekannt gegeben.

(6) Soweit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind, soll von der Vergütung der Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

§ 39 Zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung und Behandlung

(1) ¹Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 38 erwerben Untergebrachte auf Antrag einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, soweit diese dem Land Hessen zustehen oder einem Land, mit dem eine Vollzugsgemeinschaft besteht und das eine entsprechende Regelung vorsieht, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 28 Abs. 2 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber 5 Prozent der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Einrichtung von ihrer Vergütung nach § 38 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

²In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 gelten § 28 Abs. 7 Satz 2 und 3 und § 29 Abs. 2 entsprechend.

(2) Haben Untergebrachte während der vorangegangenen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe Freistellungstage nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778), erworben, wird ihnen bei Antritt der Sicherungsverwahrung eine Ausgleichentschädigung entsprechend § 39 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes zum Eigengeld gutgeschrieben.

(3) Nehmen die Untergebrachten regelmäßig an sämtlichen im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 teil, erhalten sie eine zusätzliche Anerkennung, die mit 9 Prozent der Eckvergütung nach § 38 Abs. 3 bemessen wird.

§ 40 Hausgeld

(1) Die Untergebrachten erhalten von der ihnen nach § 38 zustehenden Vergütung fünf Siebtel monatlich als Hausgeld.

(2) Für Untergebrachte, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, wird aus ihren Bezügen oder Einkünften ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 41 Taschengeld

(1) Untergebrachten wird auf Antrag Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind.

(2) ¹Das Taschengeld wird mit 24 Prozent der Eckvergütung nach § 38 Abs. 3 bemessen, soweit den Untergebrachten in dem Monat, für den das Taschengeld beantragt wurde, aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zu dieser Höhe zur Verfügung steht. ²Eine Anerkennung nach § 39 Abs. 3 bleibt unberücksichtigt.

(3) Verweigern Untergebrachte ohne zwingenden Grund die Teilnahme an im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, verringert sich die Höhe des Taschengeldes auf 14 Prozent der Eckvergütung nach § 38 Abs. 3.

§ 42 Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen oder Einkünften der Untergebrachten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Untergebrachten und deren Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) ¹Das Überbrückungsgeld wird den Untergebrachten bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. ²Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Untergebrachte das Überbrückungsgeld nicht zweckentsprechend verwenden, kann die Einrichtung es ganz oder teilweise der Bewährungshilfe zur Verwaltung für die Untergebrachten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung überlassen.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld schon vor der Entlassung für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung der Untergebrachten dienen.

§ 43 Kostenbeteiligung

(1) An den Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden die Untergebrachten nicht beteiligt.

(2) ¹Untergebrachte können an den über die Grundversorgung der Einrichtung hinausgehenden Kosten des Vollzugs angemessen beteiligt werden. ²Sie haben ferner die Kosten zu tragen, die durch die Inanspruchnahme gewünschter Leistungen der Einrichtung oder von ihr vermittelter Leistungen Dritter entstehen.

(3) Von der Erhebung von Kosten nach Abs. 2 Satz 1 ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Erreichung der Vollzugsziele nicht zu gefährden.

§ 44 Eigengeld

(1) ¹Vergütung nach § 38 oder Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sowie Gelder, die Untergebrachte in die Einrichtung einbringen oder die für sie von Dritten eingebracht werden, sind als Eigengeld gutschreiben. ²Die Untergebrachten können über ihr Eigengeld verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

(2) ¹Die Leitung der Einrichtung kann zweckgebundene Einzahlungen Dritter gestatten, die der medizinischen Versorgung, der Gewährleistung der Informati-

onsfreiheit oder der Eingliederung der Untergebrachten dienen (zweckgebundenes Eigengeld). ²Sonstige zweckgebundene Einzahlungen können gestattet werden, wenn Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht entgegenstehen.

Neunter Abschnitt Sicherheit und Ordnung

§ 45 Grundsätze, Verhaltensvorschriften

(1) ¹Sicherheit und Ordnung der Einrichtung tragen maßgeblich zu einem an der Erreichung der Ziele der Unterbringung ausgerichteten Leben in der Einrichtung bei. ²Das Verantwortungsbewusstsein der Untergebrachten für ein geordnetes und gewaltfreies Zusammenleben in der Einrichtung ist zu wecken und zu stärken.

(2) ¹Soweit es zur Gewährleistung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unbedingt erforderlich ist, erfolgt eine offene optische Überwachung der Untergebrachten außerhalb der Zimmer mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere Videoüberwachung. ²§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Untergebrachten dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen Untergebrachten oder sonstigen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(4) ¹Die Untergebrachten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen. ²Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(5) Die Untergebrachten haben die Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen in Ordnung zu halten, schonend zu behandeln und zu reinigen.

(6) Die Untergebrachten haben Umstände, die eine erhebliche Gefahr für eine Person oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung begründen oder darauf hindeuten, unverzüglich zu melden.

(7) Die Einrichtung kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung durch andere Personen als Untergebrachte abzuwehren.

§ 46 Absuchung, Durchsuchung und Untersuchung

(1) ¹Untergebrachte, ihre Sachen und die Zimmer dürfen, auch mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln, abgesucht oder durchsucht werden. ²Die Durchsuchung Untergebrachter darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dies wegen Gefahr im Verzug erfordert, ist eine Durchsuchung auch durch Bedienstete eines anderen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zulässig. ³Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen.

(2) ¹Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Leitung der Einrichtung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die Durchsuchung ist an einem Ort

durchzuführen, der einen Sichtkontakt Unbeteiligter nicht zulässt. ⁴Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Leitung der Einrichtung anordnen, dass Untergebrachte bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung nach Abs. 2 zu durchsuchen sind; im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung fernliegend erscheint.

(4) Die mit einem medizinischen Eingriff verbundene Untersuchung von Körperöffnungen ist durch den ärztlichen Dienst vorzunehmen.

(5) Bei der Durchsuchung von Zimmern nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Unterlagen, die von Untergebrachten als Schreiben von Personen nach § 33 Abs. 3 und 4 gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterzogen werden.

§ 47

Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

(1) Zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs werden Kontrollen durchgeführt.

(2) ¹Eine Kontrolle kann allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist. ²Gegen einzelne Untergebrachte kann eine Kontrolle angeordnet werden, wenn sie im Verdacht stehen, unerlaubt Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben.

(3) Bei Untergebrachten, die eine Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

(4) Räumen Untergebrachte bei einem positiven Kontrollergebnis den Suchtmittelmissbrauch oder bei Verdacht der Manipulation der Probe die Manipulation nicht ein, ist eine Kontrolluntersuchung durch ein externes Fachlabor durchzuführen. Bestätigt sich das positive Kontrollergebnis oder die Manipulation der Probe, haben die Untergebrachten die Kosten für die zusätzliche Untersuchung zu tragen.

§ 48

Lichtbildausweise

¹Die Einrichtung kann Untergebrachte verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. ²Der Ausweis ist bei der Entlassung oder der Verlegung aus der Einrichtung einzuziehen und zu vernichten.

§ 49

Festnahmerecht

Untergebrachte, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhalten, können durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung hin im Rahmen der Nacheile festgenommen und in die Einrichtung zurückgeführt werden.

§ 50

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können, auch außerhalb der Einrichtung, besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach deren Verhalten oder aufgrund des seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten

gegen Personen oder Sachen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untergebrachten, auch durch technische Hilfsmittel, insbesondere Videoüberwachung, soweit dies unbedingt erforderlich ist,
3. die Trennung von anderen Untergebrachten (Absonderung),
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung bis hin zur vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit (Fixierung).

²Eine Fixierung ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr der erheblichen Selbstverletzung oder Selbsttötung von Untergebrachten unerlässlich ist.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine sonstige erhebliche Störung der Ordnung der Einrichtung anders nicht abgewendet werden kann.

(4) ¹Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport von Untergebrachten, deren Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 nicht festgestellt ist, ist die Fesselung, nicht jedoch die Fixierung, auch dann zulässig, wenn die vorgesehene Bewachung durch Bedienstete nicht ausreicht, die Gefahr einer Entweichung oder eines Angriffs auf Personen zu beseitigen. ²Eine Bewachung im Sinne des Satz 1 ist in der Regel nicht ausreichend, wenn

1. aufgrund der Kurzfristigkeit der Notwendigkeit der Maßnahme, insbesondere in Fällen der medizinischen Versorgung, eine Bewertung der Gesamtumstände nicht möglich ist oder
2. die Maßnahme an einem Ort durchgeführt wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorher bestimmen lassen,

es sei denn besondere Umstände lassen im Einzelfall die in Satz 1 genannten Gefahren auch ohne Fesselung fernliegend erscheinen. ³Eine Fesselung ist bei Ausführungen, die der Vorbereitung der Entlassung nach § 16 Abs. 1 dienen, nur zulässig, wenn dies zur Abwehr der in Satz 1 genannten Gefahren unerlässlich ist.

(5) ¹In der Regel dürfen Fesseln, abgesehen von der Fixierung, nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ²Im Interesse der Untergebrachten kann die Leitung der Einrichtung eine andere Art der Fesselung anordnen.

(6) ¹Für die Beobachtung der Untergebrachten durch technische Hilfsmittel nach Abs. 2 Nr. 2 gilt § 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend. ²Eine dauerhafte Beobachtung unter Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur zulässig, wenn und solange dies zur Abwendung der Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung unbedingt erforderlich ist. ³Eine Abdunkelung zur Nachtzeit ist zu gewährleisten. ⁴Das Schamgefühl ist so weit wie möglich zu schonen.

(7) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden ist nur zulässig, wenn dies unerlässlich ist.

(8) ¹Während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sind die Unterbrachten in besonderem Maße zu betreuen. ²Sind die Unterbrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig zu beobachten; bei einer Fixierung ist eine Sitzwache durch hierfür besonders geschulte Bedienstete durchzuführen. ³Eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Dauer oder mehr als 90 Tagen innerhalb von zwölf Monaten bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 51

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, ärztliche Überwachung

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. ²Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Leitung der Einrichtung ist unverzüglich einzuholen. ³Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind über angeordnete Maßnahmen nach § 50 Abs. 2 alsbald zu unterrichten. ⁴Abweichend von Satz 1 ordnet das Gericht eine nicht nur kurzfristige Fixierung auf Antrag der Anstaltsleitung an. ⁵Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung vorläufig durch die Leitung der Einrichtung oder andere Bedienstete der Einrichtung getroffen werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Fortdauer oder Aufhebung der Maßnahme herbeizuführen. ⁶Eine Fixierung gilt als nicht nur kurzfristig, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme davon auszugehen ist, dass ihre Dauer eine halbe Stunde überschreiten wird oder dies im Laufe ihres Vollzuges erkennbar wird.

(2) ¹Vor der Anordnung ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht; vor Anordnung einer Fixierung oder deren Beantragung ist regelmäßig eine ärztliche Stellungnahme zur Unerlässlichkeit der Fixierung einzuholen. ²Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt. ³Wenn Unterbrachten der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder sie länger als vierundzwanzig Stunden abgesondert sind, ist eine Stellungnahme des ärztlichen Dienstes spätestens nach drei Tagen und danach in angemessenen Abständen einzuholen.

(3) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. ²Eine Überprüfung hat in angemessenen Abständen zu erfolgen.

(4) ¹Sind Unterbrachte in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder gefesselt (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 6), so sucht sie der ärztliche Dienst alsbald und danach in der Regel täglich auf. ²Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports. ³Während der Dauer einer nicht nur kurzfristigen Fixierung sucht der ärztliche Dienst die Unterbrachten mindestens täglich auf und gibt eine ärztliche Stellungnahme zur fortdauernden Unerlässlichkeit der Fixierung ab.

(5) ¹Die besonderen Sicherungsmaßnahmen sind den Unterbrachten zu erläutern. ²Die Anordnung und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen oder psychologischen Dienstes sind zu dokumentieren. ³Im Falle einer Fixierung sind auch ihre maßgeblichen Gründe, die Einholung der Anordnung des Gerichts, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Überwachung durch eine Sitzwache

sowie die ärztlichen Stellungnahmen zu dokumentieren. ⁴Nach der Beendigung der Fixierung sind die Unterbrachten auf ihr Recht, die Rechtmäßigkeit der Fixierung gerichtlich überprüfen lassen zu können, hinzuweisen; der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(6) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 50 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 52

Ersatz von Aufwendungen

(1) ¹Die Unterbrachten sind verpflichtet, der Einrichtung Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. ²Gleiches gilt, wenn Unterbrachte Behandlungsmaßnahmen, mit denen sie sich zuvor einverstanden erklärt haben, mutwillig in Kenntnis der Tatsache verweigern, dass die Einrichtung hierfür bereits nicht mehr rückgängig zu machende Verpflichtungen eingegangen ist. ³Ansprüche aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) ¹Die Einrichtung kann den Anspruch durch Bescheid gegen die Unterbrachten geltend machen. ²Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den zweifachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 38 Abs. 3 Satz 1) übersteigender Teil des Hausgelds (§ 40) in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Abs. 1 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 gefährdet würde.

Zehnter Abschnitt Unmittelbarer Zwang

§ 53 Unmittelbarer Zwang

(1) ¹Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. ²Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. ³Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln. ⁴Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

(2) ¹Bedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. ²Gegen andere Personen als Unterbrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Unterbrachte zu befreien oder, auch mittels technischer Geräte, insbesondere unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, in den Einrichtungsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Einrichtungsbereich einzubringen oder wenn sie sich unbefugt im Einrichtungsbereich aufhalten; das Recht zur Ausübung von unmittelbarem Zwang gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt. ³Das Recht zur Ausübung von unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

(3) ¹Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

²Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(4) ¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

§ 54

Schusswaffengebrauch

(1) ¹Schusswaffen dürfen gegen Untergebrachte nur

1. zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben oder
2. zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergriffung

gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. ²Sie dürfen nur von den dazu bestimmten Bediensteten mit dem Ziel gebraucht werden, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. ³Ihr Gebrauch hat zu unterbleiben, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden. ⁴Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. ⁵Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. ⁶Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr eines Angriffs nach Satz 1 Nr. 1 unerlässlich ist.

(2) Um die Flucht von Untergebrachten, die im offenen Vollzug untergebracht sind, zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(3) ¹Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Einrichtung einzudringen. ²Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Gegen Sachen, insbesondere gegen unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, dürfen Waffen gebraucht werden; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Elfter Abschnitt Disziplinarmaßnahmen

§ 55 Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untergebrachte rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. ohne erforderliche Erlaubnis nach § 20 Abs. 2 Gegenstände in die Einrichtung einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben,
3. entweichen oder zu entweichen versuchen,
4. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe herstellen, konsumieren oder eine Kontrolle nach § 47 Abs. 2 verweigern oder manipulieren,
5. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,

3. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers (§ 27 Abs. 2 Satz 2) bis zu einem Monat,
4. der Entzug des Fernsehgeräts oder die Beschränkung des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
5. der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu drei Monaten und
6. Arrest bis zu zwei Wochen.

(3) ¹In geeigneten Fällen kann von Disziplinarmaßnahmen abgesehen werden, wenn andere Maßnahmen ausreichend erscheinen. ²Zur Abwendung oder Milderung von Disziplinarmaßnahmen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft.

(4) ¹Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird. ²Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. ³Der Verweis kann auch mit der Anordnung, gemeinnützige Arbeit zu leisten, verbunden werden. ⁴Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(5) Unabhängig von einer disziplinarischen Ahndung sollen Pflichtverstöße nach Abs. 1 im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

§ 56

Verfahren und Vollstreckung

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. ²Bei einer Verfehlung, die während der Verlegung in eine andere Einrichtung begangen wird, ist die Leitung dieser Einrichtung zuständig. ³Wenn sich eine Verfehlung gegen die Leitung der Einrichtung richtet, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. ²Die Untergebrachten werden gehört. ³Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. ⁴Die Äußerungen der Untergebrachten und die weiteren Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren. ⁵Die Leitung der Einrichtung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Behandlung der Untergebrachten mitwirken. ⁶§ 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. ⁷Die Entscheidung ist den Untergebrachten mündlich zu eröffnen und schriftlich kurz zu begründen.

(3) ¹Disziplinarmaßnahmen sollen in der Regel sofort vollstreckt werden. ²Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist. ³Die Vollstreckung hat zu unterbleiben oder ist aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn ansonsten der Erfolg der Behandlung nachhaltig gefährdet wäre.

(4) ¹Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. ²Die Aussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn die Untergebrachten erneut gegen Pflichten verstoßen. ³Disziplinarmaßnahmen, die gegen Untergebrachte in einer anderen Einrichtung oder während des Strafvollzugs angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. ⁴Die Befugnis nach Satz 1 steht auch der ersuchten Einrichtung zu.

(5) ¹Für die Dauer des Arrests werden die Untergebrachten abgesondert. ²Sie können in einem besonde-

ren Raum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an ein zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmtes Zimmer gestellt werden. ³Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untergebrachten zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Zimmers mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und Einkauf. ⁴Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. ⁵Bevor der Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. ⁶Während des Arrests stehen die Untergebrachten unter ärztlicher Aufsicht. ⁷Der Vollzug des Arrests hat zu unterbleiben oder ist zu unterbrechen, wenn die Gesundheit der Untergebrachten gefährdet würde.

(6) Die Rechte zur Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen und zur Teilnahme am Gottesdienst sowie auf einen täglichen einstündigen Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

Zwölfter Abschnitt Beschwerde

§ 57 Beschwerderecht

(1) ¹Untergebrachte können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden (Eingaben) in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Leitung der Einrichtung wenden. ²Eingaben, die beleidigenden Charakter haben oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht in der Sache beschieden zu werden. ³Untergebrachte sind über die Gründe zu unterrichten.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich Untergebrachte in eigenen Angelegenheiten an hierfür zuständige Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die die Einrichtung aufsuchen, wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Dreizehnter Abschnitt Datenschutz

§ 58 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder soweit dies für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich und im Falle der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes unbedingt erforderlich ist. ²Soweit in den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, findet das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz Anwendung; dabei finden insbesondere die Vorschriften von Teil 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes auf die Datenverarbeitung durch die Einrichtung oder Aufsichtsbehörde Anwendung, soweit die Datenverarbeitung zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken erfolgt. ³Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind schutzwürdige Interessen der Betroffenen in jedem Fall der Verarbeitung zu berücksichtigen;

sofern der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, darf keine Verarbeitung erfolgen.

(2) Zur Sicherung von Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Sicherungsverwahrung nach § 2, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung, zur Identitätsfeststellung oder zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und Gesundheitsfürsorge ist, soweit hierfür unbedingt erforderlich, die Verarbeitung folgender Daten von Untergebrachten mit deren Kenntnis zulässig:

1. biometrische Daten von Fingern und Händen,
2. Lichtbilder,
3. Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Körpermessungen und
5. Gesundheitsdaten.

(3) ¹Alle zur Person der Untergebrachten erhobenen und für den Vollzug der Unterbringung erforderlichen Daten einschließlich derjenigen, die nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erhoben worden sind, sind in eine Untergebrachtenpersonalakte aufzunehmen, die auch elektronisch geführt werden kann. ²Gesundheitsdaten und die sonstigen in § 61 Abs. 2 und 3 aufgeführten personenbezogenen Daten sind getrennt von der Untergebrachtenpersonalakte zu führen.

(4) ¹Die einzelnen Bediensteten sowie die in § 61 Abs. 3, § 71 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 72 Abs. 1 und § 76 genannten Personen dürfen von personenbezogenen Daten Kenntnis erhalten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 2 und § 71 Abs. 5 erforderlich ist. ²Bei personenbezogenen Daten im Sinne von Abs. 2 ist über Satz 1 hinaus erforderlich, dass dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 2 und § 71 Abs. 5 unbedingt erforderlich ist.

(5) ¹Die Einrichtung ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung die Identität aller Personen festzustellen, die Zugang zur Einrichtung begehren. ²Sofern unbedingt erforderlich, nimmt die Einrichtung den Abgleich biometrischer Daten vor.

(6) ¹Soweit dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Abwendung von Gefahren hierfür erforderlich ist, werden Außenbereiche der Einrichtung mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere Videoüberwachung, offen überwacht, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. ²Der Umstand der Überwachung und der Name und die Kontaktdaten der Verantwortlichen sind den Betroffenen durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt kenntlich zu machen. ³§ 34 Abs. Satz 2 gilt entsprechend; darüber hinaus ist eine Speicherung nur zulässig, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 58a

Überprüfung einrichtungsfremder Personen

(1) ¹Personen, die in der Einrichtung tätig werden sollen und die zur Einrichtung oder Aufsichtsbehörde nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren, können zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. ²Die Einrichtung nimmt zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt und zur Abwendung von Gefahren hierfür mit Einwilligung der be-

troffenen Person eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vor.³Sie darf dazu

1. eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), einholen,
2. sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden und, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamts für Verfassungsschutz abfragen; soweit möglich übermittelt die Einrichtung den angefragten Behörden bei Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 den Nachnamen, den Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Personen sowie bekannt gewordene Aliasnamen.

⁴Ist eine Überprüfung in Eilfällen, beispielsweise bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten, nicht möglich, hat eine entsprechende Beaufsichtigung der Person bei der Tätigkeit in der Einrichtung zu erfolgen.

⁵Die Vorschriften des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussachengesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 406) in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) ¹Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 darf die Einrichtung auch bei Personen, die die Kontaktaufnahme zu Untergebrachten oder zum Besuch der Einrichtung begehren, mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend; hierbei teilt die Einrichtung den in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Behörden auch mit, dass und zu welchen Untergebrachten die Person die Kontaktaufnahme begehrt.

(3) ¹Werden der Einrichtung sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, wird die betroffene Person nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen. ²Gleiches gilt, wenn die betroffene Person eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert. ³Sicherheitsrelevant sind insbesondere Erkenntnisse über

1. strafrechtliche Verurteilungen,
2. Vorinhaftierungen oder früher vollzogene Sicherungsverwahrung,
3. eine bestehende Suchtproblematik,
4. extremistische oder gewaltorientierte Einstellungen oder Verhaltensweisen sowie
5. Kontakte zu extremistischen oder gewaltorientierten Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder zur organisierten Kriminalität.

(4) Personen nach Abs. 1 und 2 sind über die Benachrichtigung nach § 51 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes hinaus über den Anlass der Zuverlässigkeitsüberprüfung, ihren möglichen Umfang nach Abs. 1 und 2 und die Rechtsfolgen nach Abs. 3 mit der Einwilligungsanfrage zu belehren.

(5) Im Rahmen der Überprüfung bekannt gewordene Daten dürfen, soweit nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift ihre Übermittlung gestattet oder vorgeschrieben ist, mit Ausnahme des für die Überprüfung einer Entscheidung nach Abs. 3 zuständigen Gerichts nicht an Dritte übermittelt werden.

(6) ¹Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in der Regel nach Ablauf einer Frist von einem Jahr zu wieder-

holen. ²Sie kann zudem wiederholt werden, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse dies nahelegen.

§ 58b Überprüfung von Untergebrachten, Fallkonferenzen

(1) ¹Wenn dies zur Abwehr einer von Untergebrachten ausgehenden Gefährdung für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist, prüft die Vollzugsbehörde im Einzelfall, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse im Sinne von § 58a Abs. 3 Satz 3 über Untergebrachte vorliegen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für solche Erkenntnisse und eine entsprechende Gefährdung vorhanden sind. ²Hierzu darf sie neben den in § 58a Abs. 1 Satz 3 genannten Maßnahmen auch sicherheitsrelevante Erkenntnisse anderer Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern abfragen.

(2) Über § 58a Abs. 1 Satz 3 hinaus sollen die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung mitgeteilt werden.

(3) Im Rahmen der Anfrage mitgeteilte sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind als gesonderter Teil der Personalakte der Untergebrachten zu führen.

(4) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis für personenbezogene Daten über Gefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Einrichtung schließt die Verarbeitungsbefugnis zum Zwecke der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Untergebrachten ein.

(5) ¹Die Einrichtung und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten und innerhalb der Zuständigkeit der jeweiligen Behörden

1. mit den Justiz- und Polizeibehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn

a) tatsächliche Anhaltspunkte für die nach einer Entlassung fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit von Untergebrachten für die Allgemeinheit vorliegen oder Führungsaufsicht angeordnet wurde und

b) dies zur Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in seiner jeweils geltenden Fassung erforderlich ist,

2. mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn

a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und

b) eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem übersehbaren Zeitraum einzutreten droht und dies zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist oder

3. behördenübergreifend mit den in Justiz-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in Fallkonferenzen austauschen, wenn

a) bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung begründen und

b) bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen und die Durchführung von Fallkonferenzen zur Verhütung dieser Gefahren erforderlich ist.

²Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. ³Der Datenaustausch nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 59

Auslesen von Datenspeichern

¹Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die ohne Erlaubnis in die Einrichtung eingebracht wurden, dürfen auf schriftliche Anordnung der Einrichtungsleitung ausgelesen werden, soweit konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Erfüllung von Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Sicherungsverwahrung nach § 2, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung, unbedingt erforderlich ist. ²Die Gründe sind in der Anordnung festzuhalten. ³Sind die Betroffenen bekannt, sind ihnen die Gründe vor dem Auslesen mitzuteilen. ⁴Die Untergebrachten sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von nicht gestatteten Datenspeichern zu belehren.

§ 60

Zweckbindung und Übermittlung

(1) Personenbezogene Daten dürfen zu Zwecken, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind, nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, wenn ein Fall der §§ 20 bis 27 und 44 bis 45 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vorliegt, insbesondere soweit dies

1. zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken,
2. in gerichtlichen Verfahren wegen Maßnahmen nach diesem Gesetz,
3. für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
4. zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge,
5. für Entscheidungen in Gnadensachen,
6. für sozialrechtliche Maßnahmen,
7. für die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Untergebrachten (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Untergebrachten,
8. für ausländerrechtliche Maßnahmen,
9. für die Durchführung der Besteuerung,
10. zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken oder
11. für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege

erforderlich und bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes unbedingt erforderlich ist.

(2) ¹Bei der Überwachung der Besuche, der Telekommunikation oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen und dem Auslesen von Datenspeichern bekannt gewordene perso-

nenbezogene Daten dürfen über ihre Erhebung oder Speicherung hinaus nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, wenn dies

1. nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zulässig ist,
2. eine Rechtsvorschrift vorsieht, zwingend voraussetzt oder
3. die Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels gebietet

und es unbedingt erforderlich ist. ²Daten nach Satz 1 sind hinsichtlich des Ursprungs ihrer Erhebung und Speicherung eindeutig zu kennzeichnen. ³§ 4 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) ¹Die Einrichtung oder Aufsichtsbehörde kann auf Antrag mitteilen, ob sich jemand in Sicherungsverwahrung befindet sowie ob und wann die Entlassung voraussichtlich ansteht, soweit dies nach Abs. 1 zulässig ist. ²Weiterhin können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auf schriftlichen Antrag Auskünfte auch über die Vermögensverhältnisse der Untergebrachten oder ihre Entlassungsadresse erteilt werden, wenn dies zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. ³Unter den Voraussetzungen von § 406d Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung können Mitteilungen über die erstmalige Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach den §§ 13 und 16 Abs. 2 auch durch die Einrichtung erfolgen. ⁴Die Untergebrachten werden vor Mitteilungen nach Satz 1 bis 3 gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. ⁵Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untergebrachten über die Mitteilung der Einrichtung oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.

(4) ¹Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Einrichtungen, Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. ²Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Personen oder Stellen.

(5) ¹Von der Einrichtung oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. ²Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde eingewilligt hat. ³Die Einrichtung oder Aufsichtsbehörde hat den nicht-öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen und für den Fall, dass die übermittelten Daten besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes enthalten, auf diese Einstufung.

(6) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 61 Abs. 2 und 3 sowie § 65 Abs. 4 und 6 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen ent-

gegenstehen. ²Dies gilt nicht, wenn ein nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zuständiges Gericht diese Daten anfordert oder dies zur Erfüllung der Aufgaben der in § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 13 der Strafprozessordnung genannten Stelle im Rahmen eines Besuchs der Einrichtung erforderlich ist.

(7) ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Einrichtung oder Aufsichtsbehörde. ²Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. ³In diesem Fall hat die übermittelnde Einrichtung oder Aufsichtsbehörde nur zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Abs. 2 und 6 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(8) Für Daten, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 14 Abs. 2 erhoben werden, gilt § 463a Abs. 4 der Strafprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. diese Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist zur
 - a) Feststellung oder Ahndung eines Verstoßes gegen eine Weisung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9,
 - b) Wiederergreifung,
 - c) Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder
 - d) Verfolgung einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs genannten Art sowie einer Straftat nach § 129a Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 des Strafgesetzbuchs,
2. sich die Einrichtung zur Verarbeitung der Daten einer öffentlichen Stelle bedienen kann, zu deren Aufgaben die elektronische Überwachung von Weisungen nach § 68b Abs. 1 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs gehört.

§ 61

Schutz besonderer Daten

(1) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, insbesondere das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis von Untergebrachten und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Einrichtung nicht allgemein kenntlich gemacht werden. ²Andere personenbezogene Daten über die Untergebrachten dürfen innerhalb der Einrichtung allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Einrichtung erforderlich ist.

(2) ¹Personenbezogene Daten, die in der Einrichtung tätigen Personen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuchs von Untergebrachten als Geheimnis anvertraut oder über Untergebrachte als Geheimnis sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Einrichtung und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. ²Die in Satz 1 genannten Personen sind befugt und verpflichtet, diese Daten gegenüber der Leitung der Einrichtung zu offenbaren, soweit dies für die Sicherheit der Einrichtung, zur Planung vollzoglicher Maßnahmen oder zur Abwehr von

erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Untergebrachten oder Dritten unbedingt erforderlich ist; dies gilt insbesondere dann, wenn eine gemeinsame Unterbringung, eine besondere Sicherungsmaßnahme oder eine Zwangsmaßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge angeordnet oder beantragt werden soll oder ein meldepflichtiger Fall nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vorliegt. ³Eine Befugnis zur Übermittlung besteht auch, soweit es die Feststellung betrifft, ob Untergebrachte fähig sind, an bestimmten vollzuglichen Maßnahmen teilzunehmen oder ob sie an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen und daran mitwirken.

(3) In Abs. 2 gelten Satz 2 und 3 entsprechend für die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 des Strafgesetzbuchs genannten Personen außerhalb des Vollzugs, die mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Untergebrachten beauftragt wurden, mit der Maßgabe, dass die vorgenannten Personen lediglich zu einer Offenbarung befugt sind.

(4) Die Untergebrachten sind bei der Aufnahme über die nach Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten zu unterrichten.

(5) Die nach Abs. 2 und 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und in dem hierfür unbedingt erforderlichen Umfang verarbeitet werden.

§ 62

Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde Daten, die in der Einrichtung gespeichert sind, abrufen.

(2) ¹Daten über die persönlichen Verhältnisse der Untergebrachten, Vollstreckungsdaten, Daten zum Vollzugsverlauf und sicherheitsrelevante Daten können in einer von der Aufsichtsbehörde eingerichteten und geführten gemeinsamen Datei gespeichert werden. ²Die Aufsichtsbehörde darf diese Daten, soweit erforderlich, verwenden zur übergeordneten Planung, zur Sicherung der Qualität des Vollzugs oder zur Durchführung von Einzelmaßnahmen. ³Für die Einrichtungen sind die Daten Teil der jeweiligen Personalakte der Untergebrachten. ⁴Eingabe, Änderung und Löschung der Daten erfolgt jeweils durch die Einrichtung, die für die Untergebrachten zuständig ist. ⁵Die Übermittlung und der Abruf personenbezogener Daten aus dieser Datei zu den in § 60 Abs. 1 genannten Zwecken sind zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist.

(3) Für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 gilt § 58 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

(4) ¹Zur Überprüfung von Untergebrachten nach § 58b Abs. 1 darf zwischen den Justizvollzugsbehörden in Hessen und den übrigen Ländern ein automatisiertes Verfahren zum Abruf von

1. Nachnamen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland und Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden

Untergebrachten sowie bekannt gewordene Ali-
asnamen der Untergebrachten,

2. Vorinhaftierungen der Untergebrachten und an
diesen früher vollzogenen Sicherungsverwahun-
gen und
3. Informationen darüber, ob weitere sicherheitsre-
levante Erkenntnisse zu den Untergebrachten
vorliegen

für eine anschließende Anfrage und Übermittlung
personenbezogener Daten im Rahmen der gesetzli-
chen Vorschriften im Einzelfall bei den Justizvollzugs-
behörden eingerichtet werden; die oder der Hessische
Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist
vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung des
automatisierten Verfahrens anzuhören. ²Durch Staats-
vertrag kann im Übrigen mit anderen Ländern und dem
Bund ein automatisierter Datenverbund nach Maßgabe
der Abs. 2 und 3 eingerichtet werden.

§ 63 Datensicherung

(1) ¹Mit der Datenverarbeitung befasste Personen
dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verar-
beiten. ²Sie sind auf die bei ihrer Tätigkeit zu beach-
tenden Vorschriften über den Datenschutz zu unter-
richten. ³Auf die besonderen Anforderungen bei von
Verarbeitung von Daten, die aus Videoüberwachung
oder aus Maßnahmen nach § 60 Abs. 2 und § 61
Abs. 1 und 2 stammen oder besondere Kategorien
personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hes-
sischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgeset-
zes oder den Kernbereich privater Lebensgestaltung
betreffen, sind sie gesondert hinzuweisen. ⁴Das Da-
tengeheimnis besteht auch nach der Beendigung der
Tätigkeit fort.

(2) ¹Akten und Dateien mit personenbezogenen Da-
ten sind nach Maßgabe des § 59 des Hessischen Da-
tenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes durch
technische und organisatorische Maßnahmen gegen
unbefugten Zugriff zu schützen. ²Untergebrachten-
personalakten, Gesundheitsakten, Krankenblätter und
sonstige in § 61 Abs. 2 und 3 aufgeführte personenbe-
zogene Daten sind getrennt von anderen Unterlagen
zu führen und besonders zu sichern.

§ 64 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

¹Die Betroffenen erhalten Auskunft und Information
hinsichtlich der zu ihrer Person verarbeiteten Daten
nach Maßgabe der §§ 50 bis 52 des Hessischen Da-
tenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, soweit
die Datenverarbeitung zu den in § 40 des Hessischen
Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes ge-
nannten Zwecken erfolgt; im Übrigen nach Maßgabe
der §§ 31 bis 33 des Hessischen Datenschutz- und
Informationsfreiheitsgesetzes. ²Soweit dies zur Wahr-
nehmung rechtlicher Interessen erforderlich ist, wird
dem Betroffenen Akteneinsicht gewährt.

§ 65 Berichtigung, Sperrung und Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe
der §§ 53 und 70 des Hessischen Datenschutz- und
Informationsfreiheitsgesetzes zu berichtigen, zu lö-
schen oder in der Verarbeitung einzuschränken, soweit
sie zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und
Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken
verarbeitet wurden und in den nachfolgenden Absätzen
keine besonderen Regelungen getroffen sind; im Übr-

gen gilt § 34 des Hessischen Datenschutz- und Infor-
mationsfreiheitsgesetzes.

(2) ¹Personenbezogene Daten, die durch den Ein-
satz eines elektronischen Überwachungssystems er-
hoben wurden oder hierbei angefallen sind, sind nach
Beendigung der Maßnahme unverzüglich, Videoauf-
nahmen oder Ergebnisse von Maßnahmen nach § 59
spätestens 72 Stunden nach Ende des Kalendertages,
an dem sie angefallen sind, zu löschen, soweit nicht
zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Löschung die
weitere Aufbewahrung bei Einschränkung der Verar-
beitung zu konkreten Beweis Zwecken unbedingt erfor-
derlich ist. ²Sind personenbezogene Daten entgegen
§ 58 Abs. 1 Satz 3 verarbeitet worden, sind diese un-
verzüglich, spätestens 24 Stunden nach Ende des
Kalendertages, an dem sie angefallen sind, zu löschen.
³Die Tatsache der Löschung nach Satz 1 und 2 ist zu
dokumentieren; die Dokumentation darf ausschließlich zu
Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden und
ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr
erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalender-
jahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(3) ¹Personenbezogene Daten, die in der Unterge-
brachtenpersonalakte oder in anderen zur Person der
Untergebrachten geführten Dateien und Akten gespei-
chert sind, sind spätestens fünf Jahre nach der Entlas-
sung oder der Verlegung der Untergebrachten in eine
andere Einrichtung oder Anstalt zu löschen; personen-
bezogene Daten, die gemäß § 58b Abs. 3 als besonde-
rer Teil der Personalakte der Untergebrachten geführt
werden, sind, sofern ihre Speicherung nicht mehr er-
forderlich ist, unverzüglich, spätestens nach Ablauf von
zwei Jahren ab ihrer Erhebung zu löschen. ²Sonstige
personenbezogene Daten, die in anderen Dateien und
Akten gespeichert sind, sind, sofern ihre Speicherung
nicht mehr erforderlich ist, unverzüglich, spätestens
nach Ablauf von fünf Jahren ab ihrer Erhebung zu
löschen.

(4) ¹Eine Löschung personenbezogener Daten un-
terbleibt, soweit ihre Speicherung bei Einschränkung
ihrer Verarbeitung nach

1. § 53 des Hessischen Datenschutz- und Informati-
onsfreiheitsgesetzes, insbesondere aufgrund ärztli-
chen Dokumentationspflichten, oder
2. § 34 des Hessischen Datenschutz- und Informati-
onsfreiheitsgesetzes

erfolgt. ²In ihrer Verarbeitung eingeschränkte Daten
sind besonders zu kennzeichnen und dürfen außer bei
Einwilligung der Betroffenen nur zu dem Zweck verar-
beitet, insbesondere übermittelt werden, der ihrer Lö-
schung entgegenstand. ³Die Einschränkung der Verar-
beitung endet, wenn die Untergebrachten erneut zum
Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen wer-
den oder die Betroffenen eingewilligt haben. ⁴Bei den
in der Verarbeitung eingeschränkten personenbezoge-
nen Daten können bis zum Ablauf der Aufbewahrungs-
frist für die Untergebrachtenpersonalakte oder anderer
zur Person der Untergebrachten geführten Dateien
oder Akten die Angaben über Familienname, Vorname,
Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und
Austrittsdatum gespeichert werden, soweit dies für das
Auffinden dieser Dateien oder Akten erforderlich ist.

(5) ¹Die Erforderlichkeit der Löschung, auch bei in
der Verarbeitung eingeschränkten personenbezogenen
Daten, ist jährlich zu kontrollieren. ²Die Frist zur Kon-
trolle personenbezogener Daten, die in der Unterge-
brachtenpersonalakte oder in anderen zur Person der
Untergebrachten geführten Dateien und Akten gespei-

chert sind, beginnt mit der Entlassung oder Verlegung der Untergebrachten in eine andere Einrichtung oder Anstalt, in sonstigen Fällen mit Erhebung der personenbezogenen Daten.

(6) ¹Folgende Aufbewahrungsfristen von Dateien und Akten, soweit diese in der Verarbeitung eingeschränkt sind, dürfen nicht überschritten werden:

1. 20 Jahre bei Daten aus Untergebrachtenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblättern,
3. 30 Jahre bei Daten aus Untergebrachtenbüchern.

²Dies gilt nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Aufbewahrung für die in Abs. 4 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Kalenderjahr. ⁴Die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458); geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Vierzehnter Abschnitt Evaluation, kriminologische Forschung

§ 66 Evaluation, kriminologische Forschung

(1) ¹Die im Vollzug der Unterbringung eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien, Behandlungsprogramme und Methoden zur Förderung der Untergebrachten, sind in Zusammenarbeit mit der Forschung, wissenschaftlichen Erkenntnissen Dritter und dem kriminologischen Dienst auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. ²Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. ³Die Ergebnisse dienen dem öffentlichen Interesse und sind für die Fortentwicklung des Vollzugs nutzbar zu machen.

(2) Der Vollzug der Unterbringung, insbesondere seine Gestaltung, soll regelmäßig wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.

(3) ¹Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung können die Einrichtungen und die Aufsichtsbehörde Daten über den Vollzug der Unterbringung und die Untergebrachten verarbeiten, insbesondere erheben und an die in Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen übermitteln. ²Dazu gehören insbesondere Angaben über

1. die Einrichtungen und deren Personalausstattung einschließlich Dritter nach § 7,
2. die bei der Behandlungsuntersuchung nach § 9 Abs. 2 ermittelten Umstände,
3. den Vollstreckungs- und Vollzugsverlauf,
4. die gutachterlichen Ergebnisse, die Ergebnisse standardisierter Untersuchungen und Befunde sowie
5. die Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 476 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können und
2. besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nur übermittelt werden, soweit dies für den Zweck nach § 476 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung unbedingt erforderlich ist.

Fünftehnter Abschnitt Aufbau der Einrichtungen

§ 67 Einrichtungen

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen der Landesjustizverwaltung.

(2) ¹Die Einrichtungen werden mit den für die Erreichung der Vollzugsziele und der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Personal- und Sachmitteln ausgestattet. ²Die Gestaltung der Einrichtungen muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen.

(3) Es sind eine bedarfsgerechte Anzahl von Plätzen und die erforderliche Ausstattung mit Räumlichkeiten, insbesondere für therapeutische Maßnahmen, Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport und Seelsorge vorzusehen.

(4) ¹Zimmer sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten. ²Die Zimmer sollen so gestaltet werden, dass den Untergebrachten 18 Quadratmeter zum Wohnen und Schlafen einschließlich Sanitärbereich zur Verfügung stehen.

(5) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Einrichtungen fest.

§ 68 Trennungsgrundsätze

(1) ¹Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die vom Strafvollzug getrennt sind. ²Die Unterbringung kann in gesonderten Gebäuden, Abteilungen oder Zweiganstalten einer Justizvollzugsanstalt vollzogen werden.

(2) Bei einer Unterbringung nach Abs. 1 Satz 2 ist neben den in der Einrichtung vorgehaltenen Maßnahmen eine Nutzung von Angeboten der Justizvollzugsanstalt, auf deren Gelände sich die Einrichtung befindet, insbesondere im Bereich der Beschäftigung, der Freizeit, des Sports, des Besuchs und der Religionsausübung, auch gemeinsam mit Strafgefangenen zulässig.

(3) ¹Von einer getrennten Unterbringung nach Abs. 1 darf abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Verlegung oder Überstellung nach § 11 Abs. 2 oder § 24 Abs. 4 vorliegen. ²In den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 finden die Vorschriften dieses Gesetzes weiter Anwendung, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder die Sicherheitsbelange der Anstalt dem nicht entgegenstehen. ³Die Vollzugsbehörde hat alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu ermöglichen.

(4) ¹Weibliche und männliche Untergebrachte sind getrennt voneinander unterzubringen. ²Bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dies erfordern, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.

(5) ¹Ist die Zahl weiblicher Untergebrachter so gering, dass eine getrennte Unterbringung einer Absonderung gleich käme, können auf Antrag der Untergebrachten in der Einrichtung auch eine oder mehrere Strafgefangene mit deren Zustimmung aufgenommen werden. ²Im Übrigen gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

§ 69 **Vollstreckungsplan, länderübergreifende Zusammenarbeit**

(1) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen wird im Vollstreckungsplan durch die Aufsichtsbehörde nach allgemeinen Merkmalen geregelt.

(2) ¹Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung können Vollzugsgemeinschaften mit anderen Ländern gebildet werden. ²Wird die Sicherungsverwahrung in Hessen vollzogen, findet dieses Gesetz auch für die im Rahmen einer Vollzugsgemeinschaft aufgenommenen Untergebrachten Anwendung.

(3) Untergebrachte können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in ein anderes Land verlegt oder überstellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 oder 2 vorliegen und die zuständige Behörde des anderen Landes zustimmt.

§ 70 **Leitung der Einrichtung**

(1) ¹Die Leitung der Einrichtung trägt die Verantwortung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. ²In den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 ist die Leitung der Justizvollzugsanstalt, an die die Einrichtung angegliedert ist, zugleich auch Leitung der Einrichtung. ³Die Leitung kann bestimmte Entscheidungsbefugnisse auf andere Bedienstete oder andere Vollzugsbehörden übertragen. ⁴Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten. ⁵Befindet sich die Einrichtung auf dem Gelände einer anderen Justizvollzugsanstalt, kann die Leitung der Einrichtung die Amtshilfe von Bediensteten dieser Anstalt in Anspruch nehmen.

(2) ¹Die Leitung der Einrichtung obliegt einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes. ²Zusätzlich kann eine fachliche Leitung durch die Aufsichtsbehörde bestellt werden.

(3) Zur Vorbereitung grundlegender Entscheidungen im Vollzug, insbesondere zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans und zur Entwicklung und Wahrung einheitlicher Qualitätsstandards, richtet die Leitung der Einrichtung Konferenzen mit den an der Betreuung und Behandlung maßgeblich Beteiligten ein.

§ 71 **Bedienstete**

(1) ¹Die Aufgaben der Einrichtung werden von Beamtinnen und Beamten wahrgenommen. ²Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlich bestellten oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden. ³Nicht hoheitliche Aufgaben können vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für die Einrichtung ist die erforderliche Anzahl von Bediensteten, insbesondere des medizinischen, pädagogischen, psychologischen und sozialen Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie des Werkdienstes vorzusehen, um eine Betreuung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches zu gewährleisten.

(3) ¹Das Personal muss für den Vollzug der Sicherungsverwahrung persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. ²Fortbildungen sowie Praxisberatung und Supervision für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

(4) ¹Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und sozialen Dienstes sollen den Wohngruppen zugeordnet werden. ²Eine

Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungsfreien Zeit der Untergebrachten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

(5) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, dessen Ziele zu erreichen.

§ 72 **Seelsorgerinnen und Seelsorger**

(1) Die Seelsorgerin oder der Seelsorger wird im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Abs. 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zu ermöglichen.

(3) Mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung kann sich die Seelsorge außenstehender Personen bedienen und sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen.

§ 73 **Interessenvertretung der Untergebrachten**

(1) ¹Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, eine Vertretung in der Einrichtung zu wählen. ²Diese kann in allgemeinen Angelegenheiten der Untergebrachten, die sich für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Leitung der Einrichtung herantragen.

(2) In den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 ist der Interessenvertretung zu gestatten, an der Gefangeneninteressenvertretung der Justizvollzugsanstalt, auf deren Gelände sich die Einrichtung befindet, mitzuwirken, soweit Interessen und Belange der Untergebrachten berührt sind.

§ 74 **Hausordnung**

(1) ¹Die Leitung der Einrichtung erlässt eine Hausordnung. ²Dazu soll sie die Vertretung der Untergebrachten anhören.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer des Besuchs sowie die Tageseinteilung.

(3) Den Untergebrachten wird die Hausordnung zugänglich gemacht.

Sechzehnter Abschnitt **Aufsicht über die Einrichtungen, Beiräte**

§ 75 **Aufsichtsbehörde**

(1) Die Aufsicht über die Einrichtungen führt das Hessische Ministerium der Justiz.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Leitlinien des Vollzugs und sorgt in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen für die Qualitätssicherung.

(3) Soweit sich die Aufsichtsbehörde zur Ausübung der Fachaufsicht fachlicher Beratung bedient, findet § 60 Abs. 6 keine Anwendung, soweit dieser die Weitergabe von Daten nach § 61 Abs. 2 ausschließt.

§ 76 **Beirat**

(1) ¹Bei der Einrichtung ist ein ehrenamtlicher Beirat zu bilden. ²Sofern die Einrichtung an eine Justizvoll-

zugsanstalt angebunden ist, kann ein gemeinsamer Beirat gebildet werden. ³Der gemeinsame Beirat berücksichtigt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die besonderen Belange der Untergebrachten.

(2) ¹Bedienstete des Justizvollzugs dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. ²Die für Justiz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Amtszeit und die Abberufung der Mitglieder zu regeln.

(3) ¹Der Beirat wirkt beratend bei der Gestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung mit. ²Der Beirat steht der Leitung der Einrichtung, den Bediensteten und den Untergebrachten als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) ¹Der Beirat kann insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. ²Er kann sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung, schulische und berufliche Bildung sowie Beschäftigung unterrichten. ³Hierzu können die Mitglieder des Beirats die Einrichtung besichtigen und die Untergebrachten persönlich aufsuchen.

(5) ¹Die Mitglieder des Beirats sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Siebzehnter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 77

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) sowie
4. die informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen).

§ 78

Fortgeltung von Bundesrecht

Das Strafvollzugsgesetz findet für den Vollzug der Sicherungsverwahrung keine Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3),
2. das Handeln auf Anordnung (§ 97),
3. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121b).

§ 79

Übergangsbestimmung

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 38 Abs. 4 Satz 3 gilt die Hessische Strafvollzugsvergütungsverordnung vom 23. November 2011 (GVBl. I S.

751), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2016 (GVBl. S. 134), entsprechend.

§ 80 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG)

Vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 223),
zuletzt geändert durch Gesetz
vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt Vollzug des Dauerarrests

Erster Titel Allgemeine Bestimmungen

- § 2 Ziel des Vollzugs
- § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 4 Leitlinien der erzieherischen Gestaltung
- § 5 Stellung der Jugendlichen, Mitwirkung
- § 6 Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter

Zweiter Titel Aufnahme, Planung

- § 7 Aufnahmeverfahren
- § 8 Ermittlung des Hilfebedarfs, Erziehungsplan

Dritter Titel Unterbringung, Versorgung

- § 9 Unterbringung während der Einschlusszeiten, Trennungsgebot
- § 10 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten
- § 11 Besitz von Gegenständen
- § 12 Kleidung
- § 13 Verpflegung
- § 14 Gesundheitsschutz und Hygiene

Vierter Titel Bildung, Beschäftigung, Freizeit und Sport

- § 15 Bildung und Beschäftigung
- § 16 Freizeit
- § 17 Sport

Fünfter Titel Außenkontakte

- § 18 Schriftwechsel, Pakete
- § 19 Besuche, Telefongespräche
- § 20 Aufenthalte außerhalb der Einrichtung

Sechster Titel Religionsausübung und Seelsorge

§ 21 Religionsausübung und Seelsorge

Siebter Titel Sicherheit und Ordnung

- § 22 Grundsätze, Verhaltensvorschriften
- § 23 Reaktionen auf Pflichtverstöße
- § 24 Durchsuchung, Absuchung und Untersuchung
- § 25 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 26 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 27 Unmittelbarer Zwang

Achter Titel Entlassung, Schlussbericht

- § 28 Vorbereitung der Entlassung, Entlassung
- § 29 Schlussbericht, Entlassungsgespräch

Neunter Titel Beschwerde

§ 30 Beschwerderecht

Zehnter Titel Aufbau und Organisation der Einrichtung, Aufsicht

- § 31 Einrichtungen
- § 32 Leitung der Einrichtung
- § 33 Personelle Ausstattung, ärztliche Versorgung, Seelsorgerinnen und Seelsorger
- § 34 Hausordnung
- § 35 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

Elfter Titel Beirat

§ 36 Beirat

Zwölfter Titel Kriminologische Forschung, Datenschutz

- § 37 Kriminologische Forschung
- § 38 Datenschutz

Dritter Abschnitt Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest, Arrest neben Jugendstrafe

- § 39 Grundsatz
- § 40 Freizeit- und Kurzarrest
- § 41 Nichtbefolgungsarrest
- § 42 Jugendarrest neben Jugendstrafe

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

- § 43 Anwendung auf Heranwachsende und Erwachsene
- § 44 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht
- § 45 Einschränkung von Grundrechten
- § 46 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Jugendarrests (Vollzug) in einer Jugendarresteinrichtung (Einrichtung).

Zweiter Abschnitt Vollzug des Dauerarrests

Erster Titel Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Ziel des Vollzugs

Der Vollzug soll den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst machen und einen Beitrag leisten, sie zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen.

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) ¹Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten und auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten. ²Die Einrichtung erstellt unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Konzeption für den Vollzug und schreibt diese regelmäßig fort.

(2) Schädlichen Folgen des Vollzugs ist entgegenzuwirken.

(3) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf Alter, Behinderungen einschließlich seelischer und psychischer Beeinträchtigungen, Geschlecht und Herkunft, sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen.

§ 4 Leitlinien der erzieherischen Gestaltung

(1) ¹Den Jugendlichen ist in geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben ziehen müssen. ²Das Bewusstsein für den dem Opfer zugefügten Schaden soll geweckt werden.

(2) ¹Die erzieherische Gestaltung erfolgt insbesondere durch Maßnahmen und Programme zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendlichen im Hinblick auf ein künftiges Leben ohne Straftaten. ²Zudem sind den Jugendlichen sozial angemessene Verhaltensweisen unter Achtung der Rechte Anderer und ein an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichtetes Werteverständnis zu vermitteln.

(3) ¹Einzel- und Gruppenmaßnahmen richten sich auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, sowie auf die Unterstützung der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Entwicklung, die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens und der freien Zeit sowie die Vermittlung unterstützender Kontakte. ²Auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die Jugendlichen sind an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen.

(5) ¹Die Jugendlichen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierig-

keiten zu beheben; dabei ist der Pflege familiärer Beziehungen besonderes Gewicht beizumessen. ²Sie sollen dazu angeregt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, und insbesondere dazu angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gutzumachen.

§ 5 Stellung der Jugendlichen, Mitwirkung

(1) ¹Die Jugendlichen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Jugendlichen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Jugendlichen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(3) ¹Die Jugendlichen sind verpflichtet, an Maßnahmen, die der Erreichung des Vollzugsziels dienen, mitzuwirken. ²Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung ist zu wecken und zu fördern. ³Die Maßnahmen sind ihnen zu erläutern. ⁴Insbesondere sollen Jugendliche, die über keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Sicherstellung der Durchführung notwendiger vollzuglicher Maßnahmen an angebotenen Deutschkursen teilnehmen.

§ 6 Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter

(1) Alle in der Einrichtung Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

(2) ¹Die Einrichtung arbeitet eng mit öffentlichen Stellen sowie geeigneten privaten Organisationen und Privatpersonen zusammen, um das Vollzugsziel zu erreichen und auf eine Durchführung der für erforderlich erachteten Maßnahmen nach der Entlassung hinzuwirken. ²Sie soll den Jugendlichen Kontakte zu diesen Stellen, Organisationen und Personen vermitteln.

(3) Die Unterstützung der Jugendlichen durch geeignete ehrenamtlich tätige Personen ist zu fördern.

(4) ¹Die Personensorgeberechtigten sollen angemessen einbezogen werden, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft. ²Über besondere Begebenheiten während des Vollzugs sind sie zu informieren.

Zweiter Titel Aufnahme, Planung

§ 7 Aufnahmeverfahren

(1) ¹Mit den Jugendlichen ist unverzüglich im Rahmen der Aufnahme ein Gespräch zu führen, in dem ihre Lebenssituation erörtert wird. ²Während dieses Gesprächs dürfen andere Jugendliche nicht zugegen sein.

(2) ¹Die Jugendlichen werden über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. ²Ihnen wird die Hausordnung ausgehändigt und erläutert. ³Auf Verlangen wird ihnen ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich gemacht.

(3) ¹Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme unverzüglich schriftlich unterrichtet. ²Stehen Jugendliche unter Bewährungsaufsicht, ist auch die Bewährungshilfe von der Aufnahme zu unterrichten.

(4) Die Jugendlichen werden nach der Aufnahme alsbald ärztlich untersucht.

(5) Werden der Einrichtung bei der Aufnahme oder während des Vollzugs Tatsachen bekannt, die ein Absehen von der Vollstreckung oder deren Unterbrechung rechtfertigen können, unterrichtet sie unverzüglich die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter (Vollstreckungsleitung).

§ 8

Ermittlung des Hilfebedarfs, Erziehungsplan

(1) ¹Nach dem Aufnahmeverfahren wird alsbald ein ausführliches Gespräch mit den Jugendlichen geführt. ²Dabei wird der Hilfebedarf unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit, ihrer Lebensverhältnisse und ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten ermittelt. ³Den Jugendlichen ist das Vollzugsziel zu vermitteln. ⁴Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen und Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe sowie bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen der Bewährungshilfe werden einbezogen. ⁵Die Jugendlichen sind verpflichtet, die für die Erziehungsplanung erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen.

(2) ¹Die an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten erörtern den Hilfebedarf für die Dauer des Vollzugs und die Zeit danach und legen die sich daraus ergebenden Maßnahmen fest. ²Diese werden mit den Jugendlichen besprochen; dabei werden deren Anregungen und Vorschläge angemessen einbezogen, soweit sie dem Vollzugsziel dienen. ³Der Erziehungsplan wird schriftlich niedergelegt und den Jugendlichen ausgehändigt sowie auf Verlangen der Personensorgeberechtigten diesen übermittelt.

(3) Als Hilfen kommen insbesondere in Betracht:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz, insbesondere zu den Bereichen Gewalt, Sucht, Schulden und Medien,
2. Maßnahmen zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung,
3. eine angemessene Beschäftigung,
4. Maßnahmen der Gesundheits- und Ernährungsberatung,
5. Sportangebote und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
6. Unterstützung bei der Aufarbeitung der Straftat und der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens,
7. die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

Dritter Titel

Unterbringung, Versorgung

§ 9

Unterbringung während der Einschlusszeiten, Trennungsgebot

(1) ¹Die Jugendlichen sollen in Arresträumen einzeln untergebracht werden. ²Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind und erzieherische Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ist die Zu-

stimmung der gefährdeten Jugendlichen nicht erforderlich.

(2) ¹Weibliche und männliche Jugendliche werden getrennt untergebracht. ²Bei Jugendlichen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dies erfordern, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Minderjährige und volljährige Personen, an denen Jugendarrest vollzogen wird, sind getrennt voneinander unterzubringen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl der minderjährigen Person dienlich erachtet wird.

§ 10

Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

(1) Außerhalb der Einschlusszeiten halten sich die Jugendlichen grundsätzlich in Gemeinschaft auf.

(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfordert oder ein schädlicher Einfluss auf andere Jugendliche zu befürchten ist.

§ 11

Besitz von Gegenständen

¹Die Jugendlichen dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Einrichtung einbringen oder in Besitz haben. ²Die Einrichtung kann die Zustimmung verweigern oder widerrufen, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden. ³Gegenstände, die die Jugendlichen nicht in Besitz haben dürfen, werden von der Einrichtung aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

§ 12

Kleidung

(1) ¹Die Jugendlichen dürfen eigene Kleidung tragen. ²Dieses Recht kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Hygiene der Einrichtung, erforderlich ist.

(2) Bei Bedarf stellt die Einrichtung den Jugendlichen Kleidung zur Verfügung.

§ 13

Verpflegung

(1) ¹Die Jugendlichen erhalten Verpflegung durch die Einrichtung. ²Zusammensetzung und Nährwert der Verpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen und werden ärztlich überwacht. ³Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ⁴Den Jugendlichen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Einrichtung fördert und begleitet die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten.

§ 14

Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) ¹Die Einrichtung unterstützt die Jugendlichen bei der Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. ²Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung, insbesondere im Hinblick auf die Gefährdung durch Infektionen, Drogen, Tabak und Alkohol. ³Das Rauchen auf dem Gelände der Einrichtung ist den Jugendlichen untersagt. ⁴Die Jugendlichen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befol-

gen; sofern dies zu den vorgenannten Zwecken unerlässlich ist, kann den Gefangenen auch ein Mundschutz angelegt werden.

(2) ¹Den Jugendlichen wird ermöglicht, sich täglich eine Stunde im Freien aufzuhalten, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht. ²Darüber hinaus soll ein angeleiteter weiterer Aufenthalt im Freien gewährt werden, wenn andere Maßnahmen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) ¹Jugendliche, die nicht krankenversichert sind, haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Dauer des Vollzugs. ²Jugendlichen, die krankenversichert sind, können Leistungen auch nach Satz 1 gewährt werden, wenn dies aus vollzuglichen Gründen erforderlich ist.

Vierter Titel Bildung, Beschäftigung, Freizeit und Sport

§ 15 Bildung und Beschäftigung

¹Den Jugendlichen sind Maßnahmen zur lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Entwicklung anzubieten. ²Zu diesem Zweck können ihnen auch Aufgaben innerhalb der Einrichtung und sonstige gemeinnützige Tätigkeiten übertragen werden.

§ 16 Freizeit

(1) ¹Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. ²Die Einrichtung hat Angebote zur sinnvollen und angeleiteten Freizeitgestaltung vorzuhalten. ³Sie stellt insbesondere Angebote zur kulturellen Betätigung, eine angemessen ausgestattete Bibliothek sowie Zeitungen und Zeitschriften zur Verfügung. ⁴Die Jugendlichen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Maßnahmen der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

(2) ¹Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen. ²Eigene Hörfunk- oder Fernsehgeräte und eigene Geräte der Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungselektronik sind nicht zugelassen.

§ 17 Sport

¹Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Vollzugs besondere Bedeutung zu. ²Die Einrichtung bietet täglich Maßnahmen oder andere Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung an. ³Sie fördert die Bereitschaft der Jugendlichen, sich sportlich zu betätigen.

Fünfter Titel Außenkontakte

§ 18 Schriftwechsel, Pakete

(1) ¹Die Jugendlichen haben das Recht, Schreiben zu empfangen und abzusenden. ²Die Einrichtung fördert die schriftliche Kommunikation und übernimmt die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang.

(2) ¹Die Jugendlichen haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Einrichtung

vermitteln zu lassen, die sie unverzüglich weiterleitet. ²Eine inhaltliche Kontrolle findet nicht statt. ³Ein- und ausgehende Schreiben werden in Anwesenheit der Jugendlichen durch eine Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts auf unzulässige Einlagen überprüft. ⁴Ergeben sich bei der Sichtkontrolle oder aus Adressierung oder Absenderangabe konkrete Hinweise, dass der Schriftwechsel dem Vollzugsziel zuwider läuft oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet, kann das Schreiben angehalten und zur Habe genommen werden. ⁵Eine erzieherische Aufarbeitung ist durchzuführen.

(3) ¹Den Jugendlichen kann in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden, Pakete zu empfangen. ²Pakete sind in Gegenwart der Jugendlichen zu öffnen und zu kontrollieren.

§ 19 Besuche, Telefongespräche

(1) ¹Den Jugendlichen kann auf Antrag gestattet werden, Besuch zu empfangen, unter Vermittlung der Einrichtung Telefongespräche zu führen oder andere Telekommunikationsmittel zu nutzen, wenn dies dem Vollzugsziel dient und die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung hierdurch nicht gefährdet wird. ²Besuche von Kindern der Jugendlichen sind besonders zu fördern.

(2) ¹Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher absuchen oder durchsuchen lässt. ²§ 24 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Abgesehen von den Fällen des Abs. 3 dürfen Besuche und Telefongespräche sowie die Nutzung anderer Telekommunikationsmittel aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder aus Gründen der Behandlung offen optisch überwacht werden, auch zur Feststellung der Identität von Gesprächsbeteiligte; die Überwachung erstreckt sich hierbei sowohl auf die Jugendlichen als auch auf deren Besuch. ⁴Die Besuche und Telefongespräche dürfen nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 3 genannten Gründen erforderlich ist, und, soweit sie besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zum Gegenstand haben, unbedingt erforderlich ist. ⁵Ein Besuch oder ein Telefongespräch darf abgebrochen werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet ist. ⁶Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. ⁷Die optische Überwachung eines Besuchs kann auch durch technische Hilfsmittel erfolgen, insbesondere durch optisch-elektronische Einrichtungen (Videoüberwachung); die betroffenen Personen sind hierauf hinzuweisen.

(3) ¹Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern, von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes, von bevollmächtigten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und Notarinnen oder Notaren in einer die Jugendlichen betreffenden Rechtssache sowie von den in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Personen und Stellen sind zu gestatten und werden nicht überwacht. ²Dies gilt für Telefongespräche und die Nutzung anderer Telekommunikationsmittel entsprechend.

§ 20 Aufenthalte außerhalb der Einrichtung

(1) Aufenthalte außerhalb der Einrichtung können geeigneten Jugendlichen für Maßnahmen der Einrich-

tung gewährt werden oder wenn dies sonst zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist.

(2) Sie können darüber hinaus aus wichtigem Anlass gewährt werden, insbesondere zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen, zur medizinischen Behandlung sowie bei einer akut lebensgefährlichen Erkrankung oder dem Tod naher Angehöriger.

(3) ¹Zur Ausgestaltung der Aufenthalte können den Jugendlichen Weisungen erteilt werden. ²Soweit dies erforderlich ist, werden sie begleitet oder ständig und unmittelbar beaufsichtigt.

Sechster Titel Religionsausübung und Seelsorge

§ 21 Religionsausübung und Seelsorge

(1) ¹Den Jugendlichen ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. ²Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit der Seelsorge in Verbindung zu treten.

(2) ¹Die Jugendlichen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. ²Diese dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) ¹Die Jugendlichen haben das Recht, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses innerhalb der Einrichtung teilzunehmen. ²Die Zulassung zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(4) Jugendliche können von der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

(5) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Siebter Titel Sicherheit und Ordnung

§ 22 Grundsätze, Verhaltensvorschriften

(1) ¹Sicherheit und Ordnung der Einrichtung bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Einrichtung ein gewaltfreies Klima herrscht. ²Die Jugendlichen sind für das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. ³Ihr Bewusstsein hierfür ist zu wecken und zu fördern.

(2) Die Jugendlichen haben sich nach der Tageseinteilung der Einrichtung zu richten.

(3) ¹Die Jugendlichen sind verpflichtet, die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen. ²Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(4) Die Jugendlichen haben ihre Arresträume und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(5) Die Jugendlichen haben Umstände, die eine erhebliche Gefahr für eine Person oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung

begründen oder darauf hindeuten, unverzüglich zu melden.

(6) Die Einrichtung kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung durch andere Personen als arrestierte Jugendliche abzuwehren.

§ 23 Reaktionen auf Pflichtverstöße

(1) Verstöße der Jugendlichen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich in einem erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten.

(2) Soweit ein erzieherisches Gespräch nicht ausreicht, um den Jugendlichen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen, können darüber hinaus Maßnahmen angeordnet werden, insbesondere das Verfassen eines Aufsatzes oder die Erteilung anderer Weisungen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung bis zu einer Dauer von zwei Tagen und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu einer Dauer von einem Tag.

(3) ¹Es sollen solche Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in unmittelbarem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang stehen. ²Die Jugendlichen sind vorher anzuhören und die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

(4) ¹In geeigneten Fällen sollen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. ²Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei den Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und das vorübergehende Verbleiben im Arrestraum in Betracht. ³Erfüllen die Jugendlichen die Vereinbarung, so ist von Maßnahmen nach Abs. 2 abzusehen.

§ 24 Durchsuchung, Absuchung und Untersuchung

(1) ¹Die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume dürfen, auch mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln, abgesucht oder durchsucht werden. ²Die Durchsuchung von Jugendlichen darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; bei Jugendlichen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dies wegen Gefahr im Verzug erfordert, ist eine Durchsuchung auch durch Bedienstete eines anderen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zulässig.

(2) ¹Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Einrichtung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die Durchsuchung ist an einem Ort durchzuführen, der einen Sichtkontakt Unbeteiligter nicht zulässt. ⁴Andere Jugendliche dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass die Jugendlichen in der Regel bei der Aufnahme nach Abs. 2 zu durchsuchen sind.

(4) Die mit einem medizinischen Eingriff verbundene Untersuchung von Körperöffnungen ist durch den ärztlichen Dienst vorzunehmen.

§ 25

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder aus Gründen der Gesundheitsvorsorge können Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch angeordnet werden, wenn Jugendliche im Verdacht stehen, Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben.

§ 26

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Jugendliche können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Jugendlichen, auch durch technische Hilfsmittel, insbesondere Videoüberwachung, soweit dies für Zwecke nach Abs. 1 unbedingt erforderlich ist,
3. die Trennung von den anderen Jugendlichen (Absonderung) bis zu 24 Stunden,
4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände bis zu 24 Stunden.

(3) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. ²Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Leitung der Einrichtung ist unverzüglich einzuholen.

(4) ¹Die Anordnung wird den Jugendlichen mündlich eröffnet und erläutert. ²Sie ist mit einer kurzen Begründung aktenkundig zu machen.

(5) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. ²Sie sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen. ³Das Ergebnis der Überprüfungen und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich einer Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind aktenkundig zu machen. ⁴Unterbringungen nach Abs. 2 Nr. 4 werden auf die Höchstfrist nach Abs. 2 Nr. 3 nicht angerechnet.

(6) ¹Bei der Beobachtung durch technische Hilfsmittel nach Abs. 2 Nr. 2 ist eine Aufzeichnung zulässig, soweit dies zur Abwendung einer in Abs. 1 genannten Gefahr unbedingt erforderlich ist. ²Auf die Beobachtung und die Aufzeichnung sind die Jugendlichen vorher hinzuweisen. ³Eine Abdunklung zur Nachtzeit ist zu gewährleisten. ⁴Das Schamgefühl ist soweit wie möglich zu schonen.

(7) ¹In den Fällen des Abs. 2 Nr. 3 und 4 sind die Jugendlichen in besonderem Maße zu betreuen. ²Jugendliche, die in einem besonders gesicherten Arrestraum untergebracht sind, werden durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgesucht.

§ 27

Unmittelbarer Zwang

(1) ¹Bedienstete dürfen gegen arrestierte Jugendliche unmittelbaren Zwang im Sinne von § 52 Abs. 1 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19.

November 2007 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 778), anwenden, wenn sie Maßnahmen des Vollzugs rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. ²Der Gebrauch von Schusswaffen ist ausgeschlossen.

(2) Gegen andere Personen als arrestierte Jugendliche darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, arrestierte Jugendliche zu befreien oder, auch mittels technischer Geräte, insbesondere unbemannter Luftfahrtsysteme und Flugmodelle, in den Einrichtungsbereich widerrechtlich einzudringen, unbefugt Gegenstände in den Einrichtungsbereich einzubringen oder wenn sie sich unbefugt im Einrichtungsbereich aufhalten; das Recht zum unmittelbaren Zwang gegen Sachen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

(4) ¹Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. ²Unmittelbarer Zwang hat zu unterbleiben, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(5) ¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

(6) Für das Handeln auf Anordnung ist § 97 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Achter Titel

Entlassung, Schlussbericht

§ 28

Vorbereitung der Entlassung, Entlassung

(1) Haben sich die Jugendlichen selbst zum Vollzug gestellt, verhalten sie sich regelkonform und wirken sie an den Maßnahmen mit, soll die Einrichtung bei der Vollstreckungsleitung eine Entscheidung nach § 87 Abs. 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes anregen.

(2) Die Einrichtung unterstützt und berät insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, freien Trägern sowie bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen der Bewährungshilfe die Jugendlichen bei der Einleitung von nachsorgenden Maßnahmen.

(3) Die Entlassung kann am Tag des Ablaufs der Arrestzeit vorzeitig erfolgen, wenn die Jugendlichen aus schulischen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen sind oder die Verkehrsverhältnisse dies erfordern.

(4) Bedürftigen Jugendlichen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

§ 29

Schlussbericht, Entlassungsgespräch

(1) Zum Ende des Vollzugs wird ein Schlussbericht erstellt, der insbesondere folgende Angaben enthält:

1. die Übersicht über den Vollzugsverlauf, insbesondere über die durchgeführten Maßnahmen,

2. Aussagen zur Persönlichkeit und zu den Lebensumständen der Jugendlichen sowie zu ihrer Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels,
3. die Darlegung des Hilfebedarfs der Jugendlichen sowie die Empfehlung von weiteren externen Hilfsangeboten,
4. Vorschläge zu Auflagen und Weisungen im Falle einer Bewährungsunterstellung.

(2) Der Inhalt des Schlussberichts wird den Jugendlichen in einem Entlassungsgespräch erläutert.

(3) ¹Der Schlussbericht ist für die Vollzugs- und Straftaten bestimmt. ²Eine Ausfertigung des Berichts ist der Jugendgerichtshilfe, bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen der Bewährungshilfe und den Jugendlichen zuzuleiten sowie auf Verlangen der Personensorgerechtigten diesen zu übermitteln.

Neunter Titel Beschwerde

§ 30 Beschwerderecht

(1) Die Jugendlichen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen oder von gemeinsamem Interesse sind, an die Leitung der Einrichtung zu wenden.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich Jugendliche in eigenen Angelegenheiten an hierfür zuständige Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die die Einrichtung aufsuchen, wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Zehnter Titel Aufbau und Organisation der Einrichtung, Aufsicht

§ 31 Einrichtungen

(1) Der Jugendarrest wird in gesonderten Einrichtungen der Justizverwaltung getrennt von Strafgefangenen oder Gefangenen anderer Haftarten vollzogen.

(2) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Einrichtung so fest, dass eine angemessene Unterbringung im Sinne des § 9 gewährleistet ist.

(3) ¹Es sind bedarfsgerechte Räumlichkeiten für Gruppen- und Einzelmaßnahmen vorzusehen. ²Gleiches gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.

§ 32 Leitung der Einrichtung

(1) ¹Die Leitung der Einrichtung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit diese für bestimmte Aufgabenbereiche nicht auf andere Bedienstete übertragen ist, und vertritt die Einrichtung nach außen. ²Sie kann zusätzlich einzelne Aufgabenbereiche und Befugnisse auf andere Bedienstete übertragen. ³Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde überträgt die Leitung der Einrichtung einer Jugendrichterin oder einem Jugendrichter des für den Ort der Einrichtung zuständigen Amtsgerichts. ²Abweichend von Satz 1 kann für jede Einrichtung eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leitung bestellt wer-

den; in diesem Fall bleibt die Regelung des § 85 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes unberührt mit der Maßgabe, dass für die Abgabe der Vollstreckung an die Stelle der oder des als Vollzugsleiterin oder Vollzugsleiter zuständigen Jugendrichterin oder Jugendrichters die oder der am Ort des Vollzugs nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichts zuständige Jugendrichterin oder Jugendrichter tritt.

§ 33 Personelle Ausstattung, ärztliche Versorgung, Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) ¹Die Einrichtung wird mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal, insbesondere des sozialen, pädagogischen und psychologischen Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflegeendienstes sowie der Verwaltung ausgestattet. ²Die Bediensteten müssen für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein.

(2) Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung sind zu gewährleisten.

(3) Die ärztliche Versorgung und die seelsorgerische Betreuung der Jugendlichen sind sicherzustellen.

§ 34 Hausordnung

¹Die Leitung der Einrichtung erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags auf der Grundlage dieses Gesetzes eine Hausordnung. ²Darin sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Jugendlichen und der Tagesablauf aufzunehmen.

§ 35 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

(1) ¹Das Hessische Ministerium der Justiz führt die Aufsicht über die Einrichtungen (Aufsichtsbehörde). ²§ 76 Abs. 3 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen in einem Vollstreckungsplan.

(3) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Einrichtungen der Justizverwaltungen anderer Länder vorgesehen werden.

Elfter Titel Beirat

§ 36 Beirat

(1) ¹Bei der Einrichtung ist ein ehrenamtlicher Beirat zu bilden. ²Die Mitglieder sollen in der Erziehung junger Menschen erfahren und befähigt sein. ³Bedienstete dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. ⁴Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Amtszeit und die Abberufung der Mitglieder zu regeln.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Vermittlung der Jugendlichen in nachsorgende Maßnahmen mit. ²Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) ¹Der Beirat kann insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. ²Er kann sich über die Unterbringung der Jugendlichen und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten. ³Hierzu können die Mitglieder des Beirats die Einrichtung besichtigen und die Jugendlichen in ihren Räumen aufsuchen.

(4) ¹Die Mitglieder des Beirats sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Zwölfter Titel Kriminologische Forschung, Datenschutz

§ 37 Kriminologische Forschung

(1) ¹Der Vollzug, insbesondere seine Gestaltung sowie die Maßnahmen und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. ²Die Ergebnisse dienen dem öffentlichen Interesse und sind für die Fortentwicklung des Vollzugs nutzbar zu machen.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 476 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können und
2. besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 41 Nr. 15 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nur übermittelt werden, soweit dies für den Zweck nach § 476 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung unbedingt erforderlich ist.

§ 38 Datenschutz

Die §§ 58 bis 65 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass § 60 Abs. 3 Satz 2 und 3 keine Anwendung findet und die Frist nach § 65 Abs. 3 Satz 1 zwei Jahre beträgt.

Dritter Abschnitt Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest, Jugendarrest neben Jugendstrafe

§ 39 Grundsatz

Für den Vollzug des

1. Freizeit- und Kurzarrests nach § 16 Abs. 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes,
2. Nichtbefolgungsarrests nach § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 4, § 29 Satz 2 und § 88 Abs. 6 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes und nach § 98 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie
3. Jugendarrests neben Jugendstrafe nach § 16a des Jugendgerichtsgesetzes

gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Vollzug des Dauerarrests, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 40 Freizeit- und Kurzarrest

(1) Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 sind an die kurze Dauer des Vollzugs anzupassen.

(2) ¹§ 7 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine ärztliche Untersuchung nur erfolgt, wenn Anhaltspunkte für eine Arrestuntauglichkeit bestehen. ²§ 8 Abs. 1 findet keine Anwendung. ³Ein Erziehungsplan nach § 8 Abs. 2 wird nicht erstellt, ein Schlussbericht nach § 29 nur dann, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. ⁴§ 28 Abs. 1 findet keine Anwendung.

§ 41 Nichtbefolgungsarrest

(1) ¹Im Vollzug des Nichtbefolgungsarrests sind mit den Jugendlichen die Gründe für die Nichterfüllung der auferlegten Pflichten zu erörtern. ²Sie sollen dazu angehalten und motiviert werden, die ihnen erteilten Weisungen oder Anordnungen zu befolgen und ihre Auflagen zu erfüllen.

(2) In den Fällen des § 98 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten tritt an die Stelle der Auseinandersetzung mit der Straftat nach § 4 Abs. 3 eine Auseinandersetzung mit der zugrundeliegenden Ordnungswidrigkeit.

(3) Der Schlussbericht nach § 29 enthält zudem Angaben über die Befolgung von Weisungen oder Anordnungen sowie die Erfüllung von Auflagen während des Vollzugs.

(4) Für den Vollzug des Nichtbefolgungsarrests in Form eines Freizeit- und Kurzarrests findet zusätzlich § 40 Anwendung.

§ 42 Jugendarrest neben Jugendstrafe

(1) Die Gestaltung des Vollzugs und die Einzelmaßnahmen haben sich zusätzlich an den in § 16a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Anordnungsgründen zu orientieren.

(2) Die Bewährungshilfe hält während des Vollzugs Kontakt zu den Jugendlichen und wirkt an der Planung und Einleitung nachsorgender Hilfen mit, um eine bestmögliche Vorbereitung der Bewährungszeit nach dem Vollzug zu gewährleisten.

(3) In den Fällen des § 16a Abs. 1 Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes sind den Jugendlichen Kontakte zu Personen des sozialen Umfeldes nur dann zu gestatten, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

(4) Für den Vollzug des Jugendarrests neben Jugendstrafe in Form eines Freizeit- und Kurzarrests findet zusätzlich § 40 Anwendung mit der Maßgabe, dass ein Schlussbericht erstellt werden soll.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 43 Anwendung auf Heranwachsende und Erwachsene

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Heranwachsende und Erwachsene Anwendung, gegen

die eine auf Jugendarrest erkennende Entscheidung vollstreckt wird.

§ 44

Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

(1) Dieses Gesetz ersetzt nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich § 90 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Es ersetzt weiterhin die Jugendarrestvollzugsordnung in der Fassung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), mit Ausnahme der Bestimmungen über die Vollstreckung des Jugendarrests nach § 4, § 5 Abs. 3, § 17 Abs. 4 und § 25 Abs. 1, 3 und 4.

§ 45

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen),
4. das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 4 der Verfassung des Landes Hessen) sowie
5. die informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen).

§ 46

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 2015 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 31 Abs. 1 am 5. Juni 2016 in Kraft, soweit er die Selbstständigkeit der Jugendarresteinrichtung betrifft.

Verwaltungsvorschriften
zu den Hessischen Vollzugsgesetzen (HVV)
- ohne Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz -
RdErl. d. HMdJ v. 08.03.2017, veröffentlicht JMBl. 2017, S. 249

Zum Hessischen Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), zum Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758) und zum Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), alle zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498)¹, werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

§ 1
Geltungsbereich, Begrifflichkeiten

Gefangene im Sinne dieser Vorschriften sind Gefangene, für die sich der Vollzug nach dem HStVollzG, dem HessJStVollzG und dem HUVollzG bestimmt, soweit die Gesetze in der Überschrift zu der jeweiligen Verwaltungsvorschrift genannt sind. Soweit innerhalb einer einzelnen Verwaltungsvorschrift Differenzierungen hinsichtlich des Geltungsbereichs vorzunehmen sind, werden Gefangene, für die das

- a) HStVollzG Anwendung findet, als Strafgefangene,
- b) HessJStVollzG Anwendung findet, als junge Strafgefangene,
- c) HUVollzG Anwendung findet, als Untersuchungsgefangene oder junge Untersuchungsgefangene

bezeichnet.

§ 2
Gestaltung des Vollzugs
(zu § 3 HStVollzG, § 3 HessJStVollzG, § 5 HUVollzG)

- 1.1. Für jede Anstalt sind ein Leitbild und eine Konzeption über die Gestaltung des Vollzugs zu erstellen, die die Zweckbestimmung der Vollzugsanstalt sowie ihre räumlichen, personellen und sachlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Wesentliche Bestandteile der Konzeption sind insbesondere:

- a) die Aufgliederung der Anstalt in überschaubare Lebensbereiche (z.B. Vollzugsabteilungen, Wohngruppen),
- b) differenzierte, den Bedürfnissen und Besonderheiten der Gefangenen entsprechende Arbeits-, Bildungs-, Betreuungs- und sonstige Behandlungsangebote,
- c) die Zusammenarbeit mit den an der Ausgestaltung des Vollzugs und der Betreuung der Gefangenen Beteiligten (z.B. Anstaltsbeirat, Ehrenamtliche, Übergangsmangement).

- 1.2. Die Konzeption ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist jährlich daraufhin zu überprüfen, ob Fortschreibungsbedarf besteht. Fortschreibungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

2. Den spezifischen Bedürfnissen von weiblichen sowie von jungen und älteren Gefangenen ist bei der Vollzugsgestaltung und im Rahmen der Betreuung in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Die familiäre Situation – insbesondere von Gefangenen mit Kindern - ist zu berücksichtigen. Familiäre Kontakte sind besonders zu fördern.

Der Frauenvollzug erfolgt in der Regel in Wohngruppen. Die wohnliche Ausstattung des

Unterbringungsbereichs, namentlich der Gruppenräume, soll den weiblichen Bedürfnissen Rechnung tragen. Von den für den Vollzug der Freiheitsstrafe an weiblichen Gefangenen zuständigen Anstalten ist eine Konzeption zur Ausgestaltung des Wohngruppenvollzugs zu erstellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Dies gilt entsprechend für den Vollzug der Freiheitsstrafe an älteren Gefangenen, soweit diese in einer eigenen Abteilung oder Einrichtung untergebracht sind.

§ 3
Unterrichtung von Gericht und Staatsanwaltschaft
(zu § 3 HUVollzG)

Die Anstalt unterrichtet das Gericht und die Staatsanwaltschaft über alle Erkenntnisse, die Anlass für die Änderung, Aussetzung oder Aufhebung des Haftbefehls oder für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von verfahrenssichernden Anordnungen geben können oder die sie bei einer von ihr durchgeführten Überwachung erlangt und die von Bedeutung für das Ermittlungs- oder Strafverfahren sind.

§ 4
Mitwirkung der Gefangenen
(zu § 4 HStVollzG, § 4 HessJStVollzG)

Mangelnde Mitarbeit der Gefangenen kann bei der Vollzugs- oder Förderplanung oder bei vollzuglichen Maßnahmen Berücksichtigung finden. Eine Durchsetzung der allgemeinen Mitwirkungspflicht mit Zwangsmaßnahmen oder eine disziplinarische Ahndung ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nicht zulässig.

§ 5
Aufnahme
(zu § 8 HStVollzG, § 8 HessJStVollzG, § 6 HUVollzG)

1. Unverzüglich nach der Annahme ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs ein Erstgespräch zu führen, das dazu dient, den Gefangenen erste Informationen über den Vollzug zu erteilen, einen Eindruck von ihrer aktuellen persönlichen Situation und Verfassung zu gewinnen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Insbesondere ist auf Anzeichen im Sinne des „Merkblatts zur Suizidverhütung im Justizvollzug“ zu achten (siehe auch § 37 Nr. 1).

Das Aufnahmegespräch ist unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag fortzusetzen.

Die Gespräche sind zu dokumentieren.

2. Alle Gefangenen sind innerhalb der ersten beiden Tage, ausnahmsweise am dritten Tag ihres Aufenthalts, dem anstaltsärztlichen Dienst zur Zugangsuntersuchung vorzuführen. Fällt der zweite bzw. dritte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, tritt an seine Stelle der darauf folgende Werktag.
3. Auch Gefangene, die unter dem Verdacht der Alkoholeinwirkung oder des Einflusses von anderen berauschenden Stoffen stehen, sind aufzunehmen. Der anstaltsärztliche Dienst, hilfsweise ein ärztlicher Notdienst ist unverzüglich zu unterrichten.
4. Bei der Erstaufnahme Gefangener ausländischer Nationalität sind diese über ihre Rechte aufgrund Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585; 1971 II S. 1285) zu belehren.

¹ Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, aktuell erfolgte die letzte Änderung durch das Zweite Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 12.11.2020 (GVBl. S. 778).

§ 6
Vollzugs- und Förderplanung
(zu §§ 9, 10 HStVollzG, § 10 HessJStVollzG)

1. Die Feststellung des Maßnahmenbedarfs bei Strafgefangenen ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Vollstreckungsunterlagen abzuschließen.
2. Die Vollzugsplanung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien für die Vollzugsgestaltung in den hessischen Justizvollzugsanstalten“.
3. Abweichungen von der Vollzugs- oder Förderplanung sind zu begründen und zu dokumentieren.
4. Bei der Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen für junge Strafgefangene werden die am Erziehungsprozess Beteiligten in geeigneter Weise einbezogen. Dabei werden die aktuellen Entwicklungen bewertet und gegebenenfalls weitere Fördermaßnahmen empfohlen.
5. Ist bei Strafgefangenen die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, hat die Behandlungsuntersuchung und die Feststellung des Maßnahmenbedarfs alle Umstände zu umfassen, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Gefangenen maßgeblich sind, insbesondere sind die individuellen Risikofaktoren, die Behandlungserfordernisse, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation festzustellen. Darüber hinaus sollen die Fähigkeiten ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirken können. Bei der Erstellung und Fortschreibung der Vollzugspläne für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltender Sicherungsverwahrung sind bereits während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um ihre Gefährlichkeit zu reduzieren. Die im Vollzugsplan hierzu festgelegten Maßnahmen, wie etwa psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen, müssen frühzeitig beginnen, zielgerichtet durchgeführt und möglichst vor dem Strafende abgeschlossen werden. Je nach Indikation und Behandlungswilligkeit sollen die betroffenen Gefangenen hierzu vorrangig in der Sozialtherapeutischen Anstalt oder in Behandlungsstationen der Vollzugsanstalten untergebracht werden. Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung an der Behandlung ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Soweit bestehende Angebote für eine Behandlung nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Angebote der Therapie- oder Therapievorbereitung zu prüfen. Die Motivations- und Therapiebemühungen sowie die erzielten Fortschritte oder Rückschläge der Behandlungen oder Behandlungsversuche sind zu dokumentieren.

§ 7
Verlegung, Überstellung, Ausantwortung
(zu § 11 HStVollzG, § 11 HessJStVollzG, §§ 7 und 8 HUVollzG)

1. **Verlegung**
- 1.1. Eine Verlegung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt kann insbesondere erfolgen, wenn
 - a) in erhöhtem Maße eine Gefahr der Entweichung gegeben ist,
 - b) das Verhalten der Gefangenen oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt oder
 - c) der Gefahr einer Bedrohung von

Gefangenen nicht anders begegnet werden kann.

Die aufnehmende Anstalt ist in diesen Fällen vorab umfassend über die Gründe der Verlegung zu unterrichten.

- 1.2. Gefangene, die aus Anlass und für die Dauer einer Arbeits-, Bildungs- oder Behandlungsmaßnahme verlegt wurden, sind in der Regel nach Wegfall des der Verlegung zugrunde liegenden Ereignisses in die nach dem Vollstreckungsplan für das Land Hessen zuständige Anstalt zu verlegen.

2. Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan

2.1. bei Strafgefangenen

- 2.1.1. Die ablehnende Entscheidung über ein Gesuch auf Verlegung von Strafgefangenen in Abweichung vom Vollstreckungsplan trifft die Anstaltsleitung.

- 2.1.2. Beabsichtigt die Anstaltsleitung eine Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan in eine Anstalt der gleichen oder einer höheren Sicherheitsstufe vorzunehmen, ist Einvernehmen mit der ersuchten Anstalt herzustellen. Das Ersuchen an diese Anstalt erfolgt grundsätzlich schriftlich und unter Beifügung der entscheidungserheblichen Vorgänge. Wird seitens der ersuchten Anstalt einer Verlegung nicht zugestimmt, sind die Gründe der ersuchenden Anstalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Anstalten nicht zustande, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde durch die verlegende Anstalt herbeizuführen.

- 2.1.3. Soll außerhalb des Einweisungsverfahrens in Abweichung vom Vollstreckungsplan die Verlegung aus einer Anstalt der Sicherheitsstufe I in eine Anstalt der Sicherheitsstufe II vorgenommen werden, kann die Anstaltsleitung im Einvernehmen mit der ersuchten Anstalt entscheiden, wenn

- a) die noch zu verbüßende Strafzeit die im Vollstreckungsplan für die ersuchte Anstalt genannte Vollstreckungsdauer nicht übersteigt und
- b) es sich nicht um Strafgefangene handelt,
 - aa) die unter den in § 13 Abs. 5 HStVollzG genannten Fallgruppen aufgeführt sind,
 - bb) gegen die eine Strafe zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafammer oder nach § 120 GVG oder dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist, oder
 - cc) bei denen Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,

es sei denn, solche Strafgefangene sind für vollzugsöffnende Maßnahmen mindestens in Form eines Ausgangs in Begleitung geeignet oder sollen in eine Anstalt des Entlassungsvollzugs verlegt werden.

In allen übrigen Fällen der Verlegung aus einer Anstalt der Sicherheitsstufe I in eine Anstalt der Sicherheitsstufe II entscheidet die Aufsichtsbehörde.

2.2. bei Untersuchungsgefangenen

Ist in einer zuständigen Anstalt die Gewähr für eine sichere Unterbringung oder die Verhinderung von Gewalttätigkeiten, Selbsttötungen oder erheblichen Selbstbeschädigungen nicht gegeben, hat die Anstaltsleitung unter Beachtung von § 7 Abs. 2 und 3

HUVollzG eine Verlegung in eine geeignete Anstalt für Untersuchungsgefangene zu prüfen. Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 gelten entsprechend.

2.3. bei jungen Strafgefangenen

Es gelten Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass § 89b Abs. 1 JGG zu beachten ist.

3. Überstellung

Gründe für eine Überstellung sind insbesondere

- a) Besuchszusammenführung, wenn ein Besuch in der zuständigen Anstalt nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist;
- b) Ausführung oder Ausgang am Ort oder in Ortsnähe einer anderen Anstalt;
- c) Vorführung und Ausantwortung am Ort oder in Ortsnähe einer anderen Anstalt;
- d) Begutachtung und ärztliche Untersuchungen.

Überstellungen sind nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt zulässig. Dies gilt nicht bei Vorführungen und Ausantwortungen. Bei Überstellungen in eine Anstalt mit geringerer Sicherheitsstufe ist die sichere Unterbringung durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten.

4.1. Bei der Verlegung von Gefangenen in eine andere Anstalt oder bei einer voraussichtlich länger als zwei Wochen dauernden Überstellung von Gefangenen, sind Guthaben an Eigengeld und Bezügen unverzüglich der aufnehmenden Anstalt zu überweisen. Bei Überstellungen, die voraussichtlich nicht länger als zwei Wochen dauern, ist die mitgegebene Habe auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

4.2. Bei der Verlegung oder Überstellung suizidgefährdeter Gefangener oder solcher, von denen besondere Gefahren ausgehen, ist auf dem Transportschein ein deutlicher entsprechender Hinweis anzubringen. Darüber hinaus ist ein besonderes Begleitschreiben mitzugeben. Sofern dies im Einzelfall, insbesondere aus Zeitgründen nicht möglich ist, genügt auch die Übermittlung von Ablichtungen der einschlägigen Unterlagen. Die aufnehmende Anstalt ist vorab zu unterrichten. Verfügungen über angeordnete Sicherungsmaßnahmen sind mitzugeben. Bei der Ausantwortung ist entsprechend zu verfahren.

4.3. Bei der Verlegung, Überstellung oder Ausantwortung von Gefangenen mit angeordneter Dauermedikation sind von der Anstalt ausreichend Medikamente mitzugeben. Im Übrigen ist bei akuten Krankheitsbildern die aufnehmende Anstalt über erforderliche medizinische Maßnahmen vorab zu unterrichten.

5. Werden Gefangene verlegt, überstellt oder ausgeantwortet, sind sie nach Zugang oder Rückführung auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen.

§ 8

Sozialtherapie

(zu § 12 HStVollzG, § 12 HessJStVollzG)

1. Aufnahmevoraussetzungen

1.1. Die Aufnahme in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung setzt in der Regel voraus, dass kein

Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist. Die voraussichtliche Restvollzugsdauer soll in der Regel mindestens 18 und höchstens 60 Monate betragen.

Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, sind Gefangene bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Abteilung oder Anstalt zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

1.2. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung angezeigt ist, sind Therapiebedürftigkeit, -fähigkeit, -notwendigkeit und -motivation zu berücksichtigen.

Therapiebedürftigkeit besteht, wenn bei Gefangenen eine erhebliche Störung ihrer sozialen oder persönlichen Entwicklung vorliegt, die die Wiederholung schwer wiegender Straftaten befürchten lässt.

Therapiefähigkeit ist gegeben, wenn ausreichende sprachliche, geistige und intellektuelle Voraussetzungen sowie ein Minimum an Gruppenfähigkeit vorhanden sind. Gefangene mit akuter Sucht- oder psychiatrisch-neurologischer Symptomatik sind von der sozialtherapeutischen Behandlung ausgeschlossen.

Therapienotwendigkeit liegt vor, wenn anderweitige Behandlungsmaßnahmen des Regelvollzugs, insbesondere Einzel- oder Gruppenpsychotherapie interner oder externer Art, keine ausreichend günstige Sozial- und Legalprognose erwarten lassen oder keine anderen Hilfen, insbesondere bei Suchtmittelabhängigkeit sowie psychiatrisch zu behandelnden Störungen, Vorrang haben.

Therapiemotivation im Sinne von Bereitschaft zur Mitarbeit und Veränderung ist eine grundsätzliche Voraussetzung. Wenigstens muss hinreichend wahrscheinlich sein, dass die Bereitschaft zur Mitarbeit im Behandlungsverlauf geweckt werden kann.

2. Aufnahmeverfahren

2.1. Das Vorliegen der formalen Voraussetzungen (Straftat und Strafmaß) wird bereits im Einweisungsverfahren geprüft und fließt in eine Empfehlung an die aufnehmende Anstalt ein.

2.2. Sofern im Rahmen der Vollzugsplanung die Aufnahmevoraussetzungen nach Prüfung der Entsendeanstalt vorliegen, wird der sozialtherapeutischen Anstalt das Ergebnis unter Beifügung der Gefangenenpersonalakte zur Prüfung der Indikation vorgelegt.

2.3. Die Entsendeanstalt wird über das Ergebnis der Prüfung der sozialtherapeutischen Anstalt informiert. Kommt ein Einvernehmen hinsichtlich der Indikationsstellung nicht zustande, legt die Entsendeanstalt den Vorgang der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

2.4. Hält die Entsendeanstalt an ihrer Entscheidung fest, legt sie den Vorgang der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

3. Junge Strafgefängene

3.1. Nr. 1.1. ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die voraussichtliche Restvollzugsdauer in der Regel mindestens 12 Monate betragen soll.

3.2. Im Übrigen gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

4. Frühere Gefängene

Frühere Gefängene, die auf Antrag nach der Entlassung in der Sozialtherapie verbleiben oder wieder aufgenommen werden, werden im System BASIS-Web unter der Haftart „Durchgangshaft“ mit einem Hinweis auf die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage angelegt. Die Personalakte wird bei einem freiwilligen Verbleib weitergeführt und bei einer freiwilligen Wiederaufnahme neu angelegt.

§ 9

Vollzugsöffnende Maßnahmen (zu § 13 HStVollzG, § 13 HessJStVollzG)

1.1. Bei der Prüfung der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen ist zu berücksichtigen, ob die Gefängenen durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung des Eingliederungsauftrags oder des Erziehungsziels mitzuwirken.

1.2. Die Eignungsprüfung hat bei Strafgefängenen anhand der Checkliste für vollzugsöffnende Maßnahmen (Erlass des HMdJ vom 4.8.2011 (Az. 4522E – IV/4 (IV/8) – 1057/98) in der jeweils geltenden Fassung) zu erfolgen, wenn:

- a) ein Fall von § 13 Abs. 5 oder Abs. 6 HStVollzG vorliegt,
- b) eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren zu verbüßen ist,
- c) eine Freiheitsstrafe wegen Handels mit Betäubungsmitteln zu verbüßen ist,
- d) Erkenntnisse vorliegen, dass die Gefängenen der organisierten oder extremistischen Kriminalität zuzurechnen sind, oder
- e) während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist.

Sozialtherapeutische Einrichtungen setzen eigene entsprechende Prüfverfahren ein.

1.3. Eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne des Abs. 5 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Verurteilung eine Straftat nach den §§ 211 bis 213, 224 bis 227, 231, 232 Abs. 3 Nr. 2, 3 und Abs. 4, § 233 Abs. 3, § 235 Abs. 4 Nr. 1, den §§ 239a, 239b, 249 bis 252, 255, 306a bis 306c, 307, 308, 316a oder 323a StGB (bei entsprechender Rauschtat), aber auch in Fällen psychischer Gewalt, wenn der Verurteilung eine Straftat nach § 238 StGB zugrunde liegt.

1.4. Soweit dringende Belange des Kindeswohls dies erfordern und Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen, kann bei inhaftierten Elternteilen im Einzelfall von der in § 13 Abs. 6 HStVollzG normierten Frist von 24 Monaten abgewichen werden.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme oder den Verbleib im offenen Vollzug einer Einrichtung nach den §§ 74 HStVollzG, 70 HessJStVollzG sind auch die Belange des Kindeswohls angemessen zu berücksichtigen.

2. Begutachtung

2.1. Die Beauftragung von externen Sachverständigen zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen kommt in der Regel erst in Betracht, wenn die Anstalt zuvor selbst zu einer entsprechenden positiven Prognose gekommen ist. Die Annahme einer positiven Prognose ist aktenkundig zu begründen und zu dokumentieren. Gleiches gilt für das Absehen von der Begutachtung in einem in § 13 Abs. 8 S. 1 oder 2 HStVollzG genannten Regelfall und für das Einholen eines Gutachtens im Einzelfall über die benannten Regelfälle hinaus.

2.1.1. In den in § 13 Abs. 8 S. 1 HStVollzG genannten Fällen kann bei einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von weniger als zwei Jahren von einer Begutachtung abgesehen werden, wenn eine Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit zugrunde liegt.

2.1.2. Bei Verurteilung zu einer Gesamtfreiheits- oder Einheitsjugendstrafe liegt ein Fall des § 13 Abs. 8 Satz 1 oder 2 HStVollzG oder der Nr. 2.1.1. vor, wenn der Schwerpunkt der Tat bei einem oder mehreren der dort genannten Straftaten liegt.

2.1.3. Vor der Beauftragung von externen Sachverständigengutachten ist jeweils zu prüfen, ob eine Ergänzung oder Aktualisierung bereits eingeholter Gutachten sinnvoll erscheint.

2.1.4. Als Sachverständige sind Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie oder Diplom-Psychologen bzw. Diplom-Psychologinnen, die über kriminologische Kenntnisse sowie Erfahrungen in der Exploration von Straffälligen verfügen, heranzuziehen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung. Die Begründung ist aktenkundig zu machen. Fälle, in denen eine Ausnahmeentscheidung getroffen wurde, sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

2.1.5. Sind zwei Gutachten einzuholen, muss die Beauftragung beider Sachverständigen möglichst zeitgleich erfolgen, um nennenswerte Verzögerungen zu vermeiden.

2.1.6. In den Fällen des § 71 Abs. 4 HStVollzG kann die Einholung erforderlicher Gutachten ausnahmsweise zur Überprüfung einer vorläufigen Eignungsfeststellung erfolgen.

2.1.7. Befinden sich Gefängene in einer Anstalt oder Abteilung des Entlassungsvollzugs oder sind ab der geplanten Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nur noch sechs Monate bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu vollstrecken, kann in den Fällen des § 13 Abs. 8 Satz 1 HStVollzG von einer Begutachtung abgesehen werden. In den Fällen des § 13 Abs. 8 Satz 2 HStVollzG ist jedenfalls von der Einholung eines zweiten Gutachtens abzusehen.

3. Beteiligungen, Zustimmung der Aufsichtsbehörde

3.1. In den Fällen von Nr. 1.2. ist die zuständige Vollstreckungsbehörde zu beteiligen. In diesen Fällen ist auch das Hessische Landeskriminalamt zu beteiligen, sofern von dort entscheidungserhebliche Erkenntnisse zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen zu erwarten sind. Bei Gefängenen, die der organisierten oder der extremistischen Kriminalität zuzuordnen sind, sind

- das Hessische Landeskriminalamt sowie das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zu beteiligen (siehe Erlass des HMdJ vom 02.03.2016 – 4434 – IV/C 1 – 2013/10868 – VS-NfD).
- 3.1. Vor erneuter Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nach einem gravierenden Missbrauch ist die zuständige Vollstreckungsbehörde erneut zu beteiligen.
- 3.3. In den Fällen von § 13 Abs. 5 Nr. 2 HStVollzG ist, soweit die Maßregel noch nicht vollzogen ist, das zuständige Gericht, in den Fällen von § 13 Abs. 5 Nr. 5 und Nr. 6 HStVollzG die zuständige Behörde zu hören.
- 3.4. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf
- die Einholung von Sachverständigengutachten bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten,
 - die Einholung von Sachverständigengutachten bei Verurteilten, bei denen eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vorbehalten, angeordnet oder wegen Aussichtslosigkeit erledigt ist,
 - die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen mit Ausnahme der Ausführung und der Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht in den Fällen der Buchst. a und b sowie in den Fällen, in denen während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist.
4. **Vollzugsöffnende Maßnahmen**
- 4.1.1. Vollzugsöffnende Maßnahmen werden nur für den Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt.
- 4.1.2. Aus Anstalten der Sicherheitsstufe I mit Ausnahme der Anstalt für Frauen und der sozialtherapeutischen Anstalt sind grundsätzlich keine vollzugsöffnenden Maßnahmen ohne Aufsicht oder Begleitung von Vollzugsbediensteten einschließlich der hauptamtlichen Seelsorge oder Mitarbeitern des Übergangs- oder Entlassungsmanagements zu gewähren. Zur Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sollen die Gefangenen, insbesondere im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, in Anstalten der Sicherheitsstufe II oder in den offenen Vollzug verlegt werden.
- 4.1.3. Den Gefangenen, die sich im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen ohne Aufsicht außerhalb einer Anstalt aufhalten, ist eine Bescheinigung auszustellen, wonach sie sich berechtigt außerhalb der Anstalt aufhalten dürfen. Darin sind Weisungen aufzuführen. Über die Aushändigung von Ausweisdokumenten ist im Einzelfall zu entscheiden. Vor Antritt der Maßnahme sind die Gefangenen insbesondere über die Voraussetzungen des Widerrufs und der Rücknahme der Maßnahme sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
- 4.1.4. Gefangenen, die sich im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen ohne Aufsicht außerhalb einer Anstalt aufhalten, ist zu gestatten, eigene Kleidung zu tragen. Steht die benötigte Kleidung nicht zur Verfügung und kann sie aus eigenen Mitteln oder auf eine andere Weise nicht beschafft werden, wird sie von der Anstalt gestellt. Kleidung aus Anstaltsbeständen darf Gefangene nicht als solche kenntlich machen.
- 4.1.5. Gefangenen, die sich unter Aufsicht außerhalb einer Anstalt aufhalten, kann das Tragen eigener Kleidung gestattet werden.
- 4.1.6. Die Gefangenen haben die Aufwendungen (Reisekosten, Kosten des Lebensunterhalts, Eintrittsgelder etc.), die bei der Durchführung der vollzugsöffnenden Maßnahmen entstehen, selbst zu tragen.
- 4.1.7. Sofern bei der Durchführung einer vollzugsöffnenden Maßnahme zum Transport der Gefangenen Dienstfahrzeuge zum Einsatz kommen, können die Kosten für den Einsatz des Dienstfahrzeuges den Gefangenen nur in der Höhe auferlegt werden, in der sie durch den Transport mit den Dienstfahrzeugen sonst anfallende eigene Reisekosten ersparen.
- 4.1.8. Bedürftigen Gefangenen, die nicht in der Lage sind, notwendige Aufwendungen für vollzugsöffnende Maßnahmen zu tragen, kann auf Antrag eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt werden.
- 4.2. **Offener Vollzug**
- 4.2.1. Die Entscheidung über die Einweisung in den offenen Vollzug nach Strafbeginn trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der vorgesehenen Aufnahmeanstalt des offenen Vollzugs. Wurde die Einweisungsentscheidung durch die Einweisungskommission getroffen, ist das Einvernehmen mit der Leitung der vorgesehenen Aufnahmeanstalt des offenen Vollzugs nicht erforderlich.
- 4.2.2. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trifft die Entsendeanstalt die erforderlichen Anordnungen und legt die entscheidungserheblichen Vorgänge und die Personalakten des Gefangenen mit ihrer Stellungnahme im Berichtsweg der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung im Wege der Dienstaufsicht vor.
- 4.2.3. Die Verlegung junger Gefangener in den offenen Vollzug erfordert eine einvernehmliche Entscheidung der Entsende- und der Aufnahmeanstalt im Rahmen einer Förderplankonferenz, an der die Sachgebietsleitung offener Vollzug teilnimmt.
- 4.3. **Außenbeschäftigung**
- 4.3.1. Bei der Außenbeschäftigung bestimmt die Anstalt Art und Umfang der Beaufsichtigung. In Betracht kommen dabei die ständige und unmittelbare oder die ständige Beaufsichtigung oder die Beaufsichtigung in unregelmäßigen Abständen.
- 4.3.2. Die aufsichtsführenden Bediensteten tragen grundsätzlich keine Schusswaffen.
- 4.3.3. Zur Außenbeschäftigung dürfen in Anstalten der Sicherheitsstufe I untergebrachte Gefangene mit Ausnahme der Anstalt für Frauen und der sozialtherapeutischen Anstalt grundsätzlich nicht herangezogen werden.
- 4.4. **Freigang**
- 4.4.1. Die Anstalt überprüft das Verhalten der Gefangenen während des Freiganges in regelmäßigen Abständen. Die Kontrollen dürfen für die Gefangenen nicht vorhersehbar sein und sollen sich nicht an einem festen Raster orientieren. Die Kontrolldichte

- und Art der Kontrollen eines Freigängers oder einer Freigängerin im freien Beschäftigungsverhältnis sind für jeden Einzelfall individuell zu prüfen und festzulegen. In der Regel soll jeder Freigänger und jede Freigängerin zweimal monatlich vor Ort persönlich kontrolliert werden. Bei selbstständigen Tätigkeiten ist im Hinblick auf die soziale Mitkontrolle besonderes Augenmerk auf die Angehörigen zu richten.
- 4.4.2. Befinden sich Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis, sind Dritte schriftlich zu verpflichten die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Gefangenen an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheinen, sich ohne Erlaubnis entfernen oder sonst ein besonderer Anlass (z.B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht.
- 4.4.3. Zum Freigang zugelassene Gefangene sind verpflichtet, nach Beendigung der erlaubten Tätigkeit unverzüglich in die Einrichtung zurückzukehren. Die Vollzugsabteilungsleitung kann gestatten, zusätzliche Zeiten außerhalb der Vollzugseinrichtung zu verbringen, soweit es der familiären, sozialen oder beruflichen Eingliederung förderlich ist.
- 4.4.4. Zum Freigang zugelassenen Gefangenen wird in der Regel die Selbstverpflegung gestattet.
- 4.4.5. Zum Freigang zugelassene Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis haben, sofern sie der Krankenversicherungspflicht unterliegen, grundsätzlich keinen Anspruch auf ärztliche Behandlung und Pflege durch den Justizvollzug. Kommt in einem freien Beschäftigungsverhältnis eine Krankenkasse aus berechtigtem Grund (z.B. Wartezeit nicht erfüllt) für die Behandlungskosten nicht auf, werden zum Freigang zugelassene Gefangene vom anstaltsärztlichen Dienst behandelt. Ist ein Krankenhausaufenthalt notwendig, werden die Gefangenen in das zuständige Anstaltskrankenhaus verlegt, wenn nicht besondere Umstände eine Überweisung in ein anderes Krankenhaus gebieten.
- 4.5. **Ausführung**
- 4.5.1. Der Erlass des HMdJ vom 06.06.2013 (Az. 4434 - IV/C1 - 2011/1260 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Mit dem „Merkblatt Ausführung“ haben sich alle Bediensteten, die zu Ausführungen herangezogen werden, mindestens 1 mal jährlich gegen Unterschrift vertraut zu machen.
- 4.5.2. Hinsichtlich einer Fesselung von Gefangenen gilt § 37 Nr. 4.
- 4.5.3. Das Mitführen von Schusswaffen richtet sich nach § 46 Nr. 6.2.5. bis 6.2.7.
- 4.6. **Ausgang**
- Ausgänge sollen nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen stattfinden, von denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie der Eingliederung entgegenwirken.
- 4.7. **Freistellung aus der Haft**
- 4.7.1. Maßgeblich für die Berechnung der Freistellungstage ist das Vollstreckungsjahr.
- 4.7.2. Die Freistellung kann aufgeteilt werden. Auf jeden angefangenen Kalendermonat der voraussichtlichen Vollzugsdauer entfallen im Rahmen der Höchstdauer (§ 13 Abs. 3 Nr. 4 HStVollzG, § 13 Abs. 3 Nr. 5 HessJStVollzG) in der Regel nicht mehr als zwei

Tage Freistellung. Der Tag, an dem die Freistellung angetreten wird, wird nicht mitgerechnet. Die Freistellung ist nicht in das nächste Jahr übertragbar. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt werden konnte.

- 4.7.3. Zeiten, in denen Gefangene für eine Freistellung aus der Haft nicht geeignet sind, werden bei der Berechnung der Freistellungstage im Vollstreckungsjahr grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- 4.7.4. Die Gefangenen sollen in der Regel nicht zu Personen freigestellt werden, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.
- 4.7.5. Die Gefangenen haben ihre Anschrift während der Freistellung anzugeben. Personen, bei denen sie die Freistellungstage verbringen, müssen eine schriftliche Erklärung vorlegen, wonach sie die Gefangenen aufnehmen und mit einer behördlichen Überprüfung einverstanden sind. Vor der Gewährung ist zu überprüfen, ob die angegebene Anschrift zutreffend ist. Zur Überprüfung der Anschrift ist an die jeweilige Kommunalverwaltung ein Auskunftersuchen zu richten, das über die zuständige Polizeidienststelle, die ggf. vorhandene Erkenntnisse beitragen soll, an die Anstalt zurück geleitet wird. Die Überprüfung von Anschriften kann entfallen, wenn sie oder die betreffenden Bezugspersonen der Anstalt aus eigener Erkenntnis ausreichend bekannt sind.
- 4.8. **Vollzugsöffnende Maßnahmen besonderer Art**

Die Auflistung der vollzugsöffnenden Maßnahmen in § 13 Abs. 3 HStVollzG, § 13 Abs. 3 HessJStVollzG ist nicht abschließend. Darüber und über § 16 Abs. 3 HStVollzG und § 16 Abs. 3 HessJStVollzG hinausgehende erstmalige und mehrtägige Maßnahmen (wie zum Beispiel die Teilnahme an Ehe- oder Familienseminaren oder an sportpädagogischen Projekten) bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 10

Widerruf und Rücknahme vollzugsöffnender Maßnahmen (zu § 14 HStVollzG, § 14 HessJStVollzG)

1. Den Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder unzulässig, ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.
2. Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und dem Gefangenen auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 11

Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass (zu § 15 HStVollzG, § 15 HessJStVollzG, § 8 HUVollzG)

1. Strafgefangene können in der Regel insbesondere in folgenden Fällen Ausgang oder im genannten Umfang Freistellung aus der Haft erhalten bei:
 - a) eigenem Wohnungswechsel 2 Tage
 - b) Schließung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft der Gefangenen oder eines ihrer eigenen Kinder 2 Tage
 - c) Konfirmation, Erstkommunion und entsprechenden religiösen Feiern von Verwandten ersten Grades 1 Tag
 - d) eigener silberner oder goldener Hochzeit 1 Tag

- e) der Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin 2 Tage
 - f) Krankenhausaufenthalt von nahen Angehörigen 1 Tag
 - g) einer lebensgefährlichen Erkrankung oder Todes eines nahen Angehörigen 4 Tage
 - h) Teilnahme an gerichtlichen Terminen im erforderlichen Rahmen.
2. Die Möglichkeit der Gewährung von Ausgang oder Freistellung in sonstigen dringenden Fällen oder der Gewährung einer längeren Freistellung bei vorliegenden besonderen Umständen bleibt unberührt.
3. Für Ausgang, Freistellung, Ausführung und Vorführung gilt § 9 entsprechend.
4. Eine Ausführung darf nicht aus Gründen der Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr unterbleiben, wenn sie zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der Gefangenen unerlässlich ist.
5. **Gerichtliche Termine**
- 5.1. Bei der Vorführung von Gefangenen auf Grund eines Vorführungsersuchens des Gerichts werden, soweit der Transport dem Justizvollzug obliegt oder in Einzelfällen von diesem wahrgenommen wird, Gefangene von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zum Gericht verbracht und dort dem Gerichtswachtmeisterdienst übergeben. Die Gefangenentransportvorschrift (GTV) und die ergänzenden Bestimmungen des Landes Hessen zur Gefangenentransportvorschrift (EBGTV) sind zu beachten.
- 5.2. Bei der Ausführung von Gefangenen auf Grund einer sonstigen gerichtlichen Ladung obliegt die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Überwachung während des Gerichtstermins dem allgemeinen Vollzugsdienst.
- 5.3. Bei der Rückführung von gerichtlichen Terminen ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob sich nach deren Ergebnis, wie einer Verurteilung zu einer erheblichen Freiheitsstrafe, Anhaltspunkte für eine erhöhte Entweichungs- oder Suizidgefahr ergeben. Die Gefangenen sind besonders gründlich zu durchsuchen.

**§ 12
Entlassungsvorbereitung
(zu § 16 HStVollzG, § 16 HessJStVollzG)**

1. § 16 Abs. 2 und 3 HStVollzG, § 16 Abs. 2 und 3 HessJStVollzG finden Anwendung, wenn die Anstalt mit der Entlassungsvorbereitung beginnt, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt.
2. **Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung**
- 2.1. Die Freistellung kann auch tageweise gewährt werden.
- 2.2. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Freigangs sowie Arbeit, Aus- und Weiterbildung dürfen von der Freistellung nicht beeinträchtigt werden.
- 2.3.1. Freistellung aus der Haft ist insbesondere zulässig:
- a) zur familiären Integration oder zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen,
 - b) zur Betreuung von minderjährigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern,

- c) zur häuslichen Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 11 StGB,
- d) zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- e) bei zeitlich begrenzter Beschäftigung außerhalb des Einzugsbereichs der Anstalt,
- f) zur Teilnahme an sonstigen Maßnahmen außerhalb des Einzugsbereichs der Anstalt, die im Rahmen der Entlassungsvorbereitung erforderlich sind,
- g) in sonstigen begründeten Fällen, die die Anwesenheit der Gefangenen außerhalb der Anstalt zwingend erfordern.

- 2.3.2. Die Freistellung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen oder zur auswärtigen Beschäftigung setzt voraus, dass die arbeitstäglige Rückkehr in die Anstalt wegen der Entfernung nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 2.3.3. Der Nachweis der Notwendigkeit häuslicher Pflege ist durch ärztliches Attest oder in sonstiger geeigneter Weise zu erbringen.
- 2.4.1. Vor der Gewährung einer Freistellung von mehr als vier Wochen ist die Vollstreckungsbehörde zu beteiligen und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Zu prüfen ist darüber hinaus, ob eine formlose Anhörung der Strafvollstreckungskammer angezeigt erscheint.
- 2.4.2. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen Freistellungen im Sinne von Nr. 2.4.1. bei Gefangenen, die vor einer bedingten Entlassung nach § 454 StPO zu begutachten sind.
- 2.5. Die Anstalt erteilt den Gefangenen die erforderlichen Weisungen und überprüft das Verhalten der Gefangenen während der Maßnahme außerhalb des Vollzugs in regelmäßigen Abständen. Dabei sind sonstige Dienststellen, insbesondere die Polizei und bei Bedarf die Bewährungshilfe zu beteiligen.
- 2.6. Auch die Regelungen des § 9 Nr. 4.7.4. und 4.7.5. zur Freistellung aus der Haft sind zu beachten.

**§ 13
Entlassung
(zu § 17 HStVollzG, § 17 HessJStVollzG)**

§ 17 Abs. 1 HStVollzG und § 17 Abs. 1 HessJStVollzG gelten auch, wenn

- a) Gefangene aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund einer Gnadenmaßnahme vorzeitig zu entlassen sind,
- b) eine Strafe infolge der Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nicht oder nicht weiter vollzogen wird,
- c) Freistellung von der Arbeit auf den Entlassungszeitpunkt nach § 39 HStVollzG, § 38 HessJStVollzG vorrangig angerechnet wird.

**§ 14
Wohngruppenvollzug
(zu § 18 HessJStVollzG)**

1. In der Anstaltskonzeption ist insbesondere auf die inhaltliche Gestaltung der Wohngruppen einzugehen.
2. Die zentrale Maßnahme zur Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, gewaltfreier Konfliktlösungen sowie gegenseitiger Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich ist

das Wohngruppengespräch. Dieses stellt eine erzieherische Intervention dar. Die Ausgestaltung des Wohngruppengesprächs erfolgt in Anwendung fachlicher Standards, die sich unter anderem aus der Anstaltskonzeption ergeben.

3. Über den Ausschluss aus der Wohngruppe oder von einzelnen Maßnahmen entscheidet nach Vorschlag des Wohngruppenteams die Vollzugsabteilungsleitung.
4. Die gemeinsame Freizeit wird in der Regel wohngruppenweise durchgeführt. Die Beaufsichtigung und pädagogische Gestaltung erfolgt durch mindestens eine Bedienstete oder einen Bediensteten.

§ 15

Haftraumausstattung, Gegenstände (zu §§ 19, 20 HStVollzG, §§ 19, 20 HessJStVollzG, §§ 11, 12 HUVollzG)

- 1.1. Auf die Übersichtlichkeit der Hafträume ist zu achten. Es ist regelmäßig zu prüfen, dass sich die Gefangenen nur im Besitz von Gegenständen befinden, die
 - a) ihnen rechtmäßig überlassen wurden,
 - b) nicht in unzulässiger Weise verändert wurden,
 - c) die Übersichtlichkeit des Haftraums nicht beeinträchtigen oder
 - d) Haftraumkontrollen nicht unzumutbar erschweren.
- 1.2. Die Entscheidung über den Besitz von Gegenständen ist im Einzelfall zu treffen. Anhaltspunkte ergeben sich aus dem Merkblatt Haftraumausstattung (Anlage). Eine erteilte Erlaubnis zum Besitz von Gegenständen gilt nur für die jeweilige Anstalt. Gefangene sind hierüber zu belehren. Die Zulassung eigener Elektrogeräte wird durch die in der Anstalt zur Verfügung stehenden Netzkapazitäten beschränkt. Alle Elektrogeräte sind vor der Aushändigung einer Betriebssicherheitsüberprüfung zu unterziehen (analog DIN VDE 0701/0702). Die Elektrogeräte sind alle zwei Jahre von einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die erforderlichen Überprüfungen werden durch die Anstalt auf Kosten der Gefangenen (§ 20 Abs. 1 S. 5 HStVollzG, § 20 Abs. 1 S. 5 HessJStVollzG, § 12 Abs. 1 S. 5 HUVollzG) veranlasst. Gegenstände, bei denen Versteck- oder Manipulationsmöglichkeiten gegeben sind, sind zu verplomben oder zu versiegeln. Bei technischen Geräten, die so erweiterungsfähig sind, dass sie einem Personal Computer entsprechen oder internetfähig sind, sind die Schnittstellen unbrauchbar zu machen.
- 1.3. Im geschlossenen Vollzug sind Sachen von geringem Wert nach § 20 Abs. 1 Satz 6 HStVollzG, § 20 Abs. 1 Satz 6 HessJStVollzG oder § 12 Abs. 1 Satz 6 HUVollzG solche, deren objektiver Verkehrswert zehn Euro nicht übersteigt. Im offenen Vollzug kann die Anstalt einen dieser Vollzugsform angemessenen höheren Betrag festsetzen.
- 1.4. Haftraummobiliar ist so aufzustellen, dass die Übersichtlichkeit im Haftraum sowie die Kontrollmöglichkeit gegeben sind. Außenwände sollen freigehalten werden. Gefangene dürfen im Haftraum vorhandene landeseigene Ausstattungsgegenstände grundsätzlich nicht durch eigene Sachen ersetzen.
- 1.5. Bilder und Wandschmuck dürfen nur an Bilderleisten

oder hierfür ausgewiesenen Stellen angebracht werden. Außenwände sind freizuhalten.

- 1.6. Gitter, Fenster und Haftraumtüren müssen frei bleiben.
 - 1.7. Tierhaltung ist nicht erlaubt.
 - 1.8. Den Gefangenen ist der Besitz von Topfpflanzen im Haftraum nur im offenen Vollzug gestattet.
 - 1.9. Hafträume, Schränke oder Behältnisse, für die Gefangene Schlüssel erhalten, müssen von den Bediensteten unabhängig von den Gefangenen geöffnet werden können.
 - 1.10. Für andere Räume, die Gefangenen zugänglich sind, gelten Nr. 1.1., 1.2. und 1.4. bis 1.7. sowie 1.9. bis 1.10. entsprechend.
- #### 2. Verwahrung von Gegenständen
- 2.1. Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ).
 - 2.2. Die zu verwahrenden Gegenstände sind in ein Verzeichnis einzutragen. Die verwahrten Gegenstände werden vor Verwechslung, Verlust und Beschädigung geschützt. Kleidungsstücke und Wäsche werden, soweit erforderlich, gereinigt und desinfiziert. Wertsachen sind von den übrigen Gegenständen getrennt und besonders sicher zu verwahren.
 - 2.3. Gegenstände, deren Aushändigung bei der Entlassung oder deren Absendung durch die Gefangenen nicht vertretbar erscheint, werden der zuständigen Behörde angezeigt. Trifft diese keine Verfügung, ist über das weitere Vorgehen im Einzelfall durch die Anstalt zu entscheiden.
 - 2.4. Wird den Gefangenen Gelegenheit gegeben, Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang in der jeweiligen Anstalt nicht möglich ist, außerhalb der Anstalt aufbewahren zu lassen, tragen sie als Auftraggebende hierfür die Kosten. Hinsichtlich der Erlöse aus der Verwertung von Sachen sind die Bestimmungen des § 43 HSOG anzuwenden.

§ 16

Verpflegung und Einkauf (§ 22 HStVollzG, § 22 HessJStVollzG, § 14 HUVollzG)

- #### 1. Verpflegung
- Die Verpflegung der Gefangenen richtet sich nach Abschnitt II der Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen im Justizvollzug des Landes Hessen (GVJ).
- #### 2. Einkauf
- 2.1 Einkaufsmengen und Warensortiment
 - 2.1.1 Der Einkauf muss sich im Rahmen eines angemessenen Eigenbedarfs halten und soll mit Blick auf die gebotene Übersichtlichkeit des Haftraums (siehe „Merkblatt Haftraumausstattung“, Anlage) und eine vernünftige Lebensführung begrenzt werden.
 - 2.1.2 Die Bemessung des Betrags für den Einkauf richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. In der Regel gelten folgende monatliche Höchstbeträge:

- a) für den Einkauf nach § 22 Abs. 2 HStVollzG und § 22 Abs. 2 HessJStVollzG der 20-fache Tagessatz der Eckvergütung,
 - b) für den Einkauf nach § 14 Abs. 2 HUVollzG der 20-fache² Tagessatz der Eckvergütung,
 - c) für den Sondereinkauf aus zweckgebundenem Eigengeld (§ 44 Abs. 2 HStVollzG, § 43 Abs. 2 HessJStVollzG) der 10-fache Tagessatz der Eckvergütung,
 - d) für den Einkauf nach § 22 Abs. 3 HStVollzG, § 22 Abs. 3 HessJStVollzG bis zum 10-fachen Tagessatz der Eckvergütung.
- 2.1.3. Eine Anrechnung des Sondereinkaufs auf den monatlichen Einkaufsbetrag findet nicht statt.
- 2.1.4 Bei der Zusammenstellung des Warensortiments sind Sicherheitsbelange und Hygienevorschriften zu beachten. Es darf nichts verkauft werden, was die Gefangenen nach § 15 nicht in Besitz haben dürfen, insbesondere ist der Einkauf alkoholischer Getränke nicht gestattet. Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen Gefangene nur erwerben, wenn sie Kühlschränke besitzen. Über die Zulässigkeit des Warensortiments entscheidet die Anstaltsleitung. Darüber hinaus kann Gefangenen im Einzelfall gestattet werden, durch Vermittlung der Anstalt sonstige erlaubte Gegenstände von ihrem Hausgeld, Taschengeld oder Eigengeld – auch im Wege des genehmigten Versandhandels - zu erwerben. Die Höhe des Einkaufsbetrags aus Eigengeld kann beschränkt werden. Der Bezug von Bildträgern ist nur mit FSK-Freigabe zulässig. Der Erwerb wird nicht gestattet, wenn erzieherische oder behandlerische Gründe dem entgegenstehen.
- 2.2 Organisation und Durchführung des Einkaufs**
- 2.2.1 Die Vollzugsanstalt wählt eine Person oder ein Unternehmen für die Durchführung des Einkaufs unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts aus und vereinbart die Art und Weise der Belieferung und der Abrechnung. Vollzugsbedienstete und deren Familienangehörige sind ausgeschlossen. In der Vereinbarung über den Einkauf ist jedenfalls eine Kündigung für den Fall vorzusehen, dass eine grobe Pflichtverletzung begangen wird, das Warenangebot nicht mehr angemessen erscheint oder unangemessene Preise gefordert werden.
- 2.2.2 Das Warenangebot ist durch die Anstaltsleitungen auf Umfang, Güte und Preisangemessenheit regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.
- 2.2.3 Der Einkauf der Gefangenen soll für jeden Gefangenen mindestens zweimal im Monat möglich sein. Für arbeitende Gefangene soll er in der arbeitsfreien Zeit stattfinden.
- 2.2.4 Der Einkauf ist von Bediensteten zu beaufsichtigen. Zu Hilfstätigkeiten bei der Einkaufsdurchführung sollen Gefangene nicht herangezogen werden. Der Warentransport zum Haftraum soll in einheitlichen Transportbehältnissen (z.B. Klappbox) erfolgen.
- 2.2.5 Der zur Verfügung stehende Einkaufsbetrag, der Umfang des Einkaufs und die Abrechnung sind zu dokumentieren.

² Mit Erlass vom April 2018 (4513/1 - IV/B 1 - 2015/11265 - IV/B) wurde ein Redaktionsversehen korrigiert. Richtig muss es für Untersuchungsgefangene heißen: „der 22-fache Tagessatz“.

§ 17
Gesundheitsfürsorge
(zu §§ 23 bis 25 HStVollzG, §§ 23 bis 25 HessJStVollzG, §§ 16 bis 18 HUVollzG)

1. Im Jugendvollzug ist Risikoverhalten junger Menschen, vor allem in den Bereichen Suchtmittelkonsum, Ernährung und Sexualität, während der gesamten Vollzugsdauer regelmäßig, insbesondere im Rahmen der Wohngruppengespräche, zu thematisieren.
2. Zur Untersuchung und Belehrung von Gefangenen, die mit der Zubereitung oder der Ausgabe von Verpflegung beschäftigt werden sollen, durch den anstaltsärztlichen Dienst ist der Runderlass zur Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Gefangenen (Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzgesetz) vom 13.1.2011 (Az. 4551 – IV/B 3 – 2007/13442 – IV/B, JMBL. 2011, S. 209) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Im Umgang mit Lebensmitteln ist auf die Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Tragen von Handschuhen, Kopfbedeckung) zu achten.
 - 3.1. Gefangene des geschlossenen Vollzugs, die einer stationären Krankenbehandlung bedürfen, sind grundsätzlich in das Vollzugskrankenhaus der JVA Kassel I zu überstellen oder zu verlegen. Bei Akutfällen, bei Überbelegung des Vollzugskrankenhauses oder bei transportunfähigen Gefangenen erfolgt eine Verbringung in ein öffentliches Krankenhaus.
 - 3.1.1. Zur Vorbereitung der Aufnahmen von Gefangenen im Vollzugskrankenhaus ist die Kommunikation bezüglich der beabsichtigten Überstellung oder Verlegung durch den ärztlichen Dienst zu führen. Hierbei sind von der um Aufnahme ersuchenden Anstalt alle für die Behandlung notwendigen Informationen zu übermitteln.
 - 3.1.2. Bei Gefangenen, die aus Sicherheitsgründen oder aufgrund sonstiger Auffälligkeiten besonders im Blickpunkt stehen, muss parallel eine Kontaktaufnahme auf Ebene der Anstaltsleitungen stattfinden.
 - 3.1.3. Die abschließende Entscheidung über die Aufnahme von Gefangenen im Vollzugskrankenhaus trifft die Anstaltsleitung der JVA Kassel I zeitnah, nachdem auf ärztlicher Ebene alle relevanten Informationen ausgetauscht wurden und ein abschließendes Votum des ärztlichen Dienstes des Vollzugskrankenhauses vorliegt. Die Entscheidung ist umgehend der um Aufnahme ersuchenden Anstalt mitzuteilen.
 - 3.2. Bei der Unterbringung Gefangener in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzugs sind der Erlass des HMdJ vom 06.06.2013 (Az. 4434 - IV/C1 - 2011/1260 - IV/C) und das Merkblatt Ausführung zu beachten.
 - 3.3. Nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf von einer Bewachung bei Gefangenen abgesehen werden,
 - a) gegen die eine lebenslange Freiheitsstrafe vollzogen wird,
 - b) gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
 - c) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs-

- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
- d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollständig vollzogen oder vorbehalten ist.
- 3.4. Bei Ausführungen von schwangeren Gefangenen zu Vorsorgeuntersuchungen oder zur Geburt sollen nur bei Vorliegen besonderer Entweichungsgefahr Fesseln angelegt werden. Während der Entbindung soll grundsätzlich eine Fesselung unterbleiben. Das Schamgefühl ist zu wahren.
- 3.5. Wiedervorstellungen bei Fachärztinnen oder Fachärzten und in Krankenhäusern dürfen nicht in Gegenwart von Gefangenen vereinbart werden. Haben Gefangene gleichwohl von einem Termin verfrüht Kenntnis erlangt, ist ein neuer Termin zu vereinbaren, sofern zwingende medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
4. Gefangenen kann in der nächstgelegenen Vollzugsanstalt Krankenpflege gewährt werden, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist.
5. **Zwangmaßnahmen**
- 5.1. Erklärungen von Gefangenen, die im Zusammenhang mit ärztlichen Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können, sollen schriftlich festgehalten und von den Gefangenen unterzeichnet werden. Verweigern die Gefangenen ihre Unterschrift, ist dies ebenfalls aktenkundig zu machen. Mündliche Willensbekundungen sollen in Gegenwart von Zeugen aufgenommen und in einem Vermerk festgehalten werden, der von dem oder den Zeugen zu unterzeichnen ist. Die schriftliche Erklärung oder der Vermerk über die mündliche Äußerung ist zu den Gesundheitsakten zu nehmen.
- 5.2. Die Ärztin oder der Arzt belehrt die Gefangenen in Anwesenheit eines Zeugen oder einer Zeugin über die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahmen und die Möglichkeit einer zwangsweisen Behandlung sowie über die gesundheitlichen Folgen einer Nichtbehandlung. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen, ebenso die Rechtsmittelbelehrung.
- Zur weiteren Dokumentation der Durchführung von Zwangsmaßnahmen sind die mit Erlass des HMdJ vom 08.07.2013 (Az. 4550 - IV/B3 - 2013/5267 - IV/B) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemachten Vordrucke für
- Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind, und
 - Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu verwenden.
6. Nehmen Gefangene beharrlich keine Nahrung oder Flüssigkeit auf oder erklären die Verweigerung der Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme, ist der ärztliche Dienst zu verständigen, der sie im Weiteren ärztlich beobachtet.

**§ 18
Arbeit und Ausbildung
(zu §§ 27 bis 29 HStVollzG, §§ 27 bis 28 HessJStVollzG,
§§ 20, 48 HUVollzG)**

1. Gefangene sind während der Inanspruchnahme von Elternzeit grundsätzlich von der Arbeitspflicht nach §

27 Abs. 2 HStVollzG, § 27 Abs. 2 HessJStVollzG befreit, soweit sie während der in der Anstalt üblichen Arbeitszeit für Gefangene die eigenständige Betreuung und Pflege ihres Kindes übernehmen.

2. **Hilfstätigkeiten**

- 2.1. Zu Hilfstätigkeiten sind nur solche Gefangenen einzusetzen, bei denen eine sorgfältige Prüfung keine Bedenken hinsichtlich Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit ergeben hat. Vor dem Einsatz ist die Beteiligung der Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst erforderlich.
- 2.2. Die maximale Einsatzdauer beträgt ein Jahr. Ein weiterer Einsatz von maximal einem Jahr darf abgeschlossen werden, wenn dieser in einem anderen Bereich als dem vorangegangenen stattfindet. Weitergehende Ausnahmen, die nicht unter Nr. 2.3 fallen, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 2.3. Bei Gefangenen in Versorgungsbetrieben, beispielsweise Küche, Gebäudeunterhaltung oder Bücherei können sich unterschiedliche Erfordernisse, insbesondere hinsichtlich der maximalen Einsatzdauer ergeben, wenn Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Die Gründe für diese Ausnahmen sind zu dokumentieren.

3. **Selbstbeschäftigung**

- 3.1. Die Genehmigung der Selbstbeschäftigung setzt voraus, dass die dafür entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln getragen werden können. Bei Selbstbeschäftigung innerhalb der Anstalt vermittelt die Anstalt die Beschaffung der Gegenstände.
- 3.2. Für die aus der Selbstbeschäftigung resultierenden Rechtsbeziehungen zwischen Gefangenen und Dritten sowie für die Einkünfte aus der Selbstbeschäftigung gelten Nr. 4.2., 4.4. und 4.6. entsprechend.
- 3.3. Die Gefangenen sind anzuhalten, ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Erfüllen Gefangene ihre Anzeigepflicht nicht, ist die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung zu widerrufen.

4. **Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis**

- 4.1. Wird Strafgefangenen gestattet, ein freies Beschäftigungsverhältnis (Arbeit oder Ausbildung) einzugehen, haben sie zuvor eine schriftliche Erklärung gegenüber der Anstalt abzugeben, dass
- die Einkünfte während der Dauer des Vollzugs an die Anstalt oder an ein von ihr zu bestimmendes Geldinstitut überwiesen werden,
 - während des Vollzugs entstehende Ansprüche aus den zu erwartenden Einkünften zu begleichen sind,
 - über die Einkünfte ausschließlich die Anstalt Verfügungsberechtigt ist.

Geeigneten Gefangenen, die zum Freigang zugelassen sind, kann im Einzelfall gestattet werden, über ihre Einkünfte selbst zu verfügen.

- 4.2. Zwischen den Gefangenen und ihrer Beschäftigungsstelle ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Darin ist insbesondere festzulegen, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung endet, wenn die den Gefangenen erteilte Erlaubnis für dieses widerrufen wird, und dass die Einkünfte während des Freiheitsentzugs mit befreiender Wirkung nur auf das mit der Anstalt vereinbarte

- Konto gezahlt werden können. Entsprechendes gilt für Zuwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.
- 4.3. Die Gefangenen sind darüber zu belehren, dass Geldbeträge, die ihnen aus dem freien Beschäftigungsverhältnis direkt ausgezahlt worden sind, von ihnen unverzüglich bei der Anstalt einzuzahlen sind.
- 4.4. Die Einkünfte aus dem freien Beschäftigungsverhältnis der Gefangenen werden in nachstehender Rangfolge für folgende Zwecke verwendet:
- Auslagen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Verpflegung außerhalb der Anstalt und andere im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehende notwendige Aufwendungen,
 - Hausgeld und Überbrückungsgeld,
 - Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht der Gefangenen auf Antrag,
 - Haftkostenbeitrag,
 - Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Gefangenen auf Antrag,
 - Eigengeld der Gefangenen.
- 4.5. Das Hausgeld beläuft sich monatlich auf den zwanzigfachen Tagessatz der Eckvergütung, für den Kalendertag auf ein Dreißigstel des Monatssatzes. Das Hausgeld kann bis zu 50 v.H. gekürzt werden, wenn die Einkünfte zur Deckung der Kosten nach Nr. 4.4 Buchst. a sonst nicht ausreichen.
- 4.6. Die Gefangenen sind anzuhalten, ihren Unterhaltspflichten nachzukommen, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen und ihre sonstigen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ist der Anstalt bekannt, dass Angehörige oder andere Personen, denen Gefangene unterhaltspflichtig sind, Sozialleistungen erhalten, wird der Träger dieser Leistungen von dem Beschäftigungsverhältnis und der Höhe der Bezüge unterrichtet. Auf die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung sollen die Gefangenen hingewiesen werden.
- 4.7. Der Haftkostenbeitrag ist beginnend mit dem Tag der Beschäftigungsaufnahme zu erheben. Der für die Unterbringungskosten festgesetzte Haftkostenanteil ist auch für die Dauer vollzugsöffnender Maßnahmen grundsätzlich zu entrichten. Der Entlassungstag bleibt jedoch unberücksichtigt. Von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags kann teilweise oder ganz abgesehen werden, insbesondere wenn die Einkünfte oder sonst verfügbaren Mittel der Gefangenen zur Deckung der unabweisbaren Kosten des Mindestbetrags des Hausgelds und des Überbrückungsgelds nicht ausreichen.
- 4.8. Einkünfte aus Elterngeld werden wie Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 40 Abs. 2 HStVollzG, § 39 Abs. 2 HessJStVollzG (für Hausgeld) und § 42 Abs. 1 HStVollzG, § 41 Abs. 1 HessJStVollzG (für Überbrückungsgeld) behandelt. Über die Höhe eines Haftkostenbeitrags entscheidet die Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Überbrückungsgeld ist nach § 42 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG, § 41 Abs. 1 Satz 1 HessJStVollzG zu bilden.
5. **Freistellung von der Arbeitspflicht**
- 5.1. Gefangene haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht, wenn nach Beginn der Freiheits- oder Jugendstrafe zugewiesene Tätigkeiten zusammenhängend insgesamt ein halbes Jahr lang ausgeübt wurden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme.
- 5.2. Hemmend zu berücksichtigende Zeiten der Nichtbeschäftigung sind jeweils nach der Anzahl der Arbeitstage festzustellen. Bei der Gewährung von Freistellungstagen ist die Woche mit fünf Arbeitstagen zu berechnen.
- 5.3. Die Gefangenen sind über den Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Freistellung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag soll mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Freistellung gestellt werden. Die Freistellung kann nur innerhalb eines halben Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Freistellungen werden vorzugsweise während eventueller Betriebsferien gewährt, im Übrigen soweit dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen.
- 5.4. Für die Berechnung der zuletzt gezahlten Bezüge ist der Tagesdurchschnittsverdienst der letzten drei abgerechneten Monate vor der Freistellung zugrunde zu legen.
- 5.5. Gefangene, die Bezüge bei Freistellung von der Arbeitspflicht erhalten, sind beitragspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit.
- 5.6. Verbringen Gefangene Zeiten einer Freistellung von der Arbeitspflicht in der Anstalt, ist ihnen auch während der allgemeinen Arbeitszeit im Rahmen der Möglichkeiten Gelegenheit zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung zu geben.
- 5.7. Werden Gefangene vor der Freistellung entlassen oder abgeschoben, entfällt eine Fortzahlung der Bezüge. Werden sie während der Freistellung entlassen oder abgeschoben, werden die Bezüge nur noch anteilmäßig für die in Anspruch genommenen Freistellungstage gezahlt.
6. **Sicherheit**
- 6.1. Bei Zuweisung einer Beschäftigung für Gefangene und bei Sicherheitsfragen grundsätzlicher Art ist das Sachgebiet Sicherheitsdienst zu beteiligen.
- 6.2. Gefangene sind in den Betrieben in der Regel ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Hiervon kann im Einzelfall insbesondere dann abgesehen werden, wenn es sich um Gefangene handelt, die ausgangs- oder freistellungsberechtigt sind, bei Gefangenen mit geringem Strafrest oder geringer Straferwartung oder wenn der Betrieb nicht unmittelbar an die Umwehrungsmauer angrenzt, über eine ausreichende Außensicherung verfügt und die Gefangenen nicht mit ausbruchsgerechten Werkzeugen und Gegenständen arbeiten.
- 6.3. Die zur Beaufsichtigung und Anleitung der Gefangenen eingesetzten Bediensteten sind für die Kontrollen der arbeitenden Gefangenen bei Verlassen des Betriebs und die Sicherheit der Betriebe verantwortlich. Gefährliche Werkzeuge und Gegenstände sind sicher zu verwahren und dürfen Gefangenen nur unter Aufsicht und nicht länger als nötig überlassen werden. Die Vollständigkeit der ausgegebenen Arbeitsgeräte muss bei deren Rückgabe spätestens täglich zum Arbeitsende festgestellt werden.
- 6.4. Die Vollzähligkeit der Gefangenen ist bei Arbeitsumschluss sowohl in den Betrieben als auch

im Unterkunftsbereich festzustellen.

- 6.5. Be- und Entladevorgänge sind ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Behältnisse, in denen sich Gefangene verbergen können, sind vor dem Verladen daraufhin zu überprüfen, ob sich Gefangene darin befinden. Solche Behältnisse sollen grundsätzlich vor ihrer Abholung über Nacht gelagert werden. Bevor ein Fahrzeug den Werkhof oder den Arbeitsbereich verlässt, ist in allen Betrieben des betroffenen Bereichs eine Vollzähligkeitsüberprüfung der Gefangenen durchzuführen.
- 6.6. Gefangene dürfen nicht herangezogen werden zu Arbeiten
- an Schließanlagen und Anstaltsschlüsseln,
 - an Waffen,
 - an Fernmelde- und Alarminrichtungen,
 - bei denen eine Gefährdung sonstiger Sicherheitseinrichtungen zu befürchten ist,
 - in besonders sicherheitsempfindlichen Bereichen der Vollzugsanstalt (insbesondere Außenpforte, Zentrale, Räume, die zur Aufbewahrung von Dienstwaffen bestimmt sind).
7. **Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen**
- Für die Fälle des § 29 HStVollzG gilt § 8 Nr. 4 entsprechend.

§ 19 Freizeit

(zu § 30 HStVollzG, § 29 HessJStVollzG, § 22 HUVollzG)

1. **Zeitungen und Zeitschriften**
- 1.1. Zeitungen und Zeitschriften können durch die Anstalt, nach Genehmigung durch die Anstalt auch durch die Gefangenen oder Dritte bestellt werden. Sie dürfen nur über den Postzeitungsdienst oder im Abonnement bezogen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Die Gründe sind schriftlich zu dokumentieren.
- 1.2. Die Gefangenen haben die Abbestellung, Umbestellung oder Nachsendung von Zeitungen und Zeitschriften selbst zu veranlassen. Die Anstalt ist zur Nachsendung nicht verpflichtet. Gehen für einen entlassenen oder in eine andere Anstalt verlegten Gefangenen Zeitungen oder Zeitschriften ein, hat der Gefangene der Verwertung oder Vernichtung durch die Anstalt nicht zugestimmt und ist auch eine Nachsendung nicht beabsichtigt, soll die Anstalt die Annahme verweigern.
2. **Hörfunk- und Fernsehgeräte**
- 2.1. Hörfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur ausgehändigt werden, wenn sie den geltenden Bestimmungen und Auflagen (vgl. § 15) entsprechen und keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Die dazu erforderliche Überprüfung und notwendige Änderungen werden durch die Anstalt auf Kosten der Gefangenen veranlasst. Reparaturen sind nur durch Vermittlung der Anstalt zulässig.
- 2.2. Die Anstalten gewährleisten die Informationsfreiheit der Gefangenen. Die Anstalten schließen dazu in der Regel mit Dritten Verträge über den Einbau und Betrieb von Empfangs- und Verteileranlagen zum Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammen.
- 2.3. Den Gefangenen wird, soweit ein solches Angebot besteht ermöglicht, mit dem Dritten einen

Nutzungsvertrag über den Empfang von Fernsehprogrammen abzuschließen. Die Höhe der hierfür erhobenen Nutzungsentgelte ist regelmäßig durch die Anstalt zu überprüfen.

- 2.4. Das Programmangebot hat die Bedürfnisse der Gefangenen nach staatsbürgerlicher Information, allgemeiner Bildung, Kultur, Sport und Unterhaltung angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Fernsehprogramme sowie den Videotext trifft die Anstaltsleitung. § 19 Abs. 2 HStVollzG, § 19 Abs. 2 HessJStVollzG oder § 11 Abs. 2 HUVollzG ist für die Auswahl der Sender sinngemäß anzuwenden. Ausgeschlossen sind Angebote des Bezahlfernsehens.
- 2.5. In der Anstalt sind Anlagenteile und Leitungsführungen so auszuführen, dass sich hierdurch keine zusätzlichen Versteckmöglichkeiten für unerlaubte Gegenstände und keine zusätzlichen Sicherheitsrisiken ergeben.
- 2.6. Verfügen Gefangene über kein eigenes Fernsehgerät, erhalten sie zur Gewährleistung des Informationsbedürfnisses Gelegenheit, am Gemeinschaftsfernsehempfang teilzunehmen.
- 2.7. Zur besseren Erreichung des Erziehungsziels kann bei jungen Straf- oder Untersuchungsgefangenen für einzelne Wohngruppen der Fernsehempfang auf die Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen beschränkt werden.

§ 20 Sport

(zu § 31 HStVollzG, § 30 HessJStVollzG, §§ 23, 51 HUVollzG)

Die Sportangebote sind von der Anstalt in einer Konzeption darzustellen. Diese ist regelmäßig fortzuschreiben.

§ 21 Seelsorge

(zu § 32 HStVollzG, § 31 HessJStVollzG, § 24 HUVollzG)

- Die Ausübung von Einzelseelsorge durch hierzu nicht ständig bestellte Geistliche erfolgt im Einvernehmen mit haupt- oder nebenamtlich tätigen Geistlichen ihres Bekenntnisses.
- Sind Anstaltsseelsorgekräfte für ein Bekenntnis weder ständig noch vorübergehend bestellt, wird entsprechenden Gefangenen auf ihren Wunsch geholfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Diesen kann der Besuch zur seelsorgerischen Betreuung abweichend von der Besuchsregelung gestattet werden. Soweit erforderlich und zulässig, wird ihnen hierzu Auskunft über die betreffenden Gefangenen erteilt.

§ 22

Kosten der Überwachung von Außenkontakten, Annahme von Schriftstücken
(zu § 33 HStVollzG, § 32 HessJStVollzG, § 25 HUVollzG)

- Notwendige Kosten für die inhaltliche Überwachung von fremdsprachiger Kommunikation, insbesondere Kosten für Übersetzungen, werden aus Haushaltsmitteln bestritten. Dies gilt nicht, wenn Gefangene ohne zwingenden Grund in einer Fremdsprache kommunizieren.

2. Eingehende Briefe, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn die Empfänger für die Gebühren aufkommen wollen und können.

§ 23

Besuch

(zu § 34 HStVollzG, § 33 HessJStVollzG, § 26 HUVollzG)

1. Besuche nach § 34 Abs. 1 HStVollzG, § 33 Abs. 1 HessJStVollzG, § 26 Abs. 1 HUVollzG bedürfen der Genehmigung. Besuche finden nicht statt, wenn Gefangene sie ablehnen.
2. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden in der Regel nur in Begleitung von besuchsberechtigten Erwachsenen zum Besuch zugelassen. Bei Minderjährigen müssen die Personensorgeberechtigten mit dem Besuch nachweislich einverstanden sein.
3. Bei Besuchsverkehr ausländischer Gefangener mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates ist nach Nr. 136 RiVAST (JMBl. 2008 S. 397) zu verfahren.
- 4.1. Die Identität aller anstaltsfremden Personen, die die Anstalt betreten, ist durch Vorlage gültiger Identitätspapiere mit Lichtbild (z. B. Personalausweis, Reisepass, Dienstausweis, Anwaltsausweis; nicht jedoch Führerschein) festzustellen. Personen, die eine Gesichtverschleierung tragen, sind aufzufordern, diese zwecks Identifizierung abzunehmen. Die Anwesenheitszeit sowie Name, Vorname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Pass- oder Ausweisnummer, Geburtsdatum und Geburtsort sind festzuhalten. Von der Identitätsfeststellung durch Vorlage von Ausweispapieren kann abgesehen werden, wenn die Identität der Person zweifelsfrei feststeht. Der Zutritt zur Anstalt kann davon abhängig gemacht werden, dass für die Dauer des Aufenthalts der Ausweis bei der Anstalt hinterlegt wird.
- 4.2. Verteidigerinnen oder Verteidiger müssen sich darüber hinaus als solche gegenüber der Anstalt durch Vorlage einer Vollmacht der Gefangenen oder durch Vorlage der Bestelleanordnung des Gerichts ausweisen und ihre Anwaltseigenschaft durch Vorlage eines Anwaltsausweises nachweisen. Zum Zweck eines Anbahnungsgesprächs unterliegt der Zugang zu den Gefangenen denselben Regeln wie bei anderen Personen. Verteidigerinnen oder Verteidigern ist bei ihrem ersten Besuch in der Anstalt das „Merkblatt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ auszuhändigen. Die Aushändigung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 4.3. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare gilt Nr. 4.2. entsprechend.
- 5.
- 5.1. Alle anstaltsfremden Personen sind bei Betreten der Anstalt abzusuchen und unter Zuhilfenahme des Metallsuchrahmens oder der Handsonde zu kontrollieren. Verschleierte Personen haben den Schleier anzuheben, bzw. abzunehmen. Bei Personen nach § 119 Abs. 4 StPO kann die Absuchung unterbleiben. Die Anstaltsleitung kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen treffen. Dies gilt insbesondere für Bedienstete anderer Behörden, die anstaltsbekannt sind und kraft ihrer dienstlichen Tätigkeit wiederkehrend die Anstalt aufsuchen müssen.
- 5.2. Bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente sind nur mit Einwilligung des Besuchers oder der Besucherin

weitere Kontrollen durchzuführen. Wird diese nicht erteilt, ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden. Vor Ausspruch eines Besuchsverbots sind zunächst weniger beeinträchtigende Maßnahmen - wie die Durchführung eines optisch und akustisch überwachten Besuchs oder eines Trennscheibenbesuchs - auszuschöpfen. Eine Kontaktaufnahme zwischen kontrollierten und nicht kontrollierten Besucherinnen und Besuchern ist zu verhindern.

6. Die Gefangenen sind vor und nach Besuchen grundsätzlich einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen. Auf § 34 wird verwiesen.
- 7.
- 7.1. Gefangenenbesuche sind grundsätzlich innerhalb des sicheren Anstaltsbereichs in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen durchzuführen (Besuchsbereich). Eine getrennte Zuführung von Besucherinnen und Besuchern und Gefangenen ist zu gewährleisten. Besuche von Gefangenen des geschlossenen Vollzugs sind in der Regel optisch, in begründeten Fällen auch akustisch zu überwachen.
- 7.2. Auf Grund besonderer Anlässe, wie z. B. Sportfesten oder sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen, können – im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde - Besuche ausnahmsweise auch außerhalb des Besuchsbereichs gestattet werden, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird.
8. Die Besucherin oder der Besucher werden in geeigneter Form unterrichtet, wie sie sich beim Besuch zu verhalten haben.
9. Der Verzehr von Getränken sowie von Nahrungs- und Genussmitteln ist während des Besuchs nach Maßgabe des Erlasses des HMDJ vom 22.06.2011 (Az. 4434 E – IV/C1 – 2011/5313 – IV/C) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.
10. In Anstalten, in denen Gefangene mit langen Freiheitsstrafen untergebracht sind, können Besuchsräume für Langzeitbesuche eingerichtet werden. Langzeitbesuche sollen den Gefangenen, die für vollzugsöffnende Maßnahmen nicht geeignet sind, die Möglichkeit eröffnen, Besuche von engsten Bezugspersonen zur Pflege der sozialen oder familiären Kontakte zu empfangen.

§ 24

Schriftwechsel

(zu § 35 HStVollzG, § 34 HessJStVollzG, § 27 HUVollzG)

1. Bei dem Schriftwechsel ausländischer Gefangener mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates ist nach Nr. 135 RiVAST (JMBl. 2008 S. 397) zu verfahren.
2. Postwertzeichen können entweder beim Einkauf vom Haus- oder Eigengeld oder durch Vermittlung der Anstalt erworben werden. Diese Postwertzeichen dürfen in angemessenem Umfang (grundsätzlich nicht mehr als 30,- Euro) in den Hafträumen aufbewahrt werden.
- 3.
- 3.1. Verteidiger-, Rechtsanwalts- und Notarpost muss als solche deutlich erkennbar sein. Die Verteidigerin oder der Verteidiger muss sich gegenüber der Anstalt

- durch die Vollmacht der Gefangenen oder die Bestellungsanordnung des Gerichts ausweisen. Für Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sowie Notarinnen oder Notare gilt dies entsprechend.
- 3.2. Als Verteidiger-, Rechtsanwalts- und Notarpost erkennbare eingehende Schreiben von Personen, bei denen die Verteidigereigenschaft bzw. Bevollmächtigung nicht nachgewiesen ist, werden in der Regel ungeöffnet zurückgesandt mit dem Hinweis, dass der Nachweis der Verteidigereigenschaft bzw. der Bevollmächtigung fehlt. Im Einzelfall kann der Absender des Schreibens kontaktiert und ihm Gelegenheit gegeben werden, den Nachweis der Verteidigereigenschaft bzw. der Bevollmächtigung kurzfristig zu erbringen.
- 3.3. Bestehen bei eingehenden Schreiben, bei denen die Verteidigereigenschaft bzw. Bevollmächtigung nachgewiesen ist, Zweifel an der Echtheit, ist die Echtheit gegebenenfalls durch Rückfrage bei dem vermeintlichen Absender zu überprüfen. Wird die Echtheit von dort in Abrede gestellt, unterliegt das Schreiben der uneingeschränkten Kontrolle. Wird die Echtheit bestätigt, ist das Schreiben auszuhändigen. Besteht jedoch der Verdacht, dass das Schreiben – dessen Echtheit bestätigt wurde - unzulässige Einlagen enthält, ist nach § 35 Abs. 2 Satz 2 HStVollzG, § 34 Abs. 3 Satz 2 HessJStVollzG, § 27 Abs. 4 HUVollzG zu verfahren.
- 3.4. Nr. 3.1. Satz 1 und Nr. 3.3. gelten für Personen und Stellen nach § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO entsprechend.
4. In den Fällen des § 35 Abs. 2 S. 2 HStVollzG, § 34 Abs. 3 Satz 2 HessJStVollzG, § 27 Abs. 4 HUVollzG ist das ungeöffnete Schreiben gegebenenfalls zunächst unter Einsatz technischer (z.B. Metalldetektorgerät) oder sonstiger Hilfsmittel (z.B. Rauschgiftspürhund) zu kontrollieren.
- 4.1. **Überwachung des Schriftwechsels**
- 4.1.1. Nicht überwacht wird auch der Schriftwechsel der Gefangenen mit
- dem Bundespräsidenten,
 - den Fraktionen der Landtage und des Bundestags,
 - dem Ministerpräsidenten des Landes Hessen,
 - dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes,
 - den Gerichten und Justizbehörden des Bundes und der Länder,
- wenn dieser als solcher eindeutig erkennbar ist und die Voraussetzungen von § 33 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 HStVollzG, § 32 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 HessJStVollzG, § 25 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 HUVollzG vorliegen.
- 4.1.2. Soweit der Schriftwechsel überwacht werden darf, ist eine lückenlose Kontrolle auf unzulässige Einlagen durchzuführen. Handelt es sich bei den unzulässigen Einlagen um Bargeld, ist dieses auf das Eigengeldkonto der Gefangenen einzuzahlen. Bei vorhandener Zweckbindung des Bargelds gilt § 32 Nr. 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass von einer Rücksendung des Bargelds an den Absender auf dem Postweg abzusehen ist. Sonstige unzulässige Einlagen sind zur Habe der Gefangenen zu nehmen.
- 4.1.3. Die Anstaltsleitung bestimmt Art und Umfang der inhaltlichen Überwachung des Schriftwechsels. Ein- und ausgehende Post soll wenigstens stichprobenartig inhaltlich kontrolliert werden, wobei in ausländischer Sprache verfasste Post zu übersetzen ist. In der Regel genügt eine

Inhaltsangabe. Schreiben von und an Gefangene, die im Verdacht stehen, den Schriftwechsel zur Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu missbrauchen, sind lückenlos zu kontrollieren. Sie sind gegebenenfalls zu übersetzen, wobei in der Regel eine Inhaltsangabe genügt. Ebenso sind ausgehende Schreiben an Gefangene und Untergebrachte einer anderen Anstalt oder Einrichtung für den Vollzug für Sicherungsverwahrung lückenlos zu kontrollieren. Aus der Überwachung gewonnene sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind der Anstalt oder der Einrichtung für den Vollzug für Sicherungsverwahrung, in der die Schreiben empfangen werden, zu übermitteln.

- 4.1.4. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, haben die Gefangenen ihre Schreiben in offenem Umschlag in der Anstalt abzugeben.
- 4.1.5. Die mit der Überwachung betrauten Bediensteten dürfen in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen. Ein Sichtvermerk ist zulässig. Fotokopien von Textpassagen sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmung zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zulässig.
- 4.1.6. Der Schriftwechsel der jungen Straf- und Untersuchungsgefangenen ist innerhalb der ersten vier Wochen ihrer Inhaftierung insbesondere im Hinblick auf erkennbare Belastungssituationen inhaltlich zu kontrollieren. Angeordnete Kontrollen sind regelmäßig, jedenfalls aber im Rahmen der Förderplanung, auf ihre weitere Notwendigkeit zu überprüfen.
- 4.1.7. Eingehende Schriftstücke werden bei jungen Straf- und Untersuchungsgefangenen so frühzeitig vor einem Einschluss ausgehändigt, dass ihre Reaktion darauf beobachtet werden kann.
- 4.2. **Überwachung des fremdsprachigen Schriftwechsels**
- 4.2.1. Die Überwachung des fremdsprachigen Schriftwechsels der Gefangenen kann geeigneten Bediensteten übertragen werden. Für Übersetzungen können insbesondere geeignete Übersetzungsbüros in Anspruch genommen werden.
- 4.2.2. Zur Arbeits- und Kostenersparnis soll sich die Übersetzung in der Regel auf eine geraffte Inhaltsangabe des Briefes beschränken. Eine bloße Unbedenklichkeitsbescheinigung ist jedoch nicht ausreichend.
5. **Anhalten von Schreiben**
- 5.1. Den Gefangenen sind die Gründe für das Anhalten mitzuteilen. Der unbedenkliche Inhalt eines angehaltenen Schreibens kann ihnen bekanntgegeben werden.
- 5.2. Ein Begleitschreiben darf nur Angaben enthalten, die der Richtigstellung dienen. Die Gefangenen sind über die Absicht, ein Begleitschreiben beizufügen, zu unterrichten.

§ 25

Telefonate

(zu § 36 HStVollzG, § 35 HessJStVollzG, § 28 HUVollzG)

1. Für das Telefonieren von erwachsenen Strafgefangenen im geschlossenen Strafvollzug

- gelten die folgenden Richtlinien:
- 1.1. Für die Regeltelefonate sind feste Zeiten zu bestimmen. Die Anstaltsleitung legt die Zeiten fest, innerhalb derer die Telefone benutzt werden dürfen.
 - 1.2. Berechtigte Gefangene dürfen monatlich bei ausreichendem Guthaben bis zu einer Dauer von 120 Minuten telefonieren. Telefonate mit Verteidigerinnen oder Verteidigern gehen nicht zu Lasten des Zeitkontos.
 - 1.3. Es können bis zu zehn Rufnummern pro Gefangenen nach vorheriger Überprüfung der Unbedenklichkeit und ggf. Einwilligung in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation genehmigt werden. Die genehmigten Rufnummern sind in Basis-Web einzutragen. Bei der Überprüfung sind die Gesprächsteilnehmer zudem über eine mögliche stichprobenartige akustische Überwachung aufgrund gesetzlicher Vorschriften hinzuweisen (außer in den Fällen von § 33 Abs. 3 und 4 HStVollzG, § 32 Abs. 3 und 4 HessJStVollzG oder § 25 Abs. 3 und 4 HUVollzG).
 - 1.4. Bei Vorliegen besonderer Gründe, z. B. bei Gefangenen ohne Besuchsmöglichkeiten, insbesondere bei Ausländern zur Aufrechterhaltung der Kontakte zu ihren im Ausland lebenden Angehörigen, bei Seniorinnen und Senioren, Gefangenen mit minderjährigen Kindern oder wenn nachweislich eine schwere Erkrankung eines Angehörigen vorliegt, sind auch bei Regeltelefonaten im Einzelfall Ausnahmen zulässig. Die Ausnahmegenehmigung kann beim Vorliegen zeitlich begrenzter Gründe (z.B. Erkrankung eines Angehörigen) für die Dauer von bis zu sechs Monaten bzw. bei dauerhaftem Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Gefangene mit minderjährigen Kindern oder Ausländer ohne Kontakte im Inland) unbefristet erteilt werden. Das Vorliegen der die Ausnahme rechtfertigenden Gründe ist in angemessenen Abständen zu überprüfen. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Anstaltsleitung.
 - 1.5. Die Abwicklung und Überwachung der Regeltelefonate der Gefangenen erfolgt grundsätzlich durch die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes.
 - 1.6. Bei der Abwicklung des Telefonats ist technisch sicherzustellen, dass
 - a) die Gefangenen nur genehmigte Rufnummern anwählen können,
 - b) die Gefangenen keine Möglichkeit haben, während des Telefonats die Rufnummern zu wechseln,
 - c) die Gespräche mitgehört werden können,
 - d) die von den Gefangenen benutzte Telefoneinrichtung nur für ausgehende Gespräche geschaltet ist, das Ein- und Abschalten der Telefone von der Zentrale oder einer anderen zentralen Stelle aus gesteuert wird.
 - e) das Ein- und Abschalten der Telefone von der Zentrale oder einer anderen zentralen Stelle aus gesteuert wird.
 - 1.7. In dringenden Fällen und bei Vorliegen besonderer Gründe können Bedienstete ausnahmsweise zusätzliche Telefonate gestatten, deren Abwicklung und Überwachung ihnen obliegt. Die Telefonate und die Gründe für ihre Genehmigung sind aktenkundig zu machen.
 - 1.8. Die Durchführung von Telefongesprächen bei der Anstaltsseelsorge aus seelsorgerischen Gründen

bleibt grundsätzlich unberührt. Die Anstaltsseelsorge ist durch die zuständige Abteilungsleitung oder die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst über Einschränkungen der Telekommunikation, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder der Behandlung bestehen, und über besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Gefangene zu unterrichten.

- 1.9. Telefonate von Gefangenen, gegen die besondere Sicherungsmaßnahmen oder die ständige Überwachung von Telefonaten angeordnet sind, werden ausschließlich durch die Vollzugsabteilungsleitung genehmigt. Dies gilt auch für die in Nr. 1.2. S. 1 genannte Dauer.
2. Auf junge Strafgefangene finden die Regelungen unter Nr. 1 entsprechende Anwendung. Für den Jugendvollzug können abweichende Regelungen getroffen werden, wobei eine Orientierung an den Rahmenrichtlinien unter Nr. 1 anzustreben ist.
3. In der Untersuchungshaft finden, soweit nicht eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht, Nr. 1 und Nr. 2 entsprechende Anwendung.
4. Für Gefangene in der JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – kann die Anstaltsleitung hinsichtlich des monatlichen Telefonzeitkontingents sowie der Anzahl der Rufnummern abweichende Regelungen treffen.

§ 26

Pakete

(zu § 37 HStVollzG, § 36 HessJStVollzG, § 29 HUVollzG)

1. Pakete können von Privatpersonen und über den Versandhandel zugesandt werden. In beiden Fällen finden die Nr. 1.1. bis 1.7. Anwendung
 - 1.1. Jeder Paketempfang bedarf der Erlaubnis im Einzelfall.
 - 1.2. Pakete dürfen keine Gegenstände enthalten, die die Gefangenen nicht in Besitz haben dürfen (vgl. § 15).
 - 1.3. Das Paket muss den Absender erkennen lassen.
 - 1.4. Die Anstalt kann die Annahme eines Pakets, dessen Empfang nicht zugelassen ist, verweigern. Sie teilt den Gefangenen die Annahmeverweigerung und den Grund dafür mit.
 - 1.5. Wird das nicht zugelassene Paket angenommen, kann der Inhalt den Gefangenen ausgehändigt werden, wenn diese mit der Zuführung eines dem Wert entsprechenden, von der Einrichtung festgesetzten Betrags aus dem Hausgeld zum Überbrückungsgeld oder Eigengeld einverstanden sind. Andernfalls ist der Mehrinhalt oder der Inhalt des Paketes zur Habe der Gefangenen zu nehmen, soweit er nicht mit deren Zustimmung anderweitig verwendet oder soweit nicht nach § 20 Abs. 3 HStVollzG, § 20 Abs. 3 HessJStVollzG, § 12 Abs. 3 HUVollzG verfahren wird.
 - 1.6. Jedes Paket ist vor dem Öffnen zu durchleuchten.
 - 1.7. Die Gefangenen haben den Empfang des Pakets schriftlich zu bestätigen.
2. **Zusendung von Paketen durch Privatpersonen**
 - 2.1. Einschließlich der Verpackung soll das Gewicht des Pakets fünf Kilogramm nicht übersteigen. Die Anstalt kann die Annahme eines Pakets, das dieses Gewicht

- übersteigt, verweigern. Sie teilt den Gefangenen die Annahmeverweigerung und den Grund dafür mit.
- 2.2. Die Zusendung ist nur unter Verwendung von durch die Anstalt ausgegebenen Paketmarken erlaubt, die zuvor von den Gefangenen unter Angabe des Absenders zu beantragen sind.
 - 2.3. Über Nr. 1.2. hinaus dürfen Pakete von Privatpersonen keine Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Briefe enthalten. Sofern der erhöhte Kontrollaufwand gewährleistet werden kann, können bei der Zusendung von Unterrichts- und Fortbildungsmitteln diesbezüglich Ausnahmen zugelassen werden.
 - 2.4. Pakete, auch mit Nahrungs- und Genussmitteln, können von Dritten im Sinne der § 7 HStVollzG, § 7 HessJStVollzG, § 19 Abs. 2 HUVollzG der Anstalt zur Verteilung an namentlich nicht benannte Gefangene zugewendet werden. Bei der Verteilung sind besondere Zweckbestimmungen der Dritten zu beachten, wenn nicht vollzugliche Erfordernisse dem entgegenstehen.

**§ 27
Bekanntgabe der Vergütung
(zu § 38 HStVollzG, § 37 HessJStVollzG, § 21 HUVollzG)**

1. Die schriftliche Bekanntgabe der Vergütung erfolgt durch Aushändigung des Lohnscheins. Dieser muss die Vergütungsgruppe, die Arbeitszeiten, den Minutenfaktor (Vergütung pro Arbeitsminute) und die gewährten Zulagen ausweisen.
2. Auf dem Detaillohnschein sind die Zeiträume und die erarbeiteten Freistellungstage nach § 27 Abs. 9 HStVollzG, § 27 Abs. 8 HessJStVollzG sowie die erarbeiteten Freistellungstage nach § 39 Abs. 2 HStVollzG, § 38 Abs. 2 HessJStVollzG auszuweisen.

**§ 28
Zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung
(zu § 39 HStVollzG, § 38 HessJStVollzG)**

1. Bei der Verbüßung von lebenslanger Freiheitsstrafe gilt der Beginn des ersten Zehnjahreszeitraums als der Strafbeginn der lebenslangen Freiheitsstrafe. Die in dieser Vollstreckungssache verbüßte Untersuchungshaft ist dabei anzurechnen.
 - 2.1. Der Erlass von Verfahrenskosten nach § 39 Abs. 1 Satz 3 HStVollzG, § 38 Abs. 1 Satz 3 HessJStVollzG erfolgt nur auf Antrag. Anträge nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 sind dem Sachgebiet Versorgungswesen des zuständigen Verwaltungs-Competence-Centers bzw. der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung zur Prüfung, Berechnung und Bescheinigung vorzulegen. Die Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 können nebeneinander bestehen.
 - 2.2. Der Berechnung der maßgeblichen Vergütung nach § 39 Abs. 5 Nr. 1 HStVollzG, § 38 Abs. 5 Nr. 1 HessJStVollzG ist der Netto-Verdienst der letzten sechs Monate aus zugewiesener Tätigkeit (§ 27 Abs. 3 HStVollzG, § 27 Abs. 2 HessJStVollzG) zugrunde zu legen.
 - 2.3. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt die Weiterleitung des bescheinigten Antrags an die zuständige Gerichtskasse.
 - 2.4. Verfahrenskosten im Rahmen von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 83 Nr. 3 HStVollzG, § 92 Abs. 1 JGG sowie Verfahrenskosten aus zivilrechtlichen oder sonstigen Verfahren, die nicht

Strafverfahren sind, und Verfahrenskosten aus Strafverfahren anderer Bundesländer sind nicht Gegenstand dieser Regelung.

- 2.5. Pro Anspruchszeitraum können lediglich die Kosten eines Strafverfahrens erlassen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Wird der Anspruch seitens der Gefangenen bezüglich mehrerer Strafverfahren gleichzeitig geltend gemacht, so ist zugunsten der Gefangenen das Strafverfahren mit den betragsmäßig höchsten Verfahrenskosten zugrunde zu legen.

**§ 29
Pfändung des Hausgelds
(zu § 40 HStVollzG, § 39 HessJStVollzG)**

Das Hausgeld unterliegt nicht der Pfändung. Ausnahmen bestehen nur in den Fällen des

- a) § 121 Abs. 5 StVollzG – Vollstreckungskosten im gerichtlichen Beschwerdeverfahren,
- b) § 52 Abs. 2 HStVollzG, § 51 Abs. 2 HessJStVollzG – Ersatz von Aufwendungen -,
- c) § 20 Abs. 3 Satz 2 HStVollzG, § 20 Abs. 3 Satz 2 HessJStVollzG – Kosten für Verwertung oder Vernichtung von Gegenständen – und
- d) § 24 Abs. 3 Satz 2 HStVollzG, § 24 Abs. 3 Satz 2 HessJStVollzG – Beteiligung an Kosten der medizinischen Versorgung -,

in denen eine Aufrechnung mit dem Hausgeld zugelassen ist.

**§ 30
Taschengeld
(zu § 41 HStVollzG, § 40 HessJStVollzG)**

1. Der Antrag auf Taschengeld ist in dem Monat zu stellen, für den das Taschengeld beantragt wird. Eine Prüfung des Antrags kann erst nach Ablauf dieses Monats erfolgen, wenn die Feststellung der Bedürftigkeit für den Antragsmonat anhand der Buchungen möglich ist.
2. Die Prüfung erfolgt jeden Monat auf Antrag neu, da sich die Vermögensverhältnisse jederzeit ändern können.
3. Die Nichtgewährung von Taschengeld wegen verschuldeter Arbeitslosigkeit beläuft sich nach § 28 Abs. 2 HStVollzG, § 27a Abs. 2 HessJStVollzG auf drei Monate.
4. Bei der Taschengeldberechnung im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind notierte Wertsachen – Fremdwährung, Schecks und Sparbücher – zu berücksichtigen. Nicht angerechnet werden:
 - a) von den Gefangenen angespartes Taschengeld,
 - b) zweckgebundene Einzahlungen nach § 44 Abs. 2 HStVollzG und nach § 43 Abs. 2 HessJStVollzG.

**§ 31
Überbrückungsgeld
(zu § 42 HStVollzG, § 41 HessJStVollzG, § 48 Abs. 5 HUVollzG)**

1. **Festsetzung**
 - 1.1. Für jeden Gefangenen mit Ausnahme der erwachsenen Untersuchungsgefangenen ist eine Entscheidung zur Festsetzung des Überbrückungsgelds zu treffen.
 - 1.2. Die Höhe des Überbrückungsgelds beläuft sich in der Regel auf das Vierfache des monatlichen

- Regelsatzes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Anstaltsleitung kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls einen höheren Betrag festsetzen.
- 1.3. Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis tätig sind, wird der Anteil der Einkünfte, der dem Überbrückungsgeld zuzuführen ist, im Einzelfall festgelegt.
- 1.4. Bei dem Bezug von Renten oder Versorgungsbezügen hängt die Höhe des festzusetzenden Überbrückungsgelds von der Höhe der monatlichen Rente oder des Versorgungsbezuges ab. Liegen die monatlichen Zahlungen über dem einfachen Satz nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II, kann auf die Festsetzung von Überbrückungsgeld verzichtet werden. Liegen die monatlichen Zahlungen unterhalb des einfachen Satzes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II, so ist das Überbrückungsgeld in Höhe des Differenzbetrags festzusetzen.
- 1.5. Die Höhe des Überbrückungsgelds ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse im Rahmen der Vollzugsplanung anzupassen.
- 2. Bildung und Buchung**
- 2.1. Überbrückungsgeld wird nur aus den Bezügen nach § 37 Abs. 1 HStVollzG, § 38 Abs. 1 HessJStVollzG oder aus Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 HStVollzG, § 13 Abs. 3 Nr. 3 HessJStVollzG oder einer genehmigten Selbstbeschäftigung nach § 27 Abs. 4 HStVollzG gebildet. Die Bildung von Überbrückungsgeld aus anderen Einkünften, insbesondere Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen, unterbleibt; diese Einnahmen sind dem Eigengeld zuzuführen, wobei sie gegebenenfalls als Surrogat für das noch nicht angesparte Überbrückungsgeld (vgl. Nr. 1.4) zu behandeln sind.
- 2.2. Bis zur Erreichung der festgesetzten Höhe des Überbrückungsgelds ist der Teil der Bezüge, der nicht als Hausgeld zu buchen ist, dem Überbrückungsgeld zuzuführen. Abweichend von der für das Hausgeld vorgesehenen Aufteilung der Bezüge können bei Gefangenen, bei denen abzusehen ist, dass sie das festgesetzte Überbrückungsgeld bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt oder bis zum Beginn des Vollzugs einer Maßregel der Besserung und Sicherung erreichen, niedrigere Sparraten festgelegt werden.
- 2.3.
- 2.3.1. Auf schriftlichen Antrag von Gefangenen hat die Anstalt zu prüfen, ob das Überbrückungsgeld gesondert auf einem Sparkonto angelegt werden kann. Es unterliegt während der Dauer des Vollzugs nicht der Verfügung der Gefangenen.
- 2.3.2. Dem Antrag soll nur dann stattgegeben werden, wenn als Ersteinlage ein Betrag von mindestens 200 Euro zur Verfügung steht und eine weitere Vollzugsdauer von mindestens einem Jahr zu erwarten ist. Der Antrag der Gefangenen kann nicht zurückgenommen werden, wenn die erste Einzahlung geleistet ist. Es bleibt den Gefangenen unbenommen, nach Entrichtung der Ersteinlage das Überbrückungsgeld nicht mehr auf das Sparkonto überweisen zu lassen.
- 2.3.3. Für das Sparkonto ist in der Regel die gesetzliche

Kündigungsfrist zu vereinbaren. Gebühren, die für die Eröffnung, Führung und Auflösung des Sparkontos entstehen, werden vom Sparguthaben abgebucht.

- 2.3.4. Auf dem Personenkonto (Konto für die Gelder Gefangener) ist die Höhe des Sparguthabens zu vermerken. Überweisungen vom Personenkonto auf das Sparbuch sind besonders zu kennzeichnen. Gleichzeitig ist der Überweisungsbetrag im Bestand des Sparguthabens auf dem Personenkonto nachzutragen. Zinsgutschriften sind ebenfalls im Personenkonto nachzuweisen.
- 3. Freigabe von Überbrückungsgeld**
- 3.1. Im Hinblick auf den Pfändungsschutz und die Wahrung des Gläubigerschutzes ist eine vorzeitige Freigabe von Überbrückungsgeld nach § 42 Abs. 3 HStVollzG und nach § 41 Abs. 3 HessJStVollzG restriktiv zu handhaben.
- 3.2. Zwecke, die eine Freigabe rechtfertigen können, sind insbesondere:
- Kauf von Kleidung für die bevorstehende Entlassung, sofern keine ausreichende, der Witterung entsprechende Kleidung vorhanden ist,
 - Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nach der Entlassung,
 - Aufwendungen für die Beschaffung von Wohnraum nach der Entlassung,
 - Aufwendungen für eine qualifizierte Aus- oder Fortbildung während des Vollzugs, die die Chancen der Wiedereingliederung erhöht,
 - Eigenanteil für zahnprothetische Leistungen oder Sehhilfen,
 - zur Umsetzung von Sanierungskonzepten der im Vollzug tätigen externen Schuldnerberatung oder des Resozialisierungs-Fonds (Reso-Fonds),
 - Bezahlung einer Ersatzfreiheitsstrafe,
 - Beschaffung von Ausweispapieren.
4. Werden Gefangene im Anschluss an die Strafhaft nicht in die Freiheit entlassen, sondern in Untersuchungshaft, andere Haft oder in Sicherungsverwahrung genommen, bleibt das während der Strafhaft gebildete Überbrückungsgeld bestehen.

§ 32 Eigengeld

(§ 44 HStVollzG, § 43 HessJStVollzG)

- 1.1. Das Eigengeld unterliegt nach § 83 Nr. 1 HStVollzG, § 41 Abs. 4 HessJStVollzG über den dortigen Verweis auf § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG grundsätzlich bis zur Höhe des festgesetzten Überbrückungsgelds nicht der Pfändung, soweit das Überbrückungsgeld noch nicht in voller Höhe angespart ist (Surrogatwirkung). In den Fällen, in denen Sparraten zur Bildung des Überbrückungsgelds festgelegt sind, unterliegt der die Sparrate übersteigende Betrag, der nicht Hausgeld ist, der Pfändung.
- 1.2. Soweit Eigengeld nicht zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist, ist es, sofern keine Forderungen zu bedienen sind, für die Gefangenen frei verfügbar.
2. Auf das Eigengeldkonto werden sämtliche Bezüge der Untersuchungsgefangenen gebucht. Bei Strafgefangenen, die das Überbrückungsgeld voll angespart haben, ist der Überbrückungsgeldanteil als

Eigengeld zu buchen.

3. Zweckgebundene Einzahlungen Dritter sind pfändungsgeschützt. Ungenehmigte zweckgebundene Einzahlungen sind an die oder den Überweisenden zurück zu senden. Ist eine Rücksendung nicht möglich oder widersprechen Gefangene einer Rücküberweisung ausdrücklich, verbleibt in den Fällen, in denen gegen den oder die Gefangene vollstreckbare Forderungen vorliegen oder das Eigengeld zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist (Surrogatwirkung), der ungenehmigt übermittelte zweckgebundene Betrag auf dem Eigengeldkonto der Gefangenen. Es bleibt deren Verfügung solange entzogen, bis die Forderungen vollständig bedient sind bzw. das Eigengeld nicht mehr zur Bildung von Überbrückungsgeld notwendig ist.
- 4.1. Eingebrautes Geld in fremder Währung, Schecks und Sparbücher werden als Wertsachen gemäß Abschnitt III der Geschäftsanweisung für das Versorgungswesen (GVJ) in der Kammer verwahrt. Diese informiert die zuständige Zahlstelle über Art und Höhe der so eingebrachten Wertsachen. Die Zahlstelle notiert dies auf dem Personenkonto der Gefangenen.
- 4.2. Auf Antrag und auf Kosten der Gefangenen kann Geld in ausländischer Währung über das Kreditinstitut des VCC getauscht oder können Schecks eingelöst werden. Der nach Abzug der Gebühren verbleibende Betrag ist dem Eigengeld gutzuschreiben.

§ 33 Sicherheit und Ordnung

(zu § 45 HStVollzG, § 44 HessJStVollzG, § 30 HUVollzG)

1. **Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst**
 - 1.1. In den Anstalten wird jeweils eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder des allgemeinen Vollzugsdienstes als Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst eingesetzt.
 - 1.2. Die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst führt mindestens einmal im Quartal Sicherheitsinspektionen entsprechend der landeseinheitlichen Checkliste für Sicherheitsinspektionen durch.
 - 1.3. Die Protokolle über die durchgeführten Kontrollen sind der Anstaltsleitung vorzulegen.
2. **Bereichsleitungen**

Die Bereichsleitung Sicherheit und die übrigen Bereichsleitungen führen mindestens einmal im Monat Sicherheitsinspektionen entsprechend Nr. 1.2 in den ihnen zugewiesenen Bereichen durch. Die Protokolle über die durchgeführten Sicherheitsinspektionen der Bereichsleitung Sicherheit sind der Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst und die Protokolle über die durchgeführten Sicherheitsinspektionen der übrigen Bereichsleitungen den jeweils zuständigen Sachgebiets- und Abteilungsleitungen vorzulegen.
3. **Sicherheitskontrollen**

Die Durchführung von Sicherheitskontrollen obliegt in erster Linie den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Sie führen die Kontrollen entsprechend der landeseinheitlichen Checkliste für Sicherheitskontrollen durch.

4. **Beaufsichtigung der Gefangenen im Unterkunftsbereich und auf dem Anstaltsgelände**

- 4.1. Die Beaufsichtigung der Gefangenen soll insbesondere die Möglichkeit der Entweichung ausschließen, Übergriffe zwischen Gefangenen unterbinden und verbotene Kontakte der Gefangenen untereinander oder mit anderen Personen verhindern.
- 4.2. Gefangene sind im Unterkunftsbereich und auf dem Anstaltsgelände durch eine ausreichende Anzahl von Bediensteten zu beaufsichtigen. Jede Bedienstete und jeder Bedienstete muss jederzeit wissen, wie viele Gefangene sie oder er zu beaufsichtigen hat.
- 4.3. Bei jedem Wechsel der Aufsichtsführenden sind die Gefangenen ordnungsgemäß zu übergeben und zu übernehmen.
- 4.4. Mit Hilfstätigkeiten in der Anstalt beschäftigte Gefangene, wie Hausarbeiterinnen oder Hausarbeiter sind unmittelbar zu beaufsichtigen oder regelmäßig zu kontrollieren. Je nach Art (z. B. Werkzeugeinsatz) und Ort (Lage, Umfang der vorhandenen Sicherungseinrichtungen) der Hilfstätigkeit ergeben sich unterschiedliche Erfordernisse an die Art der Beaufsichtigung. Unterbrechungen der unmittelbaren Beaufsichtigung sind so kurz wie möglich zu halten, maximal 20 Minuten. Bei längeren Unterbrechungen sind die Gefangenen unter Verschluss zu nehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 4.4.2. Die Bewegungsfreiheit der mit Hilfstätigkeiten beschäftigten Gefangenen ist auf das unabdingbar Notwendige einzuschränken. Durchgangstüren, Verbindungstüren etc. sind während ihrer Tätigkeit ständig verschlossen zu halten.
- 4.5. Bei Vorführungen stehen die Gefangenen, sofern sie sich nicht in einem verschlossenen Raum aufhalten, unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht. Größere Ansammlungen sind zu vermeiden.
- 4.6. In der Anstalt sind alle Türen verschlossen zu halten. Dies gilt nicht für Türen, welche ausschließlich dem Brandschutz dienen. Auch unbewohnte Hafträume, sowie Nebenräume sind verschlossen zu halten. Eine Schlüsselverwahrung für letztere durch Gefangene ist unzulässig.
- 4.7. Jede Station ist außerhalb des Nachtverschlusses in der Regel mit einer oder einem Stationsbediensteten besetzt. Jede Station oder Wohngruppe ist während der Aufschlusszeiten ständig von mindestens einer oder einem Bediensteten zu beaufsichtigen. Alle anderweitigen, vermeidbaren dienstlichen Tätigkeiten sind zurückzustellen. Unmittelbare Kontrollen der Gefangenen sind in unregelmäßigen, unvorhersehbaren Zeitabständen sicherzustellen. Befinden sich mehr als 50 Gefangene auf der Station, soll diese in der Regel mit zwei Bediensteten besetzt werden, es sei denn, die Gefangenen befinden sich unter Verschluss.
- 4.8. Es ist unzulässig, Gefangene bei Schließvorgängen, bei denen Schlüssel zum Einsatz kommen, die der Schließanlage der Anstalt zugehörig sind, mitwirken zu lassen und ihnen derartige Schlüssel zu überlassen. Gefangenen dürfen andere Schlüssel,

die ausschließlich zum Verschließen des eigenen Haftraums dienen, überlassen werden. Die Anstalt muss über entsprechende Zweitschlüssel verfügen.

- 4.9. Vor dem Betreten eines Haftraums ist das Türschloss vorzuschließen.
 - 4.10. Bei der Essensausgabe ist darauf zu achten, dass die Sicherheit und Ordnung auf der Station gewahrt bleibt, dass alle Gefangenen ihre Kost erhalten und die Verteilung gleichmäßig erfolgt. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Hygiene.
 - 4.11. Auf dem Anstaltsgelände des geschlossenen Vollzugs dürfen sich Gefangene nur unter Aufsicht von Bediensteten bewegen. Es muss zumindest eine Übergabe auf Sicht gewährleistet sein.
 - 4.12. Bei einem Aufenthalt auf dem an die Umwehrungs- bzw. Außenmauer angrenzenden Gelände sind die Gefangenen von mindestens zwei Bediensteten zu beaufsichtigen. Die Bediensteten dürfen sich hierbei nicht ablenken lassen. Sie haben sich getrennt zu positionieren, so dass sie das gesamte Gelände überblicken können. Für Einzelfreistunden kann die Anstalt gesonderte Regelungen treffen.
- 5. Ordnung der Anstalt**
- 5.1. In allen Bereichen der Anstalt ist auf Ordnung, Sauberkeit und Hygiene zu achten.
 - 5.2. Alle Anstaltsbereiche sind übersichtlich zu halten, um insbesondere Gefangenen keine Versteckmöglichkeiten zu bieten, Brandlasten zu vermeiden und Rettungswege freizuhalten. Gegenstände, die als Fluchhilfe dienen könnten, sind unter Verschluss zu halten. Entsprechendes gilt für Fahrzeuge, die nicht nur vorübergehend für Be- und Entladevorgänge auf dem Anstaltsgelände abgestellt werden müssen.

§ 34

Absuchung und Durchsuchung

(zu § 46 HStVollzG, § 45 HessJStVollzG, § 31 HUVollzG)

1. Gefangene im geschlossenen Vollzug sind vor und nach Außenkontakten grundsätzlich einer gründlichen Kontrolle zu unterziehen. Der Erlass des HMdJ vom 14.12.2010 (Az. 4434 - IV/7 - 2002/3253 - S) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
2. Für Haftraumkontrollen ist § 33 Nr. 3 zu beachten.
3. Im offenen Vollzug sind die nach der Zweckbestimmung der Anstalt notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 35

Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

(zu § 47 HStVollzG, § 46 HessJStVollzG, § 32 HUVollzG)

1. Die Anstalt unternimmt alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Einbringens und des Konsums von Suchtmitteln in die bzw. der Anstalt. Der Erlass des HMdJ zur Durchführung von Urinkontrollen vom 27.12.2010 (Az. 4434 - IV/C1 - 1999/6976) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Bei einer diagnostizierten Alkoholabhängigkeit von Gefangenen und bei Gefangenen, die wegen alkoholbedingten Straftaten verurteilt wurden, sind nach jeder Rückkehr von einer unbegleiteten vollzugsöffnenden Maßnahme Atemalkoholkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse

sind aktenkundig zu machen.

2. Die Bediensteten sind regelmäßig hinsichtlich der Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit von Suchtmitteln zu schulen.

§ 36

Entweichungen

(zu § 49 HStVollzG, § 48 HessJStVollzG, § 34 HUVollzG)

1. Entweichen Gefangene, erfolgt eine Nacheile nur dann, wenn eine unmittelbare Wiederergriffung realistisch erwartet werden kann. Anderenfalls, insbesondere wenn Gefangene aus dem Sicht- und Zugriffsbereich der Bediensteten verschwunden sind, ein Wiedereintritt in den Sicht- und Zugriffsbereich nicht wahrscheinlich ist und keine Informationen über den Verbleib der Gefangenen vorliegen, ist die polizeiliche Fahndung über den Notruf 110 sofort einzuleiten. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergriffung, sind weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen. Das Nähere regelt der Erlass des HMdJ vom 20. Juli 2006 (Az. 4434E - IV/C1 - 2006/4125 - IV/C VS-NfD).
2. Die Entweichung und die Maßnahmen, die zur Wiederergriffung getroffen worden sind, zeigt die Anstaltsleitung unverzüglich und fernmündlich vorab der Aufsichtsbehörde an. Die Erlasslage mit den jeweils aktuellen Ansprechpartnern und Telefonnummern ist zu beachten (Az. 4433/1 - IV/C2 - 1995/9295).
3. Der Hergang der Entweichung ist festzustellen. Die Ermittlungen müssen sich darauf erstrecken, ob die oder der Entwichene Helfer hatte und ob die Entweichung auf pflichtwidriges Verhalten von Bediensteten oder auf Mängel von Anstaltseinrichtungen zurückzuführen ist. Die Anstaltsleitung berichtet der Aufsichtsbehörde schriftlich über das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Maßnahmen.

§ 37³

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(zu §§ 50, 51 HStVollzG, §§ 49, 50 HessJStVollzG, §§ 35, 36 HUVollzG)

1. **Suizidverhütung**
 - 1.1. Mit dem *Merkblatt zur Suizidverhütung im Justizvollzug* haben sich alle Bediensteten vertraut zu machen. Die Anstaltsleitung stellt sicher, dass sich die Bediensteten dieser Verpflichtung bewusst sind und die in dem Merkblatt enthaltenen Hinweise organisatorisch umgesetzt werden.
 - 1.2. Die Anstaltsleitung macht das Merkblatt mindestens einmal jährlich zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung mit allen Bediensteten der Anstalt. Sie kann die Besprechung fachlich besonders berufenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen. Über die Besprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.

³ Durch Erlass vom 26.6.2020 (Az. 4434E - IV/C1 - 2006/2963 - IV/C und 4433/1 - IV/C2 - 2009/9958 - IV/C) wurde im Vorgriff auf die nächste Änderung der HVV folgende Regelung zur Kameraüberwachung getroffen:

Die Kameraüberwachung kann als milderer Mittel ein regelmäßiges Aufsuchen der Gefangenen ersetzen oder ergänzen. In diesem Fall sind die Abstände, in denen Bedienstete eine Kontrolle am Monitor mindestens vorzunehmen haben jeweils im Einzelfall festzulegen. Der Bedienstete hat die jeweils durchgeführte Monitorkontrolle zu dokumentieren. Eine ständige und unausgesetzte Beobachtung am Monitor bedarf der ausdrücklichen Anordnung der Anstaltsleitung.

1.3. Bei Stellungnahmen zur Frage der Anordnung oder Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen sind die den Entscheidungsvorschlag tragenden Gründe schriftlich niederzulegen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

2. Umgang mit besonders gefährlichen Gefangenen

2.1. Die Anstaltsleitung oder die von ihr beauftragte Vollzugsabteilungsleitung legt alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall schriftlich fest. Bei Vorliegen abteilungsübergreifender Umstände ist die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst zu beteiligen.

2.2. Besondere Gefahren sind in den Gefangenenpersonalakten und in Basis-Web zu kennzeichnen.

2.3. Alle mit der Behandlung, Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung besonders gefährlicher Gefangener beauftragten Bediensteten sind über Sicherungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Vollzugsabteilungsleitungen und die Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst gewährleisten die Einhaltung dieser Maßnahmen.

2.4. Entsprechendes gilt im Umgang mit besonders gefährdeten Gefangenen.

2.5. Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.

2.6. Es ist in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen.

3. Fesselung

3.1. Ordnet das Gericht auf dem Vorführungs- und Überstellungsersuchen die Fesselung an, ist die Anordnung für die Vollzugsbehörde bindend. Darüber hinaus kann das Gericht bei Untersuchungsgefangenen eine allgemeine Fesselungsanordnung treffen. Diese verfahrenssichernde Anordnung hat die Anstalt zu beachten und umzusetzen.

3.2. Das An- und Ablegen der Fesseln hat stets so rechtzeitig und in der Art zu erfolgen, dass eine Sicherheitsgefährdung nicht eintritt. Sofern nicht eine konkrete Fesselungsart angeordnet ist, ist die am geringsten beeinträchtigende Art der Fesselung zu wählen. Fußfesseln dürfen nicht angelegt werden, wenn eine längere Wegstrecke zu Fuß zurückzulegen ist.

3.3. Die Art einer Fesselung ist zu ändern, wenn die Umstände es erfordern und die Gefahr eines Missbrauchs der neu gewählten Fesselungsart ausgeschlossen erscheint. Zur Einnahme der Mahlzeiten und zur Verrichtung der Notdurft werden Handfesseln, nötigenfalls nach Anlegen von Fußfesseln, abgenommen oder so gelockert, dass die Gefangenen nicht behindert sind. Die Bediensteten haben auch dann Fesseln mit sich zu führen, wenn eine Fesselung nicht angeordnet worden ist. Erweist sich unterwegs eine Fesselung als notwendig, haben die Bediensteten sie als vorläufige Maßnahme durchzuführen. Alle von der ursprünglichen Anordnung abweichenden Auffälligkeiten und Maßnahmen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände

4.1. Nach einer Verbringung in einen besonders gesicherten Haftraum entscheidet die Anstaltsleitung – ggf. unter Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes -, ob eine Krisenintervention durch den psychologischen Dienst, den Sozialdienst oder die Seelsorge angezeigt und unter dem Aspekt der Sicherheit vertretbar ist. Die für eine Krisenintervention erforderlichen Personen sind unverzüglich zu unterrichten.

4.2. Den im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebrachten Gefangenen werden zwei Papierdecken sowie ein Papierhemd und eine Papierunterhose zur Verfügung gestellt. Eine Ausnahme kommt nur dann in Betracht, wenn der ärztliche oder psychologische Dienst ausdrücklich und schriftlich feststellt, dass eine akute konkrete Gefahr besteht, dass die Gegenstände aus Papier zur Selbstschädigung missbraucht zu werden drohen. In Eilfällen entscheidet die Anstaltsleitung; die Beteiligung der vorgenannten Fachdienste ist unverzüglich nachzuholen. Die Papierunterhosen sind täglich, Papierdecken und –hemden je nach den Umständen des Einzelfalls zu wechseln.

4.3. Dauert die Unterbringung länger als 24 Stunden an, ist den Gefangenen täglich die Möglichkeit zur Körperhygiene und Zahnpflege anzubieten und zu ermöglichen. Ist dies aufgrund schwerwiegender Sicherheitsbedenken nicht möglich, ist dies aktenkundig zu machen.

4.4. Die Gefangenen sind ausreichend mit Flüssigkeit und – soweit möglich – mit normaler Anstaltskost zu versorgen. Zur Einnahme ihrer Mahlzeiten ist ihnen ausschließlich ein Plastiklöffel zur Verfügung zu stellen.

4.5. Die Kameraüberwachung des Sanitärbereichs ist in kameraüberwachten sowie in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände zum Schutz der Intimsphäre der Gefangenen auf das notwendige Maß zu beschränken (z. B. Verpixelung des Sanitärbereichs).

5. Die Fristen im Sinne von § 50 Abs. 8 Satz 3 HStVollzG, § 49 Abs. 8 Satz 3 HessJStVollzG und §§ 35 Abs. 8 Satz 3 HUVollzG werden nicht dadurch unterbrochen, dass Gefangene am Gottesdienst oder an der Einzelfreistunde teilnehmen. Der Aufsichtsbehörde ist so rechtzeitig zu berichten, dass eine Entscheidung vor Ablauf der Frist möglich ist.

6. Sofern die Fixierung von Gefangenen auf einer Fixierliege erforderlich wird, sind die „Anwendungsrichtlinien für die Fesselung von Gefangenen an einem Fixierbett vom 14.07.2008 (Az. 4434 E – IV/C1 – 2006/2963 – IV/C) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Fesselung mittels Fixierliege (Fixierung) ist eine Sitzwache einzurichten.

§ 38

Ersatzansprüche

(zu § 52 HStVollzG, § 51 HessJStVollzG, § 37 HUVollzG)

1. Gefangene haften für Ersatzansprüche neben ihrem sonstigen Vermögen mit ihren Bezügen, soweit diese nicht für das Hausgeld bis zum dreifachen Tagessatz der Eckvergütung, für den Haftkostenbeitrag oder für das Überbrückungsgeld beansprucht werden, sowie mit ihrem Eigengeld, soweit es der Pfändung

- unterliegt.
2. Die Bezüge und das Eigengeld Gefangener können in dem in Nr. 1 bezeichneten Umfang auch zur Tilgung von Ersatzansprüchen aus einer früheren Freiheitsentziehung in Anspruch genommen werden.
 3. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bezüge und des Eigengelds ist, dass
 - a) die zu ersetzenden Schäden und Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug verursacht worden sind und,
 - b) die Ersatzansprüche dem Grunde und der Höhe nach schriftlich anerkannt, rechtskräftig durch Bescheid oder durch ein Gericht festgestellt sind oder die Aufrechnung erklärt ist.
 4. Bei der Bewertung von Sachschäden ist der jeweilige Zeitwert zugrunde zu legen. Bei sonstigen Schäden und im Falle einer Reparatur sind die tatsächlichen Kosten zu berechnen.
 5. Aus behandlerischen oder erzieherischen Gründen kann die Forderung niedergeschlagen werden.
 6. Werden Gefangene in eine andere hessische Anstalt verlegt, ist dieser die Forderung zur weiteren Einziehung mitzuteilen. Erfolgt eine Verlegung in eine Anstalt eines anderen Bundeslandes, ist diese Anstalt um die weitere Einziehung der Forderung im Wege der Amtshilfe zu ersuchen.

**§ 39
Unmittelbarer Zwang
(zu §§ 53 bis 54 HStVollzG, §§ 52 bis 53 HessJStVollzG, §§ 38 bis 39 HUVollzG)**

- 1.1. Werden mehrere Vollzugsbedienstete gemeinsam tätig, ist nur die Einsatzleitung befugt, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken. Ist eine Leitung nicht bestimmt oder fällt sie aus, treten anwesende Bedienstete in der Rangfolge der folgenden Kriterien an ihre Stelle:
 - a) Vertretung nach dem Geschäftsverteilungsplan,
 - b) höchster Dienststrang,
 - c) höchstes Dienstalter,
 - d) höchstes Lebensalter.
 Ist dies in dringender Lage nicht sofort feststellbar, darf jeder oder jede der hiernach in Betracht kommenden Vollzugsbediensteten, die Führung einstweilen übernehmen. Die Übernahme der Führung ist bekanntzugeben.
- 1.2. Das Recht höherer Vorgesetzter, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken, bleibt unberührt.
- 1.3. Wer sich nicht am Ort des Geschehens befindet, darf eine Anordnung über unmittelbaren Zwang nur treffen, wenn er sich ein genaues Bild von den am Ort des Geschehens herrschenden Verhältnissen verschafft hat, so dass ein Irrtum über die Voraussetzungen nicht zu befürchten ist. Ändern sich zwischen der Anordnung und ihrer Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann der oder die Anordnende vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, entscheidet der oder die örtlich leitende Bedienstete über die Anwendung unmittelbaren Zwangs.
- 1.4. Der Gebrauch von Waffen darf nur am Ort des Geschehens angeordnet werden.

- 1.5. Wer in Ausübung des Dienstes eine Schusswaffe zu tragen berechtigt ist, muss mindestens zweimal pro Kalenderjahr am Übungsschießen teilnehmen. Dabei ist die Erfüllung der in PDV 211 vorgeschriebenen Bedingungen anzustreben. Bedienstete mit unbefriedigendem Schießergebnis sind verstärkt zum Übungsschießen heranzuziehen.
- 1.6. Den bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, sobald die Lage es zulässt. Diese Verpflichtung geht den Pflichten nach Nr. 2.2 und Nr. 2.3. vor.
- 1.7. Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwangs oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, sind am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schusswaffe in Anwendung unmittelbaren Zwangs oder bei sonstiger Gewaltanwendung verursacht worden ist.
- 1.8. Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist der Anstaltsleitung unverzüglich zu melden und aktenkundig zu machen.

**§ 40
Disziplinarmaßnahmen
(zu § 55 HStVollzG, § 55 HessJStVollzG, § 40 HUVollzG)**

- 1.1. Beim Verdacht einer Straftat Gefangener findet der Leitfaden zum Verhalten bei besonderen Vorkommnissen mit gegebenenfalls strafrechtlich relevantem Hintergrund in Justizvollzugsanstalten vom 01.11.2011 (Az. 4434 - IV/C1 - 2010/183 - IV/C) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Berichtspflichtigen gegenüber der Aufsichtsbehörde in diesen Fällen richten sich nach § 49 Nr. 3.
- 1.2. Die Anstaltsleitung macht den Leitfaden mindestens einmal jährlich zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung mit allen Bediensteten der Anstalt. Sie kann die Besprechung fachlich besonders berufenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen. Über die Besprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Solange ein gegen eine Disziplinarmaßnahme gerichteter Aussetzungsantrag nach § 114 Abs. 2 StVollzG anhängig und der Einrichtung zugegangen ist, ist der Vollzug von Disziplinarmaßnahmen auszusetzen, bis das Gericht entschieden hat.
3. Erzieherische Maßnahmen bei jungen Gefangenen oder jungen Untersuchungsgefangenen dürfen sich unter der Voraussetzung, dass sie in eine erzieherische Gesamtintervention eingebunden sind, in ihrer Art an Disziplinarmaßnahmen anlehnen.

**§ 41
Verfahren bei Disziplinarmaßnahmen
(zu § 56 HStVollzG, § 56 HessJStVollzG, § 41 HUVollzG)**

1. Die Anstaltsleitung kann mit der Durchführung der Ermittlungen und der Anhörung der Gefangenen andere Bedienstete beauftragen, sofern diese nicht Beteiligte des aufzuklärenden Sachverhalts sind.
2. Mehrere Verfehlungen eines Gefangenen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.
3. Wird der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme zur Bewährung ausgesetzt, kann die Bewährungszeit vor

ihrem Ablauf verkürzt oder bis zur zulässigen Höchstfrist verlängert werden.

Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Gefangenen erneut einen Pflichtverstoß im Sinne von § 55 Abs. 1 HStVollzG, § 55 HessJStVollzG, § 40 Abs. 1 HUVollzG begehen.

Wird die Aussetzung zur Bewährung nicht widerrufen, darf die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf der Bewährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

4. Das Ergebnis der ärztlichen Beurteilungen nach § 56 Abs. 4 Satz 4 bis 6 HStVollzG, § 56 Abs. 4 Satz 4 bis 6 HessJStVollzG, § 41 Abs. 4 Satz 4 bis 6 HUVollzG ist aktenkundig zu machen.

§ 42 Beschwerde

(zu § 57 HStVollzG, § 57 HessJStVollzG, § 42 HUVollzG)

1. Gefangene können sich jederzeit schriftlich an die Anstaltsleitung wenden.

2. Schriftlichen Entscheidungen (Bescheiden) der Anstalt ist folgende Belehrung über Rechtsbehelfe beizufügen:

2.1. Erwachsenenstrafvollzug

1. Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung oder der schriftlichen Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung, bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes (Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 83 Nr. 3 HStVollzG i. V. m. §§ 109 ff. StVollzG). Die Niederschrift zur Geschäftsstelle kann auch bei dem Amtsgericht erfolgen, in dessen Bezirk die Anstalt, in der sich der Antragssteller befindet, liegt (§ 299 StPO).

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch die angefochtene Maßnahme oder ihre Ablehnung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

Das Verfahren ist kostenpflichtig (§ 83 Nr. 3 HStVollzG i. V. m. § 121 StVollzG). Gefangene können beim Prozessgericht (§ 83 Nr. 3 HStVollzG i. V. m. § 120 Abs. 2 StVollzG i. V. m. §§ 114 ff. ZPO) unter Vorlage einer Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen.

2. Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 57 Abs. 3 HStVollzG) bleibt unberührt.

2.2. Untersuchungshaftvollzug

- 2.2.1. Vor Erhebung der öffentlichen Klage:

1. Gegen diesen Bescheid kann vor Erhebung der öffentlichen Klage bei dem Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat (§ 126 Abs. 1 Satz 1 StPO) (Anschrift), schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 119a Abs. 1 S. 1 StPO; § 119 Abs. 5, 6 StPO). Sofern das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, seine Zuständigkeit in der Haftsache an ein anderes Gericht übertragen hat, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 119a Abs. 1 S.1 StPO; § 119 Abs. 5, 6 StPO) schriftlich bei dem Gericht oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen, auf das die Zuständigkeit übertragen wurde.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch eine Entscheidung oder Maßnahme in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

2. Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 42 Abs. 3 HUVollzG) bleibt unberührt.

- 2.2.2. Nach Erhebung der öffentlichen Klage:

1. Gegen diesen Bescheid kann nach Erhebung der öffentlichen Klage bei dem Gericht, das mit der Sache befasst ist (§ 126 Abs. 2 S. 1 StPO) (Anschrift), schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 119 a Abs. 1 S. 1 StPO; § 119 Abs. 5, 6 StPO).

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch eine Entscheidung oder Maßnahme in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

2. Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 42 Abs. 3 HUVollzG) bleibt unberührt.

2.3. Jugendstrafvollzug

1. Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung oder der schriftlichen Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung, bei der Jugendkammer des Landgerichtes (Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (§ 92 Abs. 1 JGG i.V.m. §§ 109 und 111 bis 120 Abs. 1 StVollzG).

Die Niederschrift zur Geschäftsstelle kann auch bei dem Amtsgericht erfolgen, in dessen Bezirk die Anstalt, in der sich der Antragssteller befindet, liegt (§ 299 StPO).

Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend machen kann, durch die angefochtene Maßnahme oder ihre Ablehnung in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein.

2. Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 57 Abs. 3 HessJStVollzG) bleibt unberührt.

- 2.4. Bei den schriftlichen Entscheidungen sollen die im bürgerlichen Verkehr üblichen Höflichkeitsformen verwendet werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ihre Anwendung nach Art und Inhalt des veranlassenden Schreibens - z.B. wegen grober Beschimpfungen oder Beleidigungen - nicht angebracht erscheint.

3. Anhörungen

- 3.1. Gefangene erhalten die Möglichkeit, sich in eine Anhörungsliste einzutragen, um zu gegebener Zeit durch die Aufsichtsbehörde angehört zu werden.

- 3.2. Die Anstalt berichtet der Aufsichtsbehörde – unter Nennung des Datums der Eintragung – über die Namen der Gefangenen, die sich in die Anhörungsliste eingetragen haben, sobald
 - a) fünf Gefangene in der Anhörungsliste eingetragen sind oder
 - b) eine Eintragung in der Liste - unabhängig von der Anzahl der vorgemerkten Gefangenen - länger als drei Monate zurück liegt.

- 3.3. Bediensteten der Aufsichtsbehörde ist bei Anstaltsbesuchen unaufgefordert die Anhörungsliste vorzulegen.

4. Gerichtliches Verfahren

- 4.1. Die Anstalt legt Entscheidungen von Gerichten, in denen von ihr getroffene Maßnahmen oder Entscheidungen zumindest teilweise aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt werden, unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Im Rahmen des Begleitberichts ist dazu Stellung zu nehmen, ob die Anstalt beabsichtigt, Rechtsmittel einzulegen.
- 4.2. Beabsichtigt die Anstalt, Rechtsbeschwerde einzulegen, ist der Aufsichtsbehörde vorab unverzüglich ein Abdruck des eingehend begründeten Rechtsbeschwerdeschriftsatzes zusammen mit einer Ablichtung des angefochtenen Beschlusses vorzulegen und das Datum der förmlichen Zustellung des Beschlusses anzugeben.
- 4.3. Da die Rechtsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, ist gegebenenfalls unverzüglich und vorab per Telefax beim OLG Frankfurt am Main die Außervollzugsetzung der gerichtlichen Entscheidung nach § 116 Abs. 3 StVollzG i. V. m. § 114 Abs. 2 StVollzG zu beantragen.

§ 42a

Datenschutz

(zu §§ 58 – 65 HStVollzG, §§ 58 – 65 HessJStVollzG, §§ 54 – 61 HUVollzG)

1. Mit der Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten können auch die Verwaltungs-Competence-Center (VCC) gemäß Organisationsstatut (Erlass vom 16. Dezember 2015 - Az. 4402 - IV/A3 - 2007/2550 - IV/A –, in der jeweils geltenden Fassung) betraut werden.
2. Daten über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, Vollstreckungsdaten, Daten zum Vollzugsverlauf und sicherheitsrelevante Daten können über die in BASIS-Web bereitgestellte zentrale Haftdatei (gemeinsame Datei) von der Aufsichtsbehörde abgerufen werden. Ein Abruf kann auch durch die VCC erfolgen, soweit dies zur Erledigung der gemäß Organisationsstatut übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 43

Besondere Vorschriften für Gefangene mit angeordneter oder

vorbehaltener Sicherungsverwahrung

(zu §§ 66 bis 68 HStVollzG, § 17a HessJStVollzG)

1. Jede Anstalt, in der Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung untergebracht sind, hat für deren individuelle, intensive und therapiegerichtete Betreuung ein individuelles Behandlungsprogramm unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten zu erstellen. Dieses hat differenzierte, den Bedürfnissen und Besonderheiten der Gefangenen entsprechende Arbeits-, Bildungs-, Betreuungs- und sonstige Behandlungsangebote, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Reduzierung der Gefährlichkeit, zu berücksichtigen. Maßnahmen zur Motivationsförderung sind regelmäßig durchzuführen.
2. Neben dem nach § 10 HStVollzG zu erstellenden Vollzugsplan ist ein gesondert vorgegebenes Datenblatt auszufüllen (Datenblatt für Sicherungsverwahrte und Strafgefangene mit anschließend notierter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in der jeweils geltenden

Fassung in SoPart). Der im Datenblatt zu dokumentierende Zeitraum bezieht sich auf die Daten und Erkenntnisse aller in der laufenden Vollstreckung zu vollstreckenden Freiheitsstrafen. Das Datenblatt enthält außer den biografischen Daten, Vollstreckungsdaten, Vorstrafen und einer Kurzbeschreibung des Tathergangs bzw. Hergangs der Taten insbesondere den aktuellen Stand der Motivation, der Motivationsbemühungen sowie den Behandlungsstand mit den aktuellen Maßnahmen. Die Fortschreibung des Datenblatts ist durch den behandelnden Fachdienst (psychologischer Dienst oder Sozialdienst) vorzunehmen und spätestens alle drei Monate zu aktualisieren. Die Überwachung der Frist obliegt der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Erlass des HMdJ vom 28.11.2012 (Az. 4427 E - IV/B1 - 2011/8396 - IV/C) verwiesen.

3. Erkenntnisse, die auf eine Entlassung der Gefangenen aus der Strafhaft hindeuten oder die den Antritt der Sicherungsverwahrung betreffen, wie auch gerichtliche Entscheidungen, die im Rahmen der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a StVollzG getroffen werden, sind der Aufsichtsbehörde zu berichten.
4. Die Anstalt unterrichtet spätestens sechs Monate vor Strafende bzw. vor einer voraussichtlichen bedingten Entlassung der Gefangenen das für den wahrscheinlichen Entlassungsort zuständige Sicherheitsmanagement (Sima) über den Fall und teilt diesem den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung, unter Berücksichtigung einer nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 eventuell zu gewährenden Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts, sowie die Risikoeinschätzung der Anstalt mit. Ebenso werden sachdienliche Unterlagen und Gutachten von der Anstalt an das Sicherheitsmanagement übersandt oder über SoPart zur Verfügung gestellt. Ist kein zukünftiger Wohnsitz bekannt, ist das für den Sitz der Anstalt örtlich zuständige Sicherheitsmanagement für die Fallbearbeitung zuständig. Im Falle einer Entlassung „ohne festen Wohnsitz“ bleibt das Sicherheitsmanagement am Sitz der Anstalt bzw. der Einrichtung zuständig, bis ein gewöhnlicher Aufenthalt des Entlassenen feststeht.
5. Anstalt und Sicherheitsmanagement arbeiten im Zuge der Entlassungsvorbereitung eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erledigung der jeweiligen Aufgaben. Soweit angezeigt, sind die Träger der freien Straffälligenhilfe ebenfalls in die Entlassungsvorbereitung einzubeziehen.
6. Bei Entlassung von Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung aus der Strafhaft berichtet die Anstalt der Aufsichtsbehörde unter Darlegung der Entlassungsvorbereitungen und des konkreten sozialen Empfangsraums, insbesondere in Bezug auf die Sicherung des Lebensunterhalts, der Wohn- und Arbeitssituation sowie eventueller nachsorgender therapeutischer Betreuung.
7. Bei Übertritt von Gefangenen aus der Strafhaft in die Sicherungsverwahrung berichtet die Anstalt der Aufsichtsbehörde ggf. unter Angabe der Verlegung in die zuständige Einrichtung.

§ 44

Kriminologischer Dienst

(zu § 69 HStVollzG, § 66 HessJStVollzG)

1. Der kriminologische Dienst für den hessischen Justizvollzug ist als Stabsstelle in der Abteilung Justizvollzug des HMdJ eingerichtet.
2. Leitung, Organisation und Geschäftsbereich des kriminologischen Dienstes sind durch Erlass geregelt.
3. Sämtliche wissenschaftlichen Untersuchungen, die in den Anstalten sowohl von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern als auch von externen Personen oder Institutionen durchgeführt werden, bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

§ 45 Einweisungsabteilung (zu § 71 HStVollzG)

1. **Einweisungsabteilung**
 - 1.1. Bei der JVA Weiterstadt ist eine zentrale Einweisungsabteilung eingerichtet. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan.
 - 1.2. Nach einer Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug erfolgt die Einweisung in eine Anstalt des Erwachsenenvollzugs durch die abgebende Jugendanstalt nach Maßgabe der Einweisungsrichtlinien.
 - 1.3. Die Aufnahme in der Einweisungsabteilung aus einer anderen Anstalt erfolgt erst dann, wenn die nach den §§ 29 bis 31 Strafvollstreckungsordnung notwendigen Vollstreckungsunterlagen vorliegen.
2. **Einweisungskommission**
 - 2.1. Der Einweisungskommission bei der zentralen Einweisungsabteilung gehören an:
 - a) mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
 - b) mindestens eine Psychologin oder ein Psychologe,
 - c) mindestens drei Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter,
 - d) eine Fachberaterin oder ein Fachberater für berufliche Bildung.
 - 2.2. Den Vorsitz der Einweisungskommission führt eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes. Die übrigen Mitglieder der Einweisungskommission fungieren als Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Sie holen Stellungnahmen der zuständigen Bereichsleitungen ein. Anstaltsbedienstete, die nicht Mitglieder der Einweisungskommission sind, können Anregungen für die Einweisung und für die Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung geben.
3. **Verfahren**
 - 3.1. Die Einweisungsentscheidung wird nach Anhörung der Gefangenen von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter vorbereitet und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden getroffen. In besonderen Fällen finden Anhörungen der Gefangenen sowie die Beratung der zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen in einer Konferenz der Einweisungskommission statt.
 - 3.2. Die Einweisungsentscheidung wird den

Gefangenen mit Begründung gegen Nachweis ausgehändigt. Entspricht die Entscheidung ihrem Antrag auf Einweisung in eine bestimmte Anstalt und in eine bestimmte Vollzugsform, kann von einer Begründung abgesehen werden.

- 3.3. Einweisungsentscheidungen, die eine Empfehlung zur Einweisung in die sozialtherapeutische Anstalt enthalten, werden der Leitung der Justizvollzugsanstalt Kassel II nachrichtlich übermittelt.

3.4. **Einweisungsverfahren nach Aktenlage**

Das Einweisungsverfahren erfolgt im Einvernehmen zwischen der abgebenden Anstalt und der Einweisungskommission mit Zustimmung der Gefangenen nach Aktenlage, wenn

- a) Gefangene aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht verlegt werden können,
- b) Gefangene bereits in Behandlungsmaßnahmen eingebunden sind und eine Verlegung in die Einweisungsabteilung aus diesem Grund nicht angezeigt ist,
- c) Gefangene zum Zeitpunkt der Vollständigkeit ihrer Vollstreckungsunterlagen bereits mehr als drei Monate als Strafgefangene in einer anderen hessischen Anstalt untergebracht sind,
- d) die Zuständigkeit der Einweisungsabteilung erst durch Anschlussvollstreckungen begründet wird, sofern die abgebende Anstalt das nach einer Konferenz befürwortet, bereits eine Behandlungsuntersuchung oder Vollzugsplanung für die Gefangenen vorliegt und nicht aus Sicherheitsgründen eine unverzügliche Verlegung des Gefangenen in die Einweisungsabteilung erforderlich ist.

3.5. **Absehen vom Einweisungsverfahren**

Bei Gefangenen, bei denen innerhalb der nächsten neun Monate ab Beginn des Einweisungsverfahrens eine Maßnahme nach § 35 BtMG konkret infrage kommt oder bereits beschlossen ist, ist mit Einverständnis der Gefangenen von der Durchführung des Einweisungsverfahrens abzusehen.

Bei Gefangenen, bei denen die Unterbringung nach den §§ 63, 64 StGB sowie ein Vorwegvollzug von weniger als 24 Monaten angeordnet wurde, entfällt das Einweisungsverfahren. Die von dieser Regelung betroffenen Gefangenen sind bis zur Unterbringung in der Maßregel in einer Anstalt der Sicherheitsstufe I unterzubringen.

4. **Einweisungsentscheidung**

- 4.1. Die Einweisungsabteilung weist die Gefangenen in diejenige Einrichtung des geschlossenen oder des offenen Vollzugs ein, in der am besten der Persönlichkeit der Gefangenen Rechnung getragen und ihren Behandlungsbedürfnissen unter Berücksichtigung der Sicherheit entsprochen werden kann.

4.2.

- 4.2.1. Sie bezieht das Persönlichkeitsbild, die Lebensumstände, die Feststellungen im Strafurteil, sonstige Erkenntnisquellen und die Vollzugsdauer

- ein und stellt fest, ob
- a) die Gefangenen im geschlossenen oder offenen Vollzug unterzubringen sind,
 - b) bei im geschlossenen Vollzug unterzubringenden Gefangenen wegen ihrer Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen eine besonders sichere Unterbringung erforderlich ist (Sicherheitsstufe I).
- 4.2.2. Bei der Entscheidung nach Nr. 4.2.1. berücksichtigt sie insbesondere, ob
- a) die Gefangenen in der Lage und bereit sind, an ihrer Eingliederung mitzuarbeiten,
 - b) die Gefangenen an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung teilnehmen sollen oder ob andere Maßnahmen angezeigt sind, die dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern,
 - c) und gegebenenfalls welche sonstigen Behandlungsmaßnahmen angezeigt sind.
- 4.3. Bei Gefangenen, die sich zum Strafantritt gestellt haben, ist die Eignungsprüfung für den offenen Vollzug unverzüglich vorzunehmen.
- 4.4. Die Einweisungsabteilung fasst das Ergebnis ihrer Prüfungen in einer Einweisungsentscheidung zusammen. Darüber hinaus gibt sie Empfehlungen zur Vollzugsgestaltung für die aufnehmende Anstalt.
5. **Einweisung in Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs**
- 5.1. In Anstalten der Sicherheitsstufe I sind Gefangene unterzubringen,
- a) bei denen bei Abschluss des Einweisungsverfahrens eine Restvollzugsdauer von über 60 Monaten notiert ist,
 - b) gegen die eine Strafe zu vollziehen ist, welche nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
 - c) gegen die zur Zeit der Einweisungsentscheidung Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft oder bei denen eine Unterbringung angeordnet ist, die während eines früheren Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen entwichen waren, dies versucht haben oder an einer Gefangenenmeuterei beteiligt waren,
 - e) gegen die eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen (siehe § 9 Nr. 1.3) zu vollziehen ist,
 - f) gegen die eine Strafe wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 180, 182 StGB zu vollziehen ist,
 - g) gegen die eine Strafe wegen Handeltreibens mit oder Einfuhr von Betäubungsmitteln zu vollziehen ist,
 - h) die während eines früheren Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen Stoffe im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in den Vollzug eingebracht haben,
 - i) die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,
 - j) bei denen die vorgenannten Voraussetzungen zwar nicht vorliegen, jedoch wegen besonderer Umstände ein erhöhter Anreiz zur Entweichung nicht ausgeschlossen werden kann.

- 5.2. In Anstalten der Sicherheitsstufe II sind Gefangene unterzubringen, die nicht unter Nr. 5.1. fallen.
- 5.3. Über Ausnahmen von Nr. 5.1. sowie Nr. 5.2 entscheidet die Einweisungsabteilung, wenn die Umstände des Einzelfalles dies angezeigt erscheinen lassen. Diese Umstände sind besonders sorgfältig zu prüfen und aktenkundig zu machen.
6. **Einweisung in Einrichtungen des offenen Vollzugs**
- Bei Einweisung in eine Einrichtung des offenen Vollzugs ist die Anstalt zu benennen, in die die Gefangenen zu verlegen sind, wenn sie sich im Laufe des Vollzugs als für den offenen Vollzug ungeeignet erweisen.
7. Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens sind die Gefangenen unverzüglich in die für die weitere Vollstreckung zuständige Anstalt zu verlegen.

§ 46 Organisation der Anstalten (zu § 72 HStVollzG)

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für Anstalten, in denen Jugendstrafe oder Untersuchungshaft nach dem HessJStVollzG oder dem HUVollzG vollzogen wird.
- 1.1. Die geschlossenen Anstalten - einschließlich Zweiganstalten - sind in zwei Sicherheitsstufen eingeteilt:
- 1.1.1. Sicherheitsstufe I:
Justizvollzugsanstalt Butzbach
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III
Justizvollzugsanstalt Kassel I
Justizvollzugsanstalt Kassel II
Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt
Justizvollzugsanstalt Weiterstadt
- 1.1.2. Sicherheitsstufe II:
Justizvollzugsanstalt Darmstadt
Justizvollzugsanstalt Dieburg
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV
Justizvollzugsanstalt Fulda
Justizvollzugsanstalt Gießen
Justizvollzugsanstalt Hünfeld
Justizvollzugsanstalt Kassel I, Zweiganstalt Kaufungen
Justizvollzugsanstalt Limburg
Justizvollzugsanstalt Rockenberg
Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, Abteilung Kornhaus
Justizvollzugsanstalt Wiesbaden
- 1.2. Hinzu kommen die Einrichtungen des offenen Vollzugs (Zweiganstalt Baunatal und Abteilungen des offenen Vollzugs) und die Einrichtung für Jugendarrestvollzug in Gelnhausen.
- 1.3. Für die Gestaltung des offenen Vollzugs gelten folgende Grundsätze:
- a) Den Gefangenen wird ermöglicht, sich innerhalb der Anstalt nach Maßgabe der dafür getroffenen Regelungen frei zu bewegen.
 - b) Die Außentüren der Unterkunftsgebäude können zeitweise unverschlossen bleiben.
 - c) Die Wohnräume der Gefangenen können auch während der Ruhezeit geöffnet bleiben.

- d) In Abteilungen des offenen Vollzugs, die räumlich von Abteilungen des geschlossenen Vollzugs getrennt sind, kann den Gefangenen der Gebrauch von Mobiltelefonen gestattet werden.
- e) Hinsichtlich der Beaufsichtigung von Gefangenen innerhalb und außerhalb der offenen Einrichtung gelten Sonderregelungen.

2. Hafträume und Belegungsfähigkeit

- 2.1. Neu zu errichtende Hafträume, die zum Aufenthalt bei Tag und bei Nacht dienen, sollen mindestens folgende Bodenflächen ohne Einbeziehung der Nasszelle aufweisen:
 - a) bei Einzelhafträumen 8 m²,
 - b) bei Gemeinschaftshafträumen für die Unterbringung von 2 Gefangenen 14 m²,
 - c) bei Gemeinschaftshafträumen für die Unterbringung von 3 Gefangenen 21 m².

Bei neu zu errichtenden Anstalten oder Unterkunftsgebäuden sind in ausreichender Zahl Hafträume vorzusehen, die sich für die Unterbringung von Menschen mit Behinderungen und von älteren Menschen eignen.

2.2.

- 2.2.1. Bei der Feststellung der Belegungsfähigkeit bleiben folgende Hafträume unberücksichtigt:
 - a) Hafträume für Zu- und Abgang, soweit diese eine angemessene Unterbringung über einen längeren Zeitraum nicht zulassen,
 - b) Hafträume für den Arrestvollzug,
 - c) besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände,
 - d) Hafträume im Vollzugskrankenhaus und in Krankenabteilungen,
 - e) Hafträume im Mutter-Kind-Heim bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III,
 - f) Hafträume der Abteilung für psychisch auffällige Gefangene der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.

- 2.2.2. Änderungen der festgesetzten Belegungsfähigkeit sind unverzüglich zu berichten, wenn die Änderung dauerhaft ist oder eine bestimmungsgemäße Nutzung der betroffenen Hafträume nicht innerhalb eines Monats wieder hergestellt werden kann. In dem Bericht sind die Gründe, die zu einer Änderung der Belegungsfähigkeit führen, darzulegen und eine Neufestsetzung der Belegungsfähigkeit zu beantragen. Die in Nr. 2.2.1. Buchst. d) und e) genannten Hafträume, die bei der Festsetzung der Belegungsfähigkeit unberücksichtigt bleiben, sind in dem Bericht gesondert aufzuführen.

3. Höfe und Freiflächen innerhalb der Umweh rung

3.1.

- 3.1.1. Höfe und Freiflächen sind gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen durch Gefangene und andere Personen zu sichern. Kanäle und Schächte sind zu sichern. § 33 Nr. 4.2 ist zu beachten.

- 3.1.2. Höfe und Freiflächen sind übersichtlich zu gestalten. Es sind Einrichtungen zu vermeiden und Gegenstände zu beseitigen, die eine Entweichung ermöglichen oder erleichtern oder auf sonstige Weise die Sicherheit beeinträchtigen. Dienst- und Nutzfahrzeuge sind an den ausgewiesenen Plätzen abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

- 3.2. Der sichere Zustand der Umweh rung ist zu gewährleisten. Beschädigungen, die die Sicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Umweh rung ist gegen Übersteigen zu sichern. Der Bereich vor der Umweh rung ist übersichtlich zu gestalten.

4. Außenpforte und Zentrale

4.1.

- 4.1.1. Türen und Tore im Pfortenbereich sind mit einer gegenseitigen Verriegelung auszustatten, sodass stets eine Schleusenfunktion gewahrt ist. Alle Türen im Pfortenbereich sind geschlossen zu halten.

- 4.1.2. Der Pfortendienstraum ist ständig mit mindestens einer oder einem Bediensteten zu besetzen.

- 4.1.3. Zur Durchführung von Fahrzeug- und Personenkontrollen ist mindestens eine zweite Bedienstete oder ein zweiter Bediensteter einzusetzen. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter bleibt immer im Pfortenraum zurück. Außenpforten sind mit dem notwendigen Sicherheitsgerät auszustatten. Ein- und ausfahrende Fahrzeuge werden in der Fahrzeugschleuse kontrolliert. Der ein- und ausgehende Personen- und Fahrzeugverkehr ist schriftlich zu dokumentieren.

- 4.1.4. Anstaltseigene Schusswaffen, die für die Transportbegleitung vorgehalten werden, sind in den Waffentresoren der Pforten sicher aufzubewahren. Schusswaffen anstaltsfremder Personen sind in bereitstehenden geeigneten Schließfächern zu deponieren.

- 4.2. Die Zentrale ist ständig mit mindestens einem oder einer besonders geeigneten Bediensteten zu besetzen.

- 4.3. Pforten- und Zentralediensträume dürfen nur zur Verrichtung von Dienstgeschäften betreten werden, die ausschließlich dort abgewickelt werden können. Die Türen zu diesen Räumen sind verschlossen zu halten.

5. Anstaltsschlüssel

- 5.1. Die Bediensteten sind für die ihnen überlassenen Anstaltsschlüssel verantwortlich. Als Anstaltsschlüssel gelten auch Transponder und Chipkarten elektronischer Schließsysteme. Die Schlüssel sind verdeckt am Körper zu tragen und vor Verlassen der Anstalt in Schlüsselfächern zu deponieren. Bei Schichtwechsel sind die in den Schlüsselfächern deponierten Anstaltsschlüssel auf ihre Vollzähligkeit zu überprüfen. Dies kann auch mittels einer elektronischen Beleganzeige erfolgen.

- 5.2. In jeder Anstalt werden ein Schlüsselverzeichnis und ein Schlüsselnachweis für alle in der Anstalt verwendeten Schlüssel geführt. Für die Durchgangs- und Haftraumschlösser sind unterschiedliche Schließgruppen zu verwenden.

- 5.3. Bei mechanischen Schließsystemen soll die Schließgruppe im Abstand von sechs Monaten gewechselt werden. Sie muss mindestens einmal im Jahr umgestellt werden. Sofern ein Schlüssel abhandenkommt oder in den Besitz von Gefangenen gerät, ist die Schließgruppe sofort umzustellen. Bei elektronischen Schließsystemen ist bei einem Verlust eines Anstaltsschlüssels in der Anlagensteuerung unverzüglich die Berechtigung zu entziehen. Dem oder der Bediensteten wird ein neuer elektronischer

- Schlüssel ausgehändigt. Bereits programmierte Ersatzschlüssel sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten.
- 5.4. Die Außentüren des Pfortenbereichs und alle aus dem gesicherten Anstaltsbereich nach außen führenden Türen, der Pfortendienststraum sowie die Zentrale sind mit einem besonderen Schließsystem auszustatten.
- 5.5. Diensträume, insbesondere Aufsichtskabinen, sind bei Abwesenheit der Bediensteten zu verschließen.
- 5.6. Alle nicht ausgegebenen Anstaltsschlüssel sind sicher zu verwahren.
- 5.7. Der zuständigen örtlichen Polizeidienststelle ist stets ein aktueller Schlüsselsatz der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Pfortenbereich ein aktueller Schlüsselsatz vorzuhalten und im Bedarfsfall dem Einsatzleiter auszuhändigen.
- 6. Transporte**
- 6.1. Für alle Transporte von Gefangenen gelten die Gefangenentransportvorschrift (GTV), die ergänzenden Bestimmungen zur Gefangenentransportvorschrift (EBGTV) und die auf die jeweiligen Gegebenheiten der einzelnen Anstalt abgestimmte Transportdienstanweisung. Für die Durchführung des Gefangenessammeltransports gilt neben der GTV und der EBGTV die Transportdienstanweisung der umlaufleitenden Transportbehörde.
- 6.2.
- 6.2.1. Die Gefangenen sind bei Transporten ständig und unmittelbar zu überwachen. Bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen ist die Polizei durch die Anstalt um Amtshilfe bei der Bewachung zu bitten.
- 6.2.2. Sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind unbeschadet schriftlicher Unterrichtungspflichten vor Transportbeginn sowohl den Transportbediensteten als auch der aufnehmenden Stelle mitzuteilen.
- 6.2.3. Die Gefangenen sind vor Antritt des Transports auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen. Werden Gefangene im Rahmen des Transports an andere Dienststellen übergeben, sind sie nach Rückführung ebenfalls auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen.
- 6.2.4. Das Gefangenentransportfahrzeug darf während des Transports nur zum bestimmungsgemäßen Ein- und Ausstieg von Gefangenen geöffnet werden. In Ausnahmefällen, bei schwerem Unfall oder Brandgefahr, ist, sofern die Umstände dies zulassen, die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen.
- 6.2.5. Das Mitführen von Schusswaffen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Gefährlichkeit der Gefangenen. Das Mitführen von Schusswaffen dient sowohl der Gefahrenabwehr bei einem Angriff von außen als auch der Vereitelung von Entweichungen.
- 6.2.6. Schusswaffen dürfen nur mitgeführt werden, wenn mindestens zwei Bedienstete die Maßnahme durchführen.
- 6.2.7. Schusswaffen sind erst bei Ausfahrt aus der Anstalt im Pfortenbereich entgegenzunehmen, wenn die zu transportierenden Gefangenen im Gefangenentransportfahrzeug sicher untergebracht

- sind. Bei Einfahrt in die Anstalt sind die Schusswaffen wieder abzugeben, bevor das Fahrzeug zum Be- und Entladevorgang geöffnet wird.
- 6.2.8. Die Transportdienstanweisung ist den für Transportaufgaben in Betracht kommenden Bediensteten zusammen mit den Kraftfahrzeugbestimmungen und den Vorschriften für den Gefangenentransport mindestens einmal jährlich zur Kenntnis zu bringen. Die Gefangenentransportfahrzeuge sind mit Merkblättern oder Einsatzkarten für außergewöhnliche Situationen auszustatten.
- 6.2.9. Die Regelungen Nr. 6.2.5. und 6.2.7. gelten nicht für den Gefangenessammeltransport.
- 7. Nachtdienst**
- 7.1. Als Wachhabende sind geeignete Bedienstete einzusetzen. Sie informieren den Inspektionsdienst über bedeutsame Ereignisse.
- 7.2. Die Bediensteten mit Ausnahme des Wachhabenden wechseln innerhalb von festgelegten Zeiträumen die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche in möglichst unregelmäßigem Rhythmus. Die oder der Wachhabende hält regelmäßig Kontakt zu den einzelnen Dienstposten zur Feststellung von Besonderheiten. Das Nähere regelt die Nachtdienstanweisung.
- 7.3.
- 7.3.1. Während des Nachtverschlusses sind die Haftraumtüren verschlossen und verriegelt. In dieser Zeit dürfen Haftraumtüren in der Regel nur geöffnet werden, wenn mindestens zwei Bedienstete bzw. mindestens soviel Bedienstete zur Stelle sind, wie sich Gefangene in dem Haftraum befinden; gegebenenfalls ist die Polizei um Amtshilfe zu bitten. Dem vollständigen Öffnen der Haftraumtür ist – wenn ausreichend – ein Kontakt mit dem Gefangenen durch die Sichtklappe oder die mit der Sicherungskette gesicherte, geöffnete Haftraumtür vorzuziehen. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter öffnet die Haftraumtür, die oder der Zweite übernimmt die Sicherung, um notfalls Alarm geben oder Hilfe herbeirufen zu können.
- 7.3.2. Von Nr. 7.3.1. darf nur dann abgewichen werden, wenn nach den wahrnehmbaren Anzeichen eine akute Erkrankung, eine Selbstverletzung oder ein sonstiger Notfall sofortige Hilfeleistung erfordert, Bedienstete sofort Hilfe leisten können und dies für sie erkennbar ohne eigene Gefährdung möglich ist. Entschließen sich Bedienstete zur sofortigen Hilfeleistung, haben sie vor dem Öffnen der Haftraumtür über Funk, Personennotrufergeräte oder Fernsprecher Nachricht zu geben und die zur eigenen Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sehen Bedienstete von einem Öffnen der Haftraumtür ab, weil es an einer der in Satz 1 erwähnten Voraussetzungen fehlt, haben sie unter Beachtung etwaiger besonderer Anordnungen unverzüglich Hilfe und Verstärkung herbeizurufen und bis zu deren Eintreffen die nach der Sachlage möglichen und geeigneten Vorbereitungen für die Hilfeleistung zu treffen.
- 8. Anstaltsinterne Regelungen**
- 8.1. Jede Anstalt verfügt über
- einen Sicherungs-, Alarm- und Evakuierungsplan,
 - Einsatzkarten für besondere

- Vorkommnisse in der Zentrale und der Außenpforte,
- c) eine Einsatzakte zur Vorbeugung von sowie zum Verhalten bei Geiselnahmen,
 - d) eine Brandschutzordnung,
 - e) eine Transportdienstanweisung,
 - f) eine Stationsdienstanweisung,
 - g) eine Nachtdienstanweisung,
 - h) eine Inspektionsdienstanweisung,
 - i) eine Pfortendienstanweisung,
 - j) eine Zentraledienstanweisung und
 - k) eine Turmdienstanweisung (soweit Türme vorhanden).
- 8.2. Die Dienstanweisungen sind regelmäßig zu überarbeiten und zu aktualisieren. Änderungen an der Transportdienstanweisung der umlaufleitenden Transportbehörde sind zeitnah zu berichten.
- 8.3. Jeder und jedem Bediensteten müssen die für ihre oder seine Tätigkeit erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsbestimmungen, Erlasse und Hausverfügungen bekannt und zugänglich sein. Alle Verfügungen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung und die Einsatzakten für Geiselnahmen sind jeder und jedem Bediensteten mindestens einmal jährlich gegen Unterschriftsleistung zur Kenntnis zu bringen.
9. Personennotrufgeräte sind so zu tragen, dass die Sicherheitsfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Über Ausnahmen des Tragens entscheidet die Anstaltsleitung im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 47

Arbeitsbetriebe, Arbeitstherapie, Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung (zu § 73 HStVollzG, § 69 HessJStVollzG, § 64 HUVollzG)

1. Werden Arbeitsbetriebe, Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung oder Einrichtungen zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung eingerichtet oder geschlossen, bedarf dies der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.
- 2.
- 2.1. Die Tätigkeit der Gefangenen in einer arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt dient nicht vorrangig wirtschaftlichen Zwecken oder Erwerbszwecken. Vielmehr liegt die wesentliche Zielsetzung darin, Gefangene, deren Leistungsfähigkeit in physischer oder psychischer Hinsicht so reduziert ist, dass sie den allgemeinen Anforderungen nicht genügen können, an einen strukturierten Tagesablauf zu gewöhnen, sie zu einer Arbeitsfähigkeit hinzuführen und ihnen Fähigkeiten für die Erlangung einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit zu vermitteln.
- 2.2. Erzeugnisse aus der arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt sollen in erster Linie verwendet werden für
 - a) Verkaufsangebote auf Basaren,
 - b) Ausschmückungen von Räumen der Anstalten, in vertretbarem Umfang auch von Hafträumen der herstellenden Gefangenen, soweit Vollzugsbelange nicht entgegenstehen,
 - c) Schenkungen an soziale Einrichtungen.
- 2.3. Aus pädagogischen Gründen dürfen Erzeugnisse aus der arbeitstherapeutischen Einrichtung oder Werkstatt im Einzelfall auch den herstellenden

Gefangenen überlassen werden. Die Überlassung kann auch unentgeltlich oder gegen Erstattung des Materialwerts erfolgen.

3. Die Vorschriften zum Arbeits- und Unfallschutz sowie die übrigen Bestimmungen für Arbeitsbetriebe und insbesondere die Vorschriften zum vorbeugenden Brandschutz gelten auch für arbeitstherapeutische Einrichtungen.

§ 48

Gefangene mit Kindern (zu § 74 HStVollzG, § 70 HessJStVollzG, § 65 HUVollzG)

1. Gefangene mit Kindern werden in den Anstalten in besonderen Vollzugsabteilungen untergebracht. Vor der Aufnahme eines Kindes ist das zuständige Jugendamt zu hören. Die räumliche, personelle und inhaltliche Ausgestaltung der Vollzugsabteilungen hat sich soweit wie möglich am Kindeswohl zu orientieren. Von den zuständigen Vollzugsanstalten sind für diese Einrichtungen gesonderte Konzeptionen zu erstellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
2. **Allgemeines**
 - 2.1. Die Einrichtung nach § 74 HStVollzG, § 65 HUVollzG und § 70 HessJStVollzG ist unter der Bezeichnung „Mutter-Kind-Heim“ der JVA Frankfurt am Main III angegliedert. Sie ist in die Bereiche offener und geschlossener Vollzug unterteilt. Die Einrichtung unterliegt auch der Aufsicht des Hessischen Sozialministeriums - Landesjugendamt – und wird durch das örtliche Jugendamt nach § 16 AG-KJHG bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.
 - 2.2. Sie dient unter den Voraussetzungen der §§ 74 HStVollzG, 70 HessJStVollzG, 65 HUVollzG insbesondere der Aufnahme von Müttern, die zu Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt sind oder sich in Untersuchungshaft befinden, mit ihren noch nicht schulpflichtigen Kindern.
 - 2.3. Zielsetzung und inhaltliche Arbeit der Einrichtung sind in der Leistungsbeschreibung, Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Entgeltvereinbarung zwischen dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main und dem Hessischen Ministerium der Justiz nach §§ 78a ff SGB VIII beschrieben. Die in Wohngruppen gegliederte Einrichtung wird von einem durch die Anstaltsleitung bestimmten besonders befähigten Mitglied des Sozialdienstes geleitet. Mütter und Kinder werden jeweils gemeinsam untergebracht. Die pädagogische Betreuung der Kinder und die Beratung der Mütter obliegt sozialpädagogischen Fachkräften und besonders geeigneten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes unter Beachtung der Behandlung und der Sicherheitsbedürfnisse des Vollzugs. Die Mütter führen die Aufsicht über ihre Kinder und werden durch das Fachpersonal hierbei angeleitet. Auch während der Abwesenheit der Mütter sind Aufsicht und Betreuung der Kinder zu gewährleisten.
3. **Aufnahmevoraussetzungen**
 - 3.1. Voraussetzung für die Aufnahme der Mütter ist, dass sie ihre Kinder während der Inhaftierung gebären oder vor der Inhaftierung selbst versorgt haben und sie auch nach der Entlassung versorgen wollen und können. Können Kinder während der Inhaftierung der Mutter in der Familie, bei Verwandten oder sonst in geeigneten Verhältnissen leben, soll die Aufnahme in das Mutter-Kind-Heim nur dann erfolgen, wenn sich die Trennung von der Mutter nachhaltig belastend

- auf die Entwicklung des Kindes auswirken würde. Zum Zeitpunkt der Aufnahme soll die Restvollzugsdauer mindestens vier Monate betragen. In der Regel ist ein Verbleib im Mutter-Kind-Heim geschlossener Vollzug bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes und im Mutter-Kind-Heim offener Vollzug bis zum Erreichen der Schulpflicht des Kindes möglich. Eine Aufnahme im Mutter-Kind-Heim ist daher nur sinnvoll, wenn nach Prüfung des voraussichtlichen Vollzugsverlaufs die Verlegung der Mutter in den offenen Vollzug oder ihre Entlassung innerhalb dieser Altersgrenzen zu erwarten ist. Die Aufnahme von Gefangenen mit ihren Kindern bedarf der Zustimmung der Anstaltsleitung. Die Aufnahme einer jungen Gefangenen bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Vollstreckungsleitung, die einer Untersuchungsgefangenen der Zustimmung des zuständigen Gerichts. Die Anstaltsleitung entscheidet nach Anhörung der Heimleitung.
- 3.2. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Gefangene, gegen die Abschiebungshaft angeordnet ist oder die erheblich suchtgefährdet sind.
- 3.3. Grundsätzlich nicht aufgenommen werden
- Kinder mit erheblichen Organstörungen,
 - Gefangene, deren Gesundheitszustand befürchten lässt, dass sie während der Inhaftierung nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu versorgen,
 - Gefangene, die vor ihrer Inhaftierung das Wohl ihres Kindes erheblich gefährdet haben und von denen nicht zu erwarten ist, dass durch sozialpädagogische oder sozialtherapeutische Maßnahmen positive Eltern-Kind-Beziehungen entwickelt werden können.
- Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung nach Rücksprache mit dem Hessischen Sozialministerium - Landesjugendamt - und nach Anhörung der Heimleitung.
- 3.4. Vor Aufnahme des Kindes müssen vorliegen:
- ein ärztliches Attest, das über den allgemeinen Gesundheits- und Ernährungszustand Auskunft gibt und bestätigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist; das Attest darf nicht älter als acht Tage sein,
 - die Kostenübernahmeerklärung des örtlich zuständigen Jugendamts sowie die Krankenscheine (ggf. auch Vorsorgescheine),
 - bei Bedarf ein Bericht des Jugendamts über das Kind und seinen bisherigen Werdegang mit psychosozialer Diagnose oder ein Hilfeplan nach § 36 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).
- 3.5. Beabsichtigt die Vollstreckungsbehörde, eine Mutter mit Kind in der Einrichtung unterzubringen, ist rechtzeitig zu prüfen, ob die Zusage zur Aufnahme gegeben werden kann. Die unter Nr. 3.4 aufgelisteten Unterlagen müssen vorliegen und das Aufnahmeersehen muss einen entsprechenden Vermerk enthalten.
- 4. Gesundheitsfürsorge und Verpflegung**
- 4.1. Der anstaltsärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse des Mutter-Kind-Heims in besonderer Weise. Die allgemeine gesundheitliche Betreuung der Kinder obliegt einer/einem nebenamtlichen Vertragsärztin/Vertragsarzt (Kinderärztin/Kinderarzt). Die sonstige ärztliche Versorgung der Kinder erfolgt durch freie, zu den gesetzlichen Krankenkassen

zugelassene Ärztinnen und Ärzte.

- 4.2. Für die Kinder wird eine kindgemäße Kost nach den Regeln der modernen Ernährungslehre zubereitet.

5. Arbeit

Gefangene, die mit ihren Kindern untergebracht sind, können zu besonderen Anlässen, die der Entwicklung des Kindes dienlich sind, oder bei Krankheit des Kindes ganz oder teilweise von der Arbeit in der Anstalt freigestellt werden.

§ 49

**Anstaltsleitung, besondere Vorkommnisse
(zu § 75 HStVollzG, § 71 HessJStVollzG, § 66 HUVollzG)**

1. Vertretung und Entscheidungsbefugnisse

- 1.1. Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Vertretung der Anstaltsleitung.
- 1.2. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen nach § 75 HStVollzG, § 71 HessJStVollzG, § 66 HUVollzG auf andere Bedienstete ist im Geschäftsverteilungsplan darzustellen, der der Aufsichtsbehörde zur vorherigen Zustimmung vorzulegen ist. Der Geschäftsverteilungsplan ist regelmäßig zu aktualisieren.
- 1.3. Die Anstaltsleitung kann in fachlichen Angelegenheiten der Seelsorge, des ärztlichen, pädagogischen oder psychologischen Dienstes sowie des Sozialdienstes, die sich ihrer Beurteilung entziehen, Auskunft verlangen und Anregungen geben. Bezüglich des Auskunftsverlangens sind § 61 HStVollzG, § 61 HessJStVollzG und § 57 HUVollzG zu beachten.
- 1.4. Die Durchführung von Maßnahmen der in Nr. 1.3 genannten Fachdienste, die nach Überzeugung der Anstaltsleitung die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder die zweckmäßige Behandlung der Gefangenen gefährden, kann sie bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde aussetzen, wenn eine Aussprache zwischen den Beteiligten zu keiner Einigung führt.

2. Anwesenheit

Die Anstaltsleitung oder ihre Vertretung hat sich in der Regel während der für den Verwaltungsdienst festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit in der Anstalt aufzuhalten. Für die Zeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten ist ein Inspektionsdienst einzurichten, der die Befugnis erhält, in diesen Zeiten notwendige und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. Der Inspektionsdienst muss außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten ständig erreichbar sein.

3. Besondere Vorkommnisse

- 3.1. Berichtspflichtige besondere Vorkommnisse sind insbesondere:
- Todesfälle,
 - Geiselnahmen,
 - Meutereien,
 - Angriffe von außen,
 - Entweichungen,
 - Ausbruchsversuche,
 - Schusswaffengebrauch,
 - Brände,
 - schwere Unfälle,
 - epidemische Erkrankungen,
 - Übergriffe auf Bedienstete,
 - Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden

- Maßnahmen,
- m) Straftaten von Gefangenen,
- n) Selbsttötungsversuche,
- o) Verweigerung der Nahrungsaufnahme, wenn das Vorkommnis länger als sieben Tage andauert oder in der Person oder aufgrund des Gesundheitszustands des Betroffenen Gründe vorliegen, die eine frühere Berichterstattung gebieten (Folgeberichte jeweils nach drei weiteren Tagen),
- p) Verweigerung der Aufnahme von Flüssigkeit, wenn das Vorkommnis länger als drei Tage andauert (Folgeberichte jeweils nach drei weiteren Tagen),
- q) zwangsweise Ernährung,
- r) Verbringung in einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, wenn das Vorkommnis länger als drei Tage andauert (Folgeberichte jeweils nach drei weiteren Tagen),
- s) Einsatz einer Fixierliege,
- t) Sicherstellung von Waffen und Mobiltelefonen,
- u) Anträge früherer Untergebrachten auf freiwillige Wiederaufnahme, sowie die Gestattung und die Beendigung des Aufenthalts auf freiwilliger Grundlage nach § 18 HSVVollzG (auf die Verwaltungsvorschriften zu § 18 HSVVollzG wird hingewiesen).

3.2. Art und Weise der Berichterstattung

- 3.2.1. Besondere Vorkommnisse sind der Aufsichtsbehörde grundsätzlich durch Vorlage eines schriftlichen Berichts unter Beifügung eines Personal- und Vollstreckungsblatts mitzuteilen. Darin ist der Sachverhalt darzulegen und mitzuteilen, welche Umstände den Vorfall begünstigt haben, ob möglicherweise eine Dienstpflichtverletzung vorliegt und welche Maßnahmen aus Anlass des Vorkommnisses getroffen worden sind oder noch getroffen werden.
- 3.2.2. Vorliegende Presseberichterstattung, insbesondere der örtlichen Presse, ist unverzüglich an die für diese Fälle bekannt gemachten Fax-Nummern zu übersenden.
- 3.2.3. Straftaten von geringerer Bedeutung und die Sicherstellung von Mobiltelefonen sind der Aufsichtsbehörde jeweils im Wege des Tertialberichts mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls
- a) die Straftat im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen begangen wurde,
 - b) eine ungewöhnliche Häufung von Straftaten oder Sicherstellungen von Mobiltelefonen zu verzeichnen ist, oder
 - c) Besonderheiten im Einzelfall vorliegen (insbesondere die Einstellung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die persönliche Ehre zum Nachteil von Bediensteten ohne Beteiligung oder trotz Bedenken der Anstalt).

Straftaten von geringerer Bedeutung sind insbesondere:

- a) Einfache Körperverletzungen von Gefangenen untereinander nach § 223 StGB,
- b) Diebstähle nach § 242 StGB,
- c) Straftaten gegen die persönliche Ehre (§§ 185 ff StGB),
- d) Besitz einer geringen Menge von

Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG (bei Cannabisharzmisch oder Haschischgemisch bis zu sechs Gramm, bei allen übrigen Betäubungsmittelgemischen bis zu einem Gramm).

- 3.2.4. Unverzüglich fernmündlich vorab auch außerhalb der Geschäftszeit ist die Aufsichtsbehörde über die nachfolgend aufgeführten Vorkommnisse zu unterrichten:
- a) Entweichungen
 - aa) aus dem geschlossenen Vollzug,
 - bb) aus offenen Vollzugeinrichtungen,
 - cc) aus Einrichtungen zum Vollzug von Jugendarrest,
 - dd) bei Aus- und Vorführungen sowie Transporten,
 - ee) bei bewachten Krankenhausaufenthalten,
 - ff) durch Verwechslung von Gefangenen bei Entlassungen,
 - b) Wiederergreifung oder freiwillige Rückkehr von Entwichenen,
 - c) Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie die Wiederergreifung oder die freiwillige Rückkehr,
 - d) Geiselnahmen,
 - e) Meutereien,
 - f) Selbsttötungen und sonstige Todesfälle
 - g) Angriffe von außen,
 - h) Schusswaffengebrauch,
 - i) Brände mit Feuerwehreinsatz,
 - j) Einsatz eines Polizeihubschraubers,
 - k) schwere Straftaten Gefangener,
 - l) Übergriffe auf Bedienstete und tätliche Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen, bei denen Gefangene oder Bedienstete schwerwiegende Verletzungen davon trugen oder bei denen Waffen eingesetzt wurden,
 - m) Anträge früherer Untergebrachter auf freiwillige Wiederaufnahme, sowie die Beendigung des Aufenthalts auf freiwilliger Grundlage nach § 18 HSVVollzG (auf die Verwaltungsvorschriften zu § 18 HSVVollzG wird hingewiesen),
 - n) sonstige Ereignisse, die geeignet sind, in der Öffentlichkeit Aufsehen zu erregen.

Bei Entweichungen aus offenen Vollzugeinrichtungen oder Einrichtungen zum Vollzug von Jugendarrest, der Wiederergreifung oder freiwilligen Rückkehr von Entwichenen, der Nichtrückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie der Wiederergreifung oder freiwilligen Rückkehr, Selbsttötungen, sonstigen Todesfällen, Bränden und Straftaten ist eine fernmündliche Vorabunterrichtung zur Nachtzeit (24.00 Uhr bis 05.00 Uhr) nicht erforderlich, es sei denn, die Umstände des Vorkommnisses oder in der Person oder in der Straftat der oder des Gefangenen liegende Gründe lassen ein besonderes öffentliches Interesse erwarten.

Die fernmündlichen Vorabberichte sind außerhalb der Kernarbeitszeit von Montag bis Sonntag bzw. wenn unter der Mobilfunknummer keine Verbindung zustande kommt, unter den bekannt gemachten privaten Telefonnummern der zuständigen Bediensteten der Aufsichtsbehörde zu erstatten.

§ 50
Seelsorge
(zu § 77 HStVollzG, § 73 HessJStVollzG, § 68 HUVollzG)

1. Hinsichtlich der Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten wird auf die Bekanntmachung vom 2. September 1986 (JMBl. S. 905) Bezug genommen.
2. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Anstaltsgeistlichen sowie die von den Justizbehörden zu schaffenden organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung der Anstaltsseelsorge bestimmen sich nach der mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie den Bistümern in Fulda, Limburg und Mainz vereinbarten Dienstordnung für die evangelischen und katholischen Anstaltsgeistlichen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen (Bekanntmachung vom 10. November 1977, JMBl. S. 719).
3. Hinsichtlich der Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten wird auf die Bekanntmachung vom 9. Mai 1984 (JMBl. S. 361) Bezug genommen.

§ 51
Interessenvertretung der
Gefangenen/Gefangenenmitverantwortung
(zu § 78 HStVollzG, § 74 HessJStVollzG, § 69 HUVollzG)

1. **Wahl und Zusammensetzung der Interessenvertretung der Gefangenen (IVdG)**
 - 1.1 Die Aufgaben der IVdG sind durch Gefangene wahrzunehmen, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.
 - 1.2 Die IVdG hat in der Regel bis zu neun Mitglieder. Die Entscheidung über die Zahl trifft die Anstaltsleitung in Abhängigkeit von der Gesamtbelegung der jeweiligen Anstalt.
 - 1.3 Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet, der von der Anstaltsleitung eingesetzt wird und je zur Hälfte aus Bediensteten und Gefangenen besteht. Näheres bestimmt eine von der Anstaltsleitung zu erlassende Wahlordnung.
 - 1.4 Die Amtszeit der IVdG beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit Ablauf des Tages vor der folgenden Wahl. Ersatzmitglieder können nachrücken.
 - 1.5 Gewählt werden können Gefangene, die voraussichtlich länger als ein Jahr in der Anstalt zu verbleiben haben. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
 - 1.6 Nicht wählbar sind Gefangene, durch deren Persönlichkeit oder Verhalten eine schwer wiegende Störung der Ordnung der Anstalt, eine Gefährdung der Sicherheit, des Vollzugsziels oder des Zwecks der IVdG zu befürchten ist oder Gefangene, bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur vorbeugenden Gesundheitspflege angeordnet sind.
 - 1.7 In der ersten Sitzung wählt die IVdG aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person, eine stellvertretende vorsitzende Person und eine protokollführende Person, die zugleich weitere Vertretung der vorsitzenden Person ist. Die oder der Vorsitzende ist

Sprecherin oder Sprecher der IVdG.

2. **Aufgaben und Befugnisse der IVdG**

- 2.1 Die IVdG hat das Recht, gegenüber der Anstaltsleitung Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, die das gemeinsame Interesse der Gefangenen betreffen. Mit hoheitlichem Handeln, Angelegenheiten, die in den Bereich des Hessischen Personalvertretungsgesetzes fallen, sowie mit Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen einzelner Gefangener darf sich die IVdG nicht befassen. Eingaben an die Aufsichtsbehörde sind nur in Angelegenheiten, die die Ausübung ihrer Tätigkeit betreffen, zulässig.
- 2.2 Alle Gefangenen haben das Recht, der IVdG Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge schriftlich zu unterbreiten, sofern es sich nicht um ein sie selbst betreffendes Vorbringen handelt.
- 2.3 Die IVdG gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2.4 In der Vertretung der IVdG ist die vorsitzende Person grundsätzlich an deren Beschlüsse und Aufträge gebunden.
- 2.5 Die IVdG darf sich in von der Anstaltsleitung festzulegenden Abständen zu Sitzungen treffen. Diese finden grundsätzlich nach Beendigung der Arbeitszeit statt.
- 2.6 Jeden Monat soll eine gemeinsame Sitzung mit der Anstaltsleitung stattfinden. Der Zeitpunkt dieser Sitzung ist von der Anstaltsleitung festzulegen.
- 2.7 Die IVdG hat folgende Unterlagen vollständig zu den von ihr zu führenden Akten zu nehmen:
 - a) alle schriftlichen Eingaben Gefangener an die IVdG,
 - b) alle Protokolle über mündliches Vorbringen Gefangener bei der IVdG,
 - c) alle Anträge, die innerhalb der IVdG eingebracht wurden und über die formell abgestimmt worden ist,
 - d) alle Protokolle über die Aussprachen mit der Anstaltsleitung,
 - e) alle Rechenschaftsberichte.

3. **Besprechung mit der Anstaltsleitung**

- 3.1 Über die Besprechung mit der Anstaltsleitung hat die IVdG ein Ergebnisprotokoll zu führen, das der Bestätigung durch die Anstaltsleitung bedarf. Es ist nach Genehmigung durch die Anstaltsleitung in geeigneter Weise allen Gefangenen bekanntzugeben.
- 3.2 Die Anstaltsleitung stellt in angemessenem Umfang die für die Arbeit der IVdG erforderlichen Geräte und Materialien sowie einen geeigneten Raum für regelmäßige Sitzungen zur Verfügung.
- 3.3 Der Schriftwechsel der IVdG mit Außenstehenden bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Anstaltsleitung.

4. **Ausschluss von Mitgliedern**

- 4.1 Unter den Voraussetzungen von Nr. 1.6 oder bei sonstigen groben oder wiederholten Pflichtverstößen kann die Anstaltsleitung den Ausschluss von Mitgliedern aus der IVdG verfügen. Die IVdG kann

- den Ausschluss von Mitgliedern bei der Anstaltsleitung beantragen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dies beschließen.
- 4.2 Hat mehr als ein Drittel der Mitglieder der IVdG gemeinsam gegen ihre Pflichten verstoßen, kann die Anstaltsleitung die IVdG auflösen. In diesem Fall ist eine Neuwahl durchzuführen.
5. **Gefangenenmitverantwortung (§ 74 HessJStVollzG)**
- Die Regelungen über die IVdG gelten für die Mitverantwortung der Gefangenen nach § 74 HessJStVollzG entsprechend.
- § 52**
- Anstaltsbesichtigungen, Anstaltsbesuche, Kontakte mit Medien**
(zu § 80 HStVollzG, § 76 HessJStVollzG, § 71 HUVollzG)
1. **Anstaltsbesichtigungen**
- 1.1. Die Aufsichtsbehörde sucht alle Anstalten so häufig auf, dass sie stets über den gesamten Vollzug unterrichtet bleibt. Zu diesem Zweck kann sie die Anstalten jederzeit aufsuchen. Im Rahmen von Geschäftsprüfungen werden alle Anstalten in unregelmäßiger Folge mit Ankündigung überprüft. Im Rahmen von Revisionen finden Besichtigungen ohne Vorankündigung statt. Die Aufsichtsbehörde soll nach Möglichkeit an einer Dienstbesprechung teilnehmen, Gefangene aufsuchen und sich von deren ordnungsgemäßer Behandlung und Unterbringung überzeugen.
- 1.2. Revisionen werden in Anstalten der Sicherheitsstufe I jährlich, in Anstalten der Sicherheitsstufe II spätestens jedes zweite Jahr und in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs und Jugendarresteinrichtungen mindestens alle drei Jahre durchgeführt.
2. **Anstaltsbesuche**
- 2.1. Die Anstaltsleitung entscheidet über Besuchsanträge des nachstehenden Personenkreises:
- a) Personen, deren Besuch in Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht (z.B. von Gerichten, Strafverfolgungsbehörden oder Justizbehörden),
 - b) Personen, deren Besuch Schulungs- oder Ausbildungszwecken dient (z.B. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Studierende, etc.),
 - c) Personen oder Gruppen, die ein berechtigtes Interesse am Besuch der Vollzugsanstalt geltend machen können oder an deren Besuch die Anstalt interessiert ist.
- 2.2. Dies gilt nicht, sofern Öffentlichkeitswirksamkeit zu gewärtigen ist. In diesen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- 2.3. Personen nach Nr. 2.1. Buchst. a sind zu Anstaltsbesuchen zuzulassen, Personen nach Nr. 2.1. Buchst. b und c sollen zugelassen werden, es sei denn,
- a) die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt würde dadurch gefährdet,
 - b) die Besuche wären mit einem unverhältnismäßigen organisatorischen oder personellen Aufwand verbunden,
 - c) es bestünde die Gefahr, dass Gefangene zum Gegenstand der Sensationslust oder

- Neugierde gemacht werden könnten,
- d) zu häufige Besuche könnten unter Gefangenen Unruhe entstehen lassen.
- 2.4. Einer Erlaubnis zu Besuchen von Anstalten bedürfen nicht Personen, die ein ungehindertes Recht auf Zugang zur Anstalt haben, wie beispielsweise die Mitglieder des Rechtsausschusses, des Petitionsausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug des Hessischen Landtags oder Mitglieder der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter. Die Aufsichtsbehörde ist von einem solchen Besuch in Kenntnis zu setzen.
- 2.5. Der Verkehr mit Medien richtet sich ausschließlich nach Nr. 3 bis 5.
3. **Auskünfte der Vollzugsanstalten an Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen)**
- 3.1. Die Zusammenarbeit mit Medien obliegt grundsätzlich der Anstaltsleitung. Bei der Erteilung von Auskünften ist § 3 des Hessischen Pressegesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), zu beachten.
- 3.2. Auskünfte an Medien über grundsätzliche Fragen und außerordentliche Vorkommnisse sowie über sonstige Ereignisse von besonderer Bedeutung sind mit der Aufsichtsbehörde (Pressereferat) abzustimmen.
- 3.3. Die Bekanntgabe der Personalien von Gefangenen oder ihrer Angehörigen an Medien hat grundsätzlich zu unterbleiben. Das gleiche gilt für die Mitteilung von Einzelheiten, aus denen auf die Person von Gefangenen oder ihrer Angehörigen geschlossen werden kann.
4. **Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen (Aufnahmen)**
- 4.1. Aufnahmen in einer Anstalt bedürfen der Erlaubnis der Anstaltsleitung, die zuvor die Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Abteilung Justizvollzug in Abstimmung mit dem Pressereferat) einholt. Vom Zustimmungserfordernis der Aufsichtsbehörde ausgenommen sind Fotoaufnahmen, die nach Nr. 3.1. und Nr. 3.2. in die alleinige Zuständigkeit der Anstaltsleitung fallen.
- 4.2. Eine Erlaubnis darf nur unter folgenden Bedingungen erteilt werden:
- 4.2.1. Sicherheitsrelevante Bereiche und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht gefilmt oder fotografiert werden.
 - 4.2.2. Aufnahmen von Gefangenen, die deren Identifizierung ermöglichen, sind nicht zulässig. Die Anonymität ist strikt zu wahren. Dies gilt nicht, soweit bei volljährigen Gefangenen ihre schriftliche Einwilligung vorliegt und von Seiten der Anstaltsleitung keine Einwände unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder der Behandlung der Gefangenen geltend gemacht werden.
 - 4.2.3. Aufnahmen von Bediensteten dürfen nur mit deren schriftlicher Einwilligung hergestellt und verwendet werden.
- 4.3. Darüber hinaus kann eine Erlaubnis aus den in Nr. 2.3. genannten Gründen versagt werden. Antragsteller, die nicht in Hessen ansässig sind, haben ein konkretes Interesse gerade an einer

- Berichterstattung im hessischen Vollzug darzulegen.
- 4.4. Weiterhin ist zu vereinbaren:
- 4.4.1. Das Land Hessen haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller oder von ihm beauftragten Personen bei den Aufnahmen entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schadenseintritt vorsätzlich oder grob fahrlässig von Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen des Landes Hessen herbeigeführt wurde.
- 4.4.2. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden bei Verstößen gegen die Bedingungen der Erlaubnis oder aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es die dienstlichen Interessen erfordern. Dem Antragsteller stehen im Widerrufsfall keine Schadensersatzansprüche gegen das Land Hessen zu.
- 4.4.3. Für Rechtsverletzungen haftet allein der Antragsteller.
- 4.4.4. Der Antragsteller hat alle ihm aus Anlass der Aufnahmen entstehenden Kosten selbst zu tragen, einen gegebenenfalls erforderlichen Dolmetscher hat er zu stellen.
- 4.4.5. Der Antragsteller übersendet der Anstalt ein Belegexemplar.
- 4.5. Bei Aufnahmen, die nicht der aktuellen oder zeitgeschichtlichen Berichterstattung dienen, ist zwischen dem Antragsteller und der Vollzugseinrichtung eine angemessene Nutzungsentschädigung zu vereinbaren, die nach dem tatsächlichen Aufwand festzusetzen ist. Dabei sind folgende Beträge je Drehtag für Innenaufnahmen (für Außenaufnahmen: die Hälfte) in Betracht zu ziehen:
- bei Aufnahmen zu Kultur-, Dokumentar- oder wissenschaftlichen Zwecken: bis 1000 Euro,
 - bei Aufnahmen für Produktionen zu Unterhaltungszwecken (z.B. Spielfilme, Serien etc.): von 250 bis 2500 Euro,
 - bei Aufnahmen zu Werbezwecken: von 500 bis 5000 Euro.
5. **Besuche von Medienvertretern bei Gefangenen**
- 5.1. Für Besuche von Gefangenen durch Medienvertreter finden die gesetzlichen Vorschriften über den Besuch Anwendung. Im Übrigen gilt Nr. 4 entsprechend.
- 5.2. Die Aufzeichnung des Gesprächs ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gefangenen zulässig.

§ 53 Beirat

(zu § 81 HStVollzG, § 77 HessJStVollzG, § 72 HUVollzG)

1. **Zusammensetzung und Wahl**
- 1.1. Zur Zusammensetzung, Amtszeit, Bestellung und Abberufung des Beirats wird auf die Verordnung über Beiräte in den hessischen Vollzugsanstalten (Anstaltsbeiräteverordnung) verwiesen.
- 1.2. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- 1.3. Der Beirat kann seine Befugnisse im Einzelfall auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Beirat ist

beschlussfähig, wenn bei Beiräten mit sieben Mitgliedern vier; im Übrigen drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

2. Aufgaben des Beirats

- 2.1. Die Mitglieder des Beirats unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen nach Möglichkeit bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.
- 2.2. Eine wesentliche Aufgabe des Beirats ist es, an der Planung, Gestaltung und Fortentwicklung des Vollzugs beratend mitzuwirken, der Öffentlichkeit ein realistisches Bild eines auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs und der dabei bestehenden Probleme zu vermitteln sowie um Verständnis für die Belange des Justizvollzugs zu werben.
- 2.3. Der Beirat hat nicht die Aufgaben einer Beschwerdeinstanz. Er unterliegt nicht der Weisungsbefugnis der Anstaltsleitung.

3. Befugnisse des Beirats

- 3.1. Die Anstaltsleitung erteilt dem Beirat die erforderlichen Auskünfte. Sie darf ihm mit Zustimmung der Gefangenen Einsicht in die Gefangenenpersonalakten gewähren, soweit sie nicht Einzelheiten eines noch anhängigen Gerichtsverfahrens betreffen.
- 3.2. Die Anstaltsleitung unterrichtet den Beirat unverzüglich insbesondere über die folgenden Vorkommnisse:
- Todesfälle in der Anstalt
 - Entweichungen
 - Zwangswise Ernährung
 - Verdacht der vorsätzlichen Misshandlung von Gefangenen
 - Meuterei
 - Epidemische Erkrankungen
 - Gebrauch einer Schusswaffe.

Sie unterrichtet ihn außerdem über Erlasse und Hausverfügungen von grundsätzlicher Bedeutung, beabsichtigte wichtige Maßnahmen, Veranstaltungen und wichtige Anstaltsbesuche.

4. Sitzungen des Beirats

- 4.1. Die oder der Vorsitzende beruft den Beirat zu den Sitzungen ein. Soll die Sitzung in der Anstalt stattfinden, eine Besichtigung der Anstalt durchgeführt oder die Anstaltsleitung um Teilnahme gebeten werden, ist der Termin im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung festzulegen.
- 4.2. In der Regel soll vierteljährlich eine Besprechung des Beirats mit der Anstaltsleitung stattfinden. Einmal im Jahr soll eine Besichtigung der gesamten Anstalt stattfinden.
- 4.3. Die Anstaltsleitung kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Auf Wunsch des Beirats soll sie teilnehmen. Die Anstaltsleitung kann im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Beirats weitere Bedienstete hinzuziehen.
- 4.4. Mindestens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung von Beirat und leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt zum Gedankenaustausch und zur gegenseitigen Unterrichtung stattfinden. Die Sitzung wird von der Anstaltsleitung im Benehmen mit

- der oder dem Vorsitzenden einberufen. Zu dieser Sitzung sind die örtlich zuständigen Abgeordneten des Hessischen Landtags einzuladen.
- 4.5. Der Beirat fertigt über seine Sitzungen Ergebnisniederschriften an.
- 5. Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium der Justiz**
- 5.1. Der Beirat erstattet dem Ministerium der Justiz für jedes Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit und seine Erfahrungen und gibt Anregungen und Empfehlungen für eine Verbesserung des Vollzugs. Die Berichte werden beantwortet und dem Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zugeleitet.
- 5.2. Das Ministerium der Justiz führt jährlich bis zu vier Arbeitsbesprechungen mit den Beiratsvorsitzenden der hessischen Anstalten durch. Eine Ergebnisniederschrift wird den Beiratsvorsitzenden zugeleitet.
- 6. Entschädigung**
- 6.1. Reisekostenvergütung**
- 6.1.1. Die Mitglieder des Beirats erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung, einer Besichtigung der Anstalt sowie in sonstiger Erfüllung ihrer Aufgaben Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Hessen (HRKG), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zuständig für die Anordnung oder Genehmigung der Reise (§ 2 Abs. 2 HRKG) ist die Anstaltsleitung. Sie gilt als erteilt, wenn das Ministerium der Justiz die Veranstaltung durchführt oder die Teilnahme veranlasst.
- 6.1.2. Bei genehmigter Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs werden Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 3 HRKG gewährt. Liegen keine triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs vor, wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 HRKG gewährt.
- 6.1.3. Wird ein Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so wird eine Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nicht gewährt, auch wenn ein anderes Beförderungsmittel benutzt worden ist.
- 6.2. Entschädigung zur Abgeltung des Aufwands**
- 6.2.1. Die Mitglieder erhalten zur Abgeltung des zur Teilnahme an einer Sitzung des Beirats in der Anstalt entstehenden Aufwands eine Entschädigung. Die Besichtigung der Anstalt steht einer Sitzung gleich.
- 6.2.2. Die Entschädigung beträgt je Sitzungstag 25,- €. Sitzungen und Besichtigungen in der Anstalt gelten für die Berechnung der Entschädigung als eine Tätigkeit, wenn sie am selben Tag stattfinden.
- 6.2.3. Weist ein Beiratsmitglied im Einzelfall Verdienstaufschlag oder Stellvertretungskosten nach, die eine Entschädigung nach Nr. 6.2.2. übersteigen, so kann neben der Entschädigung der nachgewiesene Betrag bis zu einer Höhe von 50,- € ersetzt werden.
- 6.2.4. Werden Sitzungstätigkeiten des Beirats von einzelnen Mitgliedern allein wahrgenommen, wird hierfür keine Entschädigung gezahlt.

6.2.5. Jedem Mitglied ist zum Jahresbeginn von Amts wegen eine Bescheinigung über die im vergangenen Jahr gezahlte Entschädigung zur Abgeltung des Aufwands für steuerliche Zwecke auszustellen.

6.2.6. Die Reisekostenvergütungen und Entschädigungen werden von der Anstalt auf Antrag bezahlt. Sie werden aus den Haushaltsmitteln gezahlt.

7. Versicherungsschutz

Die Beiratsmitglieder genießen Unfallschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Zuständiger Versicherungsträger ist das Land Hessen vertreten durch die Unfallkasse Hessen.

§ 54 Andere Haftarten (zu § 83 HStVollzG)

- 1.1. Im Vollzug der Zivilhaft dürfen über den bloßen Freiheitsentzug hinausgehende Beschränkungen nur angeordnet werden, soweit dies zur Abwendung einer Gefahr für Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn Zivilhaft in Unterbrechung einer Untersuchungshaft, einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.
- 1.2. Bei der Aufnahme und der Entlassung werden die Gefangenen ärztlich untersucht. Die Anstaltsleitung kann bei Vollzug von Zivilhaft ausnahmsweise gestatten, dass sich Gefangene auf eigene Kosten innerhalb der Anstalt von einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl behandeln lassen.
- 1.3. Beantragen Gefangene ihre Auslieferung zum Gericht, um die Handlung vorzunehmen oder die Erklärung abzugeben, zu deren Erzwungung, Erwirkung oder Erreichung die Haft angeordnet wurde, ist der Antrag unverzüglich dem zuständigen Gericht zu übermitteln. Die Auslieferung bedarf der Zustimmung des Gerichts, das die Haft angeordnet hat. In Eilfällen ist die Zustimmung des Gerichts telefonisch einzuholen. Die Kosten der Auslieferung tragen die Gefangenen.

Merkblatt Hafttraumausstattung (Straf- und Untersuchungshaft, geschlossener Vollzug)

1. Umfang und Menge der zulässigen Privatgegenstände

1.1. Gegenstände

- Die Menge der zulässigen Privatgegenstände, die Gefangene in ihren Hafträumen haben dürfen, ist auf ein Raummaß von 50 Litern begrenzt.
- In die Bemessung einzubeziehen sind auch Gegenstände, die den Gefangenen anstandslos zusätzlich zur Freizeitbeschäftigung zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Bastelmaterial, Malutensilien oder Spiele.
- Spielkonsolen und Datenträger werden in das höchstzulässige Raummaß von 50 Litern einbezogen, Fernseh- und Phonogeräte jedoch nicht.
- Unabhängig von dem zulässigen Gesamtumfang der Privatgegenstände wird für einige Gegenstände eine Maximalmenge festgesetzt. Diese beträgt für Feuerzeuge 2 Stück, für Tonträger 20 Stück (inkl. Hülle), 5 Spiele für Spielekonsolen, 10 Bücher und 5 Aktenordner (hiervon einer zur Aufbewahrung von Privatbriefen). Diese Gegenstände sind bei der Überprüfung des festgelegten Raummaßes von 50 Litern einzubeziehen.
- Untersuchungsgefangenen oder Gefangenen mit laufenden Verfahren sind die erforderlichen Unterlagen für die Prozessführung zu überlassen.
- Im Übrigen können aus wichtigem Grund in engen Grenzen Ausnahmen zugelassen werden (z.B. Ausbildungsgegenstände und –unterlagen).
- Bei Untersuchungsgefangenen hat sich der Umfang der zu überlassenden Privatkleidung an dem den Strafgefangenen von der Anstalt zur Verfügung gestellten Umfang der Anstaltskleidung zu orientieren.
- Gefangene können Gegenstände aus dem Haftraum nach eigenem Ermessen mit Gegenständen aus der Habe tauschen, sofern die jeweils zulässige Höchstmenge und das Raummaß nicht überschritten werden.

1.2. Zulässiger Einkauf

- Zusätzlich zu diesen Gegenständen dürfen beim Einkauf erworbene Lebensmittel in Einkaufsboxen mit einem Gesamtvolumen von maximal 60 Litern im Haftraum aufbewahrt werden. Hinzu kommen die im Kühlschrank gelagerten Lebensmittel.
- An Getränken sind maximal 25 Liter im Haftraum zulässig.

2. Gegenstände, die den Gefangenen grundsätzlich nicht ausgehändigt werden dürfen:

2.1. Allgemein sicherheitsgefährdende Gegenstände

- (selbstgefertigte) Hieb- oder Stichwaffen (Schlagring, Messer, angeschliffene oder andere scharfkantige Materialien usw.),
- Ausbruchswerkzeug (Schlüssel, Feilen, Leitern, Wurfanker, Seile, Sägeblätter, Schleifmittel, Hebel- oder Spannvorrichtungen, Feuerzeuge mit Reibrad aus gehärtetem Stahldraht [z. B. von den Firmen „BIC“ und „Poppel“ usw.]),
- Waffen, insbesondere Schusswaffen (selbstgefertigtes Schießgerät [Zwille], Schusswaffenattrappen, Konstruktionszeichnungen),
- elastische Teile aus Gummi oder Kunststoff (auch Einweghandschuhe),

- Klebebänder aller Art,
- Material, Werkzeuge aus Werkbetrieben,
- Reizstoffe (z.B. Pfeffer),
- Gegenstände mit nicht kontrollierbaren Hohlräumen (Musikinstrumente, ausgehöhlte Bücher usw.),
- Glasflaschen,
- Glas als Verpackungsmaterial (soweit es Alternativen gibt),
- Frischhaltefolie,
- ätzende und hautreizende Substanzen,
- fest anzubringende Fliegengitter,
- Dosenöffner mit Einschlagdorn,
- Tinte, Tusche und Füllfederhalter,
- Textmarker (sofern aus mehreren Teilen bestehend),
- gefütterte Briefumschläge,
- Polaroid Bilder und Bilderrahmen,
- Pfeifen und entsprechende Utensilien,
- Tablettenröhrchen mit Abstandshalterspiralstopfen,
- Sprühdüsen (z.B. bei Reinigungsmitteln wie Glasreinigern),
- Bargeld,
- Schriftstücke, Symbole, Zeichnungen, Propagandamaterial, Musik o.ä., die/das dem politischen und/oder religiösen Extremismus oder dem subkulturellen Bereich zuzurechnen sind.

2.2. Suchtmittel

- Betäubungsmittel nach Anl. I - III BtMG und andere Rauschmittel (neue psychoaktive Substanzen [„Legal Highs“]) sowie die für den Konsum typischerweise verwandte Gegenstände wie z.B. Einwegspritzen oder Haschischpfeifen,
- Alkohol in jeglicher Form, z.B. als alkoholhaltiges Lebensmittel/Getränk oder Stoff, als Bestandteil von Kosmetika und Pflegeartikel (auch im Hinblick auf Brandgefährdung),
- Medikamente, sofern sie nicht verordnet sind und/oder Dosis oder Menge über den verordneten Bedarf hinausgeht,
- alle sonstigen gesundheitsgefährdende Stoffe (Gifte, aber auch verdorbene Nahrungsmittel usw.).

2.3. Elektrische Geräte, Kommunikationsmittel

- selbstgefertigte oder manipulierte Elektrogeräte (Tauchsieder, Tätowiergeräte, DVB-T-Antennen usw.),
- Ton- oder Bildaufzeichnungsgeräte,
- Elektrogeräte mit nicht unbrauchbar gemachten USB-Anschlüssen sowie mit Vorrichtungen zur Datenübertragung (Bluetooth, WLAN, etc.),
- Mobilfunktelefone,
- Computer und sonstige austauschbare elektronische Datenträger (z. B. USB-Stick, Sim-Karte, Disketten),
- Radiogeräte mit veränderter Bandbreite (Empfang von Polizei- oder Anstaltsfunkverkehr),
- Radiogeräte (auch Kombigeräte), Radio- und Kassettenrekorder von einer Größe über 60 x 30 x 30 cm sowie solche Geräte mit Anschlussmöglichkeit für ein externes Mikrofon,
- Spielkonsolen mit sicherheitsgefährdenden Funktionen (z. B. Speicherfunktion oder Möglichkeiten der Nachrichtenübermittlung),
- elektrische oder elektronische Bauteile (Transistoren, Spulen, Kondensatoren, Leiterplatten usw.),
- Armbanduhren mit unzulässigen Zusatzfunktionen,

- Ventilatoren (außer den besonders zugelassenen).
- Wasserkocher ohne Abschaltautomatik,
- Funkkopfhörer,
- Fernsehgeräte mit einer Größe von über 40 x 40 x 42 cm bei Röhrengeräten und über 57 x 35 x 10 cm bei Flachbildschirmen (16:9 Format ohne Standfuß). Abweichungen von der Regelung sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der Übersichtlichkeit im Haftraum zulässig,
- Antennenkabel, Verlängerungskabel, Anschlusskabel für Elektrogeräte und Mehrfachsteckdosen mit in der Regel mehr als drei Anschlüssen und einer maximalen Kabellänge von über 1,5 m,

2.4. Brennbare Materialien

- Benzin, Gase und Lösungsmittel,
- Kerzen (Ausnahmen: Ausgabe ausschließlich über die Anstaltsseelsorge zu religiösen Feiertagen, eine Kerze auf oder in feuerfestem Standgefäß pro Gefangene oder Gefangenen),
- Desinfektionsmittel, lösungsmittelhaltige Klebstoffe, Farben, Streichhölzer,
- Nachfüllpatronen für Gasfeuerzeuge,
- pyrotechnische Artikel und Materialien aller Art (Knallkörper, aber auch Düngemittel usw.).

2.5. Sportgeräte (auch selbstgefertigte)

- Expander,
- Hantel,
- sonstiges mit Stahlfedern oder elastischen Bändern bestücktes Gerät.

2.6. Lebensmittel

- Chilipulver und andere scharfe Gewürze und Gewürzmischungen mit einem überwiegenden oder hohen Anteil an scharfen Gewürzen; flüssig oder pulverisiert,
- Muskat,
- Zucker über 2 kg,
- Hefe und Backtreibmittel,
- Zitronensaftkonzentrat,
- Essigessenz,
- Hackfleisch,
- Fertigteige (außer Blätterteig),
- Kräutertee in loser Form,
- Süßstoff in Tablettenform,
- Tabletten und Kapseln (soweit nicht anstaltsärztlich verordnet).

2.7. Kosmetika und Pflegeartikel

- treibmittelhaltige Dosen und Behälter (Sprühsahne, Rasierschaum usw.),
- Zerstäuber.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

Übersicht über den gerichtlichen Rechtsschutz

Die Regelung des gerichtlichen Rechtsschutzes fällt weiter in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Insoweit finden sich Regelungen dazu nicht in den hessischen Vollzugsgesetzen, sondern im Strafvollzugsgesetz (des Bundes), in der Strafprozessordnung und im Jugendgerichtsgesetz. Die nachfolgenden Auszüge aus diesen Gesetzen geben dazu eine Übersicht:

Strafvollzugsgesetz (StVollzG) - Auszug

vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)

Hinweis: Die Regelung der §§ 109 bis 121b StVollzG finden über § 83 Nr. 3 HStVollzG und § 78 Nr. 3 HSVVollzG für erwachsene Strafgefangene und Sicherungsverwahrte Anwendung:

§ 109

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges oder des Vollzuges freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlaß einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Dient die vom Antragsteller beehrte oder angefochtene Maßnahme der Umsetzung des § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuches im Vollzug der Sicherungsverwahrung oder der ihr vorausgehenden Freiheitsstrafe, so ist dem Antragsteller für ein gerichtliches Verfahren von Amts wegen ein Rechtsanwalt beizuordnen, es sei denn, dass wegen der Einfachheit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Rechtsanwalts nicht geboten erscheint oder es ersichtlich ist, dass der Antragsteller seine Rechte selbst ausreichend wahrnehmen kann. Über die Bestellung und einen Widerruf entscheidet der Vorsitzende des nach § 110 zuständigen Gerichts.

§ 110

Zuständigkeit

Über den Antrag entscheidet die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat.

§ 110a

Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Gerichtsakten können elektronisch geführt werden. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.

(2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.

§ 111

Beteiligte

(1) Beteiligte des gerichtlichen Verfahrens sind

1. der Antragsteller,
2. die Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat.

(2) In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof ist Beteiligte nach Absatz 1 Nr. 2 die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 112

Antragsfrist. Wiedereinsetzung

(1) Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden.

(2) War der Antragsteller ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 113 Vornahmeantrag

(1) Wendet sich der Antragsteller gegen das Unterlassen einer Maßnahme, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme gestellt werden, es sei denn, daß eine frühere Anrufung des Gerichts wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß die beantragte Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus. Die Frist kann verlängert werden. Wird die beantragte Maßnahme in der gesetzten Frist erlassen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme zulässig, außer wenn die Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

§ 114 Aussetzung der Maßnahme

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen; § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar; sie können vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(3) Der Antrag auf eine Entscheidung nach Absatz 2 ist schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

§ 115 Gerichtliche Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Der Beschluß stellt den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammen. Wegen der Einzelheiten kann auf in der Gerichtsakte befindliche Dokumente, die nach Herkunft und Datum genau zu bezeichnen sind, verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt. Das Gericht kann von einer Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

(1a) Das Gericht kann anordnen, dass eine Anhörung unter Verzicht auf die persönliche Anwesenheit des Gefangenen zeitgleich in Bild und Ton in die Vollzugsanstalt und das Sitzungszimmer übertragen wird. Eine Aufzeichnung findet nicht statt. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

(2) Soweit die Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Maßnahme auf. Ist die Maßnahme schon vollzogen, kann das Gericht auch aussprechen, daß und wie die Vollzugsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat, soweit die Sache spruchreif ist.

(3) Hat sich die Maßnahme vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, spricht das Gericht auf Antrag aus, daß die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(4) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung der Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Vollzugsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Anderenfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(5) Soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 116 Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

(3) Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. § 114 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 117

Zuständigkeit für die Rechtsbeschwerde

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Strafvollstreckungskammer ihren Sitz hat.

§ 118

Form. Frist. Begründung

(1) Die Rechtsbeschwerde muß bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.

(2) Aus der Begründung muß hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

(3) Der Antragsteller als Beschwerdeführer kann dies nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle tun.

§ 119

Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Der Strafsenat entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

(2) Seiner Prüfung unterliegen nur die Beschwerdeanträge und, soweit die Rechtsbeschwerde auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die in der Begründung der Rechtsbeschwerde bezeichnet worden sind.

(3) Der Beschluß, durch den die Beschwerde verworfen wird, bedarf keiner Begründung, wenn der Strafsenat die Beschwerde einstimmig für unzulässig oder für offensichtlich unbegründet erachtet.

(4) Soweit die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet wird, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Der Strafsenat kann an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, wenn die Sache spruchreif ist. Sonst ist die Sache zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

(5) Die Entscheidung des Strafsenats ist endgültig.

§ 119a

Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

(1) Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, stellt das Gericht während des Vollzuges der Freiheitsstrafe nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen von Amts wegen fest,

1. ob die Vollzugsbehörde dem Gefangenen im zurückliegenden Zeitraum eine Betreuung angeboten hat, die § 66c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches entspricht;
2. soweit die Betreuung nicht den in Nummer 1 genannten Anforderungen entsprochen hat, welche bestimmten Maßnahmen die Vollzugsbehörde dem Gefangenen bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage künftig anzubieten hat, um den gesetzlichen Anforderungen an die Betreuung zu genügen.

(2) Die Vollzugsbehörde kann jederzeit eine Entscheidung nach Absatz 1 beantragen, sofern hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Nach der erstmaligen Aufstellung oder einer wesentlichen Änderung des Vollzugsplans kann die Vollzugsbehörde auch beantragen, festzustellen, ob die im Vollzugsplan vorgesehenen Maßnahmen im Falle ihres Angebots bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage eine dem § 66c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches entsprechende Betreuung darstellen würden; in diesem Fall hat das Gericht die Feststellungen nach Absatz 1 auch zu treffen, wenn die Frist gemäß Absatz 3 noch nicht abgelaufen ist.

(3) Entscheidungen von Amts wegen sind alle zwei Jahre zu treffen. Das Gericht kann bei einer Entscheidung nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, im Hinblick auf die Gesamtdauer der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe eine längere Frist festsetzen, die fünf Jahre nicht überschreiten darf. Die Frist für die erste Entscheidung von Amts wegen beginnt mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu laufen, die Frist für jede weitere mit Bekanntgabe einer erstinstanzlichen Entscheidung nach Absatz 1.

(4) Die Strafvollstreckungskammer ist bei Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 mit drei Richtern unter Einschluss des Vorsitzenden besetzt.

(5) Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(6) Für das gerichtliche Verfahren ist dem Gefangenen von Amts wegen ein Rechtsanwalt beizuordnen. Vor einer Entscheidung sind der Gefangene, die Vollzugsbehörde und die Vollstreckungsbehörde anzuhören. Im Übrigen gelten § 109 Absatz 3 Satz 2, die §§ 110, und 110a sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, die §§ 111, 115 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie die §§ 117, 118 Absatz 1 Satz 1, § 119 Absatz 1 und 5 entsprechend.

(7) Alle Gerichte sind bei nachfolgenden Entscheidungen an die rechtskräftigen Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 gebunden.

§ 120

Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

(1) Kommt die Behörde in den Fällen des § 114 Absatz 2 Satz 2 sowie des § 115 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 der ihr in der einstweiligen Anordnung oder im Beschluss auferlegten Verpflichtung nicht nach, gilt § 172 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Im Übrigen sind die Vorschriften der Strafprozessordnung und die auf der Grundlage des § 32a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 6, des § 32b Absatz 5 und des § 32f Absatz 6 der Strafprozessordnung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Auf die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 121 Kosten des Verfahrens

(1) In der das Verfahren abschließenden Entscheidung ist zu bestimmen, von wem die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen zu tragen sind.

(2) Soweit der Antragsteller unterliegt oder seinen Antrag zurücknimmt, trägt er die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen. Hat sich die Maßnahme vor einer Entscheidung nach Absatz 1 in anderer Weise als durch Zurücknahme des Antrags erledigt, so entscheidet das Gericht über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen.

(3) Bei erstinstanzlichen Entscheidungen des Gerichts nach § 119a fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last. Absatz 2 Satz 2 gilt nicht im Falle des § 115 Abs. 3.

(4) Im übrigen gelten die §§ 464 bis 473 der Strafprozeßordnung entsprechend.

(5) Für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109ff. kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.

§ 121a Gerichtliche Zuständigkeit bei dem Richtervorbehalt unterliegenden Maßnahmen

(1) Soweit nach den Vollzugsgesetzen eine Maßnahme der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder der gerichtlichen Genehmigung bedarf, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.

(2) Unterhält ein Land eine Anstalt, in der Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden, auf dem Gebiet eines anderen Landes, so können die beteiligten Länder vereinbaren, dass für gerichtliche Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die für die Anstalt zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

§ 121b Gerichtliches Verfahren bei dem Richtervorbehalt unterliegenden Maßnahmen

(1) 1Das gerichtliche Verfahren im Sinne des § 121a richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2Die für Unterbringungssachen nach § 312 Nummer 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwendenden Bestimmungen gelten entsprechend. 3Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht, über die Rechtsbeschwerde der Bundesgerichtshof.

(2) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Jugendgerichtsgesetz (JGG) - Auszug

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099)

§ 92 Rechtsbehelfe im Vollzug

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt (§ 61 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches) oder in der Sicherungsverwahrung kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Für die Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen gelten die §§ 109 und 111 bis 120 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes sowie § 67 Absatz 1, 2 und 5 und § 67a Absatz 1 entsprechend; das Landesrecht kann vorsehen, dass der Antrag erst nach einem Verfahren zur gütlichen Streitbeilegung gestellt werden kann.

(2) Über den Antrag entscheidet die Jugendkammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Die Jugendkammer ist auch für Entscheidungen nach § 119a des Strafvollzugsgesetzes zuständig. Unterhält ein Land eine Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe auf dem Gebiet eines anderen Landes, können die beteiligten Länder vereinbaren, dass die Jugendkammer bei dem Landgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die für die Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

(3) Die Jugendkammer entscheidet durch Beschluss. Sie bestimmt nach Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Auf Antrag des Jugendlichen ist dieser vor einer Entscheidung persönlich anzuhören. Hierüber ist der Jugendliche zu belehren. Wird eine mündliche Verhandlung nicht durchgeführt, findet die Anhörung in der Regel in der Vollzugseinrichtung statt.

(4) Die Jugendkammer ist außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 mit einem Richter besetzt. Ein Richter auf Probe darf dies nur sein, wenn ihm bereits über einen Zeitraum von einem Jahr Rechtsprechungsaufgaben in Strafverfahren übertragen worden sind. Weist die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art auf oder kommt

ihr grundsätzliche Bedeutung zu, legt der Richter die Sache der Jugendkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor. Liegt eine der Voraussetzungen für eine Übernahme vor, übernimmt die Jugendkammer den Antrag. Sie entscheidet hierüber durch Beschluss. Eine Rückübertragung ist ausgeschlossen.

(5) Für die Kosten des Verfahrens gilt § 121 des Strafvollzugsgesetzes mit der Maßgabe, dass entsprechend § 74 davon abgesehen werden kann, dem Jugendlichen Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

(6) Wird eine Jugendstrafe gemäß § 89b Abs. 1 nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen oder hat der Jugendliche im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden. Für die Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen gelten die Vorschriften der §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes.

§ 93

Gerichtliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren bei Maßnahmen, die der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder der gerichtlichen Genehmigung bedürfen

Beim Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung ist, soweit nach den Vollzugsgesetzen eine Maßnahme der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder der gerichtlichen Genehmigung bedarf, das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird. Unterhält ein Land eine Einrichtung für den Vollzug der in Satz 1 genannten Freiheitsentziehung auf dem Gebiet eines anderen Landes, können die beteiligten Länder vereinbaren, dass das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die für die Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten § 121b des Strafvollzugsgesetzes sowie § 67 Absatz 1, 2 und 5 sowie § 67a Absatz 1, 3 und 5 entsprechend.

Strafprozessordnung (StPO) - Auszug

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252)

Hinweis: Gegen Entscheidungen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder Anstalt im Bereich des Untersuchungshaftvollzugs bestehen nach §§ 119, 119a StPO folgende Rechtsmittel:

- **§ 119a Abs. 1 S. 1 StPO:** Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine von der Anstalt nach dem HUVollzG getroffene Entscheidung oder Maßnahme.
- **§ 119a Abs. 1 S. 2 StPO:** Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen Untätigkeit, wenn eine ggü. der Anstalt beantragte Entscheidung, die nach dem HUVollzG zu treffen ist, nicht innerhalb von drei Wochen ergangen ist.
- **§ 119 Abs. 5 S. 1 StPO:** Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine von der Anstalt oder StA getroffenen verfahrenssichernden Anordnung im Rahmen der Eilanordnung nach § 119 Abs. 1 S. 4 StPO oder einer übertragenen Kontrollbefugnis nach § 119 Abs. 2 S. 2 StPO.
- **§ 119 Abs. 5 S. 1 iVm § 304 StPO:** Beschwerde gegen eine vom Haftgericht angeordnete verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Abs. 1 oder 2 StPO.

Der Antrag auf gerichtlichen Rechtsschutz bzw. die Beschwerde entfaltet keine aufschiebende Wirkung, das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen (§ 119 Abs. 5 S. 2 und 3, § 119a Abs. 2, § 307 Abs. 2).

§ 119

Haftgrundbezogene Beschränkungen während der Untersuchungshaft

(1) Soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (§§ 112, 112a) erforderlich ist, können einem inhaftierten Beschuldigten Beschränkungen auferlegt werden. Insbesondere kann angeordnet werden, dass

1. der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation der Erlaubnis bedürfen,
2. Besuche, Telekommunikation sowie der Schrift- und Paketverkehr zu überwachen sind,
3. die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen der Erlaubnis bedarf,
4. der Beschuldigte von einzelnen oder allen anderen Inhaftierten getrennt wird,
5. die gemeinsame Unterbringung und der gemeinsame Aufenthalt mit anderen Inhaftierten eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Die Anordnungen trifft das Gericht. Kann dessen Anordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsanstalt eine vorläufige Anordnung treffen. Die Anordnung ist dem Gericht binnen drei Werktagen zur Genehmigung vorzulegen, es sei denn, sie hat sich zwischenzeitlich erledigt. Der Beschuldigte ist über Anordnungen in Kenntnis zu setzen. Die Anordnung nach Satz 2 Nr. 2 schließt die Ermächtigung ein, Besuche und Telekommunikation abubrechen sowie Schreiben und Pakete anzuhalten.

(2) Die Ausführung der Anordnungen obliegt der anordnenden Stelle. Das Gericht kann die Ausführung von Anordnungen widerruflich auf die Staatsanwaltschaft übertragen, die sich bei der Ausführung der Hilfe durch ihre Ermittlungspersonen und die Vollzugsanstalt bedienen kann. Die Übertragung ist unanfechtbar.

(3) – (4) ...

(5) Gegen nach dieser Vorschrift ergangene Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden, soweit nicht das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft ist. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn gegen einen Beschuldigten, gegen den Untersuchungshaft angeordnet ist, eine andere freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt wird (§ 116b). Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich auch in diesem Fall nach § 126.

§ 119a

Gerichtliche Entscheidung über eine Maßnahme der Vollzugsbehörde

(1) Gegen eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme im Untersuchungshaftvollzug kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Eine gerichtliche Entscheidung kann zudem beantragt werden, wenn eine im Untersuchungshaftvollzug beantragte behördliche Entscheidung nicht innerhalb von drei Wochen ergangen ist.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.

(3) Gegen die Entscheidung des Gerichts kann auch die für die vollzugliche Entscheidung oder Maßnahme zuständige Stelle Beschwerde erheben.

§ 126

Zuständigkeit für weitere gerichtliche Entscheidungen

(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist für die weiteren gerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft, die Aussetzung ihres Vollzugs (§ 116), ihre Vollstreckung (§ 116b) sowie auf Anträge nach § 119a beziehen, das Gericht zuständig, das den Haftbefehl erlassen hat. Hat das Beschwerdegericht den Haftbefehl erlassen, so ist das Gericht zuständig, das die vorangegangene Entscheidung getroffen hat. Wird das vorbereitende Verfahren an einem anderen Ort geführt oder die Untersuchungshaft an einem anderen Ort vollzogen, so kann das Gericht seine Zuständigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft auf das für diesen Ort zuständige Amtsgericht übertragen. Ist der Ort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung das zuständige Amtsgericht. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht zuständig, das mit der Sache befaßt ist. Während des Revisionsverfahrens ist das Gericht zuständig, dessen Urteil angefochten ist. Einzelne Maßnahmen, insbesondere nach § 119, ordnet der Vorsitzende an. In dringenden Fällen kann er auch den Haftbefehl aufheben oder den Vollzug aussetzen (§ 116), wenn die Staatsanwaltschaft zustimmt; andernfalls ist unverzüglich die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(3) – (4) ...

§ 304

Zulässigkeit

(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten im ersten Rechtszug oder im Berufungsverfahren erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Richters im Vorverfahren und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

(2) – (5) ...

§ 306

Einlegung; Abhilfeverfahren

(1) Die Beschwerde wird bei dem Gericht, von dem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt.

(2) Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelpfen; andernfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegericht vorzulegen.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für die Entscheidungen des Richters im Vorverfahren und des beauftragten oder ersuchten Richters.

§ 307

Keine Vollzugshemmung

(1) Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

§ 310

Weitere Beschwerde

(1) Beschlüsse, die von dem Landgericht oder von dem nach § 120 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden sind, können durch weitere Beschwerde angefochten werden, wenn sie

1. eine Verhaftung,
2. eine einstweilige Unterbringung oder
3. eine Anordnung des dinglichen Arrestes nach § 111b Abs. 2 in Verbindung mit § 111d über einen Betrag von mehr als 20.000 Euro betreffen.

(2) Im übrigen findet eine weitere Anfechtung der auf eine Beschwerde ergangenen Entscheidungen nicht statt.

HESSEN



3. Auflage

Stand: Juni 2023

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Michael Wilhelm
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
<https://justizministerium.hessen.de>
E-Mail: pressestelle@hmdj.hessen.de

Umschlag: Christiane Freitag, Idstein

Bildnachweis: © Annika List

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt

Hinweis: Als Online-Fassung finden Sie diese Publikation auch unter <https://justizministerium.hessen.de>

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen oder Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

HESSEN



Hessisches Ministerium der Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

<https://justizministerium.hessen.de>

